

Karl Justus Bernhard Neumärker

Finanzverfassung und Staatsgewalt in der Demokratie



Karl Justus Bernhard Neumärker

Finanzverfassung und Staatsgewalt in der Demokratie

Die Einengung haushaltsmäßiger Spielräume durch die Finanzverfassung ist eine Möglichkeit zur Begrenzung staatlichen Verhaltens. Mit den Methoden der konstitutionellen Wirtschaftstheorie, der Informationsökonomik und des *Principal-Agent*-Ansatzes wird ein allgemeiner theoretischer Rahmen entwickelt, der es ermöglicht, Verfassungsregeln ökonomisch zu analysieren und dabei Anreizstrukturen und Anreizmechanismen staatlicher Bereitstellung zu berücksichtigen. Die Leistungsfähigkeit einer Finanzverfassung im allgemeinen sowie einzelner fiskalischer Restriktionen werden damit untersucht. Frühere Beurteilungen verfassungsmäßiger Einnahmen- und Ausgabenbegrenzungen werden eingeordnet und verglichen.

K.J. Bernhard Neumärker wurde 1963 in Stuttgart geboren. Nach dem Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hohenheim 1983 bis 1989 war er an gleicher Stelle von 1989 bis 1990 als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig. Seit 1990 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Finanzwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

Finanzverfassung und Staatsgewalt in der Demokratie
Ein Beitrag zur konstitutionellen Finanztheorie

FINANZWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

Herausgegeben von den Professoren
Albers, Krause-Junk, Littmann, Oberhauser, Pohmer, Schmidt

Band 67



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · New York · Paris · Wien

Karl Justus Bernhard Neumärker

Finanzverfassung und Staatsgewalt
in der Demokratie

Ein Beitrag zur konstitutionellen Finanztheorie



PETER LANG
Europäischer Verlag der Wissenschaften

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Neumärker, Karl Justus Bernhard:

Finanzverfassung und Staatsgewalt in der Demokratie : ein Beitrag zur konstitutionellen Finanztheorie / Karl Justus Bernhard Neumärker. - Frankfurt am Main ; Berlin ; Bern ; New York ; Paris ; Wien : Lang, 1995

(Finanzwissenschaftliche Schriften ; Bd. 67)

Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 1994

ISBN 3-631-48626-X

NE: GT

Open Access: The online version of this publication is published on www.peterlang.com and www.econstor.eu under the international Creative Commons License CC-BY 4.0. Learn more on how you can use and share this work: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>.



This book is available Open Access thanks to the kind support of ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft.

D 294

ISSN 0170-8252

ISBN 3-631-48626-X

ISBN 978-3-631-75225-8 (eBook)

© Peter Lang GmbH

Europäischer Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 1995

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany 1 2 4 5 6 7

Geleitwort

Während die traditionelle Wirtschaftstheorie sich primär mit ökonomischen Entscheidungen und Interaktionen im Rahmen bestehender institutioneller Restriktionen beschäftigt, thematisiert die konstitutionelle Theorie die Funktionsweise der Nebenbedingungen und sucht Entscheidungen über Regeln auf individualistischer Basis zu begründen. Die konstitutionelle Finanztheorie bezieht sich in diesem Rahmen auf Regelungen einer Finanzverfassung, die den Staat derart restringieren, daß er bei Beachtung seiner Eigeninteressen die ihm zugedachten Aufgaben auf Dauer möglichst weitgehend im Sinne der ihn beauftragenden Bürger/Steuerzahler erfüllt. Verglichen mit der finanzwissenschaftlichen Orthodoxie folgen aus diesem Ansatz grundlegend abweichende Ergebnisse für die Gestaltung der staatlichen Finanzwirtschaft. Die bisher vorgelegten Ergebnisse unterliegen allerdings vielfältigen inhaltlichen Einschränkungen, da der konstitutionelle Ansatz analytisch erst in Umrissen entwickelt ist und weitaus größere methodische Probleme aufwirft als die Modellierung von Entscheidungen unter bestehenden Restriktionen. Daher erscheint die Entwicklung eines grundlegenden analytischen Modellrahmens - auch in Anbetracht der vorgebrachten Kritikpunkte - von besonderer Bedeutung.

Die vorliegende Arbeit setzt am derzeitigen Entwicklungsstand der konstitutionellen Theorie an und klärt zunächst die analytischen Grundfragen der Modellierung eines ökonomischen Ansatzes der Finanzverfassung, um sodann einen allgemeinen theoretischen Rahmen für konstitutionelle Entscheidungen und die resultierende Vertragsgestaltung zu entwickeln und schließlich auf dieser Grundlage Konsequenzen für die verfassungsmäßige Regulierung der staatlichen Finanzwirtschaft abzuleiten. Der Ansatz integriert die bisher vorgelegten Analysen zur Finanzverfassung und macht die Konzepte der modernen Informationsökonomik und der Principal-Agent-Theorie für die Ableitung konstitutioneller Regeln nutzbar. Die wissenschaftliche Bedeutung der Arbeit besteht darin, daß sie einen formalen Strukturkern für die konstitutionelle Finanztheorie entwickelt. Sie begründet damit nicht nur neuartige Ergebnisse für Regeln der Finanzverfassung, sondern vermittelt auch eine Grundlage für weitergehende wissenschaftliche Analysen in diesem Bereich. Insgesamt ist sie als wichtiger Schritt im Rahmen der Entwicklung der konstitutionellen Theorie zu werten.

Die Arbeit entstand während der Tätigkeit des Verfassers als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Finanzwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und ist Teil eines längerfristigen Forschungsprogramms zur konstitutionellen Finanztheorie. Ihr Beitrag besteht in einer allgemeinen formalanalytischen Fundierung und inhaltlichen Fortentwicklung eines neuartigen, erst am Anfang stehenden Gebietes der Finanzwissenschaft. Die Arbeit erscheint geeignet, aufgrund ihres Beitrags zur Entwicklung des wissenschaftlichen Ansatzes und zur Begründung finanzwirtschaftlicher Regeln Impulse für die weitere Diskussion zu vermitteln. Ich wünsche der Untersuchung, daß sie eine entsprechende Resonanz finden möge.

Bochum, den 14.11.1994

Cay Folkers

Vorwort

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Cay Folkers, der mein Interesse für die Thematik der Untersuchung geweckt hat und die Arbeit mit wertvollen Anregungen und kritischen Hinweisen förderte.

Für zahlreiche Diskussionen und die kollegiale Zusammenarbeit danke ich Dipl.oec. Christine Hartl, Dipl.oec. Sibel Kilcioglu, Dipl.oec. Michael Grüne, Dipl.oec. Gerald Pech und Dipl.oec. Frank Ziegele. Einen guten Einstieg in die wissenschaftliche Tätigkeit verdanke ich außerdem meinen ehemaligen Hohenheimer Kollegen Dr. Karin Beckmann, Dr. Thomas März und Dr. Peter Mender.

Mit viel Rat und Tat hat Esther-Maria Höhl die verschiedenen Phasen der Arbeit begleitet. Umfassende technische Hilfe und aufmunternde Worte verdanke ich außerdem Katja Böhle und Tanja Münchow. Meine Schwester Isabel bewies bei der Erstellung der Graphiken ein "feines Händchen".

Schließlich möchte ich meinen Eltern, meinen Geschwistern und meinem Schwager Winfried Wieland dafür danken, daß sie stets vom Gelingen meiner Arbeit überzeugt waren und mich auf vielfältige Art und Weise unterstützten.

Bochum, im Januar 1995

Bernhard Neumärker

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A EINLEITUNG	1
I Die grundlegende Fragestellung	1
II Analytische Ausrichtung und Gang der Untersuchung	3
B GRUNDFRAGEN EINER ÖKONOMISCHEN THEORIE DER FINANZ- VERFASSUNG	5
I Grundlagen der konstitutionellen Wirtschaftstheorie und ihre Anwendung auf die Finanzverfassung	5
1 Der zentrale Forschungsgegenstand	6
2 Methodologische Grundlagen	9
3 Abgrenzung des konstitutionellen Ansatzes von anderen Forschungsbereichen	12
4 Die konstitutionelle Theorie der Finanzverfassung	15
4.1 Begriff und Inhalt der Finanzverfassung	15
4.2 Erste Erkenntnisse einer konstitutionellen Analyse der Finanzverfassung	15
4.3 Finanzverfassung und politische Verfassung	17
II Konstitutionelle Theorie als Verfassungsdesign	18
1 Verfassungsdesign und Verfassungsreform	18
2 Vertragstheoretische Einordnung der konstitutionellen Entscheidungsebene	20

III	Das Verhalten der staatlichen Angebotsseite	26
	1 Der Leviathan-Staat	26
	2 Zur Begründung des überschußmaximierenden Leviathan	28
	3 Delegation innerperiodischer Entscheidungen	39
C	KONSTITUTIONELLE ENTSCHEIDUNGEN UND VERTRAGS- GESTALTUNG	43
I	Eine allgemeine konstitutionelle Entscheidungstheorie	43
	1 Der Schleier der Unsicherheit	43
	2 Das konstitutionelle Entscheidungskalkül	46
	2.1 Entscheidungslogische Grundlagen eines konstitutionellen Erwartungswert-Kriteriums	46
	2.2 Modifikationen durch die Endogenisierung der staatlichen Angebotsseite	49
	2.3 Analyse verschiedener Vertragskalküle	54
	2.4 Die Wahlrestriktion im konstitutionellen Kalkül	58
	3 Implizit oder explizit angewandte Vertragskalküle früherer Finanzverfassungs- analysen	62
II	Eine synoptische Darstellung der konstitutionellen Vertragstheorie	65
	1 Vertragsformen und Entscheidungssequenzen	65
	2 Konsequenzen der Vertragsformen in einem Verhaltensmodell	69
	2.1 Modellgrundlagen	69
	2.2 Verfassungen ohne Anreizverträglichkeitsbestimmungen	72
	2.3 Anreizverträgliche und anreizeffiziente Verfassungen	74
	2.4 Verfassungs-Pooling	79
	3 Fazit und Ausblick	83

D	ZUR VERFASSUNGSMÄSSIGEN REGULIERUNG DES STAATSHAUSHALTS	86
I	Staatliches Verhalten und konstitutionelle Theorie des Rechtsstaates	86
1	Grundlagen einer Ökonomie des Rechtsstaates	87
1.1	Die Funktion des Rechtsstaates	87
1.2	Wirkungen rechtsstaatlicher Tätigkeit und Rechtsstaatsoptimum	90
2	Der Staatshaushalt	93
2.1	Die staatliche Budgetrestriktion	93
2.2	Der innerperiodisch optimale Staatshaushalt	95
3	Das fiskalische Verhalten des Leviathan	98
4	Die Finanzverfassung des Rechtsstaates	103
4.1	Das Entscheidungsproblem unter Kostenunsicherheit	103
4.2	Regeln der Finanzverfassung	106
4.2.1	Unkontingentierte Finanzverfassungen	107
4.2.1.1	Unkontingentierte steuerliche Restriktionen	109
4.2.1.1.1	Steueraufkommensbegrenzungen	109
4.2.1.1.2	Steuersatzbegrenzungen	110
4.2.1.1.3	Begrenzungen von Bemessungsgrundlagen	117
4.2.1.2	Die unkontingentierte Begrenzung der Staatsausgaben	118
4.2.1.3	Steuerpreisbegrenzungen	121
4.2.1.4	Fazit	125
4.2.2	Kontingentierte Finanzverfassungen ohne Anreizverträglichkeitsbestimmungen	128
4.2.3	Die optimale Finanzverfassung des Rechtsstaates	130
4.3	Fazit	136

II	Der Leistungsstaat	138
1	Grundlagen einer Ökonomie des Leistungsstaates	138
1.1	Entstehungs- und verwendungsseitige Effekte der Bereitstellung öffentlicher Konsumgüter	138
1.1.1	Die Produktionsbedingungen	138
1.1.2	Der Einfluß öffentlicher Konsumgüter auf das Nutzenpotential der Bürger	140
1.1.3	Die Wahlrestriktion im Leistungsstaat	141
1.2	Optimale Leistungsstaatstätigkeit und innerperiodisch optimaler Staatshaushalt	142
2	Das fiskalische Verhalten des Leviathan im Leistungsstaat	143
3	Die Finanzverfassung des Leistungsstaates	144
E	SCHLUSSBEMERKUNGEN	148
	Literaturverzeichnis	152

Symbolverzeichnis:

g	umweltunabhängige Funktion für Bereitstellungskosten
i	Laufindex für Individuen in Bürgerpositionen
j	Laufindex für Individuen in Leviathanpositionen
k	Laufindex für Umweltzustände
m	Anzahl der Umweltzustände / Index für günstigsten Umweltzustand
n	Anzahl der Gesellschaftsmitglieder
p	gesellschaftlicher Steuerpreis
q	Menge eines öffentlichen (Konsum-)Gutes
t	Einkommensteuersatz
v	Index für verfügbares Einkommen
x	Tätigkeitsniveau des Rechtsstaates / Menge eines öffentlichen (Input-)Gutes
z	Verfassungsregel
A	Index für den Zustand der Anarchie
B	individueller Nutzen aus dem Konsum eines öffentlichen Gutes
E	Erwartungsoperator
G	Bereitstellungskosten
GRS	Grenzrate der Substitution
GRT	Grenzrate der Transformation
I	Indifferenzkurve
L	Verlust an Bürgerrente
N	Spieler "Natur"
NP	Strategie "Nicht-Teilnahme"
P	Strategie "Teilnahme"
R	Steueraufkommen inkl. Pauschalsteuer zur Deckung staatlichen Reservationsnutzens
T	Steueraufkommen zur Deckung von Bereitstellungsausgaben und Überschuß
U	individueller Nutzen unter einem Leviathanregime
V	individueller Nutzen unter einem wohlwollenden Diktator
W	gesellschaftliche Wohlfahrt / Index zur Bezeichnung für Wiederwahlgleichgewichte
Y	Aggregiertes Konsumgut (Einkommen)
Z	Menge aller Verfassungsregeln
α	Anteil der Gesellschaftsmitglieder in der Leviathanposition
γ	postkonstitutioneller Vertrag
ζ	wohlfahrtsoptimale Regel
θ	Umweltzustand
$\hat{\theta}$	offenbarter Umweltzustand
κ	Laufindex für Verfassungsregeln
ξ	Wahrscheinlichkeit für das Eintreten eines Umweltzustands
π	Überschuß der Staatseinnahmen über die Bereitstellungsausgaben
τ	Konsumsteuersatz
ω	Pooling-Regel
Θ	Menge aller Umweltzustände
Ψ	Verfassungsvertrag
Ω	Menge aller Pooling-Regeln

*"Politik ist die Kunst, die Leute daran zu hindern,
sich um das zu kümmern, was sie angeht."*
Paul Valéry: Cahiers/Hefte 5

A EINLEITUNG

I Die grundlegende Fragestellung

In den U.S.A. haben Ende der siebziger Jahre die sogenannten Steuerzahlerrevolten für Aufsehen gesorgt. Insbesondere Proposition 13 in Kalifornien, Michigans Headley-Amendment und Proposition 2 ¹/₂ in Massachusetts sind als Fälle fiskalischer Begrenzungsmaßnahmen bekannt geworden.¹ Die Ursachen für die Einengung haushaltmäßiger Spielräume über die Finanzverfassung werden in einem zu großen Staatssektor und in übertriebenen Umverteilungsmaßnahmen gesehen.² Um Aussagen über Chancen einer Erzeugung gewünschter Effekte durch solche Beschränkungen formulieren zu können, bedarf es einer eingehenden ökonomischen Analyse, die zunächst Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten für effizienteres Staatshandeln herausstellt und dabei vor allem auf die Anreizstrukturen und Anreizmechanismen staatlicher Bereitstellung eingeht. In einem weiteren Schritt ist nach Verteilungskonsequenzen von Begrenzungsmaßnahmen zu fragen. Dies kann sowohl die Verteilung unter den Bürgern einerseits als auch zwischen staatlichen Anbietern und Bürgern andererseits betreffen. Insbesondere die Verteilung zwischen Staat und Bürgern wurde im wirtschaftswissenschaftlichen Schrifttum bislang vernachlässigt, ist aber von grundlegender Bedeutung, wenn man Aufgaben an ein Staatswesen delegiert.

Vorab muß der analytische Rahmen für die Beurteilung fiskalischer Restriktionen herausgearbeitet werden. Verfassungsmäßige Regelungen wie bei einigen amerikanischen

¹Vgl. FOLKERS (1983).

²Vgl. z.B. CITRIN (1979) oder LADD/WILSON (1982).

Steuerrevolten sind analytisch anders zu begreifen als statutorische Kürzungsmaßnahmen. Der juristische Unterschied hat auch ökonomische Relevanz. Dementsprechend müssen Durchsetzungschancen und Haltbarkeitscharakter der Begrenzungsarten gegenübergestellt werden. Die Bürger haben Informationsdefizite gegenüber dem Staat und können deshalb den Staat nicht mehr direkt, das heißt über Präferenzoffenbarungsmechanismen wie Wahlen oder andere Formen von tagespolitischen Verhaltensanweisungen, wirkungsvoll kontrollieren. Geht man von dem Gedanken aus, den Bürgern, in deren Interesse staatliche Tätigkeit erfolgen soll, läge es am Herzen, die staatliche Bereitstellung zu begrenzen, um ihre aufgrund von bestehenden Informationsnachteilen ungenügend vorhandenen direkten Kontroll- und Informationsmöglichkeiten zu kompensieren, wird unmittelbar klar, daß verfassungsmäßige Maßnahmen eine Begrenzungsmöglichkeit darstellen können. Einfachgesetzliche Einschränkungen können nämlich durch den Willen der staatlichen Anbieter geändert oder abgeschafft werden. Damit wird weder eine verbesserte Kontrolle des Staatsapparates erreicht, noch von der Anbieterseite aus ein Anreiz zur Einschränkung eigener Handlungsspielräume erzeugt.

Letzteres gilt nur, soweit konstruierbare oder vorhandene politische Institutionen den Handlungsspielraum staatlicher Anbieter nicht einschränken. In diesem Zusammenhang ist also immer die Substituierbarkeit von fiskalischen und politischen Institutionen zu beachten. Ebenso kann die Wirksamkeit von Finanzverfassungsregeln entscheidend von den zugrundegelegten politisch-institutionellen Bedingungen abhängen. Als besonders bedeutsam hat sich hier die (Wieder-) Wahlrestriktion herausgestellt, also die Frage, ob Politiker/Bürokraten aus ihrem Amt entlassen werden können. Haben die staatlichen Anbieter keinerlei Anreiz zu bürgergerechter Tätigkeit, besteht die Gefahr eines staatlichen "Leviathan", der rücksichtslos seine eigenen Interessen verfolgt.³

Hat der Bürger, der zugleich Steuerzahler, Wähler, Konsument und Nachfrager öffentlicher Leistungen ist, dieses Staatsgebilde vor Augen, muß er aufgrund ungenügender direkter Kontrollmechanismen über verfassungsmäßige Institutionen politischer oder budgetärer Art indirekte Kontroll- und Anreizmechanismen festschreiben, da sonst analog zum informationsbedingten Marktversagen⁴ ein informationsbedingtes Staatsversagen droht. Die Wahl indirekter Instrumentarien muß aber vor einer Aufnahme von Staatstätigkeiten erfolgen, da nur so indirekte Mechanismen von Anfang an restringierend wirken können. Damit ist der institutionelle Charakter indirekter Instrumentarien betont. Die staatliche Verwaltung ist in ihrem Tun und Unterlassen an diese Regeln gebunden, soweit sie diese

³Vgl. BUCHANAN (1984[1975]), 209 - 234.

⁴Vgl. HOPF (1983), 317.

nicht unentdeckt umgehen kann. Eine wirksame Kontrolle der Einhaltung solcher Regeln ist damit ein zusätzlich auftretendes Problem.

II Analytische Ausrichtung und Gang der Untersuchung

Auf der Basis der formulierten Fragestellung ist der Ausgangspunkt der Arbeit die positive und normative Fundierung des Staatsverhaltens in einer Demokratie. Als Grundlage muß eine Theorie entwickelt werden, die es ermöglicht, Verfassungsregeln ökonomisch zu analysieren und die Informationsproblematik in den Mittelpunkt zu stellen. In diesem analytischen Rahmen wird die Leistungsfähigkeit einer Finanzverfassung im allgemeinen und einzelner fiskalischer Restriktionen im besonderen untersucht. Frühere Beurteilungen verfassungsmäßiger Einnahmen- und Ausgabenbegrenzungen des Staates werden vor diesem Hintergrund eingeordnet und verglichen.

Die Untersuchung hat fünf Schwerpunkte, die miteinander eng verbunden sind:

- die Entwicklung einer formalanalytischen Entscheidungstheorie für Verfassungen,
- eine Verteidigung sowie einen analytischen Ausbau des Leviathan-Ansatzes der Public Choice-Theorie zur Analyse politischer Gleichgewichte,
- eine auf die Belange der konstitutionellen Theorie zugeschnittene Weiterentwicklung der Analyse rechts- und leistungstaatlicher Tätigkeiten,
- die Integration informationsökonomischer Zusammenhänge in den Problembereich und
- die normative Analyse fiskalischer Begrenzungsmaßnahmen und damit eine Beurteilung und Begründung von Finanzverfassungen.

Mit dieser Zielsetzung wird bewußt von der Negation mathematischer Analysen durch einige Hauptvertreter des konstitutionellen Ansatzes⁵ abgewichen und die Forderung, die formalen Theorien der konstitutionellen Entscheidung und des staatlichen Angebots auszubauen,⁶ aufgegriffen.

Aus dieser Schwerpunktsetzung ergibt sich, daß zunächst ein Fundament für eine konstitutionelle Entscheidungstheorie zu entwickeln ist, das die wesentlichen Elemente der

⁵Vgl. z.B. BRENNAN/BUCHANAN (1985), 138.

⁶Vgl. VAN VELTHOVEN/VAN WINDEN (1991), 68, HAMLIN (1993), 78.

Grundlegung eines Staatswesens und des Entscheidungskalküls der Gründungsväter unter dem Blickwinkel eines postkonstitutionellen Leviathan-Staates beinhaltet. Die für diese Entscheidungstheorie zentralen Bestandteile der konstitutionellen Wirtschaftstheorie werden dargestellt und für den analytischen Rahmen der Leviathan-Sichtweise aufbereitet. Es gilt dann, das Leviathan-Modell des Staates analytisch auszubauen. Das betrifft vor allem die Interpretation des Leviathan in einem Principal-Agent-Verhältnis und damit die explizite Integration informationsökonomischer Zusammenhänge in das Staatsmodell. Dabei konzentriert sich die Argumentation auf Grundlagen, die nicht nur für Finanzverfassungen benötigt werden, sondern prinzipiell auch auf Fragen der Grundrechte oder der politischen Verfassung angewendet werden können. Auf diesen Grundlagen wird ein allgemeines konstitutionelles Entscheidungsmodell entwickelt, das zum einen die spezifische Entscheidungssituation der konstitutionellen Ebene so berücksichtigt, wie es die konstitutionelle Wirtschaftstheorie vorsieht, zum anderen die erwarteten postkonstitutionellen Verhaltens- und Informationsstrukturen berücksichtigen kann. Es wird danach versucht, im Rahmen dieser Modellstrukturen normative Implikationen für Regeln der Finanzverfassung zu entwickeln. Dieser allgemein gehaltenen Grundlegung folgen spezifizierte Analysen zum Rechts- und Leistungsstaat. Dabei werden explizit die Parameter einer Finanzverfassung ins Modellkalkül eingebaut. Es werden wichtige Elemente beider Aufgabenbereiche und ihre Auswirkungen auf Entscheidungen über finanzverfassungsmäßige Parameter herausgearbeitet.

B GRUNDFRAGEN EINER ÖKONOMISCHEN THEORIE DER FINANZVERFASSUNG

I Grundlagen der konstitutionellen Wirtschaftstheorie und ihre Anwendung auf die Finanzverfassung

Zum Fundament der konstitutionellen Wirtschaftstheorie existiert eine Fülle von Untersuchungen. Dies betrifft sowohl den allgemeinen Ausgangspunkt der ökonomischen Sozialvertragstheorie (Social Contract)¹ als auch den spezifischen Ansatz BUCHANANS.² Die grundlegende Arbeit zur konstitutionellen Wirtschaftstheorie stammt von BUCHANAN/TULLOCK. Ihr Augenmerk lag aber auf einer Verfassung kollektiver Entscheidungsregeln, also einem Teilbereich der politischen Verfassung.³ Eine erste Analyse zur Finanzverfassung erfolgte wenig später durch BUCHANAN. Einen weiteren Fortschritt erzielten BRENNAN/BUCHANAN, die ein finanzwirtschaftliches Verhaltensmodell der staatlichen Angebotsseite integrierten und konkretisierten, das BUCHANAN für eine allgemeine Verfassungstheorie entwickelt hatte.⁴ Seitdem stehen Begrenzungen der Staatsgewalt im Mittelpunkt der konstitutionellen Wirtschaftstheorie.⁵

Da eine eingehende Erörterung der Grundlagen des konstitutionellen Ansatzes nicht zentraler Gegenstand dieser Arbeit ist, erfolgt hier eine Aufbereitung und Interpretation dieser Sicht, wie sie für die folgende Analyse geeignet erscheint.⁶ Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Beziehung zwischen Sozialvertragstheorie und neoklassischer Vertragsökonomik gelegt. Letztere basiert auf den Property Rights-, Transaktionskosten- und Principal-Agent-(PA-) Theorien.⁷ Diese "Neue Institutionenökonomik" stellt die Institutionen wirtschaftlichen Handel(n)s in den Mittelpunkt ihrer Analyse, wobei sich die PA-Theorie am konsequentesten des formalanalytischen wohlfahrtsökonomischen Instrumentariums bedient. Dies umschließt die Informationsökonomik im allgemeinen sowie die informationsökonomische Theorie der Allokationsmechanismen (Mechanism Design

¹Vgl. z.B. GORDON (1976), KOLLER (1987).

²Vgl. z.B. BARRY (1984), BUND (1984), LESCHKE (1993).

³Vgl. BUCHANAN/TULLOCK (1962), sowie weitere Arbeiten zur politischen Verfassung von MUELLER (1971), (1973), (1991), KOFORD (1982), ADAMS/KENNY (1986), SCHWEIZER (1990).

⁴Vgl. BUCHANAN (1967), Teil II, BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), BUCHANAN (1984[1975]), Kap. 9.

⁵Vgl. die Untersuchungen in MCKENZIE (1984).

⁶Zu neueren Entwicklungen der Sozialvertragstheorie vgl. SCANLON (1982), GAUTHIER (1986), HAMLIN (1986) oder MCCLENNEN (1990).

⁷Überblicksmäßige Darstellungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten bieten EGGERTSSON (1990), 3 - 58, HART/HOLMSTRÖM (1987), YARBROUGH/YARBROUGH (1988).

(MD)) im besonderen.⁸ Die Beziehung zwischen Sozialvertrags- und PA-/PAMD-Vertragstheorie ist in der Literatur herausgearbeitet und die Vertiefung einer entsprechenden Analyse gefordert worden, um sowohl das strategische Verhalten des Staates unter Informationsvorteilen beachten als auch die diesbezüglichen Wirkungen von Begrenzungsmaßnahmen analysieren zu können.⁹

1 Der zentrale Forschungsgegenstand

Die "nicht-konstitutionelle" Theorie der Ökonomie, von JAMES BUCHANAN häufig orthodoxer ökonomischer Ansatz genannt, untersucht Wahlhandlungen der Individuen zwischen Alternativen, die ökonomisch bewertet werden. Die institutionellen Bedingungen als Rahmen der Alternativenwahl sind exogen vorgegeben. Sie werden keiner Überprüfung unterzogen (Wahlhandlungen innerhalb bestimmter Beschränkungen). Solche Begrenzungen sind naturgegebene Beschränkungen (zum Beispiel die maximal mögliche Arbeitszeit), historisch bedingte Grenzen, Gesetze, Gewohnheiten und Konventionen. Ein einfaches mikroökonomisches Beispiel ist die Konsumstrukturreisung mit einer gegebenen Budgetgeraden als Budgetbeschränkung des Haushalts.

Aus den exogen gesetzten Beschränkungen ergibt sich das nutzenmaximierende Handeln des Individuums. "Grund" für diese Beschränkungen ist letztlich immer die Knappheit von Ressourcen und Gütern. Nur physische Beschränkungen machen im orthodoxen Ansatz ökonomische Wahlhandlungen nötig.¹⁰ Da Knappheit für orthodoxe Ökonomen als vorgegeben gilt, ist diese Restriktion ("Regel", "Institution") aus ihrer Sicht nicht zum Forschungsgegenstand zu machen: Institutionen als Begrenzungen sind kein Wahlgegenstand für Individuen.

Interessanterweise setzen sich aber bereits auf rein individueller Ebene gewisse selbstgewählte Beschränkungen durch (einseitige Beschränkungen). Berühmtes Beispiel dieser "Economics of Self Control" ist Odysseus, der sich zum Schutz vor den Sirenen freiwillig am Mast festbinden ließ. Weitere Fälle sind Schlankheitskuren und die Gesundheit betreffende Einschränkungen. JON ELSTER und THOMAS SCHELLING sind die bekanntesten

⁸Beispielhaft sei hier die Theorie optimaler Regulierung genannt (vgl. den grundlegenden Beitrag von BARON/MYERSON (1982)). Allgemein gehaltene Beiträge sind MYERSON (1982), GUESNERIE/LAFFONT (1984) und HOLMSTRÖM (1984).

⁹Vgl. BATES (1988), 395 - 399, INMAN (1987), 752, ROMER (1988), 173, SCHOTTER (1981), 28 f, SUNSTEIN (1988), 347.

¹⁰Vgl. BRENNAN (1984), 117.

der ökonomischen Theorie einseitiger Beschränkungen.¹¹ Da hier die Wahlhandlung auf das wählende Individuum beschränkt ist, spricht BUCHANAN von der individuellen Ebene der konstitutionellen Wirtschaftstheorie.¹²

Neben die rein private Ebene tritt die Ebene der Interaktionen zwischen Individuen, die im Zentrum des Individualansatzes steht: Individuen sind bereit, Beschränkungen auf sich zu nehmen, wenn sie im Gegenzug ihren (Vertrags-)Partnern Restriktionen auferlegen können, die ihnen selbst nutzen (wechselseitige Beschränkung). In individuellen Präferenzfunktionen werden dann die Beschränkungen anderer als Gut und die Begrenzungen der eigenen Handlungsfreiheit als Ungut einzuordnen sein.¹³ Insofern ist eine Analogie zu marktlichen Beschränkungen vorhanden, die nach BUCHANAN die Interaktionsebene für die Analyse leichter zugänglich macht als die Untersuchung der rein privaten Sphäre und ohnehin für eine Gesellschaft und ihr Handeln von größerer Bedeutung ist. Folgt man BUCHANANS Argumentation, ist jetzt der zentrale Untersuchungsgegenstand formulierbar: wechselseitiger Austausch und Beschränkung von Freiheit(en).

Zum Übergang auf die kollektive Ebene sei wiederum Rekurs auf die orthodoxe Ökonomie genommen. Austauschbeziehungen spielen dort keine Rolle, weil über Beschränkungen selbst implizit geurteilt wird. Dazu werden außerhalb der individuellen Grundlagen der Gesellschaft abgeleitete Kriterien für die Güte von Beschränkungen angewandt. Modellexogen bedeutet in diesem Fall, daß ein bestimmtes Handeln nicht etwa deswegen schlecht ist, weil ein anderes Individuum sich dadurch gestört fühlt, sondern weil dies ein externer Beobachter im Sinne eines Selbstzwecks der Gesellschaft als schlecht einstuft. Es gibt also keine Verständigung zwischen den Individuen durch einen Austauschprozeß, sondern ein implizites Abkommen anhand einer Klassifikation von Handlungsweisen durch einen wissenschaftlich aufgeklärten Berater, der entweder selbst die Diktatorfunktion ausübt oder einen politischen Diktator maßgeblich beeinflusst.

Da diese Klassifizierung nur außerhalb der ökonomischen Analytik durchzuführen ist, besteht hier Zugang für Ideale aus Nachbardisziplinen wie der Philosophie oder der politischen Wissenschaft, die sich der Ökonom entleihen muß. Ein bekanntes Beispiel für die metaökonomische Ebene ist das Konzept der meritorischen Güter als Fall supraindividualistisch formulierter Attribute zur Beurteilung von Gütern und Handlungen. Supraindividualistisch bedeutet, daß allgemeingültige Beschränkungen unabhängig vom

¹¹ELSTER (1990), SCHELLING (1978).

¹²BUCHANAN (1990), 3. Zu einer kritischen Würdigung selbstbeschränkender Maßnahmen vor gesellschaftspolitischem Hintergrund vgl. DRIPPS (1993).

¹³BUCHANAN (1990), 4.

Willen einzelner Menschen auferlegt und als sinnvoll für die "Gesellschaft an sich" angesehen werden.¹⁴

Daß die Orthodoxie Austauschbeziehungen auf kollektiver Ebene nicht berücksichtigt, liegt nach BUCHANAN an der "methodologischen Dominanz des Maximierungsparadigmas".¹⁵ Nutzenmaximierungswahlen erfolgen durch Anvisieren des Paretooptimums im Rahmen der Knappheitsbeschränkungen. Diese Vorgehensweise abstrahiert von der spezifischen Berücksichtigung der wählenden Einheiten und erlaubt ein analoges Vorgehen bei der Analyse kollektiver Wahlhandlungen wie bei individuellen Wahlen. Kollektive für sich genommen wählen danach strukturell in gleicher Weise wie ein Individuum. Dem entspricht die makroökonomische Sichtweise, daß bestimmte Zielwerte (Arbeitslosenquote oder Wachstum des Sozialprodukts) als gut zu bewerten sind und sogenannten Vollstreckern des Gemeinwohls (dem Staat) nur vorzugeben sind. Als einzige Restriktionen verbleiben Güter-, Ressourcenknappheit und technologische Begrenzungen. Mikroökonomien der orthodoxen Ausprägung meinen, mit Handlungsempfehlungen wie den oben skizzierten die gesamtgesellschaftliche Effizienz durch den Apparat "Staat" steigern zu können. Der Staat ist der wohlwollende Diktator, der, falls er zur ausreichenden Beurteilung einer Situation unfähig ist, sich sagen läßt, was er zur Erreichung des Gemeinwohls zu tun hat.

Darüber hinaus gibt es Bereiche der herkömmlichen ökonomischen Theorie wie die "Neue Institutionenökonomik" oder die Property Rights-Theorie, die Institutionen zum Untersuchungsgegenstand haben und deren Wirkungen analysieren, die aber die Wahlvorgänge über Institutionen, das heißt die Entwicklung, die Manifestierung und den Wechsel von Institutionen in der Regel selbst unberücksichtigt lassen, folglich meist nur existierende Institutionen berücksichtigen. Insofern gilt auch diese Richtung als nichtkonstitutionell.¹⁶

Aus dem Gesagten geht eindeutig hervor, was die konstitutionelle Wirtschaftstheorie im Gegensatz zur Orthodoxie auf der kollektiven Ebene leisten will: Beobachtung, Entwicklung und Selektion von konstitutionellen Regeln beziehungsweise Institutionen, die das Handeln derjenigen Personen, die dadurch tangiert werden, beschränken. Auf finanzwirtschaftlicher Ebene kann dies sowohl die Nachfrager staatlicher Leistungen als auch die staatlichen Anbieter betreffen. Institutionen sind dann naturgemäß auf konstitutioneller Ebene selbst Variablen, die zu beurteilen sind. Insgesamt wird aus der

¹⁴Vgl. BUCHANAN (1979), 298. Zu einer vergleichbaren Diskussion in der Unternehmenstheorie "mit dem Standpunkt der Unternehmung an sich" oder "vom Standpunkt des Betriebs aus" nebst Kritik dieses Betrachtungspunktes WAGNER/DIRRIEL (1980), 7.

¹⁵BUCHANAN (1990), 5.

¹⁶Vgl. dazu auch ROMER (1988), 173.

Wahl innerhalb von exogen gegebenen Beschränkungen ("in period"/ postkonstitutionell/ nachvertraglich) eine Wahl zwischen Beschränkungen ("off period"/ konstitutionell/ vertraglich), also eine komparative Analyse zur Entscheidung über Institutionen.

2 Methodologische Grundlagen

Durch den so definierten Untersuchungsgegenstand sind einige methodologische Grundlagen als Quasi-Voraussetzungen der Anwendung konstitutioneller Wirtschaftstheorie direkt vorgegeben. BUCHANAN spricht in diesem Zusammenhang vom "Hard Core", der jegliche Erforschung des Untersuchungsgegenstands begrenzt und folglich gegen Einwände "Antikonstitutioneller" immun ist.¹⁷

Erstes Merkmal ist ein strenger Subjektivismus. Will man das Wahlkalkül der je nach Kollektivierungsgrad beteiligten Personen betrachten, kann nur das autonome Individuum als kleinste Einheit selbst Ausgangspunkt der Untersuchung sein. Individuelle Autonomie heißt aber nicht, daß eine isolierte Betrachtung des Individuums unabhängig vom jeweils anstehenden Kollektivierungsgrad sinnvoll ist. Die individuelle Wahlentscheidung wird vom Umfang und Charakter der Gruppe beziehungsweise der sich im Austauschprozeß befindlichen Personen mitgeprägt. Umgekehrt drückt jede Vereinigung von Individuen gemeinsame Wesensmerkmale und Werte dieser Personen aus. Eine Ableitung von Untersuchungsergebnissen durch Separierung von Individuen aus der Vereinigung ist also nicht mit methodologischem Individualismus gleichzusetzen. Diese Separierung des Individuums entspricht eher dem Gedanken der Orthodoxie, die ihr Optimalkalkül für ein Individuum auf die Ebene des Kollektivs mutiert, während das konstitutionelle Verständnis von kollektiven Wahlvorgängen am partizipierenden Wahlverhalten der Mitglieder ausgerichtet ist, welches die Individuen folglich als "ultimate source of value"¹⁸ sieht.¹⁹

Das Rationalkalkül gehört ebenfalls zum Hard Core. Ein autonomes Individuum ist aus logisch nachvollziehbaren Gründen in der Lage, auf konstitutioneller Ebene zwischen Beschränkungen, denen es nach der Entscheidung ausgesetzt ist, zu wählen. Dazu gehört eine Erstellung der Präferenzordnung der Alternativen. Generell werden mehr Güter und weniger Ungüter vorgezogen, womit die Alternativen klassifizierbar sind. Durch das

¹⁷Vgl. zum folgenden BUCHANAN (1990), 12 - 15.

¹⁸BUCHANAN (1987), 586.

¹⁹Zu einer kritischen Beurteilung des methodologischen Individualismus als einer normativen Grundlage vgl. PETERSEN (1992), 20 - 22.

Rationalkalkül wird die Autonomie der Entscheidung nur hinsichtlich der individuell divergierenden, generell aber notwendigen Klassifizierbarkeit der Alternativen beschränkt.

Diesem Rationalkalkül verbunden ist die Homo-Oeconomicus-Annahme, die die individuellen Präferenzstrukturen dahingehend weiter beschränkt, daß die Individuen ausschließlich ihre eigenen Interessen verfolgen. Dadurch wird eine methodologische Konsistenz unabhängig vom Kollektivierungsgrad erreicht, da die Individuen sowohl bei marktlichen als auch bei nichtmarktlichen Beschränkungen als egoistische Nutzenmaximierer fungieren.²⁰ Das heißt, unabhängig von der ausgeübten Funktion (verkaufen, kaufen, wählen, Steuern zahlen, staatliches Angebot erstellen) liegt allen Aktivitäten dieselbe Antriebsfeder individuellen Verhaltens zugrunde. Die Orthodoxie hat hier auf kollektiver Ebene bekanntlich einen logischen Defekt mit dem wohlwollenden Alleinherrscher, der ja ausschließlich andere als eigene Interessen verfolgt.

Schließlich ist die demokratische Betrachtungsweise unabdingbare Grundlage. Für BUCHANAN ist Demokratie durch die Allgemeingültigkeit des Individualismus und der Rationalität des Wahlhandelns für alle Mitglieder eines "Kollektivs" und daraus folgend durch das gleiche Gewicht jeder individuellen Bewertung/jeder Person erfüllt.²¹ Jede Gewichtung der Bewertung (wichtigere Personen/weniger wichtige Personen) ist supraindividualistisch und dementsprechend unhaltbar.²² Aus diesem Verständnis heraus sind normative Konzepte wie die Theorie optimaler Regulierung zu verwerfen.²³ Auch der normative Anspruch an Verfassungen, Sklavenverträge zu untersagen und damit in dieser Hinsicht die Vertragsfreiheit a priori zu begrenzen, läßt sich mit der demokratischen Grundauffassung begründen.²⁴ Nur unter den gesetzten Bedingungen gilt Demokratie im konstitutionellen Sinn als vorhanden.

Starre Verfassungsregeln könnten als undemokratisch begriffen werden, wenn sie einem durch Wahlen ausgedrückten Willen der Bürgermehrheit widersprechen. Durch die Beschränkung des Demokratiebegriffs auf Wahlentscheidungen werden aber unterschiedliche Gewichtungen erlaubt wie zum Beispiel eine höhere Gewichtung der Mehrheit, die im Extremfall der Minderheit sämtliche Rechte entziehen kann.

²⁰Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1985), 46 - 51.

²¹Vgl. bereits KNIGHT (1947), 190, und ausführlich BUCHANAN (1985).

²²Vgl. auch BRENNAN/BUCHANAN (1985), 43, 134 f.

²³Dort werden in der Regel Gewichtungen zwischen Konsumenten und Produzenten vorgenommen (vgl. BARON (1989), 1363, 1370).

²⁴Vgl. BUCHANAN (1984[1975]), 15 f. Daß eine konstitutionelle Verankerung von Sklaverei möglich ist, demonstriert BUCHANAN (1984[1975]), 86, 88. RAWLS (1971), 167, vermutet hingegen, daß sich die Individuen auch ohne die Norm der Demokratie nicht auf eine Verfassung einigen würden, die Sklaverei erlaubt.

Kritik, die an der Meinung festhält, metaökonomische Quellen der Bewertung alternativer Beschränkungen/Ressourcen berücksichtigen zu müssen, oder die das Rationalkalkül als zu restriktiv empfindet, muß sich mit der Tatsache konfrontiert sehen, daß sie den "Hard Core"-Bereich und folglich die konstitutionelle Perspektive verläßt und zum eigentlichen Untersuchungsgegenstand kaum etwas beizutragen weiß. Epistemologischer Hintergrund dieser Aussage ist die von BUCHANAN in Anlehnung an FRIEDRICH NIETZSCHE verwendete Metapher der verschiedenen Fenster, durch die man die Realität betrachten kann beziehungsweise durch die man über die Realität spezifisch denkt.²⁵ Je komplexer die beobachteten Phänomene sind, desto mehr nimmt die Übereinstimmung in ihrer Wahrnehmung ab. Die Bewertung komplexerer Phänomene bedarf bestimmter gedanklicher Konstrukte, um nicht in chaotischer Weise spekulieren zu müssen.

Konstitutionelle Wirtschaftstheorie spekuliert nun systematisch, also nicht chaotisch, durch das Fenster autonomer, rational handelnder Individuen. Werden übergeordnete Ideale oder die kollektive Entscheidung über einen Konfliktmechanismus, wie ihn die Politikwissenschaft als Ausdruck des Verteilungskampfes sieht,²⁶ statt des kooperativen Austauschmechanismus in die Diskussion gebracht, betrachtet man die Welt durch andere Fenster. Welches Fenster individuell gewählt wird beziehungsweise gewählt werden sollte, bleibt offen.

Ein weiteres Fenster ist demnach das der Austauschbeziehungen, das sich automatisch aus der Sichtweise autonom handelnder Individuen ergibt. Unter diesem Gesichtspunkt ist ein Markt nicht eine normativ geforderte Institution, die zur Verwirklichung primärer Austauschbeziehungen nötig ist, sondern die sich automatisch und damit positiv aus bilateralen Austauschbeziehungen herausbildet.²⁷

Zur Absicherung des Austausches und der Beschränkung von Freiheit zum Zwecke der Erreichung von Austauschgewinnen werden Verträge geschlossen. Erlaubt man, daß ein Individuum einen Vertrag mit sich selbst schließen kann, so daß die Ökonomie der Selbstkontrolle wieder eingeschlossen wird, steuert der konstitutionelle Ansatz unabdingbar auf die allgemeine Vertragstheorie zu (Contractarianism). Schon die Berücksichtigung externer Effekte zeigt dabei, daß der Marktmechanismus bilateraler Verträge nicht das

²⁵BUCHANAN (1990), 16. Zu epistemologisch allgemeinen Erörterungen vgl. QUINE/VILLIAN (1970), für die ein Geflecht von Überzeugungen als gedankliches Abbild oder als Vorstellung von den Abläufen in der Welt maßgeblich ist, und POPPER (1973), 369, der von einer theoriegeleiteten Wahrnehmung durch einen Scheinwerfer spricht.

²⁶Die konstitutionelle Theorie der Politikwissenschaft sieht Verteilungsspiele mit Gewinnern und Verlierern als den zentralen Begründungszusammenhang einer Verfassung (vgl. BUCHANAN (1987), 585).

²⁷Die einzige konstitutionell benötigte Restriktion marktlicher Transaktionen ist das Verbot von Sklavenverträgen (vgl. BUCHANAN (1984[1975]), 15 f, RAWLS (1971), 167).

gesamte vertragstheoretische Spektrum abdeckt. Multilaterale Verträge sind notwendig. Dies ist der Bereich von Politik, Staat und Demokratie und damit des Sozialvertrags. Dieser Bereich ist der konstitutionelle Bereich im engeren Sinne und stellt die Verfassungsökonomie als Teilbereich der Vertragsökonomie dar.²⁸ Von dieser Vertragsebene sind postkonstitutionelle Verträge über den Austausch von Gütern zu trennen, die auf den Grundregeln der Verfassung des Gemeinwesens fußen.²⁹

Bei dieser Sichtweise wird die Theorie des Marktversagens zwangsläufig korrigiert. Der Markt versagt nicht bei multilateralen Verträgen, da er sich gar nicht damit beschäftigt. Ein Markt kann nur versagen, wenn er ein Problem, das er zu lösen hat, nicht lösen kann. Die Lösung multilateraler Verträge ist aber nicht Sache des Marktes. Dem entspricht der BUCHANANSche Effizienztest:³⁰ Kann eine von externen Beobachtern als suboptimal eingestufte Beschränkung nicht durch Austauschbeziehungen zwischen den Beteiligten geändert werden, ist die Hypothese der Suboptimalität widerlegt. Dieser Effizienztest betrifft Institutionen und alloкатive Ergebnisse gleichermaßen, wobei die Beurteilung der Effizienz einer Güterallokation von Institutionen abhängt, die ihr zugrundeliegen.³¹ Daraus ergibt sich das Kriterium konstitutioneller Effizienz. Es verlangt, daß sich alle beteiligten Individuen auf eine bestimmte Beschränkung/Institution/Regel einigen können. Sie werden sich einigen, wenn jeder Beteiligte durch die Begrenzung seiner Freiheit Austauschgewinne erwartet. Der Verfassungsökonom hat folglich die bereits angedeutete Aufgabe, Restriktionen im Rahmen einer vergleichenden Institutionenanalyse auf ihre Eignung zur Gewinnung von Austauschvorteilen für die jeweils am Austausch beteiligten Individuen zu untersuchen.

3 Abgrenzung des konstitutionellen Ansatzes von anderen Forschungsbereichen

Eine Abgrenzung zur orthodoxen Ökonomie erfolgte bereits. Es gibt allerdings noch andere Teilbereiche der Neuen Politischen Ökonomie, die eine Endogenisierung politischer Strukturen in ökonomische Zusammenhänge vornehmen:

²⁸Vgl. zur vertragsökonomischen Erfassung multilateraler Beziehungen auch CRÉMER/RIORDAN (1987), TIROLE (1988b). Erstere belegen, daß bilaterale Verträge einen großen Bereich multilateraler Beziehungen, auch den von öffentlichen Gütern, grundsätzlich zu regeln imstande sind, wenn alle Verträge auf einem geeigneten Vertragsmechanismus aufbauen. Diesem Mechanismus würde der konstitutionelle Ansatz Verfassungsrang zuordnen.

²⁹Vgl. BUCHANAN (1984[1975]), 44 - 47.

³⁰Vgl. BUCHANAN (1962).

³¹Vgl. BUCHANAN (1984), 14 f, mit dem Beispiel einer unterschiedlichen Beurteilung des Gefangenendilemmas in Abhängigkeit von den Möglichkeiten, die die institutionellen Bedingungen für bindende Verpflichtungen zwischen den Gefangenen bieten.

-
- Public Choice,
 - Neue Institutionenökonomik,
 - Neue Ökonomische Geschichte ("Theorie des institutionellen Wandels" (NORTH), evolutorischer Ansatz),
 - Property Rights-Ansatz, ökonomische Theorie des Rechts, Politische Ökonomie der Regulierungen.

Beim zuletzt genannten Teilbereich findet das Kriterium konstitutioneller Effizienz keine Anwendung. Nach BUCHANAN besteht hier mit der Paretoeffizienz als analytischem Mittelpunkt noch die stärkste Verbindung zum orthodoxen Ansatz.³² Public Choice-Theorie und konstitutionelle Theorie haben große Überschneidungen im Bereich multilateraler Verträge. Public Choice im traditionellen Sinn konzentriert sich verstärkt auf die positive Analyse politischer Wahlmechanismen und das Phänomen des Staatsversagens, also auf das Verhalten innerhalb institutioneller Rahmenbedingungen und damit auf die Integration politischer Entscheidungen in die Ökonomie einer Gesellschaft. Die politischen Gleichgewichte sind meistens durch Bürgerpräferenzen determiniert und damit nachfragelastig. Die herkömmliche Public Choice-Analyse unterliegt zwar generell den gleichen methodologischen Paradigmen, ist aber der konstitutionellen Ebene vorgelagert und dient als Basis der Ableitung einer Verfassung politischer Wahlregeln oder fiskalischer Verfassungsregeln.³³

Der Erkenntnisgegenstand der "Neuen Ökonomischen Geschichte" liegt dem der konstitutionellen Theorie recht nahe. Allerdings werden Erkenntnisse primär nicht durch eine vergleichende Analyse von Institutionen, sondern durch Untersuchung geschichtlicher Entwicklungen gewonnen. Es handelt sich also um ein anderes methodisches Vorgehen. Die Schwäche dieses Ansatzes dürfte mit der mangelnden Ableitbarkeit von Reformvorschlägen verbunden sein, während seine Stärke darin liegt, aufzuzeigen, welche Institutionen geschichtlich quasi als "effizient" definierbar sind: Regeln/Institutionen, die große Zeiträume überlebt haben. Die Neue Ökonomische Geschichte basiert folglich auf einem anderen Effizienztst.³⁴ Die prominentesten Vertreter dieser Richtung - FRIEDRICH AUGUST VON HAYEK und DOUGLAS NORTH - stehen stellvertretend für unterschiedliche Blickwinkel dieses Ansatzes. So hat VON HAYEK sehr wohl Reformvorschläge formuliert, wobei allerdings zu überprüfen bleibt, inwieweit sie aus seiner evolutorischen Sichtweise abgeleitet

³²Vgl. BUCHANAN (1984).

³³Vgl. BUCHANAN (1983), 23.

³⁴Vgl. BUCHANAN (1981), 45.

sind.³⁵ NORTH wählt dagegen eine traditionell neoklassische Betrachtungsweise, die in ihrem Ausgangspunkt eng mit dem konstitutionellen Ansatz zusammenhängt. Dies betrifft sowohl die zugrundegelegte Staatstheorie,³⁶ den allgemeinen Institutionenbegriff, die Vorstellung über Wirkungen formaler Restriktionen als auch die Inhalte von Verträgen.³⁷ Allerdings verlagert sich der institutionelle Ansatz hin zu einer Analyse von historisch erklärbaren expliziten wie impliziten Reformen von Institutionen. Dabei spielen zunehmend auch vertraglich nicht fixierte Institutionen wie Konventionen eine zentrale Rolle.³⁸ Es liegen darüber hinaus historisch-empirische Untersuchungen zur Verhaltenshypothese der staatlichen Ausbeutung durch Steueraufkommensmaximierung vor.³⁹ Durch die Analyse längerer Zeitabschnitte hat dieser Ansatz die Nische der institutionellen Wachstumstheorie geschaffen.⁴⁰

Die Neue Institutionenökonomik beschäftigt sich - laut BUCHANAN - vertieft mit den Interaktionen und Austauschbeziehungen in bestimmten vorgegebenen beziehungsweise vorhandenen Institutionen. Es werden demnach den Betrachter interessierende Spezialprobleme analysiert, dagegen selten komplexe institutionelle Systeme entworfen. Dabei werden die im analytischen Zentrum der Neuen Institutionenökonomik stehenden Transaktionskosten in verschiedenen Kalkülen eingesetzt. Das betrifft die Governance Structure-Richtung WILLIAMSONS mit ihrer ex post-Ausrichtung,⁴¹ den Measurement-Ansatz, der vor allem mit BARZEL verbunden ist,⁴² und schließlich auch den Principal-Agent-Ansatz.⁴³ Der öffentlich-politische Teil und das Zustandekommen diesbezüglicher Institutionen stehen hierbei im Hintergrund. Allerdings werden immer häufiger Vorschläge

³⁵Vgl. dazu VON HAYEK (1980[1973]), 80 - 96, (1981[1979]), Kap. 17, VANBERG (1981), 39, WITT (1992), 120. Zum Vergleich der Vertragstheorie BUCHANANS mit der evolutivischen Analyse VON HAYEKs liegen zahlreiche Untersuchungen vor (vgl. statt vieler BUND (1984), SCHMIDT/MOSER (1992), WITT (1992)). Zu einer Normierung der erheblich divergierenden Evolutionstheorien vgl. WITT (1988), 73 - 75.

³⁶Vgl. NORTH (1988[1981]), 20 - 28, (1992[1990]), 58 - 67.

³⁷Vgl. NORTH (1992[1990]), 4 f, Kap. 6.

³⁸Vgl. NORTH (1992[1990]), 43, WÄRNERYD (1990).

³⁹Vgl. LEVI (1988).

⁴⁰BATES (1988), 392.

⁴¹Vgl. WILLIAMSON (1986).

⁴²Vgl. BARZEL (1982). Auf diesen Transaktionskostenbegriff bezieht sich auch NORTH (1992[1990]).

⁴³Die enge Verwandtschaft der Begriffe Agency-Kosten und Transaktionskosten wird bei der Lektüre von JENSEN/MECKLING (1976) besonders deutlich. Die Subsumption der PA-Probleme Moral Hazard und Adverse Selection unter den Opportunismusbegriff der Transaktionskostentheorie (vgl. WILLIAMSON (1986), 175) signalisiert dies ebenfalls.

zu konkreten institutionellen Arrangements gemacht, die dann stark in den konstitutionellen Rahmen im weiteren Sinn hineinragen.⁴⁴

4 Die konstitutionelle Theorie der Finanzverfassung

4.1 Begriff und Inhalt der Finanzverfassung

Konstitutionelle Regeln werden der Finanzverfassung zugeschrieben, wenn sie in einem direkten Bezug zum Staatshaushalt stehen. Man könnte auch von der Haushaltsverfassung sprechen. Sie regelt die Staatsausgaben- und Staatseinnahmenseite. Das können globale Begrenzungen der Ausgaben- oder Steueraufkommenshöhe, aber auch einzelne Parameter beider Haushaltsseiten wie Steuersätze, Bemessungsgrundlagen, Steuerpreise, Kostenbegrenzungen oder Bereitstellungsmengen sein. Schließlich sind prozedurale Regeln wie die Zweckbindung einzelner Einnahmen an Ausgabenarten oder Allokationsmechanismen, die eine staatliche oder bürgerliche Informationsoffenbarung durch Anwendung haushalterischer Parameter erreichen wollen, ebenfalls Gegenstand der Finanzverfassung.⁴⁵

4.2 Erste Erkenntnisse einer konstitutionellen Analyse der Finanzverfassung

Die Erweiterung der allgemeinen Steuerlehre war im Zentrum der konstitutionellen Kritik an der Orthodoxie. Die traditionelle Lehre der Steuerwirkungs- und Inzidenzanalyse vergleicht Steuern gleichen Aufkommens, wobei die Aufkommensgleichheit der zum Vergleich herangezogenen Steuerinstitutionen selbst exogen vorgegeben wird (Differentialbetrachtung). Der Public Choice-Ansatz endogenisiert die Wahl über Steuerinstitutionen, indem er erklärt, welche Institutionen beziehungsweise Besteuerungsregeln aus dem politischen Prozeß resultieren werden. Er berücksichtigt also

⁴⁴Vgl. z.B. MILGROM/ROBERTS (1990), 87 f, deren zentrales Anliegen ein integrierter Ansatz ist, der neben Argumenten der Governance- und Measurement-Richtungen auch Bargaining- und Rent-Seeking-Probleme erfaßt. Zu einer kritischen Haltung gegenüber Verfassungsargumenten auf Unternehmensebene vgl. SCHNEIDER (1988).

⁴⁵Eine weite Definition, die auch die politische Verfassung (Wahlprozesse, Föderalismus) als Bestandteil der Finanzverfassung sieht, vertritt BRENNAN (1984), 123. So könnten die fiskalischen Folgen des Föderalismus, der Finanzföderalismus mit seiner Aufgabenverteilung und dem Zuweisungssystem, der Finanzverfassung zugeschrieben werden. Hier sei aber die Auffassung vertreten, daß nur explizite Verfassungsregeln zum Finanzföderalismus die Finanzverfassung betreffen. Die übliche normative Theorie des Finanzföderalismus ist traditionelle Wohlfahrtsökonomie.

das Verhalten der an der Entscheidung Beteiligten.⁴⁶ Die konstitutionelle Theorie vereinigt beide Gebiete, indem sie aus den obigen Erkenntnissen erfragt, wie alternative politische Institutionen unterschiedliche Steuerinstitutionen generieren. Sollte zum Beispiel bei der politischen Regel der Mehrheitswahl eine Steuerinstitution zu größerem Steueraufkommen führen als die Alternative, so ist der Ansatz aufkommensneutraler Steuervergleiche hinfällig. Vielmehr sollten zum Beispiel im Kontext des Leviathan-Modells Steuern gleichen Maximalaufkommens verglichen werden. Die institutionelle Ausgestaltung der Besteuerungsverfahren, die aus konstitutioneller Sicht die besten innerperiodischen Ergebnisse erwarten läßt, sollte verfassungsmäßig verankert werden.

Aus makroökonomischen Zusammenhängen abgeleitete gesamtwirtschaftliche Effekte von Budgetdefiziten (deficit spending) werden vom Staat systematisch zur Erlangung politischer Vorteile eingesetzt. Die orthodoxe Makroökonomie hat staatliches Angebotsverhalten in ihrem Kalkül ignoriert. Defizite werden primär zu politischen und nicht zu gesamtwirtschaftlich sinnvollen Zwecken erzeugt. Eine Übereinstimmung der Zwecke ist eher zufällig. Diese Überlegung rückt staatliche Defizite als Einnahmequelle des Staates neben die Steueroption. Sollten relative politische Vorteile der Defiziterzeugung vorhanden sein (politisch-ökonomische Phänomene wie die Fiskalillusion treten im Vergleich von Steuer- und Verschuldungsfinanzierung neben das Argument der Stabilisierung der Wirtschaft), muß dieses Instrument verfassungsmäßig begrenzt werden. Vorschläge dazu sind die Vorschrift des materiellen Haushaltsausgleichs oder inhaltlich und zeitlich sinnvoll gestaltete Ausgabenbegrenzungen. Verfassungsmäßige Begrenzungen sind zudem wichtig, um eine "makroökonomische Effizienz" (Erreichung von Makrozielen) des Instruments - sofern existent - sicherzustellen.⁴⁷

Häufig ist Interessengruppenpolitik Grundlage fiskalischer Transfers. Bei dieser Problematik geht es um die Entwicklung konstitutioneller Regeln, die Verteilungsspiele im Rahmen einer wie auch immer auf der Ebene des Verfassungsvertrags begründeten Verteilungsgerechtigkeit halten können. Insbesondere können angestrebte Umverteilungsziele wohl nur erreicht werden, wenn konstitutionelle Beschränkungen Gewinne verhindern können, die durch Unterwandern der eigentlich angestrebten Ziele entstehen. Dies betrifft vor allem das Rent-Seeking der Interessengruppen und der Politiker im Umverteilungsspiel. Neben bekannten Vorschlägen aus anderen Begrenzungsmotiven müssen spezifische Regeln einer Anti-"Rent-Seeking"-Verfassung eingeführt werden.⁴⁸

⁴⁶Vgl. BUCHANAN (1964).

⁴⁷Vgl. BUCHANAN/WAGNER (1977), BAUM (1982).

⁴⁸Vgl. ROWLEY (1983), 56 f, MÄRTZ (1989), 212 - 221.

4.3 Finanzverfassung und politische Verfassung

Obwohl in der folgenden Analyse die politische Verfassung nur rudimentär behandelt wird, indem die politische Institution der staatlichen Angebotsseite begründet und eine sie begrenzende Wahlrestriktion eingeführt wird, sei angemerkt, daß eine Entscheidung über Verfassungsregeln von Vorstellungen über die Präferenzumsetzungsfähigkeit und die Begrenzungswirkungen einzelner Regeln der politischen und der finanzwirtschaftlichen Verfassung geprägt ist. So sehen BRENNAN/BUCHANAN keine geeignete Beeinflussung selbstsüchtigen Handelns staatlicher Anbieter durch einfache Mehrheitswahlen.⁴⁹ Politische Verfassung und Finanzverfassung werden aber grundsätzlich in einer wechselseitigen Beziehung stehen,⁵⁰ so daß beispielsweise die Regel einer qualifizierten Mehrheit andere Finanzverfassungsregeln optimal erscheinen lassen könnte als die einfache Mehrheitswahl. Genauso sind die Existenz und die Befugnisse von Verfassungsgerichten oder Notenbanken für die Beschränkung der Fiskalgewalt einer Exekutive von Bedeutung. Nachstehend wird mit der Design-Sichtweise ein Ansatz gewählt, der von entsprechenden Zusammenhängen abstrahiert. Die vorkommenden politischen Institutionen, der Leviathan-Staat und die Wahlregel zur Entlassung des Leviathan, werden aus einem institutionenfreien Raum heraus begründet.

⁴⁹Zur Begründung dieser Annahme vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), 24 - 33.

⁵⁰Vgl. WEST/CORKE (1980), 399 - 401.

II Konstitutionelle Theorie als Verfassungsdesign

1 Verfassungsdesign und Verfassungsreform

Für den grundlegenden analytischen Standpunkt ist es von Bedeutung, ob aus einem institutionenfreien Raum heraus eine Verfassung durch Vergleich alternativer Regeln konstruiert wird, womit Wirkungen bereits bestehender Institutionen auf die Regelbeurteilung nicht beachtet werden müssen, oder ob bestehende Regeln analysiert und gegebenenfalls geändert werden sollen. Im ersten Fall handelt es sich um Verfassungsdesign (Constitutional Design), im zweiten um Verfassungsreform (Constitutional Reform).⁵¹ Im folgenden wird die erste Methode angewandt. Dies hat den Vorteil, daß außer dem noch zu erklärenden konstitutionellen Konsens und dem damit verbundenen Konstrukt des Schleiers der Unsicherheit keine expliziten Reformdurchführungsregeln entwickelt werden müssen. Ein diesbezügliches Beispiel für die komplexere Constitutional Reform-Problematik ist die Beurteilung der Forderung, Verfassungsreformen auf die Basis einer qualifizierten Stimmenmehrheit zu stellen. Eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheitsregel führt zu den gleichen Instabilitäten bezüglich der gleichgewichtigen Regel, wie sie für den innerperiodischen Mehrheitswahlprozeß bekannt sind. Das Intransitivitätsergebnis für innerperiodische Wahlen als Allokationsmechanismus läßt sich auf konstitutionelle Wahlen, die den innerperiodischen Wahlmechanismus festlegen, übertragen. Bei Fortführung des Gedankengangs entsteht ein *infinite regress*.⁵² Wenn dagegen die konstitutionellen Präferenzstrukturen so weit einschränkbar sind, daß eindeutige Ergebnisse für qualifizierte Mehrheiten erreicht werden, entsteht das diametrale Problem, daß die Reformvorschrift grundsätzlich den Status Quo an Regeln konserviert.⁵³ Dieses Argument führt beispielsweise zu einer vehementen Kritik an der Einstimmigkeitsregel für konstitutionelle Reformen.⁵⁴ Ein solches Trade-off-Problem zwischen Instabilität und Unabänderlichkeit von Verfassungsregeln muß im analytischen Rahmen des Verfassungsdesigns nicht behandelt werden.

⁵¹Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1985), 11. Die Formulierungen "Design" und "Reform" verwendet auch RAWLS (vgl. z.B. RAWLS (1971), 57). Zur Verwendung des Begriff "Verfassungsdesign" im Schrifttum vgl. BUCHANAN (1985), 42, INMAN/FITTS (1990), 96, MOORE/REPULLO (1988), 1193.

⁵²COLEMAN/FEREJOHN (1986).

⁵³Vgl. CAPLIN/NALEBUFF (1988), 805 - 807. Sie halten eine Einschränkung der Präferenzen über die Reform im Rahmen eines "sozialen Konsenses" konstitutioneller Präferenzen für gerechtfertigt. Die Stimmenverteilung entlang einer Wahldimension folgt immer einer konkaven Ordnung. Es darf sozusagen keine Mehrgepligkeit der aggregierten Stimmen vorliegen. Dabei ordnen die Individuen Regeln entlang eines Euklidischen Distanzmaßes um die präferierte Regel. Die individuelle Präferenzstruktur muß damit ebenfalls konkav sein (CAPLIN/NALEBUFF (1988), 790 f). Zu einem weiteren auf das konstitutionelle Reformproblem übertragbaren Argument der Status Quo-Bevorzugung unter Unsicherheit über die Veränderung der relativen individuellen Position vgl. FERNANDEZ/RODRIG (1991).

⁵⁴Vgl. CAPLIN/NALEBUFF (1988), 806.

Zudem ist das rein konstruktivistisch ausgerichtete Design gegen die Kritik des evolutorischen Ansatzes zur Erklärung bestehender Regeln, wonach im Zeitablauf nur langfristig sinnvolle Regeln überleben können und damit konstruktivistische Reformvorhaben kritisch zu betrachten sind, weitgehend immun. Der evolutorische Ansatz kann nämlich keine Entwicklung optimaler Verfassungsregeln begründen, sondern nur Verbesserungen.⁵⁵ Die hier angestellten Untersuchungen betreffen aber die Suche nach bestmöglichen Regeln. Dazu ist planerische Gestaltung von Institutionen, nicht ungeplante Entstehung von Institutionen als Folge menschlichen Verhaltens, zugrundezulegen. Damit spielt die Zielfunktion der konstitutionellen Entscheider eine wichtige Rolle, da nur auf deren Basis eine zielorientierte Verfassung mit den Regeln für das innerperiodische Spiel konstruiert werden kann.⁵⁶ Im Gegensatz zum evolutorischen Ansatz sind die Regeln nicht Bestandteil des gleichgewichtigen Ergebnisses eines innerperiodischen Spiels, sondern off-period gleichgewichtig abgeleitete Institutionen des Spiels.⁵⁷

Der Blickwinkel des Constitutional Design ist zwar etwas künstlich und sieht sich mit der Kritik einer einseitigen Beschränkung auf das institutionengeleitete Durchplanen der Gesellschaft konfrontiert,⁵⁸ erlaubt aber, ausgehend von einer Welt ohne Verfassung, eine einfache komparative Institutionenanalyse und die Möglichkeit einer normativ fundierten Konstruktion einer Ausgangs- oder Ursprungsverfassung.⁵⁹ Im folgenden wird demnach die Diskussion der Stabilität einer Verfassung, die Fragen der Beibehaltung eines Status Quo, der Durchbrechung oder einer konstitutionellen Neuverhandlung von Verfassungsregeln nachgeht, keine Rolle spielen.⁶⁰ Auch die allgemeinere Implementierungsproblematik und damit ein bedeutendes Moment der faktischen Relevanz abgeleiteter Verfassungsvorschläge wird nicht weiter verfolgt.⁶¹ Die Ausblendung gewisser Probleme bedeutet nicht, daß die Analyse keine Vorstellungen für konstitutionelle Reformvorhaben entwickeln will. Vielmehr wird von einer modellmäßig stilisierten Warte aus zu erklären versucht, welche Wirkungen

⁵⁵Dies gesteht auch VON HAYEK (1978), 20. Es gilt gleichermaßen für den evolutorischen Entwurf von WITT, der einen institutionenfreien Ausgangspunkt ermöglicht und insofern auch Design-Charakter trägt (vgl. WITT (1988), 80 - 88).

⁵⁶Vgl. NG (1990), 43.

⁵⁷Vgl. dazu SCHOTTER (1981), 29, 154 f, WITT (1988), 79 - 92, HURWICZ (1990), 364.

⁵⁸Vgl. SCHMIDT/MOSER (1992), 200.

⁵⁹Vgl. die äquivalenten Vorstellungen von TIROLE (1988b), 464, über die Festlegung von Regeln für eine Organisation in einem "Initial Contract" und über die Umschreibung des Spiels der Organisationsbegründer, das die Regeln festlegt, als "Organizational Design". BUCHANAN verwendet für seine Grundlegung ebenfalls die Sicht der Ausgangsverfassung (vgl. BUCHANAN (1984[1975]), 48).

⁶⁰Vgl. dazu BUCHANAN (1984[1975]), 111 - 128, (1977), Kap. 19, VANBERG/BUCHANAN (1989), 54 f, WITT (1992), 125 - 127, und zur Diskussion der Notwendigkeit reformerischen Verfassungskonsenses TWIGHT (1992).

⁶¹Vgl. dazu VANBERG/BUCHANAN (1989), 53, WITT (1992), 119, (1993).

von verschiedenen Begrenzungsvorhaben ausgehen können und welche normativen Vorschläge deshalb für eine Finanzverfassung sinnvoll erscheinen.

2 Vertragstheoretische Einordnung der konstitutionellen Entscheidungsebene

Die Entscheidungssituation für eine Ursprungsverfassung, die Welt ohne Staat, sei durch einen HOBBEsschen Natur- oder Urzustand einer Gesellschaft, nämlich die ungeordnete Anarchie, umschrieben, in der das Leben mit einem lediglich durch die Macht des Stärkeren vor Raub schützbaren Hab und Gut und ohne jegliches Gemeinwesen hart und kurz ist.⁶² Aus diesem verfassungslosen Zustand wird eine politische Institution, der Staat (synonym verwendbar: die Regierung, die staatlichen Anbieter), als organisatorische Grundlage eines Gemeinwesens begründet.⁶³ Diese Institution hat einen besonderen institutionellen Rang, da sie innerperiodisch die Vertragsgegenseite der Bürger darstellt, die sich konstitutionell noch nicht personifiziert hat. Um diese Institution zu einem Handeln im Sinne der Bürger zu bewegen, wird ihre auf konstitutioneller Ebene angenommene Verhaltensweise geeignete Organisations- und Begrenzungsregeln erforderlich machen. Im Vordergrund steht im folgenden also das Design einer Verfassung für die staatliche Angebotsseite, die auf einem Verteilungskampf zwischen Staat und Bürger um die ökonomischen Renten der Gesellschaft beruht.⁶⁴ Die Grundlage der Verfassungsgestaltung bilden die allokativen Staatsaufgaben (Allokationsverfassung). Davon zu trennen ist die konstitutionelle Theorie zu Verteilungsregeln unter den Bürgern selbst (Verteilungsverfassung).⁶⁵

⁶²Vgl. einführend GORDON (1976), 584.

⁶³Zum Staat als Organisation vgl. BUCHANAN/VANBERG (1989), 331. Zu einem evolutorischen Ansatz mit vergleichbarem Ausgangspunkt vgl. SCHOTTER (1981), 20 - 22, der allerdings den LOCKESchen Naturrechtszustand annimmt.

⁶⁴Auch NOZICK fordert im Rahmen seines evolutorisch-kontrakttheoretisch entwickelten Minimalstaatsmodells vertragliche Begrenzungen der Staatstätigkeit. Allerdings baut NOZICK seine Argumentation auf dem LOCKESchen naturrechtlichen Urzustand auf (vgl. dazu BUCHANAN (1984[1975]), 87 f). Deshalb wendet er das Einstimmigkeitskriterium nicht konsequent an, sondern empfiehlt eine zwangsweise Unterwerfung von naturrechtlich bedenklich handelnden Außenseitern, auch wenn diese dann in Höhe ihrer sonst anfallenden Selbstschutzkosten zu kompensieren sind (NOZICK(1976[1974]), 108). Angemerkt sei hier, daß Trittbrettfahrerverhalten entstehen könnte, indem man sich als Außenseiter geriert, um in den Genuß von Kompensationszahlungen zu kommen. Schließlich interpretiert NOZICK den Staat durch die Augen der Bürger, nicht durch eine eigenständige Position staatlicher Anbieter: Begrenzungen staatlicher Tätigkeit begründen sich aus dem, was die Bürger sich untereinander nicht antun dürfen. Eben das sollen sie sich auch nicht mittels des Staates antun können (vgl. NOZICK(1976[1974]), 21). Der staatliche Entscheider als eigenständig denkende und egoistisch motivierte Institution spielt bei NOZICK keine Rolle.

⁶⁵Vgl. BUCHANAN (1989), 310 f. Zur Ökonomie der Verteilungsverfassung vgl. BUCHANAN/TULLOCK (1962), 189 - 199, BUCHANAN (1967), 234 - 236, BUCHANAN (1989), WESSELS (1993).

Damit ergibt sich eine grundlegende Übereinstimmung von Verfassungsdesign und Contract/Mechanism Design, soweit die zweite Richtung die eigensüchtigen Interessen der begründeten Institution mitberücksichtigt. Die Vertragsökonomie arbeitet ebenfalls mit zwei analytischen Ebenen, der vertraglichen und der nachvertraglichen, wobei die Vertragsformen je nach Modellierung der Vertragspartner und der zugrundeliegenden Vertragssituation variieren.⁶⁶ Auch der Ansatz des Mechanism Design stellt den Allokationsmechanismus als institutionellen Rahmen für die Lösung eines allokativen Problems dar. Wenn also das Allokationsproblem die Aufgaben betrifft, die dem Staat von den Bürgern zur Lösung übertragen werden, verlangt ein Verfassungsdesign eine verfassungsmäßige Ausgestaltung des Staatswesens, die bestmögliche Ergebnisse im Sinne der formulierten Zielfunktion erwarten läßt.⁶⁷

Der herkömmliche PA-Ansatz unterscheidet sich von der PAMD-Sicht dadurch, daß exogen, zum Beispiel historisch bedingt, bestimmte Vertragsstrukturen oder -parameter vorgegeben werden.⁶⁸ Ziel ist dann die Auswahl des besten Vertrags unter der vorgegebenen institutionellen Restriktion. Ein Beispiel ist die Maßgabe, eine optimale lineare Entlohnungsklausel festzulegen, während das PAMD-Kalkül eine nichtlineare Struktur erfordert, sobald der Prinzipal dadurch ein maximales Nutzenniveau erwartet. Wird eine komparative Analyse bestimmter Verfassungsregeln $z_{\kappa} \in Z_{\kappa} \subset Z$ mit Z als der Menge aller (modellmäßig) möglichen Regeln durchgeführt, läuft die Kodifizierung der optimalen Regel z_{κ}^0 auf einen PA-Vertrag hinaus. Eine PAMD-Verfassung zielt auf $z^0 \in Z$ ab. z_{κ} und z können dabei auch als eine bestimmte Kombination einzelner Parameter oder Funktionen verstanden werden.

Während der Public Choice-Ansatz auf der Überlegung fußt, daß Rentenabschöpfung wegen des innerperiodischen Gewaltmonopols des Staates nur durch Verfassungsregeln, die als durchsetzbar gelten, verhindert werden kann,⁶⁹ steht im Mechanism Design die innerperiodische Informationsasymmetrie im Vordergrund, die es - übertragen auf das vorliegende Problem - den Bürgern nicht erlaubt, den Staat ohne geeignete verfassungsmäßige Anreizmechanismen von der Abschöpfung informationsbedingter Renten

⁶⁶Vorliegen verborgener Handlungen oder Informationen, (Un-)Kenntnis über die möglichen Zukunftszustände einerseits sowie z.B. Beschaffungs-, Schuld-, Haftungs- oder Regulierungsverhältnisse andererseits.

⁶⁷Vgl. SCHOTTER (1981), 155 f, ROMER (1988), 177.

⁶⁸Vgl. FUDENBERG/TIROLE (1991), 243.

⁶⁹Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), 13.

abzuhalten.⁷⁰ Durch Informationsvorteile kann der Staat unbemerkt die Verfassung brechen, da die Bürger nicht mehr wirksam die Einhaltung bestimmter Regeln kontrollieren und durchsetzen können, die unter der Annahme symmetrischer ex post-Information sinnvoll erschienen. Eine solche Finanzverfassung kann ausgehöhlt werden.⁷¹ Jedenfalls ist die Kontrollierbarkeit des Staates vom ex post-Informationsstand der Nachfrageseite abhängig.⁷² Deshalb macht gerade der Informationsaspekt den Staat in den Augen der Bürger zu einer potentiellen Gefahr und muß unbedingt in der Zielfunktion des Verfassungsdesigns berücksichtigt werden.

Dabei hat die Finanzwissenschaft nahezu unabhängig von den Entwicklungen in der Informations- und Vertragsökonomie Überlegungen zur ökonomischen und politischen Bedeutung privater Informationen auf Seiten der Bürger oder der Staatsdiener angestellt. Bekanntestes Beispiel für bürgerliche Informationsvorteile ist die Präferenzoffenbarungsproblematik bei öffentlichen Gütern. Hier ergab sich über den CLARKE-GROVES-Steuermechanismus das fehlende Bindeglied zwischen den Forschungsbereichen.⁷³ Nachfrageseitige Informationsdefizite wurden finanzwissenschaftlich relativ früh mit der Theorie der Fiskalillusion betrachtet.⁷⁴ Dabei handelt es sich um die Schwierigkeit für Steuerzahler oder Nutznießer öffentlicher Güter, den Steuerpreis beziehungsweise den Nutzen öffentlicher Bereitstellung richtig wahrzunehmen. Neben finanzpsychologischen Aufbereitungen⁷⁵ wurde das Phänomen auch im Rahmen von Informationskostenkalkülen betrachtet.⁷⁶ Dazu kamen dann die für PA-Beziehungen typischen Überlegungen, inwieweit die staatlichen Anbieter diese Illusion für ihre Zwecke einsetzen können.⁷⁷ Dabei ist besonders interessant, daß die Analyse über die vertragstheoretische hinausgeht, da nicht einfach bestimmte Informationsasymmetrien angenommen wurden, sondern auch gefragt

⁷⁰Vgl. zu einem extremen Standpunkt HOLMSTRÖM (1984), 120. Da er die Aufgabendelegation ausschließlich durch Informationsvorteile gerechtfertigt sieht, entstehen Rentenaneignungspotentiale allein aus dieser Quelle.

⁷¹Entsprechend kritisch sind die Empfehlungen von BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]) zu betrachten. Neben der Informationsasymmetrie bietet das Mehrheitswahlssystem im Rahmen politischen Wettbewerbs Anreize zur Durchbrechung der Finanzverfassung (vgl. MERVILLE/OSBORNE (1990), 27 - 37). Da das im folgenden entwickelte staatliche Angebotsverhalten keinem politischen Wettbewerb ausgesetzt ist, wird auf die wechselseitige Wirkung von politischer und fiskalischer Verfassung nur im Rahmen einer einfachen Entlassungsrestriktion eingegangen.

⁷²Vgl. INMAN (1987), 752.

⁷³Vgl. FUDENBERG/TIOLE (1991), 254 f, 271 - 275.

⁷⁴Die klassische Arbeit zur Fiskalillusion stammt von PUVIANI (1903).

⁷⁵Vgl. SCHMÖLDERS (1959), aber auch entsprechende Äußerungen in BUCHANAN (1967), Kap. 11, die die Fiskalillusion als ein Phänomen sehen, das über ein reines informationsökonomisches Problem hinausgeht.

⁷⁶Vgl. BARTLETT (1973), v.a. 92 - 95, CULLIS/JONES (1987), 114 - 122. Die Argumentation von DOWNS (1965) zur Nutzenillusion baut letztlich auf der schwierigen Erfassung des Nutzens typisch öffentlicher Güter wie Verteidigung und damit zusammenhängenden Informationsdefiziten der Bürger auf.

⁷⁷Vgl. BARTLETT (1973), 117 - 119, oder WEST/WINER (1980).

wurde, ob der Staat Potentiale asymmetrischer Information ausnutzt und asymmetrische Information gezielt entstehen läßt. Das heißt, es erfolgte eine gewisse Endogenisierung des Niveaus privater Informationsstände. Bei der Steuerillusion wird ein Staat zum Beispiel komplexe Steuersysteme entwickeln oder unmerkliche Steuerquellen wie heimliche Steuererhöhungen zur Erzeugung systematischer Fehlperzeptionen wählen, wenn ein höherer Illusionsstand der staatlichen Angebotsseite nutzt.

Neben dem innerperiodischen Informationsproblem hat die konstitutionelle Theorie wenig analytische Anziehungskraft entwickelt, da in der traditionellen Spieltheorie die Regeln des Spiels exogen vorgegeben sind,⁷⁸ weshalb der Überlegung, daß die Verfassung selbst Gegenstand eines Optimierungskalküls sein kann,⁷⁹ nicht nachgegangen wird. Inzwischen hat die neuere Theorie des Mechanism Design mit Hilfe der Mikroökonomie und der Spieltheorie eine Vertragstheorie entwickelt, die bestmögliche (Vertrags-/Allokations-) Mechanismen als Regeln des Spiels entwerfen will.⁸⁰ Der Mechanismus umfaßt meistens nicht die sequentielle Struktur des Spiels (Züge und Informationsstände der Spieler), die weiterhin vorgegeben bleibt. Man kann aber auch in dieser Hinsicht den Mechanismus normativ gestalten. Zum Beispiel könnte festgelegt werden, daß die Angebotsseite den ersten Spielzug unternehmen muß.⁸¹ Der verfassungsmäßige Regelbegriff ist von den als innerperiodisch zu interpretierenden Regeln, die die Existenz des Staates im Vergleich zur Anarchie mit sich bringt, scharf zu trennen.⁸² Die innerperiodischen Regeln werden im folgenden durch die postkonstitutionellen ökonomischen Bedingungen und die Optimierungskalküle der beteiligten Akteure abgedeckt.

Durch die zugrundegelegten Regeln des allokativen Spiels soll der Staat motiviert werden, von selbst bürgergerechte Tätigkeiten durchzuführen. Eine solche Verfassung muß demnach anreizverträglich sein. Der Mechanismus hat zum Vorteil, daß er sich unter den vorhandenen Informationsständen der Bürger selbst durchsetzt und den Bürgern unter den gegebenen Nebenbedingungen, wie insbesondere der Informationsasymmetrie, ein bestmögliches Ergebnis beschert. Schließlich ist die Gewaltabtretung als spezielles Merkmal des Staatswesens nicht mehr so problematisch, da sich der Staat innerhalb des Mechanismus tatsächlich und nicht nur augenscheinlich verfassungskonform verhält. Das Potential nicht erkennbaren Verfassungsbruchs wird auf das den Bürgern nutzbringende Maß reduziert.

⁷⁸Vgl. KREPS (1990), 129.

⁷⁹Vgl. BARZEL/SASS (1990), 747.

⁸⁰Einen Überblick zur Entwicklung des Mechanism Design gibt SEIDL (1982), 194 - 198.

⁸¹Vgl. dazu RIORDAN (1984), 87, MOORE/REPULLO (1988), 1213 - 1215.

⁸²Vgl. dazu WEIMANN (1993), 123, der davon spricht, daß "... die Existenz eines Staates die Regeln zum Vorteil aller verändert."

Durch die Unsicherheit, die dem Verfassungsdesign unterliegt, die Problematik innerperiodisch asymmetrischer Informationsverteilung sowie der Delegation des Rechts zum Eingriff in die Eigentumsverhältnisse, ist nicht damit zu rechnen, daß Verfassungsregeln ex post First-Best-Resultate erzeugen. Dies verlangt nämlich vollständige Information, da Informationsasymmetrien typische Second-Best-Nebenbedingungen darstellen, die unvermeidliche Verzerrungen erzeugen. Entsprechend findet sich in der Literatur die Umschreibung Full-Information-First-Best (FIFB) für erstbeste Lösungen ohne informationsökonomische Beschränkungen.⁸³ Die Optimierungsprobleme der Optimalsteuerlehre, die als verzerrende Nebenbedingungen den Ausschluß von Kopfsteuern und die Unmöglichkeit einer adäquaten Freizeitbesteuerung setzen, könnten dann als Full-Information-Second-Best-Probleme umschrieben werden. Ein bekanntes FISB-Ergebnis ist die Regel freizeitkomplementärer Güterbesteuerung, die ausreichende Kenntnis über die Freizeitabhängigkeit des Güterkonsums voraussetzt. Wären vergleichbare Bedingungen bei der Entwicklung einer Finanzverfassung zu erwarten, indem die bestmöglichen Regeln dem Staat auch unter symmetrischen Informationsständen Rentenabschöpfung erlauben würden, wäre die Abweichung von FIFB-Ergebnissen unter der Berücksichtigung der Eigennutzmaximierung der staatlichen Angebotsseite zu minimieren. Existiert zusätzlich das Informationsproblem, würden informationsökonomische Beschränkungen zu den FISB-Nebenbedingungen hinzutreten.

Demnach ist die Argumentation, Staatsbegrenzungen würden Wohlfahrtsverluste erzeugen, zur Verwerfung verfassungsmäßiger Regeln allein nicht ausreichend. Man muß die Ergebnisse mit dem Zustand ohne Begrenzungsmaßnahmen vergleichen. Wenn man dann zum Ergebnis kommt, daß bestimmte Begrenzungsmaßnahmen die Bürger systematisch schlechter stellen würden, sollte von einer verfassungsmäßigen Verankerung Abstand genommen werden. Kann aus dem konstitutionellen Kalkül heraus aber eine Besserstellung der Bürger erwartet werden, können verfassungsmäßig bedingte Wohlfahrtsverluste in Kauf genommen werden.⁸⁴ Wie noch zu zeigen sein wird, werden die Bürger auch bewußt Wohlfahrtsverluste durch konstitutionelle Maßnahmen erzeugen wollen, wenn ihre ökonomische Position dadurch verbessert wird. Trotzdem bleibt die Konstruktion einer bestmöglichen Verfassung als Ziel des Verfassungsdesigns erhalten. Man kann von konstitutioneller Second-Best-Analyse und Second-Best-Verfassungen sprechen.⁸⁵

⁸³Vgl. REES (1985), 3.

⁸⁴Vgl. FOLKERS (1993b), 464. Zu einer entsprechenden Argumentation für die Zweckbindung von Einnahmen an Ausgaben ROMER (1988), 177.

⁸⁵Vgl. FOLKERS (1984), 505.

In einer Hinsicht unterscheiden sich aber Verfassungs- und Mechanism Design wesentlich. Die Vertragsgegenseite ist zum Zeitpunkt der Vertragsfestlegung beim Mechanism Design bekannt, während die Individuen auf konstitutioneller Ebene noch nicht wissen, wer zukünftig staatlicher Anbieter und wer Nachfrager sein wird. Deshalb wird nachstehend davon ausgegangen, daß die konstitutionellen Entscheider den Vertrag unter ausreichend konkreten Vorstellungen über das innerperiodische Szenario abfassen können. So gestaltet sich die Analyse der nachvertraglichen Ebene unter einigen zusätzlichen Annahmen in beiden Fällen vergleichbar. Dies liegt auch an der zentralen Übereinstimmung beider Ansätze beim Vergleich von allokativ motivierten Institutionen/Regeln auf der Design-Ebene.⁸⁶

⁸⁶Vgl. ROMER (1988), 173.

III Das Verhalten der staatlichen Angebotsseite

Bevor die Frage einer Delegation von Aufgaben an den Staat erörtert werden kann, ist zu fragen, mit welchen innerperiodischen Verhaltensweisen der staatlichen Angebotsseite von konstitutioneller Warte aus zu rechnen ist. Davon ist die Art der verfassungsmäßigen Reglementierung der Staatstätigkeit abhängig.

1 Der Leviathan-Staat

Allen Teilnehmern am innerperiodischen Allokationsspiel ist die Maximierung des eigenen Nutzens gemeinsam. Nur führt dies unter den verschiedenen gesellschaftlichen Positionen zu unterschiedlichen ökonomischen Zielfunktionen wie etwa Konsumentenrentenmaximierung der Nachfrager nach privaten und öffentlichen Gütern oder Gewinnmaximierung der Güterproduzenten. Jedem Beteiligten ist aber zu unterstellen, daß er eine modellmäßige oder extern definierte Zielfunktion maximiert, da nur so detaillierte Prognosen über Strategien und Ergebnisse erzielt und die Tautologie "of assuming that individuals maximize whatever they maximize" ausgeschaltet werden können.⁸⁷

Ein Leviathan-Staat hat nun grundsätzlich eine Zielfunktion, die sein Einkommen im umfassenden Sinne, also sowohl pekuniäre als auch nichtpekuniäre Bestandteile,⁸⁸ zu maximieren sucht. Die Orientierung an pekuniären Bestandteilen entspricht eher der Auffassung eines Staatsdieners, der den Überschuß der Staatseinnahmen über die allokativen und redistributiven Staatsausgaben zu eigenen Zwecken verwendet. Nichtpekuniäre Einkommensteile führen zu einem Leviathankonzept, das sich verstärkt an Ergebnissen der Bürokratietheorie orientiert. Eine mögliche Schlußfolgerung wäre ein budgetmaximierender Leviathan.⁸⁹ Spätestens seit NISKANEN (1971) geht ein großer Teil der ökonomischen Literatur zur staatlichen Angebotsseite von staatlichen Entscheidungsträgern aus, die ihre Nutzenmehrung weniger in Überschüssen für eigene Zwecke als in Macht- und Prestigegewinnen sehen. Als budgetäre Maßzahl für die Zielerreichung wird der Budgetumfang vorgeschlagen.⁹⁰ Während der Überschußmaximierer sein privatwirtschaftliches Pendant im gewinnmaximierenden Monopolisten findet, entspricht die Budgetmaximierung dem an Umsatzziele orientierten

⁸⁷OSTROM (1986b), 496.

⁸⁸Vgl. dazu OLSON (1991), 139.

⁸⁹Vgl. WEST/CORKE (1980), MONISSEN (1993).

⁹⁰Daneben wird auch eine Staats-(anteils-)maximierung am gesellschaftlichen Output propagiert (vgl. z.B. LANE (1987), 16 - 18). Einen Überblick zur neueren Bürokratietheorie bietet BENDOR (1990).

Manager. Dieser Vorstellung unterliegt häufig auch die Annahme, staatliche Entscheider wären aus Gründen politisch-gesellschaftlicher Restriktionen nicht in der Lage, sich den "fiskalischen Restwert" anzueignen.⁹¹ Die Zielsetzung der Budgetmaximierung könnte dann vor allem für die Spitzenkräfte der staatlichen Administration gelten, womit potentielle Konfliktherde einer innerstaatlichen Hierarchie zwischen einem überschußmaximierenden Leviathan-Regenten und der Administration entstehen könnten. Der Analyse NISKANENS liegt das staatliche Innenverhältnis Politiker-Administration zugrunde, wobei das Modell jedoch durch die Annahme vollständig den Wählerinteressen folgender Politiker den Durchgriff auf die Beziehung Bürger-Administration erlaubt. Allerdings sind die Bürokraten annahmegemäß durch perfekt kontrollierbare Institutionen wie das Defizitverbot oder das Verbot monetärer Transfers in den privaten Bereich der Bürokraten begrenzt.⁹² Im Rahmen der Leviathan-Sicht ist diese Zielsetzung alternativ zur Überschußmaximierung auf das Verhältnis Staat-Bürger anzuwenden. Diese Interpretation der Budgetmaximierungsthese ermöglichen zweierlei Gründe: Zum einen werden aus innerperiodischer Sicht für undemokratisch gehaltene, das heißt nicht vom Wählerwillen abhängige Bürokratiesysteme grundsätzlich als eine Spielart der Diktatur und damit relativ unbegrenzten Staatsverhaltens gesehen.⁹³ Zum anderen wendet die Literatur budgetmaximierendes Verhalten in zunehmendem Maße alternativ zur Überschußmaximierung an.⁹⁴ Daneben wird der überschußmaximierende Leviathan auch als ein alternatives Bürokratiemodell gesehen.⁹⁵ In der Tat kann ein Bürokrat, dessen Zielfunktion durch ein nichtpekuniäres diskretionäres Budget geprägt ist,⁹⁶ in einen Überschußmaximierer transformiert werden, wenn das diskretionäre Budget privaten Konsumausgaben dienen kann und die Einnahmenbeschränkung durch das ökonomisch erzielbare Steueraufkommen gegeben ist.⁹⁷ Werden andererseits zusätzliche informationsökonomische Aspekte wie Moral Hazard-Verhaltensweisen einbezogen, hat der Überschußmaximierer auch nichtpekuniäre Größen in seinem Kalkül.

Politische Faktoren wie die Gewinnung von genügend Stimmen zur Wiederwahl oder ein machterhaltendes Rent-Seeking spielen für den Leviathan keine Rolle, da er keinem

⁹¹Vgl. PRZEWORSKI (1990), 53 - 56.

⁹²Die Einhaltung der Verbote kann man nur garantieren, wenn die Entdeckungswahrscheinlichkeit bei Zuwiderhandlung Eins ist und das Strafmaß die Rente der Zuwiderhandlung mindestens abschöpft. Die angesprochenen Regeln werden im allgemeinen wohl nicht perfekt funktionieren.

⁹³Vgl. PRZEWORSKI/LIMONGI (1993), 58.

⁹⁴Vgl. MONISSEN (1993), OLSON (1991), 142 f, und WEST/CORKE (1980).

⁹⁵Vgl. OATES (1985a), 52.

⁹⁶Vgl. einen Überblick zu diesem Konzept in ORZECZOWSKI (1977), 232 - 238, und seine direkte Anwendung auf den Leviathan-Staat in WEST/CORKE (1980), 400.

⁹⁷Vgl. dazu CAMPBELL (1994), 132.

politischen Wettbewerb ausgesetzt ist.⁹⁸ Er muß zur Rentenmaximierung zunächst nur die privatwirtschaftlichen Reaktionsfunktionen der Bürger beachten. Politisch-ökonomische Reaktionsmöglichkeiten der Entlassung, beispielsweise durch Revolution oder Abwahl, können modellverfeinernd hinzukommen.

Als zentrale Charakteristika des Leviathan-Staates schälen sich somit heraus:

- die Eigennutzmaximierung der staatlichen Entscheider, aus der je nach Spezifikation von Zielfunktion und Staatsform andere Verhaltensmuster folgen können,⁹⁹
- die Monopolstellung: der staatliche Entscheider ist keiner externen Konkurrenz um seine Position und sein Angebot ausgesetzt und somit nicht substituierbar,¹⁰⁰
- die monolithische Organisation: es gibt keine interne Konkurrenz um Haushaltsmittel, wie es zwischen Büros mit unterschiedlichen, wenngleich jeweils monopolistischen Geschäftsbereichen zu erwarten ist.¹⁰¹

2 Zur Begründung des überschußmaximierenden Leviathan

BRENNAN/BUCHANAN haben in ihrem grundlegenden Werk den Staat als Monolithen und Überschußmaximierer modelliert. Dagegen wurden häufig Einwände gebracht, daß ein derartiges Verhaltensmuster nicht beobachtbar beziehungsweise durchführbar sei. Dem Leviathan-Ansatz als positivem Verhaltensmodell wird man nicht gerecht, wenn man ihn mit innerperiodischen Argumenten abzulehnen versucht, denen bereits bestimmte institutionelle Konstellationen zugrundeliegen.¹⁰² Genau das will die Sicht des Verfassungsdesigns vermeiden. Im institutionenfreien Raum wird der staatliche Entscheider wie alle beteiligten Individuen als Eigennutzmaximierer betrachtet.¹⁰³ Dieses Ziel wird er durch Rentenmaximierung verfolgen. Werden nun zur Simulation innerperiodischen Verhaltens

⁹⁸Empirische Stützung erhält die These unwirksamen politischen Wettbewerbs durch POMMEREHNE/SCHNEIDER (1983). Eine vergleichende Analyse verschiedener Staatsmodelle führen HETTICH/WINER (1990), (1993) durch.

⁹⁹Vgl. BUCHANAN (1984[1975]), Kap. 9.

¹⁰⁰Vgl. dazu NORTH (1984), 36, und ROPPEL (1982). Als Quasi-Substitut bleibt lediglich die Anarchie.

¹⁰¹Vgl. MCGUIRE/COINER/SPANCAKE (1979), 338 - 352, FAITH (1980), 337 - 341, TIROLE (1994), 19 - 27.

¹⁰²Z.B. disziplinierende Wirkungen durch den Wahlmechanismus oder das Kostendeckungsgebot.

¹⁰³Die Tradition dieser Sicht in den U.S.A. begründet sich aus der einmaligen Ausgangslage, in der die U.S.-Verfassung geschrieben werden konnte (vgl. VON HAYEK (1971[1960]), Kap. 12). Daß durch das Wahlmännerkonzept bereits bei der Verabschiedung der U.S.-Verfassung ein PA-Problem zwischen Bürgern und Politikern eine gewisse Unvollkommenheit erzeugt, indem Interessen der staatlichen Anbieterseite in die Regelformulierung einfließen, verdeutlichen MCGUIRE/OHSFELDT (1989).

einfache Modellkonstellationen verwendet, ist es aus konstitutioneller Sicht naheliegend, den Staat als Überschußmaximierer zu modellieren. Dies entspricht einfachen Marktmodellen, in denen die Angebotsseite als Gewinnmaximierer verstanden wird. In einem institutionell angereicherten Raum kann es dort beispielsweise zur Trennung Eigentum-Management und zum Abweichen der Unternehmensleitung von reinen Gewinnmaximierungsstrategien durch rentenerhöhende Maßnahmen in den Problembereichen Arbeitsanstrengung und Moral Hazard, private Informationen und Adverse Selection oder opportunistisches Verhalten und Bounded Rationality kommen. Vergleichbare institutionelle Probleme (Legislative-Bürokratie-Interessengruppen) oder die beschriebenen Verhaltensweisen zur Rentenmaximierung können das staatliche Verhalten prägen. Dies alles spricht aber noch nicht dagegen, daß der Leviathan aus konstitutioneller Sicht ohne sonstige Beschränkungen in einfachen Partial- oder allgemeinen Gleichgewichtsmodellen seine monetäre Rente zu maximieren sucht. Aus konstitutioneller Sicht ist deshalb Überschußmaximierung zunächst überzeugender als zum Beispiel Budgetmaximierung. Wenn man dieses einfache, konstitutionell plausible Verhaltensmodell anwendet, um die Wirkungen institutioneller Begrenzungsmaßnahmen aus konstitutioneller Sicht bewerten zu können, stellt dies kein prinzipielles analytisches Problem dar. Man kann durch eine Weiterentwicklung der aus konstitutioneller Sicht zu erwartenden postkonstitutionellen Welt die Wirkungsanalyse verfassungsmäßiger Begrenzungsmaßnahmen vertiefen und so zu besseren normativen Empfehlungen kommen.¹⁰⁴ Damit ist aber keineswegs automatisch die Leviathan-Sicht mit dem Rentenmaximierungsgedanken aus dem konstitutionellen Kalkül heraus zu verwerfen. Die Anwendung des überschußmaximierenden Leviathan spricht höchstens für eine unzureichende Abbildung innerperiodisch realisierbarer Entscheidungsprozesse. Gegen seine prinzipielle Zugrundelegung auf konstitutioneller Ebene ist jedoch nichts einzuwenden. Einer so entwickelten Verfassung kann der Vorwurf gemacht werden, bei ihrer Konstruktion wären mögliche Entscheidungsprozesse und Anpassungsreaktionen nicht beachtet worden. Sie ist dann unvollständig und kann zu negativen Effekten führen. Wenn wir aber das Verhaltensmodell als abschließend unterstellen, können modellmäßig normative Empfehlungen abgeleitet werden. Dies zeichnet die allgemeine Vertragstheorie normativer Prägung, zum Beispiel die optimale Regulierungstheorie, in gleicher Weise aus.

Allerdings unterscheidet sich die konstitutionelle Wirtschaftstheorie in einem Punkt wesentlich von der allgemeinen mikroökonomischen Vertragstheorie. Dort sind nämlich die grundlegenden Positionen der beteiligten Personen bekannt. Ein Vertragsteilnehmer weiß

¹⁰⁴Vgl. z.B. das Besteuerungsverhalten eines risikoaversen Leviathan unter innerperiodischer Unsicherheit auf der Angebotsseite (MANN (1987), 123, FOLKERS (1993a), vgl. auch LEVI (1988), 29 f) oder das eines Vergünstigungsstaates (FOLKERS (1986a), 25).

zum Beispiel, daß er beim Vertragsabschluß Informationsvorteile hat, die er in Nutzengewinne umsetzen kann. Auf konstitutioneller Ebene kann man dies nur fingieren: Man weiß, daß der Staat innerperiodisch Informationsvorteile haben wird. Dies muß man im konstitutionellen Kalkül berücksichtigen, wenn man davon ausgeht, daß der innerperiodisch vorhandene asymmetrische Informationsstand zu Lasten der Bürger gehen wird. Das heißt, die Motivationen können nur nach der allgemeinen Vertragstheorie explizit mit einzelnen am Vertragsabschluß beteiligten Personen(-gruppen) verbunden werden.¹⁰⁵ Auch zeigt der häufige Rückgriff vertragstheoretischer Analysen auf unbeteiligte Dritte (Schiedsrichter, Gerichte), daß nicht von einem institutionenfreien Raum ausgegangen wird.

Das gleiche gilt für privatvertragliche Regelungen bilateraler Monopole. Geht man vereinfachend davon aus, daß der Staat ein Monolith ist, der sich monopolistisch verhalten kann, und aggregiert man, um das Augenmerk auf die wesentlichen zu beachtenden angebotsseitigen Argumente zu richten, die Bürger zu einer Masse (aggregierte Wohlfahrt oder repräsentative Individuen),¹⁰⁶ kann man sich eine modellmäßig einfache innerperiodische Welt des Staatssektors analog zur Ausgangslage eines bilateralen Monopols vorstellen. Allerdings zeichnen sich bilaterale Monopole grundsätzlich durch eine Gleichwertigkeit der Partner aus,¹⁰⁷ so daß die hälftige Aufteilung der erwirtschafteten Rente in einem NASH-HARSANYI-Bargainingprozeß als gerechtfertigt angesehen wird.¹⁰⁸ In PA-Beziehungen soll hingegen die Rente des Beauftragten unter der Maßgabe einer maximalen Rente für den Auftraggeber minimiert werden. Die gleichartigen informationsökonomischen Strukturen bieten aber Ansatzpunkte der Übertragung einiger Erkenntnisse der normativen Theorie bilateraler Monopole. So werden zum Mechanism Design bilateraler Monopole Bruttotransfers herangezogen, die ihre Analogie im Steueraufkommen haben, während die PA-Regulierungstheorie meistens die einem Überschuß entsprechenden Nettotransfers ansetzt.¹⁰⁹ Während die Analyse bilateraler

¹⁰⁵Darin liegt auch der signifikante Unterschied der Untersuchung von MERVILLE/OSBORNE (1990) zur konstitutionellen Sichtweise BUCHANANS: Sie impliziert bereits bekannte individuelle Positionen bezüglich der staatlichen Angebots- und Nachfrageseite im Zeitpunkt der Verfassungsgebung.

¹⁰⁶Vgl. z.B. die Modellierung der Nachfrageseite bei NISKANEN (1971).

¹⁰⁷Zur ökonomischen Modellierung von Partnerschaftsbeziehungen vgl. insbesondere RADNER (1991).

¹⁰⁸Vgl. ROCHET (1985), 217 f. Diese Modelle weisen auch deutlich darauf hin, daß in der Bürokratiethorie unzureichende Gleichgewichtskonzepte angewandt werden, die das analytische Vorgehen mit einem Informationsvorsprung der Bürokratie begründen, ohne bei der Gleichgewichtsableitung die Informationsstrukturen der Akteure bei einer Entscheidung unter Unsicherheit und asymmetrischer Information explizit zu berücksichtigen (vgl. z.B. MOENE (1986) oder CHAN/MESTELMAN (1988)). Lediglich BENDOR/TAYLOR/VANGAALEN (1987) arbeiten mit einer spieltheoretisch geeigneten Modellstruktur.

¹⁰⁹Vgl. RIORDAN (1984), 84 f, einerseits und LAFFONT/TIROLE (1986), 617, andererseits. Ausnahmen des PA-Ansatzes sind BARON/MYERSON (1982), in deren Szenario die Kosten der Bereitstellung nicht beobachtbar sind, womit jeglicher Anhaltspunkt für einen Nettotransfer-Mechanismus fehlt, und MASKIN/RILEY (1984), 172, mit nachfrageseitigen Informationsvorteilen.

Monopole die Basis für Steuerzahlungen als Vertragsbestandteil bietet, steht das Agency-Problem der Regulierungstheorie dem konstitutionellen Kalkül näher.

Die Rationalität des HOBBEsschen Leviathan beruht auf der Überlegung, daß ein ausbeutender Staat immer noch besser ist als die Situation der Anarchie, in welcher Leistungen eines Gemeinwesens nicht entstehen können. Allerdings ist es das Ziel der konstitutionellen Wirtschaftstheorie, die durch Machtübertragung mögliche staatliche Ausbeutung durch geeignete Staatsvertragsregeln zu minimieren und zugleich die staatliche Leistungserstellung zu verbessern. Insofern wird der Staat als Beauftragter (Agent) und das Volk als Auftraggeber (Principal) gesehen. Die Anwendung des analytischen Instrumentariums zu Principal-Agent-Problemen aus der allgemeinen Vertrags- und Organisationsökonomie bietet sich an. Allerdings kann man auch umgekehrt argumentieren.¹¹⁰ In Organisationen wie Firmen wird ebenfalls eine Institution mit einem gewissen Gewaltmonopol benötigt, um die Vorteile des Zusammenschlusses für die Beteiligten zu realisieren. Es entsteht also immer eine gewisse hierarchische Beziehung. In dem bekannten Beispiel der Teamproduktion wird ein Teammitglied zum Kontrolleur des Teams bestimmt, der die Arbeitsaktivitäten der anderen überprüft, offenlegt und so die Effizienz steigert. Ansonsten besteht nämlich für jedes Teammitglied der Anreiz, nicht zu arbeiten (Shirking) und trotzdem an den Früchten der Teamtätigkeit beteiligt zu sein. Dies ist aber die typische Situation eines auf dem Trittbrettfahrerverhalten beruhenden sozialen Dilemmas, wie es bei öffentlichen Gütern¹¹¹ auftritt.

Interessanterweise lautet der klassische Vorschlag der Teamtheorie, diesem Kontrolleur den erwirtschafteten Überschuß zu überlassen (Residual Claimant-Position). Damit hat der Teamchef einen Anreiz, auf effiziente Teamproduktion zu achten und dementsprechend zu kontrollieren.¹¹² Neben der Delegation der Monitoring-Funktion hat der Teamchef die Aufgabe, dem anreizgebenden Belohnungs- und Sanktionsmechanismus Wirkung zu verleihen (Delegation der Enforcement-Funktion). Somit hat der Teamchef Gewaltbefugnisse.¹¹³

Ähnliches läßt sich auch über den Leviathan sagen, der die Effizienz der Wirtschaftstätigkeit beachtet oder steigert, wenn die von ihm einbehaltbare staatliche Rente dadurch wächst.¹¹⁴ Deutlich wird dies im vergleichbaren Modell des niedergelassenen Banditen in einer

¹¹⁰Vgl. zum folgenden BOWLES (1985), 16, 32. .

¹¹¹I.w.S., d.h. unter Einschluß rechtsstaatlicher Tätigkeit als öffentliches Gut. Zu Trittbrettfahrerverhalten in Firmen vgl. COLEMAN (1990), 574 f, GROSSMAN/HART (1980).

¹¹²Vgl. ALCHIAN/DEMSETZ (1972), 782.

¹¹³Vgl. HOLMSTRÖM (1982), 328 - 333.

¹¹⁴Vgl. LEVI (1988), 4.

Gesellschaft ohne Staat.¹¹⁵ Dieser Bandit besitzt in einem bestimmten Gebiet das faktische Gewaltmonopol - zum Beispiel aufgrund seiner besseren persönlichen Ausstattung im Naturzustand - und bietet den wie Sklaven lebenden Einwohnern Schutz und eine gewisse Rechtsordnung. Er wird sowohl die Ausbeutung als auch die Rechtsordnung soweit einwohnerfreundlicher gestalten, wie ihm durch die erhöhte Produktivität des kontrollierten Gebiets höhere Renten zufließen. Einen Teil der gesamten Vorteile aus der Rechtsänderung gibt er an die Untergebenen weiter. Die Ausdehnung der Freiheit und Sicherheit der Bevölkerung ist also anreizkompatibel. Der niedergelassene Bandit ist aber noch kein Leviathan, da er selbst die Ordnung festlegt und jederzeit wieder aufheben kann. Die Grundlagen des Zusammenlebens werden primär durch das Kräfteverhältnis bestimmt, weniger durch eine freiwillige und konsensuale Unterwerfung.¹¹⁶

Die Eindämmung einer Leviathan-gleichen Rente ist aber für die meisten Verträge unter asymmetrischer Informationsverteilung und Principal-Agent-Bezug maßgeblich. Der Agent versucht, durch Überschußaneignung und Erzielung nichtmonetärer Renten (zum Beispiel Shirking) seinen Nutzen auf Kosten des Auftraggebers zu maximieren. Schon deshalb ist bei privatwirtschaftlichen Organisationen die Organisationsverfassung sehr wohl Gegenstand des Optimierungskalküls der Gründer. In Organisationen mit Delegation von Entscheidungsbefugnissen an Beauftragte/Repräsentanten werden die Eigentümer Mechanismen/Regeln entwerfen, die Managemententscheidungen in ihrem Interesse herbeiführen sollen.¹¹⁷

Dies ist im gegebenen Zusammenhang instruktiv, da in der Optimalsteuertheorie, der Steuerhinterziehungsanalyse¹¹⁸ und der Präferenzoffenbarung für öffentliche Güter eine umgekehrte PA-Beziehung proklamiert wird. Dort ist der Staat in der Position des Auftraggebers. Nur bietet die Wohlfahrtsökonomie des Staates nicht den gleichen Rückschluß wie die Team-Analyse: Ein effizienzsteigernder Prinzipal wird Residual Claimant sein. Auch dem Staat muß wie dem Teamchef der Überschuß oder zumindest ein Rentenanteil überlassen werden, damit er seine Kontroll- und Entscheidungstätigkeit effizienzsteigernd ausführt. Natürlich soll hier bei allen Unterschieden zwischen Staat, Firma und Team nur auf die grundlegende Analogie aufmerksam gemacht werden. Wenn der Staat

¹¹⁵Vgl. OLSON (1993a), 568.

¹¹⁶Möglicherweise leistet der Bandit Schutz vor anderen Banditen, womit sich die Bevölkerung des Landstrichs freiwillig in seine Obhut begibt. Diesen Schutz liefert der Bandit aber nur, wenn er ihm nutzt, und nicht unter der Maßgabe, daß die Individuen den Auftrag dazu erteilen. Vgl. dazu auch die freiwilligen Schutzgemeinschaften in NOZICK (1976[1974]), 26 f, denen aber kein Beauftragter/Repräsentant vorsteht.

¹¹⁷Vgl. GROSSMAN/HART (1980), 48. Entscheidungen über Tätigkeiten (in) der Organisation wurden dem Teamchef nicht delegiert. Diese trifft jedes Teammitglied für seinen Bereich.

¹¹⁸Deren normative Theorie ebenfalls der Optimalsteuertheorie zuzurechnen ist. Zu einem konstitutionellen Ansatz vgl. SPICER (1987).

aus der Sicht der "Neuen Finanzwissenschaft" der Position des Prinzipals nahesteht, ist damit zu rechnen, daß er möglichst viele Renten für seine Zwecke abschöpft. Dazu wendet er dann Anreizmechanismen wie CLARKE-GROVES-Steuern und Optimalsteuerregeln an, die das durch öffentliche Bereitstellung und durch Zwangsmaßnahmen wie Steuern abschöpfbare Rentenpotential offenbaren, indem sie dem Staat die private Information der Bürger zugänglich machen.¹¹⁹

Die grundlegende Struktur des Präferenzoffenbarungsproblems bei öffentlichen Gütern ist die gleiche wie in der Team-Produktion:¹²⁰ Ein Beteiligter wird als Primus inter pares mit Durchsetzungsmacht (Staat: Besteuerungsgewalt) beziehungsweise Durchsetzungs- und Kontrollmacht (Teamchef: Monitoring und Durchsetzung von Sanktionen und Belohnungen) ausgestattet, damit die Bürger/Teammitglieder zu effizientem Handeln (Präferenzoffenbarung/effiziente Arbeitsanstrengung) bewegt werden können (Ausschaltung des durch Präferenzverschleierung beziehungsweise Shirking möglichen Trittbrettfahrer-Verhaltens). Das Trittbrettfahren erfolgt bei öffentlichen Gütern durch verborgene Informationen, im Team durch verborgene Handlungen. Es ist jedoch keine Principal-Agent-Beziehung intendiert, da der Primus inter pares die Gesellschafts- beziehungsweise Teammitglieder vor einem sie selbst schädigenden Verhalten schützen soll.¹²¹ Da das Ergebnis, die Bereitstellung öffentlicher Güter beziehungsweise die Teamproduktion, vom gemeinsamen Verhalten der Beteiligten abhängt, spricht man von einer Partnerschaftsbeziehung: Ergebnisse oder Teile von Ergebnissen des kollektiven Handelns können nicht einer Person zugeordnet werden. Gleichbedeutend damit ist, daß kein Partner eine Nutzensteigerung durch alleinige Veränderung seines Handelns erwarten kann.¹²² Allerdings erzeugt die einseitige Machtausstattung eine hierarchische Beziehung, die der Primus inter pares zur Eigennutzmaximierung gegen die Interessen der anderen einsetzen kann. Dies wird im Teammodell implizit mitberücksichtigt, da dort dem Primus als Residual Claimant Anreize zur Erfüllung seiner Aufgaben gegeben werden. Dies fehlt im wohlfahrtsökonomischen Staatsmodell völlig.

Zusätzlich ist zu bedenken, daß paretoeffiziente Allokationsmechanismen durch den Einsatz informationsoffenbarender Steuern oder Kompensationszahlungen regelmäßig Budgetüberschüsse oder -defizite hervorrufen.¹²³ Hinweise auf die quantitative Unbedeutendheit dieses

¹¹⁹Vgl. dazu LEVI (1988), 12, 29 f, und zur entsprechenden Forderung, den Staat von überschußerhöhenden Informationen abzuschneiden, FOLKERS (1987), 141, SPICER (1990), 123.

¹²⁰Vgl. auch MILLER/MOE (1986), 185 f.

¹²¹Individuelle Rationalität führt zu kollektiver Irrationalität.

¹²²Vgl. RADNER (1991), 218.

¹²³Vgl. z.B. LAFFONT/MASKIN (1982), 60, MILLER (1992), 154, Die drei Problemfelder Anreizkompatibilität, Paretoeffizienz und Budgetausgleich können nicht gleichzeitig gelöst werden.

Phänomens¹²⁴ lösen nicht den grundlegenden Konflikt, den bereits eine marginale Abweichung vom ausgeglichenen Budget des Mechanismus verdeutlicht. Der Überschuß-maximierer wird sich einen Mechanismus suchen, der seine Zielgröße maximiert, anstatt einen beliebigen Saldo aus Effizienzgründen hinzunehmen.¹²⁵ Damit weicht die Anreizsetzung bewußt vom Ziel der allokativen Effizienz ab. Die Literatur zu anreizverträglichen Allokationsmechanismen wie zum Beispiel in den Bereichen öffentlicher Güterbereitstellung, optimaler Besteuerung mit asymmetrischer Informationsverteilung oder der Kompensation Untergebener vernachlässigt dieses Problem, da sie einen uneigennütigen Wohlfahrtsmaximierer unterstellt. "This assumption, which differs markedly from the rest of the assumptions made in economics, is so ingrained in the literature on incentive compatibility that it is rarely mentioned explicitly. ... In short, efficient incentives for subordinates require self-denial by superiors."¹²⁶

Es erscheint vor diesem Hintergrund wenig hilfreich, wenn die Theorie optimaler Besteuerung bei einer Modellierung der Problematik privater Informationen der Steuerbürger über ihre Fähigkeiten und ihr zu versteuerndes Einkommen dem Staat die Rolle des Prinzipals überträgt, obwohl er keine eigennütigen Zielvorstellungen verfolgt, sondern lediglich sozialplanerisch tätig wird.¹²⁷ Da nützt auch eine Interpretation der Sozialen Wohlfahrtsfunktion als Entscheidungsfunktion des wohlwollenden Prinzipals "Staat" nichts.¹²⁸ Es liegt kein eigentliches PA-Problem vor, wenn der "Prinzipal" den Gesamtnutzen seiner "Agenten" statt seines eigenen maximieren will. Wenn hingegen der Staat Steuerstrukturen entwickeln und durchsetzen kann, die den Informationsvorsprung der Bürger egalisieren, kann er ihnen die maximal mögliche ökonomische Rente entziehen und damit eigene Ziele verfolgen.¹²⁹ Durch diese Gefahr wird er zum zu begrenzenden Agenten, keineswegs zum Primus oder gar zum Prinzipal der Bürger.

Die Residual Claimant-Argumentation deckt noch einen weiteren Schwachpunkt der Interpretation des Staates als Prinzipal auf. Nur die Residualgröße ist normalerweise den Risiken der ökonomischen Tätigkeit ausgesetzt.¹³⁰ Die staatlichen Entscheidungsträger

¹²⁴Vgl. TIDEMAN/TULLOCK (1976), 1156.

¹²⁵Interessanterweise schließt SCHWEIZER (1990), 44 f, aus dem Budgetüberschuß des CLARKE-GROVES-Steuermechanismus, dessen Auszahlung an die Bürger den Offenbarungsanreiz zerstören würde, auf eine mögliche Bevorzugung von Mehrheitswahlregeln in einer konstitutionellen Entscheidung über den innerperiodischen Präferenzoffenbarungsmechanismus.

¹²⁶MILLER (1992), 150, 154. Vgl. auch WITT (1992), 123.

¹²⁷So geschehen bei WIEGARD (1986), 112 - 117. Vgl. auch MASKIN/RILEY (1985), wo die Soziale Wohlfahrtsfunktion die Nebenbedingung des Optimierungskalküls bestimmt.

¹²⁸Vgl. dazu FUDENBERG/TIROLE (1991), 243, 268.

¹²⁹Vgl. auch BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), 50.

¹³⁰Vgl. FAMA/JENSEN (1983), 302 f.

tragen sowohl bei der Optimalbesteuerung als auch bei der Präferenzoffenbarung kein persönliches Risiko. Treten ungünstige Zukunftszustände ein, sind die Bürger davon negativ betroffen. Sie sind regelmäßig die Residual Claimants.

Selbst wenn man den prinzipiellen Gedanken eines wohlwollenden Prinzipals akzeptiert und sich dadurch mit dem innerperiodischen Problem eines wechselseitigen PA-Verhältnisses konfrontiert sieht, in welchem einerseits der Staat im verfassungsmäßigen Auftrag der Bürger allokativ tätig wird und andererseits die Bürger durch Informationsvorteile bei der Besteuerung und der Präferenzoffenbarung die Agenten-Rolle gegenüber dem wohlwollenden Staat, der den Verfassungsauftrag durch Übertragung von Gewaltbefugnissen durchsetzen soll, einnehmen,¹³¹ dominiert infolge der Eigennutzmaximierung die erstgenannte PA-Beziehung das politische Tagesgeschäft.¹³² Wenn der Staat durch ein geeignetes postkonstitutionelles Mechanism Design in der Lage wäre, sein Agency-Problem als wohlwollender Prinzipal zu lösen, würde er den Mechanismus einsetzen, um seinen eigenen Nutzen zu maximieren. Damit befindet er sich in der Rolle des Agenten, der den Verfassungsauftrag zur Mehrung des eigenen Nutzens mißbraucht. Ein wohlwollender Prinzipal kommt nur auf verfassungsgebender Ebene in Frage, wo die zukünftigen individuellen Positionen nicht bekannt sind und daraus ein Vertragsmechanismus zur Maximierung der erwarteten sozialen Wohlfahrt folgen könnte. Erst dieser Schleier der Unsicherheit erlaubt die Funktion eines Sozialplaners, da die Planungsentscheidung frei von konkreter und konfliktärer Eigennutzmaximierung ist.¹³³ Zusammen mit dem HOBBESSchen Naturzustand bildet der Schleier den Archimedischen Punkt sozialplanerischer konstitutioneller Analyse.¹³⁴

Allerdings wollen die Bürger auf konstitutioneller Ebene nicht unbedingt die erwartete aggregierte Wohlfahrt maximieren, da die Leviathan-Rente ein Bestandteil dieses Maßes wäre, sondern die der Nachfragerseite oder eine aus Bürger- und Leviathan-Rente gewichtete Wohlfahrt.¹³⁵ Letzteres Maß ist dann zu verwenden, wenn auf konstitutioneller Ebene mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet wird, die Position des Leviathan erreichen zu können. Diese unsicherheitsbezogene Gewichtung unterscheidet sich demnach

¹³¹Vgl. MOE (1990), 232 f.

¹³²Vgl. auch BANKS (1993).

¹³³Vgl. SCHOTTER (1981), 6, BRENNAN (1984), 121.

¹³⁴Vgl. RAWLS (1971), 584, GORDON (1976), 584, GAUTHIER (1986), 233.

¹³⁵Zum Maximierungskalkül des wohlwollenden Prinzipals in einem PAMD-Problem vgl. MYERSON (1982), 68.

von den exogen vorgegebenen Gewichten der Wohlfahrtsökonomie.¹³⁶ Die Maximierung der aggregierten Wohlfahrt kommt ansonsten erst in Frage, wenn die konstitutionellen Planer einen Mechanismus entwerfen können, der ihnen Gewißheit verschafft, daß der Leviathan-Staat ein allokativ effizientes Ergebnis ohne Rentenabschöpfung erzeugt. Denn sonst muß möglicherweise ein Trade-off zwischen Verlusten bürgerlicher Wohlfahrt durch regelbedingte Abweichungen von der optimalen Allokation einerseits und durch staatliche Aneignung der Wohlfahrt andererseits beachtet werden. Damit wird die Erzielung postkonstitutioneller First-Best-Ergebnisse beim Verfassungsdesign in der Regel bewußt aufgegeben. Betrachtet man das Verfassungsdesign als die eigentliche sozialplanerische Ebene und findet das übliche wohlfahrtsökonomische Instrumentarium weiterhin Anwendung, ist SCHOTTERS Definition der Wohlfahrtsökonomie zutreffend: "welfare economics is the study of the optimal rules of the game for economic and social situations".¹³⁷ Durch den Schleier der Unsicherheit fallen sozialplanerisches und individualplanerisches Kalkül zusammen.

Glücklicherweise ist Mechanism Design so durchführbar, daß die typische Struktur von PA-Beziehungen aufzunehmen ist. Dies zeigt die Theorie optimaler Regulierung, die dem Staat ebenfalls die Prinzipal-Position zuweist. Dabei handelt er eigentlich als Agent der Bürger.¹³⁸ Nur wird in der Regel eine vollkommene Übereinstimmung zwischen Bürger- und Staatsinteresse vorausgesetzt. Für das Leviathan-Problem hingegen bleibt ausschließlich ein Staat in der Agentenposition maßgeblich. Seine Einordnung als Prinzipal oder Primus inter pares ist ungeeignet.

Wird der angelegten Argumentationslinie gefolgt, kann ein Großteil der neuen allgemeinen Vertragstheorie als Neo-HOBBSianismus bezeichnet werden.¹³⁹ Kern neo-HOBBSianischer Ansätze ist die Eigennutzmaximierung aller Beteiligten in einer durch Einigung erzeugten hierarchischen Beziehung¹⁴⁰ und damit ein analytisches Vorgehen, das auf den Grundsätzen des methodologischen Individualismus aufbaut.¹⁴¹ Im Gegensatz zum originären HOBBSianismus wird aber die Möglichkeit gesehen, den Leviathan-Agenten

¹³⁶Vgl. BARON/MYERSON (1982), 916, BOADWAY/WILDASIN (1984), 276. Die Übertragung der Gleichwahrscheinlichkeitsannahme (HARSANYI (1975), 598) auf dieses konstitutionelle Entscheidungsproblem würde bedeuten, daß die Erträge beider Positionen jeweils mit 0,5 zu gewichten wären. Wie noch gezeigt wird, ist diese Interpretation der Gleichwahrscheinlichkeitsannahme für ein ausgebautenes konstitutionelles Kalkül zu vordergründig.

¹³⁷SCHOTTER (1981), 6.

¹³⁸Vgl. LAFFONT/TIROLE (1991), 1094.

¹³⁹BOWLES (1985). MILLER (1992), 65, spricht in konsequenter Anwendung des HOBBSschen Staatsmodells auf privatwirtschaftliche Verträge von einem "privaten Leviathan".

¹⁴⁰Also keine Hierarchie, die von oben festgelegt wird.

¹⁴¹Zur individualistischen Sichtweise von HOBBS vgl. CARMICHAEL (1990), 20 f.

vertraglich zu beschränken.¹⁴² Sicherlich bestehen unterschiedliche Merkmale zwischen Institutionen wie "Staat", "Firma" oder "Team". So bauen die beiden letztgenannten auf einer funktionierenden staatlichen Rechtsordnung auf und können in ihren Vertragsgestaltungen die Gerichtsbarkeit als dritte unabhängige Instanz zur Kontrolle der Vertragseinhaltung einkalkulieren. Bei einem Staat, der die Rechtsordnung selbst bereitstellt, ist die sinngemäße Funktionsweise dieser Instanz a priori keineswegs gesichert.¹⁴³ Zur Einordnung in neo-HOBBSianische Problemstellungen ist auch wichtig, daß das für ein HOBBSianisches Kalkül entscheidende anarchistische Referenzniveau in seinem strengen Sinne bei Privatverträgen selten oder nicht vollständig gegeben ist,¹⁴⁴ so daß kein Leviathan-Regime im engen HOBBSschen Sinne die Alternative zum Zustand ohne Vertragsabschluß bildet. Zudem werden Privatverträge meistens abgeschlossen, wenn die Beteiligten ihre Prinzipal- und Agenten-Positionen eingenommen haben (Postkonstitutionelle Verträge). Damit wird keine konstitutionelle Ebene mit dem Naturzustand benötigt.

Es ist aber bemerkenswert, daß die Gemeinsamkeiten kaum zu größeren Forschungsaktivitäten geführt haben, die wichtige analytische Fortschritte der einzelnen Bereiche zu einer allgemeinen Theorie verknüpfen und nicht nur auf Parallelitäten oder Unterschiede hinweisen. Eine Ausnahme bilden BARZEL/SASS, die eine allgemeine Theorie der konstitutionellen Entscheidung über die Anwendung und Ausgestaltung des Wahlmechanismus zu entwickeln suchen und dabei bekannte Entscheidungskriterien sowohl zur staatlichen Wahl als auch für Wahlen in Kapitalgesellschaften heranziehen.¹⁴⁵ Eine Parallele ergibt sich dabei auch aus der Überlegung, daß die Wähler sowohl Eigentümer der Organisation als auch Konsumenten der von der betreffenden Organisation erstellten Leistung sein können.¹⁴⁶ In ihrem privatwirtschaftlichen Beispiel des Eigentumswohnungsbaus verwenden die Autoren den Erschließungsunternehmer als konstitutionellen Entscheider, der die Regeln vor der Aufnahme des Spiels zwischen den Eigentümern vorgibt. Dabei wird unterstellt, daß der

¹⁴²Vgl. ENGINEER (1989), 19. HOBBS' naturrechtlich fundierte Vorstellungen über Beschränkungen der Staatsgewalt werden in CARMICHAEL (1990) analysiert.

¹⁴³Vgl. BUCHANAN/VANBERG (1989), 331, DE JASAY (1991), 94 f, TULLOCK (1965).

¹⁴⁴Vgl. MILLER (1992), 69.

¹⁴⁵Vgl. BARZEL/SASS (1990), die ihre Argumentation vor allem auf BUCHANAN/TULLOCK (1962) bzw. HARRIS/RAVIV (1988) beziehen. Zu verfassungsmäßigen Vorschlägen, die einer Effizienzsteigerung kollektiver Entscheidungen in selbstverwalteten Firmen dienen sollen, vgl. BENHAM/KEEPER (1991), 708 - 710. Dort spielen wie im staatlichen Sektor Probleme der Wahlzyklen, des Trittbrettfahrens, des Abweichens von einstimmigen Auffassungen, mangelnder Flexibilität konstitutioneller Regeln, opportunistischen Agentenverhaltens und der Regeldurchsetzung eine Rolle. Als Lösungsweg schlagen die Autoren einen optimalen Mix aus einem konstitutionell beschränkten Agenda-Setter, Homogenität der Gesellschaftsmitglieder und beschränkter Teilnehmerzahl vor. Die beiden letzten Merkmale zeigen eine starke Affinität zu den ökonomischen Theorien des Clubguts und lokaler öffentlicher Güter (vgl. BUCHANAN (1965), TIEBOUT (1956)).

¹⁴⁶BARZEL/SASS (1990), 748.

konstitutionelle Planer die innerperiodische Gesamtwohlfahrt maximieren will.¹⁴⁷ Für Principal-Agent-Beziehungen sind die Ergebnisse von BARZEL/SASS weniger interessant, da eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen nicht modelliert ist.

Entscheidend ist für die folgende Analyse, daß der Leviathan als "natürliche" Grundlage staatlichen Verhaltens interpretiert wird. In einer Ökonomie der Maximierung eigener Vorteile bedeutet dies keine negative Umschreibung des Staatswesens, sondern eine ökonomisch rationale Verhaltensweise.¹⁴⁸ Insofern wird hier vom Leviathan-Staat als Worst Case denkbaren Staatsverhaltens abgewichen, gegen den sich die Individuen durch Verfassungsregeln versichern wollen.¹⁴⁹ Denn die Worst Case-Interpretation verlangt stets eine gewisse risikoaverse Einstellung der konstitutionellen Entscheider.¹⁵⁰ Mit dem Leviathan als einzig gedachtem Staatsmodell¹⁵¹ kann den Individuen auf konstitutioneller Ebene Risikoneutralität und Entscheidung nach dem Erwartungswert-Kriterium unterstellt werden. Außerdem ist nicht zweifelsfrei geklärt, ob sich nicht andere Modelle staatlichen Anbieterverhaltens wie der Universalismus-Mutualismus-Ansatz eher für ein Worst Case-Szenario eignen.¹⁵²

Damit folgt, daß eine wohlfahrtsmaximale Lösung von Staatsaufgaben nicht als Best Case des staatlichen Anbieters in Gestalt des Sozialplaners/wohlwollenden Diktators interpretiert wird, sondern als Referenzpunkt zur Beurteilung der Abweichungen der Ergebnisse durch staatliches Handeln vom optimalen Zustand und als Bezugspunkt zur Beurteilung und Entwicklung verfassungsmäßiger Restriktionen zur Erzielung eines bestmöglichen

¹⁴⁷Vgl. BARZEL/SASS (1990), 747, 756, aber auch GIFFORD (1991), 93.

¹⁴⁸Vgl. BARZEL (1989), 103.

¹⁴⁹Vgl. BRENNAN (1981), 135.

¹⁵⁰Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1984), 390 f. BRENNAN/BUCHANAN (1985), 55, sprechen von "Quasi-Risikoaversion", da die Individuen risikoneutral sein können, aber entscheiden, als ob sie risikoavers wären, wenn in einem Vergleich politischer Institutionen der erwartete Verlust des Worst Case-Szenarios den zu erwartenden Gewinn aus der Best Case-Welt bei einer Abweichung vom "Durchschnittsfall" übersteigt. Zu den analytischen Grundlagen der Argumentation vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1983b). Eine alternative Worst Case-Definition wird hier im Rahmen der Wahlrestriktion formuliert.

¹⁵¹Vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgehensweise in der konstitutionellen Wirtschaftstheorie BUCHANAN (1985), 43: "I do want to suggest, however, that quite apart from fundamental ideological persuasion, the degree to which any person will, ideally, seek to limit the activity of government by constitutional constraints depend on the *predictive model of politics* that informs his analysis" (Kursivsetzung im Original).

¹⁵²Vgl. dazu die aus allokativer Sicht äußerst kritisch einzustufenden Ergebnisse finanzverfassungsmäßig unbeschränkten Angebotsverhaltens von INMAN/FITTS (1990), 92, zum Universalismus und von FOLKERS (1994) zum Mutualismus.

Ergebnisses.¹⁵³ Die Schlußfolgerung harmoniert mit dem konstitutionellen Effizienztest: Kann eine durch das Wesen des Leviathan von externen Beobachtern als suboptimal eingestufte Beschränkung nicht durch Austauschbeziehungen zwischen den konstitutionellen Entscheidern geändert werden, ist die Hypothese der Suboptimalität widerlegt.

3 Delegation innerperiodischer Entscheidungen

Da bei einem Verfassungsdesign sämtliche gesellschaftliche Institutionen zu begründen sind, müssen einige Argumente gefunden werden, die für die Institutionalisierung eines Leviathan-Staates sprechen.¹⁵⁴ Aus konstitutioneller Sicht ist das (Gewalt-)Monopol des Leviathan mit den Gründen

- der Anarchieüberwindung,
- der Lösung des Trittbrettfahrerproblems,
- eines durch Spezialisierung auf seine Tätigkeit erworbenen Informationskostenvorteils (Transaktionskostenvorteil I) und
- eines Transaktionskostenvorteils gegenüber direkter Demokratie (Transaktionskostenvorteil II)

prinzipiell zu rechtfertigen, da sie alle wohlfahrtserhöhende Potentiale bergen. Nur bedarf es einer Abwägung dieser Argumente gegen die Gefahrenpotentiale, die den Bürgern durch die Delegation entsprechender Aufgaben an den Staat entstehen.¹⁵⁵

Das erste Argument stammt von HOBBS. Die Individuen einigen sich auf den Leviathan-Staat, da sie eine Verbesserung ihrer ökonomischen Position im Vergleich zur Anarchie sehen.¹⁵⁶ Dieses Argument allein ist im Kontext dieser Untersuchung nicht maßgeblich. Hat der Leviathan durch die übertragene Machtfülle prinzipiell die Möglichkeit, die Bürger vollständig auszubeuten, können sie auch in ihrer Gesamtheit auf ein Niveau unter dem

¹⁵³Dies entspricht der Vorgehensweise der optimalen Regulierungstheorie unter asymmetrischer Information, die das Gewinnstreben der zu regulierenden Organisation beachtet und nun versucht, durch vertragsmäßige Regulierungsmaßnahmen Nutzenzuwächse für die Konsumenten zu erreichen, ohne alternative Worst Case-Best Case-Verhaltensmuster der Organisation zu unterstellen (vgl. stellvertretend GUESNERIE (1988)).

¹⁵⁴Vgl. eine entsprechende Forderung in ROWE (1989), 83.

¹⁵⁵Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1985), 26.

¹⁵⁶Vgl. z.B. DE JASAY (1991), 77, 82, MÄRTZ (1989), 194.

Anarchiewert gelangen.¹⁵⁷ Dies gilt insbesondere, wenn man nicht vom Subsistenzniveau als dem maßgeblichen Anarchiewert ausgeht.¹⁵⁸ Um sich vor dieser Ausbeutungsgefahr zu schützen, benötigen die Bürger materiell sinnvolle Beschränkungen des Leviathan, die den beschriebenen Machtmißbrauch verhindern können. Insofern erscheinen Untersuchungen, die zu dem Ergebnis kommen, daß ein Staat freiwillig gegründet wird, dann aber nicht begrenztbar ist,¹⁵⁹ widersprüchlich. Müssen die konstitutionellen Entscheidungsträger mit schlechteren als den Anarchiewerten rechnen, wird das Gemeinwesen nicht gegründet.

Die Delegation von Entscheidungs- und Durchsetzungsgewalt an den Staat hat zwei Grundlagen, die aus den unterschiedlichen Staatsfunktionen resultieren. Zum einen kann die Ausübung von Zwang nicht abgeschafft werden, da die einzige Möglichkeit, unliebsame Zwangsmaßnahmen, wie sie im Zustand der Anarchie vom Recht des Stärkeren ausgehen, zu verhindern, darin besteht, von anderer Seite Zwangsmaßnahmen zur Unterlassung unliebsamen Zwangs anzudrohen.¹⁶⁰ Dies betrifft bereits die rechtsstaatliche Aufgabe. Was unter unliebsamem Zwang zu verstehen ist, steht in den Verfassungsregeln zu den Eigentums- und Verfügungsrechten. Zum anderen muß Zwang ausgeübt werden, um die typischen Probleme leistungsstaatlicher Tätigkeit wie das Trittbrettfahrerproblem öffentlicher Güter angreifen zu können.¹⁶¹ Die Bürger übertragen dem Staat also Gewaltbefugnisse, die sie bei verfassungskonformer Handhabung nicht ohne weiteres unterbinden können.¹⁶²

Natürlich sind es gerade die Informationsasymmetrien, die die Existenz des Staates rechtfertigen können. Im Informationsvorteil des Agenten über Produktionstechnologien, der zum Beispiel durch seine Schulung und damit die zentrale Fähigkeit, relevante Informationen kostengünstiger zu erschließen, erworben wird, besteht ein zentraler Sinn der

¹⁵⁷Vgl. WITT (1993), der im Vergleich zur hier durchgeführten Analyse umgekehrt argumentiert, indem er fragt, wann die staatlichen Entscheidungsträger als Putschisten die Verfassung gewaltsam außer Kraft setzen, um sich höhere Renten aneignen zu können. Diese Ausnutzung des physischen Machtmonopols zur Verfassungsdurchbrechung spielt eine Rolle, da der Leviathan über das Mittel des Staatshaushalts zwar ein prinzipiell ausreichendes Machtpotential besitzt, um sich die gesellschaftliche Rente vollständig aneignen zu können, durch Finanzverfassungsregeln (neben den Grundrechten und der politischen Verfassung) aber in der Ausübung seines Machtpotentials beschränkt werden soll. Diesem physischen Machtmonopol könnte aber die gewaltsame Absetzung des (nicht verfassungstreuen) Staates durch eine bürgerliche Revolution gegenüberstehen. Wir wollen hier weiterhin annehmen, daß der Leviathan abgesetzt wird, wenn er offensichtlich gegen die Verfassung verstößt oder die bürgerlichen Nutzenpositionen im Vergleich zur Anarchie verschlechtert. Es verbleiben ihm dann vor allem unentdeckte Verstöße.

¹⁵⁸Vgl. dazu BUCHANAN (1984[1975]), 80 - 85, BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), 50.

¹⁵⁹Vgl. DE JASAY (1991).

¹⁶⁰Vgl. MOSS (1980), 18.

¹⁶¹Vgl. z.B. COLEMAN (1990), 53 f, 374, DE JASAY (1991), 90 f.

¹⁶²Vgl. MOE (1990), 232 f, der einer diesbezüglich begrenzenden Wirkung von Wahlen kritisch gegenübersteht.

Delegation. Die Transaktionskostenvorteile I rechtfertigen ein Entstehen der staatlichen Anbieterseite durch das geplante Ausnutzen von Expertenwissen. Man delegiert Entscheidungen an den Leviathan, der sich auf die Bereitstellung öffentlicher Güter spezialisiert beziehungsweise spezialisiert hat, mit dem Ziel, die Kosten der Information für eine effiziente Staatstätigkeit zu minimieren.¹⁶³ Damit wird das gesellschaftliche Rentenpotential vergrößert.¹⁶⁴ Die gesellschaftliche Wohlfahrt würde dann tatsächlich höher ausfallen, wenn der Agent mit der Maximierung seiner Rente stets die Maximierung der gesamten Rente verfolgen würde. Dieses Ökonomisieren der Informationskosten führt aber unweigerlich zum Problem der Anreizunverträglichkeit, wenn der Agent sein Wissen und damit seinen Informationsvorteil aufgrund eines separablen Anreizes zur Eigennutzmaximierung letztlich nicht preisgibt.¹⁶⁵ Zum einen kann sich der Leviathan Bürgerrenten aneignen, zum anderen kann seine Nutzenmaximierungsstrategie wohlfahrtsmindernd wirken, wobei sich diese Minderung wiederum negativ auf die Bürger auswirkt.

Ob die Bürger oder der Leviathan über staatliche Handlungen entscheiden sollen, ist auch eine Frage der Entscheidungsverfahren. Wenn über alle Staatstätigkeiten direkt abgestimmt wird, erfordert dies einen hohen Aufwand an Zeit bei der Abstimmungsdurchführung sowie der Entscheidungsfindung. Die Entscheidungskosten sind für die Bürger relativ hoch. Sie delegieren die politischen Tagesgeschäfte an einen Repräsentanten, um diese Transaktionskosten zu senken.¹⁶⁶

Die Unterscheidung zwischen den Transaktionskostenbestandteilen I und II hat ihre Bedeutung zudem darin, daß das ausschließliche Auftreten des Typs I, von dem in der Property Rights-Theorie und der Informationsökonomie zunehmend ausgegangen wird, nicht a priori für die Entstehung von Institutionen nach dem Kriterium der konstitutionellen Effizienz ausreicht. Es muß noch zusätzlich gelten, daß die daraus folgenden informationsmäßigen Restriktionen künstlich erzeugt werden.¹⁶⁷ Dies kann allerdings für verborgene Handlungen oder verborgene Informationen unterstellt werden.

Das Agency-Problem der Staatstätigkeit bekommt dadurch eine spezielle Note, daß sich die Individuen bei der Verfassunggebung bereits bewußt sind, daß der Agent innerperiodisch Maßnahmen ergreifen muß, die gegen die postkonstitutionellen Interessen einzelner oder

¹⁶³Vgl. z.B. BARTLETT (1973), 27 - 37, 70 f, FAITH (1980), 334, FAMA/JENSEN (1983), 308.

¹⁶⁴Vgl. RIORDAN (1984), 83.

¹⁶⁵Vgl. ausführlich HOLMSTRÖM (1984).

¹⁶⁶Vgl. MUELLER (1991), 315.

¹⁶⁷Vgl. BUCHANAN (1984), 16.

aller Bürger stehen. Ein Beispiel ist die Notwendigkeit, dem Staat konstitutionell das Besteuerungsrecht und damit die Erhebung von Zwangsabgaben zugestehen zu müssen, um dem Präferenzoffenbarungsproblem begegnen zu können. Auf der Basis sich nicht selbst durchsetzender Regeln dient dies zunächst einmal einem gewissen Schutz der Bürger vor sich selbst. Der Staat soll die Verfassung durchsetzen.¹⁶⁸ Damit wird dem Staat das Recht zugestanden, absichtlich in die Eigentumsverhältnisse der Bürger einzugreifen. Da er dies aus konstitutioneller Sicht nur zum Wohle der Bürger machen soll, ergeben sich schon hier eindeutige Begrenzungserfordernisse für einen nicht per se anreizkompatiblen Staat. Das führt dazu, daß bestimmte vermögenswerte Rechte (zum Beispiel Grundrechte) dem Staatszugriff vorenthalten werden sollten.¹⁶⁹ Aber auch dafür muß ein wirksamer Verfassungsschutz gewährleistet sein. Dies wäre der Fall, wenn dritte Instanzen wie Verfassungsgerichte vollkommen funktionieren würden oder politisch-ökonomischen Restriktionen seitens der Bürger wie Revolution oder Wahl ein Drohpotential gegen den Leviathan innewohnen würde, das für eine Durchsetzung der Verfassung sorgen könnte.

In jedem Fall müssen die konstitutionellen Entscheidungsträger Verfassungsregeln entwerfen, die den Bürgern das Potential der Delegation von Gewaltbefugnissen höchstmöglich nutzbar machen. Zur Beantwortung der Frage, ob der Leviathan-Staat gegründet werden soll, wird das Anarchieniveau im konstitutionellen Kalkül zu berücksichtigen sein.

¹⁶⁸Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1983a), 46 - 48.

¹⁶⁹Vgl. BOADWAY (1992), 39, BRENNAN/BUCHANAN (1985), 26.

C KONSTITUTIONELLE ENTSCHEIDUNGEN UND VERTRAGSGESTALTUNG

I Eine allgemeine konstitutionelle Entscheidungstheorie

Die bisherigen Ausführungen dienen dem Zweck, das grundlegende politische Muster der Untersuchung zu entwickeln. Es wurde der Archimedische Punkt formuliert, von dem aus die Regeln der Finanzverfassungen zu würdigen sind. Da Entscheidungen über Verfassungsregeln unter Unsicherheit durchgeführt werden, soll im folgenden diese Entscheidungssituation konkretisiert werden. Das konstitutionelle Entscheidungskriterium muß den dargestellten allgemeinen Anforderungen der konstitutionellen Theorie sowie den spezifischen Strukturen des Leviathan-PA-Ansatzes genügen. Zu diesem Zweck werden schrittweise komplexere Kalküle entwickelt.

1 Der Schleier der Unsicherheit

Bereits grundlegende Überlegungen zur Entscheidungslogik des Verfassungsdesigns erfordern, daß ein konstitutioneller Konsens simuliert werden kann. Nur wenn alle der Verfassung zustimmen, gelten die Regeln für das postkonstitutionelle Spiel als fair, und alle beteiligen sich freiwillig an der Gesellschaft.¹⁷⁰ Umgekehrt werden Individuen keine allgemeinen, das heißt nicht einzelne Individuen oder Gruppen systematisch begünstigenden Regeln für ein Gemeinwesen festlegen können, wenn sie ihre zukünftige Position im Gemeinwesen bereits kennen.¹⁷¹ Da Verfassungsregeln relativ dauerhafter Natur sind, liegt es auf der Hand, daß bei ihrer Festlegung nicht alle zukünftigen Wirkungen, die von ihnen ausgehen können, dem Grunde oder der Höhe nach festgestellt werden können. Damit sind auch relative Positionen der Individuen in der zukünftigen Gesellschaft wenig einschätzbar. Bereits aus dieser Überlegung heraus handelt der Entscheider unter einer Unsicherheit, die diejenige bei einer Festlegung statutorischer Regeln übersteigt.¹⁷²

Deshalb können zwei Kriterien zur Beurteilung des Unsicherheitsausmaßes des Schleiers entwickelt werden: die Perfektheit und die Vollständigkeit des Schleiers. Das erste Kriterium zielt auf die Einschätzung der relativen innerperiodischen ökonomischen Position

¹⁷⁰Zur Bedeutung von Fairneß als Chancengleichheit für den vertraglichen Konsens und den Schleier der Unsicherheit vgl. BUCHANAN (1967), 219, 239, (1977), 128 - 130.

¹⁷¹Vgl. VON HAYEK (1971[1960]), 273.

¹⁷²Vgl. BUCHANAN/TULLOCK (1962), 78, MUELLER (1973), 61, und die erstmalige Anwendung auf die Entwicklung einer Finanzverfassung in BUCHANAN (1967), 218.

eines konstitutionellen Entscheiders ab.¹⁷³ Die Vollständigkeit bezieht sich auf das allgemeine Wissen über die postkonstitutionelle Zukunft, insbesondere auf die Unsicherheit über die ökonomische Umwelt.¹⁷⁴ Der perfekte Schleier der Unsicherheit eliminiert die Beeinflussung der Vertragsaufstellung von nachvertraglichem Wissen um die individuelle ökonomische Position in der Gesellschaft völlig. Man könnte sich die konstitutionelle Ebene dann als einen Zustand vor der Geburt vorstellen, in dem jeder die gleiche Chance hat, in eine bestimmte Position hineingeboren zu werden und hineinzuwachsen.¹⁷⁵ Es stimmt aber nicht, daß durch den Schleier Eigeninteresse bei der konstitutionellen Entscheidung vollständig eliminiert wird.¹⁷⁶ Eigeninteresse der Individuen auf verfassungsgebender Ebene ist beispielsweise, den Staat zum eigenen zukünftigen Wohl zu beschränken, wo dies nötig erscheint. Nur wissen die Individuen etwa nicht, ob sie zukünftig selbst staatlicher Entscheider oder Bürger sein werden, ob sie hohe Einkommenserzielungsfähigkeiten haben werden oder nicht, ob sie in einer ökonomisch relativ guten Position stehen werden oder nicht. Bestehen darüber im pränatalen Stadium keinerlei Vorstellungen, ist der Schleier perfekt. Können einzelne Individuen zum Beispiel mit einer einkommensmäßig relativ hohen Position rechnen, ist der Schleier nicht perfekt.¹⁷⁷

Ein Schleier ist vollständig, wenn keine Informationen über die Zukunft vorliegen, die eine Einschätzung zukünftiger Nutzenpotentiale ermöglichen. Dies kann dann auch eine fehlende Vorstellung von Marktmechanismen umfassen. Der pränatale Zustand zeichnet sich dadurch aus, daß die Individuen keine Vision über die Zukunft haben. Sie können sich gar nicht vorstellen, daß es Märkte mit ihrem allgemeinen Funktionsschema gibt oder Leviathan-Staaten möglich sind. Auf dieser Basis ist aber gar kein vorausschauendes ökonomisches Kalkül möglich. Insofern ist der Schleier des pränatalen Zustandes "zu" vollständig.¹⁷⁸

Beide Kriterien zusammengenommen erfassen den Aspekt, den BRENNAN/BUCHANAN als "nichtindividualisierte Kenntnis" bezeichnen.¹⁷⁹ Weder durch Informationen über die postkonstitutionelle relative Gesellschaftsposition noch durch Kenntnisse über zukünftige Umweltzustände dürfen bei der konstitutionellen Entscheidung Informationsasymmetrien

¹⁷³Vgl. BUCHANAN (1984[1975]), 102 - 104, 113, SCHWEIZER (1990), 35.

¹⁷⁴Vgl. FOLKERS (1993b), 461, aber auch EICHBERGER/PETHIG (1991), die die beiden Unsicherheitsformen als Sockel für ein Konzept mit zwei Schleiern der Unsicherheit nehmen.

¹⁷⁵Vgl. BOADWAY (1992), 39.

¹⁷⁶Vgl. zu dieser Interpretation z.B. BOADWAY (1992), 39.

¹⁷⁷Vgl. WESSELS (1993), 429. Konstitutionelle Verträge über die Verteilung unter den Bürgern sind ohne Kenntnis der relativen Position von solchen, die mit Rückschlüssen aus dem individuellen Anarchiewert auf die relative Position in der Zukunft kalkuliert worden sind, verschieden.

¹⁷⁸Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1985), 140.

¹⁷⁹BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), 48.

vorliegen, die ein ohne diese Vorteile mögliches faires Ergebnis unterlaufen.¹⁸⁰ Die normative Bedeutung dieser Kriterien liegt nun darin, daß man zwar einen perfekten, nicht aber einen vollständigen Schleier ansetzen kann, um zu sinnvollen Ergebnissen zu gelangen.¹⁸¹ Ein Schleier, der sich am Vorgeburtsstadium orientiert, wäre danach abzulehnen.

Der Schleier der Unsicherheit unterscheidet sich in zwei Komponenten wesentlich vom "Veil of Ignorance", wie ihn RAWLS versteht.¹⁸² Während er hier nur ein entscheidungslogisches Hilfskonstrukt zur Konsensfindung sowie zur Modellierung des Entscheidungsproblems unter Unsicherheit ist, fordert RAWLS seine Anwendung unter normativem Aspekt: Die Individuen entscheiden nur richtig, wenn sie grundsätzlich so tun, als ob sie unter dem Schleier der Unkenntnis entscheiden würden.¹⁸³ Dazu verneint RAWLS vollkommenes Wissen über die Unsicherheit zukünftiger Bedingungen und eine entsprechend mögliche Zuordnung subjektiver Wahrscheinlichkeiten hinter dem Schleier. Deshalb ist auch eine Differenzierung zwischen Unkenntnis und Unsicherheit geboten. Das RAWLSsche Konzept der Unkenntnis verhindert die Anwendung probabilistischer Entscheidungslogik.¹⁸⁴ Das Konzept des Schleiers der Unsicherheit läßt sich aber im folgenden konstitutionellen Entscheidungsmodell konkretisieren.

¹⁸⁰Vor allem, wenn die informationsmäßig Benachteiligten innerperiodisch erkennen, daß eine Person durch die asymmetrische Informationsverteilung vertragsmäßige Vorteile erzielt hat, können sie die Regeln nicht länger als unter fairen Bedingungen zustandegekommen ansehen.

¹⁸¹Ein Beispiel möge die Kombination beider Kriterien illustrieren: Wertmaßstab sei das Einkommen. Liegt nur Vollständigkeit vor, weiß eine Person A, daß sie zukünftig doppelt soviel Einkommen erzielt wie B. Sie hat aber keine Kenntnis, ob die Einkommen 2:1, 10:5 oder 1000:500 Einheiten betragen werden. Ist der Schleier nur perfekt, kennt A z.B. sein zukünftiges Einkommen von 1000 Einheiten, aber nicht, wieviel B verdient und damit auch nicht seine relative Einkommensposition.

¹⁸²Vgl. RAWLS (1971), 136.

¹⁸³Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1985), 30 f, MUELLER (1991), 324, DE JASAY (1991), 84. RAWLS versteht sich in der Tradition des kategorischen Imperativs von IMMANUEL KANT: "Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne" (Kritik der praktischen Vernunft, Werkausgabe (hrsg. von E. Cassirer), 1912 ff, Bd. 5, 35; Kursivsetzung durch Verf.). Bereits Ausführungen von HARSANYI (1958), 310 f, weisen jedoch darauf hin, daß KANT im Gegensatz zu RAWLS bei der Festlegung von Regeln keine Konsensbildung benötigt. HARSANYI sieht darin den entscheidenden Unterschied zwischen kategorischem und hypothetischem Imperativ.

¹⁸⁴Vgl. RAWLS (1971), 154 - 156, 172 f, der für die Vertragsebene prinzipiell nur empirische Wahrscheinlichkeiten anerkennt, deren Ermittlung logischerweise unmöglich ist, und so zur von Wahrscheinlichkeitsverteilungen unabhängigen Minimax-Regel kommt.

2 Das konstitutionelle Entscheidungskalkül

2.1 Entscheidungslogische Grundlagen eines konstitutionellen Erwartungswert-Kriteriums

Das hier verwendete konstitutionelle Entscheidungskalkül, das vor allem auf MUELLER zurückgeht,¹⁸⁵ orientiert sich an der Argumentation von HARSANYI, der die Anwendung der Risikonutzenaxiomatik und damit subjektiver Wahrscheinlichkeiten in konstitutionellen Entscheidungssituationen für plausibel hält.¹⁸⁶ Dazu wird den konstitutionellen Entscheidern ein bestimmtes Wissen um postkonstitutionelle ökonomische Bedingungen unterstellt.¹⁸⁷ HARSANYI geht zur Ableitung moralischer Urteile ebenfalls methodologisch-individualistisch vor und benötigt die Unsicherheit über die zukünftige relative Position der Individuen.¹⁸⁸ Eine Spezifikation seines "Regel-Utilitarismus",¹⁸⁹ die Gleichwahrscheinlichkeitsannahme (LAPLACE-Regel), verlangt abgeschlossenes Wissen über die zukünftigen individuellen Nutzenpositionen U^i , $i = \{1, 2, 3, \dots, n\}$, und eine über alle n konstitutionellen Entscheider identische Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten.¹⁹⁰ Auch das Durchschnittsnutzenprinzip und eine damit verbundene Risikoneutralität auf konstitutioneller Ebene¹⁹¹ lassen sich mit dem hier gewählten Ansatz in Übereinstimmung bringen.¹⁹² So bewerten alle konstitutionellen Entscheider eine Verfassungsregel $z \in Z$ nach dem Erwartungswert ihres Nutzens

$$EU(z) = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n U^i(z)$$

gleich.¹⁹³ Der Inhalt von z ist gemeinsames Wissen.¹⁹⁴ Aus konstitutioneller Sicht wird jede Nutzenposition mit gleicher Wahrscheinlichkeit erreicht. Das Entscheidungsproblem unter

¹⁸⁵Vgl. MUELLER (1971), 570 - 582, der allerdings Regeln der politischen Verfassung zum Wahlmechanismus und zum Föderalismus in einer direkten Demokratie untersucht und insofern dem älteren Ansatz von BUCHANAN/TULLOCK zuzuordnen ist.

¹⁸⁶Vgl. HARSANYI (1975), 598 f. Zu den entscheidungstheoretischen Grundlagen vgl. MAG (1981), 481 - 487.

¹⁸⁷Vgl. auch RAWLS (1971), 137f.

¹⁸⁸Vgl. HARSANYI (1953).

¹⁸⁹HARSANYI (1980). Zu einer weiten Begriffsfassung vgl. YEAGER (1985), 71 - 77.

¹⁹⁰Vgl. MUELLER (1973), 63, HARSANYI (1980), 221. HAMMOND (1982), 94, spricht von der impliziten Annahme "... individuals do agree on probabilities".

¹⁹¹Vgl. MCCLENNEN (1990), 77, GIERSCH (1993), 167, WESSELS (1993), 428. Zur prinzipiellen Anforderung der Übereinstimmung individueller Risikoneigungen vgl. HAMMOND (1982), 93.

¹⁹²Vgl. zum folgenden vor allem MUELLER (1973), 62 f., HARSANYI (1975), 600 f.

¹⁹³Durch den Gewichtungsfaktor $1/n$ wird die ursprünglich der nichtprobabilistischen Entscheidungslogik zuzuordnende LAPLACE-Regel in ein Nutzenerwartungswert-Kalkül transformiert (vgl. BAMBERG/COENENBERG (1991), 109).

der Unsicherheit des Schleiers stellt sich als die Maximierung der erwarteten individuellen Wohlfahrt EU dar.¹⁹⁵ Da die Nutzenniveaus aller zukünftig möglichen Positionen bekannt sind, nicht aber die Zuordnung der Positionen zu den Gesellschaftsmitgliedern, ist der Schleier perfekt und unvollständig.

Überträgt man die Gültigkeit der Risikonutzenaxiome auf die Soziale Wohlfahrtsfunktion und zeigt diese eine Indifferenz zwischen zwei Regeln nur genau dann an, wenn die individuellen Entscheidungen auch zur Indifferenz führen, kann eine Soziale Wohlfahrtsfunktion als Aggregat der individuellen Erwartungswerte formuliert werden.¹⁹⁶ Es wird die Verfassungslösung gewählt, die die erwartete Wohlfahrt

$$EW(z) = \sum_{i=1}^n U^i(z)$$

maximiert. Dieses Kalkül erfüllt natürlich die Konsensanforderung. Durch die Gleichwahrscheinlichkeitsannahme entsteht ein Schleier der Unsicherheit, der die Individuen ihre zukünftige Position nicht erkennen läßt und zu einer überparteilichen Entscheidung zwingt. Da die konstitutionelle Entscheidung auf individuellen Kalkülen aufbaut, bleibt der methodologische Individualismus gewahrt.¹⁹⁷ Die gleiche Gewichtung aller individuellen Positionen genügt BUCHANANs Vorstellung konstitutioneller Demokratie. Durch diesen Schleier der Unsicherheit können aber mögliche verteilungsorientierte Argumente zwischen verschiedenen Bürgerpositionen aus dem konstitutionellen Kalkül ausgeschlossen werden.¹⁹⁸ Bei einer Gewichtung der U^i in der konstitutionellen Aggregationsvorschrift zu EW ¹⁹⁹ müßten Verteilungsargumente explizit berücksichtigt werden, um die Gewichtung begründen zu können. Es entstände das Problem eines Trade-off zwischen der Maximierung von EW und einer Nutzenverteilungsregel.²⁰⁰ Nutzentheoretisch lassen sich unterschiedliche Gewichtungen aus einer Ungleichheitsaversion und einer Risikoaversion konstitutioneller Präferenzen begründen.²⁰¹ Insofern ist die Bezeichnung der LAPLACE-Regel als Regel vom

¹⁹⁴vgl. EICHBERGER/PETHIG (1991), 6.

¹⁹⁵vgl. auch BRENNAN/BUCHANAN (1985), 30.

¹⁹⁶Zum formalen Beweis vgl. HARSANYI (1955), 313 f. Identische Ergebnisse erzeugen Durchschnittsnutzen- und Nutzensummenkalküle insbesondere nur für ein konstantes n, da die Nutzensumme für ein steigendes n zunehmen kann, ohne daß sich der Durchschnittswert erhöhen muß (vgl. KOLLER (1987), 60, und zu einer weiterführenden Diskussion NG (1983), 166 - 172).

¹⁹⁷Die Maximierung einer gesellschaftlichen Zielgröße ist damit nicht, wie BUCHANAN (1979), 298, befürchtet, grundsätzlich abzulehnen.

¹⁹⁸vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1985), 140.

¹⁹⁹vgl. SUGDEN/WEALE (1979), 122, KOFORD (1982), 150.

²⁰⁰vgl. MUELLER (1980), 60, GIERSCH (1993), 157 f.

²⁰¹vgl. GIERSCH (1993), 158, 166.

unzureichenden Grund²⁰² in einem doppelten Sinn zutreffend: Die konstitutionellen Entscheider begründen weder, eine bestimmte Nutzenposition eher zu erwarten als eine andere, noch die Nutzenpositionen durch distributive Argumente zu gewichten. Zum letzteren ist vor allem für extreme Regeln wie das Maximin-Prinzip, dem eine extreme Gewichtung des niedrigsten individuellen Nutzens entspräche, die Aussage von HARSANYI bedeutend: "It is extremely irrational to make your behavior wholly dependent on some highly unlikely unfavorable contingencies regardless of how little probability you are willing to assign to them."²⁰³

Folglich ist es unter diesen Bedingungen auch fair, den Durchschnittsnutzen oder die als Nutzensumme gemessene soziale Wohlfahrt zur Beurteilung heranzuziehen.²⁰⁴ Durch eine noch folgende Erweiterung des Kalküls wird nur die Verteilung zwischen Bürgern und Leviathan relevant. Insgesamt liegt nun eine konstitutionelle Entscheidungsebene als Basis eines Verfassungsdesigns zur Bestimmung optimaler Verfassungen vor,²⁰⁵ deren grundlegende Konstruktion sich enger an BUCHANANS frühere Analysen anlehnt.²⁰⁶

Die Maximierung der erwarteten sozialen Wohlfahrt EW bedeutet immer die Maximierung der erwarteten Wohlfahrt eines (repräsentativen) Individuums EU.²⁰⁷ Die konstitutionelle Entscheidung beruht auf einer kardinalen Nutzenmessung mit interpersonellen Nutzenvergleichen. Diese beiden Punkte stützen die Ansicht einer sozialplanerischen Tätigkeit.

Diese wohlfahrtsökonomische Interpretation der konstitutionellen Ebene deckt sich nicht unbedingt mit den Vorstellungen von BRENNAN/BUCHANAN. Zum einen haben die Autoren Zweifel, ob ein mathematisches Modell nicht von zu vielen wesentlichen Aspekten abstrahieren muß²⁰⁸ und "durch die schlichte Hinzufügung von einer oder zwei Gleichungen zu dem System" dem konstitutionellen Blickwinkel überhaupt gerecht werden kann.²⁰⁹ Immerhin ist das Entscheidungskriterium mit der als nachteilig empfundenen methodologischen Dominanz des Maximierungsparadigmas vereinbar. Zum anderen wird

²⁰²Vgl. z.B. BAMBERG/COENENBERG (1991), 109.

²⁰³HARSANYI (1975), 595.

²⁰⁴Vgl. MUELLER (1971), 571. Ein weiterer wohlfahrtsökonomischer und entscheidungslogischer Vorteil ist die Interpretierbarkeit von EW als RAMSEYSches ex post- und als ARROW/DEBREUSches ex ante-Konzept einer Sozialen Wohlfahrtsfunktion unter Unsicherheit (vgl. HAMMOND (1982), 92 - 94).

²⁰⁵Vgl. in diesem Sinn auch MUELLER (1971), 572.

²⁰⁶Vgl. BUCHANAN/TULLOCK (1962), 78 - 80, BUCHANAN (1967), 218 f, mit BUCHANAN (1984[1975]), 10.

²⁰⁷Vgl. GIERSCH (1993), 165. Da dieser Repräsentant nach dem Zufall ausgesucht werden kann, erfüllt das Kriterium auch die diesbezügliche Anforderung von RAWLS (1971), 139.

²⁰⁸Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1985), 138, und mit Bezug auf Principal-Agent-Modelle MOE (1984), 757.

²⁰⁹BRENNAN/BUCHANAN (1991), 55.

gefordert, die konstitutionelle Wirtschaftstheorie wie den Public Choice-Ansatz im allgemeinen nicht von der reinen Maximierung monetären Nutzens oder Nettovermögens abhängig zu machen, sondern auch andere Argumente enthaltende halbstrenge Nutzenfunktionen anzusetzen.²¹⁰ Das vorliegende Modell ist aber mit den zentralen Wesensmerkmalen konstitutioneller Theorie kompatibel. Zudem wird ein sozialplanerisches Verständnis durch die bereits angedeutete Problematik der Implementierbarkeit gestützt. In dem Maße, wie die Empfehlungen orthodoxer Wohlfahrtsökonomie an der Realität des politischen Tagesgeschäfts vorbeigehen und folglich nicht umsetzbar sind, ist bis dato kein Implementierungsmechanismus für Verfassungsregeln bekannt, die unter dem imaginären Schleier der Unsicherheit abgeleitet wurden. Die Parallele stützt die These der Verlagerung sozialplanerischer Tätigkeit auf eine übergeordnete Ebene. Dies wird durch neuere Konstrukte eines konstitutionellen Expertentums eher bestätigt.²¹¹

Die Kenntnis jeder postkonstitutionell erreichbaren Nutzenposition U^i für jede Verfassungsregel z mag restriktiv erscheinen.²¹² Zentraler Ausgangspunkt der Analyse ist aber, den Schleier der Unsicherheit so zu gestalten, daß die entscheidungslogischen Grundlagen der konstitutionellen Wirtschaftstheorie und der wohlfahrtstheoretischen Informationsökonomik zugleich erfüllt werden, um die PA-Theorie auf konstitutionelle Probleme anwenden zu können. Dem Kalkül fehlt dazu noch der Bezug zum Leviathan-Modell.

2.2 Modifikationen durch die Endogenisierung der staatlichen Angebotsseite

Die Gleichwahrscheinlichkeitsannahme erlaubt eine Interpretation der Argumentation von WEST/CORKE, daß aufgrund der Möglichkeit des konstitutionellen Entscheiders, selbst in den Genuß der Leviathan-Position zu kommen, der Nutzen des Leviathan, gewichtet mit der subjektiven Wahrscheinlichkeit, Leviathan zu werden, ins konstitutionelle Kalkül eingehen müßte.²¹³ Wird dem monolithischen Leviathan-Staat ein Anteil der Bevölkerung α zugeordnet, folgt

$$EW(z) = \frac{\alpha n}{n} \sum_{j=1}^{\alpha n} U^j(z) + \frac{n-\alpha n}{n} \sum_{i=\alpha n+1}^n U^i(z).$$

²¹⁰Vgl. BUCHANAN (1983), 18 - 22.

²¹¹Vgl. dazu VANBERG/BUCHANAN (1991), 68 - 70.

²¹²Vgl. HAMLIN (1984), 135.

²¹³Vgl. WEST/CORKE (1980), 396.

i zeigt Bürgerpositionen und j Leviathanpositionen an. i und j sind folglich disjunkte Teilmengen.²¹⁴ Die Nutzenpositionen lassen sich weiterhin in eine Rangfolge bringen. Jede Person kann noch immer mit gleicher Wahrscheinlichkeit jede Position erreichen.²¹⁵ Wir wollen in Übereinstimmung mit der Definition des Leviathan-Staates davon ausgehen, daß die Entscheidung der Natur (oder der Individuen) über die Zuordnung zum Leviathan- oder Bürger-Sektor wie alle anderen Entscheidungen der Natur zwischen Verfassunggebung und Allokationstätigkeit liegt und irreversibel ist. α ist folglich im Rahmen der postkonstitutionellen Allokationstätigkeit keine Variable mehr. Vereinfachend sei für die folgenden Ausführungen angenommen, daß nur eine Person Leviathan werden kann. Das Kalkül hat dann die Form

$$EW(z) = \frac{1}{n} U^1(z) + \frac{n-1}{n} \sum_{i=2}^n U^i(z).$$

Für hohe Bevölkerungszahlen ($n \rightarrow \infty$) wird der Leviathannutzen für EW bedeutungslos. Davon wird im folgenden durch die Approximation $\sum_i U^i$ ausgegangen.

Unter einem wohlwollenden Diktator errechnen sich andere Nutzenniveaus V^i , da der staatliche Entscheider für sich keinen Nutzen veranschlagt und die Maximierung der sozialen Wohlfahrt der Bürger zum Ziel hat. Der analog berechnete Erwartungswert

$$EW(\zeta) = \frac{1}{n} V^1(\zeta) + \frac{n-1}{n} \sum_{i=2}^n V^i(\zeta)$$

zeigt mit $V^1 = 0$ den maximal möglichen sozialen Nutzen $\sum_i V^i$ unter einer Regel $\zeta \in Z$ exakt.²¹⁶

$$\zeta^0 \equiv \operatorname{argmax}_{\zeta} \sum_i V^i(\zeta)$$

ist die wohlfahrtsoptimale Regel, an die sich der wohlwollende Diktator selbstredend hält. Sie benötigt deshalb keinen Verfassungsrang und schält sich postkonstitutionell automatisch heraus. Um diese Charakteristik herauszustellen, wurde die Bezeichnung ζ gewählt. $\zeta, z \in Z$ ist für das Kalkül statthaft, da die zukünftig möglichen Nutzenpositionen und Zukunftszustände bereits konstitutionell erfaßbar sind. Dies schlägt sich in einem von der

²¹⁴Vgl. zu einer ähnlichen Konzeption WÄRNERYD (1990), 43.

²¹⁵ $EU = \frac{1}{n} \left[\frac{\alpha n}{n} \sum_{j=1}^{\alpha n} U^j + \frac{n-\alpha n}{n} \sum_{i=\alpha n+1}^n U^i \right] = \frac{1}{n} \sum_{k=1}^n U^k$, $k = \{1, \dots, \alpha n-1, \alpha n, \alpha n+1, \dots, n\}$

²¹⁶Die Näherung ist nur durch Rundung von $(n-1)/n$ auf 1 bedingt.

Entscheidungsebene unabhängigen Regelset Z nieder. $\sum_i V^i(\zeta) > \sum_i U^i(z)$, $\forall (\zeta, z) \mid \zeta = z$, folgt dann aus zwei Gründen: Unterstellt man außer einem unterschiedlichen Staatsverhalten genau gleiche Wirtschaftsdaten, wird der wohlwollende Diktator den Teil des gesellschaftlichen Ergebnisses, den er für sich abzweigen könnte, den Bürgern überlassen. Er wird zusätzlich wirtschaftliche Strukturen erzeugen, die die Wohlfahrt der Bürger maximieren. Damit sind abweichende Wirtschaftsdaten beim wohlwollenden Diktator immer wohlfahrtserhöhend. Aber allein die Tatsache, daß einem Individuum postkonstitutionell ein Nutzenniveau von Null zuzurechnen ist, zeigt in diesem Kalkül den logischen Defekt dieses Staatsmodells deutlich.

Das Entscheidungskriterium verlangt keine Gleichheit aller konstitutionellen Entscheider.²¹⁷ Der individuelle Nutzen unter der Anarchie U_A^i darf divergieren. Durch die Gleichwahrscheinlichkeitsannahme und die Kenntnis aller zukünftig erreichbaren Nutzenpositionen entscheiden aber alle Individuen nach einem gleich kalkulierten Durchschnittsnutzen. Dabei verlangt die Einstimmigkeit, daß niemand erwartet, postkonstitutionell schlechter als in der Anarchie gestellt zu sein. Wie in der PAMD-Literatur üblich,²¹⁸ sei diese Nebenbedingung

$$\frac{1}{n} \sum_i U^i \geq U_A^i, \quad \forall i \quad \hat{=} \quad \sum_i U^i \geq nU_A^i, \quad \forall i$$

grundsätzlich erfüllt. Der Nutzen, der unter einem Leviathan erwartet wird, übersteige immer den Anarchiewert des Entscheiders. Damit entschließen sich die Individuen konstitutionell stets für die Errichtung des Staatswesens.²¹⁹ Ein konstitutionelles Shut Down entfällt.²²⁰ Das schließt aber nicht die unten angesprochene Möglichkeit aus, postkonstitutionell den Leviathan zu entlassen und wieder zur Anarchie zurückzukehren.

²¹⁷Beispielsweise BINMORE benötigt diese Identität für sein NASH-Bargaining des Sozialvertrags (vgl. BINMORE (1991), 115).

²¹⁸Vgl. DEMOUGIN/GARVIE (1991), 479, RIORDAN (1984), 85. Alternativ gilt

$$\frac{1}{n} \sum_i U^i \geq U_A \quad \hat{=} \quad \sum_i U^i \geq nU_A,$$

wenn auf konstitutioneller Ebene identische Nutzenpositionen U_A herrschen.

²¹⁹Diese Restriktion im konstitutionellen Kalkül ist einer Teilnahmebedingung gleichzusetzen (vgl. dazu VANBERG (1986), 131, OKADA/KLIEMT (1991), 166). Zu Überlegungen, wann diese Bedingung nicht erfüllt sein könnte und entsprechend keine Verfassung zustande käme, vgl. WITT (1993), 235 - 244. Zentrales Element seiner Argumentation ist das Ursupationsrisiko, d.h. die Gefahr, daß der Staat durch sein Gewaltmonopol die Bürger derart ausplündern kann, daß sie die Anarchie vorziehen, wobei WITT davon ausgeht, daß der Staat zur Rentenaneignung die Verfassung durch einen Putsch außer Kraft setzt.

²²⁰Vgl. dazu LAFFONT/TIROLE (1991), 1110 f. Shut Down-Klauseln sind vor allem nötig, wenn ungünstige Zukunftszustände möglich sind, die selbst bei bürgergerechtem Staatsverhalten ein Ergebnis unter dem Anarchiewert erzwingen.

Die Shut Down-Bedingung ist aber eine deutliche Hürde für das Modell des wohlwollenden Diktators, dessen Anarchiewert Null sein muß, um seine Tätigkeit aufzunehmen. Sonst erhielte er schließlich $V_A^1 > 0$ und würde eine Beibehaltung der Anarchie herbeiführen. Nur wenn der wohlwollende Diktator beim Sprung auf die postkonstitutionelle Ebene sein Eigeninteresse völlig verliert, ist $V_A^1 > 0$ unproblematisch.²²¹

Ein wichtiger Erklärungswert der Restriktion besteht auch in der Erkenntnis, daß die Auffassung HARSANYIs, konstitutionelle Entscheidungen als kooperative Spiele ohne die Notwendigkeit expliziter Kommunikation anzusehen, da alle Spieler die gleichen Strategien anwenden,²²² nicht ausreicht. Wenn Einschätzungen der allgemeinen Wirkungsweise bestimmter Restriktionen auf die innerperiodische ökonomische Position abweichende Vorstellungen über optimale Verfassungsinstitutionen erzeugen, ist auch mit dem dargestellten Kalkül eine Bargaining-Theorie mit strategisch determinierten Präferenzen für die Vertragsebene zu entwickeln, um weiterhin konsensuale Entscheidungen zu erreichen.²²³ Zumindest müßte jeder, der nicht sein Anarchieniveau erreicht, ausreichend kompensiert werden. Ein Umkehrschluß zeigt aber auch, daß keine Bargaining-Situation nötig ist, um unterschiedliche Ausgangspositionen für das konstitutionelle Kalkül bedeutsam werden zu lassen.²²⁴ Um konstitutionelles Bargaining nicht berücksichtigen zu müssen, muß neben den Voraussetzungen von HARSANYI die Nebenbedingung eingehalten werden.

Eine weitere Besonderheit des Ansatzes ist die Verwendung subjektiver Einschätzungen zukünftiger Umweltzustände, das heißt des Spielers "Natur", im konstitutionellen Kalkül. Darüber werden für eine PA-Vertragsentscheidung explizite Angaben benötigt, um das Problem postkonstitutioneller asymmetrischer Informationsverteilung adäquat modellieren zu können. Die Gleichwahrscheinlichkeitsannahme bleibt davon unberührt. Die relative Position des i kann in der Zukunft θ^- schlechter sein als in θ^+ . Eine andere Person kann gleichwohl in θ^- besser abschneiden als in θ^+ .²²⁵ Durch den Zukunftszustand verändert sich aber nicht die Wahrscheinlichkeit, i zu werden. Von Bedeutung bleibt, wie genau von konstitutioneller Warte aus die allgemeinen ökonomischen Zukunftsbedingungen wie zum

²²¹Für DE JASAY (1991), 84, sind solche Individuen Zombies.

²²²Vgl. zur sogenannten "HARSANYI-Doktrin" HARSANYI (1980), 118 - 122, BINMORE (1991), 108, und sinngemäß SUGDEN/WEALE (1979), 113, für den Schleier der Unkenntnis.

²²³Vgl. BUCHANAN/FAITH (1980), 28 - 32, BINMORE (1991), 110 - 141.

²²⁴Anderer Meinung ist BINMORE (1991), 110.

²²⁵Insofern geht BINMORE (1991), 109, der die Annahme benötigt, daß in einem Zukunftszustand alle besser gestellt sind als im anderen, sehr viel restriktiver vor. Die späteren Analysen zur rechtsstaatlichen und leistungsstaatlichen Finanzverfassung wären unter dieser Annahme so nicht durchführbar, da mit dem Schluß von der aggregierten Größe auf die individuelle postkonstitutionelle Lage stets ein entsprechender Beweis verbunden sein müßte.

Beispiel Technologien abgeschätzt werden können.²²⁶ Bekannt seien die Grundlagen der allgemeinen Bedingungen oder natürliche Gesetzmäßigkeiten wie die Funktionsweise von Märkten, Verlaufsformen von Nutzen- oder Kostenfunktionen, die Form der Zielfunktion des staatlichen Entscheiders usw.²²⁷ Bezüglich der postkonstitutionellen Konkretisierung allgemeiner Bedingungen kann entweder eine vollständige oder unvollständige Erfassung aller möglichen Zukunftszustände vorliegen. Dies hat nicht unmittelbar die Differenzierung in vollständige oder unvollständige Verfassungsverträge zur Folge, da auch bei vollständiger Erfassbarkeit die Umsetzung in einen vollständigen Vertrag prohibitiv teuer sein kann oder eine innerperiodische Verifikation der Zustände, an die bestimmte verfassungsmäßige Maßnahmen anknüpfen, schwierig erscheint.²²⁸ Damit kann auch für eine vollständig kontingentierbare Zukunft eine unvollständige Verfassung simuliert werden, wenn angenommen wird, daß der konstitutionelle Entscheider die Zukunftserfassungs- und Umsetzungskosten eines vollständigen Vertrags im Vergleich zum erwartbaren Gewinn einer Vertragsspezifikation für zu hoch hält. Im folgenden seien alle möglichen Zukunftszustände erfassbar. Durch diese Ausdehnung können dann unterschiedliche Vertragskalküle untersucht werden.

Ein Umweltzustand $\theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$, über den auf konstitutioneller Ebene binäre Unsicherheit besteht²²⁹ und welcher postkonstitutionell privates Wissen des Leviathan darstellt,²³⁰ wird im konstitutionellen Kalkül explizit durch

$$EW(z, \theta) = \xi \sum_i U^i(z, \theta^-) + (1-\xi) \sum_i U^i(z, \theta^+)$$

berücksichtigt. $\xi \equiv \text{Prob}(\theta^-)$ ist gemeinsames Wissen.²³¹ Die Common Knowledge-Annahme sichert den impliziten Konsens über die Wahrscheinlichkeitsverteilung und kann

²²⁶Die Differenzierung zwischen der Einschätzung zukünftiger relativer Positionen und allgemeiner Zukunftsbedingungen ähnelt der Unterscheidung von VANBERG/BUCHANAN (1989), 52 f, zwischen den Komponenten der konstitutionellen Interessen ("how they will be personally affected by alternative rules") und der konstitutionellen Theorien ("informational problems with regard to the general working of rules"). Nicht damit verbunden sei eine Modellunsicherheit über den Staat, da der Leviathan nicht als Worst Case, sondern als Standard angenommen wurde.

²²⁷Vgl. in diesem Sinne auch RAWLS (1971), 137 f. So ist auf der Design-Ebene z.B. bei einer Kostenfunktion der genaue Verlauf der Grenzkosten (Niveau, Steigung) nicht sicher, die Verlaufsform (z.B. steigende Grenzkosten) dagegen bekannt.

²²⁸Vgl. HART (1990), 698 f. Zur Theorie unvollständiger Verträge vgl. HART/HOLMSTRÖM (1987), Kap. 3.

²²⁹BESANKO/SAPPINGTON (1987), 5.

²³⁰Beispiele wären Parameter der Produktionstechnologie öffentlicher Güter oder die Fähigkeiten des Leviathan. θ kann auch ein Vektor sein.

²³¹Zur Einfügung der Umweltunsicherheit ins konstitutionelle Kalkül vgl. auch EICHBERGER/PETHIG (1991), 7. Durch die Gleichwahrscheinlichkeit der relativen Positionen und das gemeinsame Wissen über ξ folgt der Durchschnittsnutzen

auf das gesamte Verfassungskriterium übertragen werden, da alle Individuen gleiche Entscheidungen fällen und dieses Wissen gleicher Entscheidungen alle Individuen haben und auch wissen, daß alle dieses Wissen haben, usw. Die Gleichwahrscheinlichkeitsannahme muß nicht auf ξ ausgedehnt werden, da ξ in der Abschätzung der zukünftig möglichen Nutzenpositionen nach $EW(z)$ enthalten war. Durch $EW(z, \theta)$ wurde $EW(z)$ lediglich nach der für die postkonstitutionelle Informationsasymmetrie maßgeblichen Unsicherheitsvariable θ disaggregiert.²³²

2.3 Analyse verschiedener Vertragskalküle

Aus der Menge der möglichen Regelwerke Z wird nach dem Erwartungswertkriterium

$$z^* \equiv \operatorname{argmax}_z \left[\xi \sum_i U^i(z, \theta^-) + (1-\xi) \sum_i U^i(z, \theta^+) \right]$$

für ein entsprechendes Verfassungsdokument

$$\Psi^* = \Psi\{z^*\}$$

gewählt. Es existiert ein konstitutionelles Gleichgewicht.²³³

Damit kann eine den üblichen Kriterien der konstitutionellen Wirtschaftstheorie genügende Finanzverfassung für den Leviathan abgeleitet werden, die auf einer probabilistischen Entscheidungsregel und der erwarteten aggregierten Wohlfahrt als Bewertungsgrundlage aufbaut. Insbesondere der methodologische Individualismus wird nicht durchbrochen. Die Gleichwahrscheinlichkeitsannahme gilt unter jedem umweltabhängigen Wohlfahrtsergebnis. Dies ist intuitiv damit zu begründen, daß die Natur selbst "Regeln" - hier θ - für das innerperiodische Spiel vorgibt, über die keine konstitutionelle Entscheidungsmacht besteht. Die Struktur der Regel z^* entspricht noch HARSANYI'S Vorstellung von einer allgemeinen moralischen Regel für alle Zukunftslagen. Die Vertragsform Ψ^* ist dahingehend von Interesse, als daß sie zeigt, welche Verfassungsregeln nach Maßgabe eines unkontingentierten, das heißt vom Eintreten der Zukunftszustände unabhängigen Vertrags geschrieben werden sollten. Zwei Gesichtspunkte bekommt diese Vertragsform aber noch

$$EU(z, \theta) = \frac{1}{n} \left[\xi \sum_i U^i(z, \theta^-) + (1-\xi) \sum_i U^i(z, \theta^+) \right]$$

als Erwartungswert des repräsentativen Entscheiders.

²³²Vgl. dazu NG (1990), 93.

²³³Vgl. auch EICHBERGER/PETHIG (1991), 10.

nicht in den Griff. Das ist zum einen die Möglichkeit eines kontingentierte Vertrags und zum anderen die innerperiodische Informationsasymmetrie, die dem Leviathan die Möglichkeit gibt, die Bürger über den wahren Umweltzustand zu täuschen, um seinen Nutzen zu maximieren.

Die Tatsache, daß alle potentiellen Werte des zur Begrenzung des Leviathan relevanten Umweltzustands ins Kalkül eingehen können, läßt aber die Möglichkeit zu, eine kontingentierte Finanzverfassung²³⁴ zu schreiben, die einer Regelung nach dem "grobem" Erwartungswertkriterium, das nur einen gewichteten Durchschnitt maximiert, überlegen sein könnte. Auch dies ist einleuchtend, da das "Regelwerk" der Natur, nämlich $\{\theta^-; \theta^+\}$, bekannt ist, während die Regelauswahl zufällig ist. Entsprechend kann eine Verfassung für den Leviathan zwei von der Entscheidung der Natur abhängige Regelungen enthalten.

Das modifizierte Entscheidungsproblem heißt

$$\max_{z(\theta^-), z(\theta^+)} \text{EW}(z(\theta^-), z(\theta^+), \theta) = \max_z \xi \sum_i U^i(z, \theta^-) + \max_z (1-\xi) \sum_i U^i(z, \theta^+).$$

Die Verfassung

$$\Psi^{**} = \Psi\{(z_{\theta}^{**})_{\theta \in \{\theta^-, \theta^+\}}\}$$

folgt aus

$$z_{\theta^-}^{**} \equiv \operatorname{argmax}_z \sum_i U^i(z, \theta^-),$$

$$z_{\theta^+}^{**} \equiv \operatorname{argmax}_z \sum_i U^i(z, \theta^+).$$

Sie wird nur zufällig eine allgemeingültige Regelung z_{θ}^{**} haben. Die Regelfestlegung geht von der für einfache Kontingentierungen üblichen Vorstellung aus, daß je nach Umweltzustand das maximale Nutzenniveau erreichbar ist.²³⁵

Allerdings basiert die Optimalität vollständig kontingentierter Verträge ebenfalls auf der Annahme symmetrischer ex post-Informationsstände.²³⁶ Ψ^* und Ψ^{**} sind damit nicht

²³⁴Zu einer Anwendung des Begriffs der Kontingentierung auf die Verfassung vgl. POSNER (1987), 6.

²³⁵Vgl. HOLMSTRÖM/MYERSON (1983), 1803. Zu einer Definition, die Kontingenzverträge auf anreizverträgliche Kontingentierungen beschränkt, vgl. HOLMSTRÖM (1985), 188 f.

automatisch anreizverträglich. Wenn zum Beispiel der Leviathan $\theta = \theta^-$ beobachtet und unter dem eingetretenen Umweltzustand durch die Regel $z_{\theta^+}^{**}$ eine höhere Rente erzielen könnte, wird er den unvollständig informierten Bürgern θ^+ mitteilen und kann damit Regel $z_{\theta^+}^{**}$ anwenden, ohne sanktioniert zu werden. Die Bürger können ja nur die Einhaltung der Verfassung durchsetzen, soweit sie dies überprüfen können. Ein Verhalten des Leviathan nach $z_{\theta^+}^{**}$ ist für sie verfassungskonform, wenn sie von θ^+ ausgehen. Durch seine Informationsvorteile durchbricht der Leviathan die Verfassung, die für θ^- das wohlfahrtsmaximierende $z_{\theta^-}^{**}$ vorsieht. Man spricht von fehlender Implementierbarkeit des Verfassungsmechanismus und der dahinterstehenden Allokation.²³⁷ Im Beispiel führt $z_{\theta^+}^{**}$ nicht zu $\sum_i U^i(z_{\theta^+}^{**}, \theta^-)$, sondern zu $\sum_i U^i(z_{\theta^+}^{**}, \theta^-) < \sum_i U^i(z_{\theta^-}^{**}, \theta^-)$. $z_{\theta^+}^{**}$ ist materiell bedeutungslos.

Diese analytische Erweiterung ist der entscheidende Schritt von der Unsicherheits- zur Informationsökonomik.²³⁸ Es müssen anreizverträgliche Regeln vereinbart werden, durch die der Leviathan unter Maximierung seiner Rente (Nebenbedingung) zugleich die Wohlfahrt der Bürger maximiert (Zielfunktion). Das kann durch eine Regelung der Finanzverfassung geschehen, die auf dem offenbaren Zustandswert θ aufbaut (direkter PAMD-Vertrag) oder statt eines Berichts über θ zum Beispiel einen bereitstellungsmengenabhängigen Anreizmechanismus beinhaltet (indirekter PAMD-Vertrag).²³⁹ Das Offenbarungsprinzip (Revelation Principle) besagt dabei, daß das Ergebnis jedes nicht direkt auf Informationsoffenbarung angelegten Mechanismus mit einem direkten Mechanismus erzielt werden kann.²⁴⁰ Die Verfassungsentscheidung darf sich auf den optimalen direkten Mechanismus beschränken, dessen Anreizverträglichkeit sich durch eine wahrheitsgemäße Informationsoffenbarung auszeichnet. Die Strategie des Leviathan unter solchen Verfassungsregeln ist es, einen Bericht $\hat{\theta}(\theta) \in \{\theta^-; \theta^+\}$ abzugeben, der seinen Nutzen $U^1(z(\hat{\theta}), \theta)$ maximiert.

²³⁶Die Bezeichnung "ex post" ist eindeutig und bedeutet nach erfolgter Staatstätigkeit. Innerperiodisch ist "ex ante" das Informationsniveau nach der Entscheidung der Natur über die individuelle Position, aber vor dem Zufallszug zur Festlegung von θ und damit vor der Aufnahme des allokativen Spiels. Innerperiodisch "interim" meint dagegen die asymmetrischen Informationsstände vor Vollzug der Staatstätigkeit. Konstitutionell heißt "ex ante" vor der Konkretisierung der individuellen Positionen und der Umweltzustände und ist demnach die Umschreibung des Informationsniveaus auf konstitutioneller Ebene. Die innerperiodisch interimsmäßige Informationsverteilung ist auch aus konstitutioneller Sicht interim, da für diese Bezeichnung private Informationsstände vor Vertragserfüllung maßgeblich sind (vgl. HOLMSTRÖM/MYERSON (1983), 1804, LAFFONT (1989[1986]), 159).

²³⁷Vgl. BARON (1989), 1365, FUDENBERG/TIROLE (1991), 257.

²³⁸Vgl. die entsprechende Zweiteilung in HIRSHLEIFER/RILEY (1992).

²³⁹Vgl. FUDENBERG/TIROLE (1991), 257.

²⁴⁰Vgl. MYERSON (1992), SEIDL (1982), 205 f. und speziell zum PAMD-Problem MYERSON (1982), 72 - 75, FUDENBERG/TIROLE (1991), 253 - 256.

Wird beim Verfassungsdesign die Anreizverträglichkeitsbedingung

$$U^1(z(\theta), \theta) \geq U^1(z(\hat{\theta}), \theta), \quad \forall \hat{\theta} \in \{\theta^-; \theta^+\}, \quad \forall \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$$

beachtet, hat der Leviathan den Anreiz zur wahrheitsgemäßen Informationsoffenbarung. Der wahrheitsgemäße Bericht $\hat{\theta}(\theta) = \theta$ ist ihm mindestens so nützlich wie jeder andere. Im Falle einer Indifferenz zwischen wahrer und falscher Darstellung der Umweltbedingungen wird ein wahrheitsgemäßer Bericht unterstellt (Epsilon-Ehrlichkeit).²⁴¹

Eine zweite Bedingung, die bislang unbeachtet blieb, ist die Teilnahme des Leviathan. Wenn er durch den Vertragsmechanismus einen Nutzen erreicht, der unter dem Niveau liegt, das er außerhalb der Leviathan-Position erreichen kann, wird er seine Tätigkeit nicht aufnehmen. Da die einmal eingenommenen Positionen irreversibel sind, bricht der Staat zusammen. Der Reservationsnutzen des Leviathan bestimmt sich nach seinem Anarchiewert U_A^1 .²⁴² Für die Bürger bleiben die Nutzenniveaus U_A^i . Jeder kennt seine Anarchieposition bereits von der konstitutionellen Ebene. Von einer Änderung individueller Anarchiewerte nach der Entscheidung der Natur wird abgesehen.²⁴³ Die Teilnahmebedingung (Participation Constraint) des Leviathan ist

$$U^1(z, \theta) \geq U_A^1, \quad \forall \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}.$$

Nur die Einhaltung der Anreizverträglichkeits- und Teilnahmebedingungen sorgt für die Durchführbarkeit (Feasibility) eines Verfassungsmechanismus.²⁴⁴ Das vollständige Verfassungskalkül entsteht durch das Problem, den durchführbaren Vertrag mit der höchsten zu erwartenden Wohlfahrt auszuwählen:

$$\max_{z(\hat{\theta})} EW(z(\hat{\theta}), \theta) = \xi \sum_i U^i(z(\hat{\theta}(\theta^-)), \theta^-) + (1-\xi) \sum_i U^i(z(\hat{\theta}(\theta^+)), \theta^+)$$

$$\text{u.d.N.} \quad U^1(z(\theta), \theta) \geq U^1(z(\hat{\theta}), \theta), \quad \forall \hat{\theta} \in \{\theta^-; \theta^+\}, \quad \forall \theta \in \{\theta^-; \theta^+\},$$

$$U^1(z, \theta) \geq U_A^1, \quad \forall \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}.$$

Das zugehörige Verfassungsdokument lautet

²⁴¹Vgl. SEIDL (1982), 201, RASMUSEN (1989), 161.

²⁴²In PAMD-Partialmodellen wird der Reservationsnutzen häufig mit Null standardisiert (vgl. BARON (1989), 1365, GUESNERIE (1988), 475).

²⁴³Vgl. BERNHOLZ (1978), 97.

²⁴⁴HOLMSTRÖM/MYERSON (1983), 1803, beschränken den Feasibilitätsbegriff auf die Anreizverträglichkeitsprüfung.

$$\Psi^{***} = \Psi\{z^{***}(\hat{\theta})\}.$$

Eine fiskalische Regel $z(\hat{\theta})$ hätte eine prozedurale und eine quantitative Komponente: die Veröffentlichung von Informationen und die haushalterischen Variablen, die durch das berichtete Ergebnis von der Restriktion reguliert werden.

Ein von der Bürgerseite angestrebter Rückfall in die Anarchie droht unter $\sum_i U^i(z, \theta) < \sum_i U_A^i$ und ist sicher unter $U^i(z, \theta) < U_A^i, \forall i$.²⁴⁵ Der zweite innerperiodische Fall entspricht aber der konstitutionellen Shut Down-Beschränkung.²⁴⁶ Wenn diese nicht erfüllt ist, wird bekanntlich kein Staat eingesetzt. Das über einen Rückfall in die Anarchie vorhandene Drohpotential gegenüber dem Leviathan könnten sich die Bürger nun über einen Wahlmechanismus dienstbar machen.

2.4 Die Wahlrestriktion im konstitutionellen Kalkül

Gerade dem Leviathan-Modell ist vorgeworfen worden, geringen Erklärungswert für demokratische Gesellschaften zu haben. Dabei bezieht sich diese Kritik nicht auf die grundlegend demokratische Ausrichtung des konstitutionellen Blickwinkels, sondern auf die unzureichende Erfassung innerperiodischer Demokratie, die in der Regel von der politischen Verfassung vorgegeben wird und im Leviathan-Modell keine Berücksichtigung findet.²⁴⁷ Neben der monolithischen Sicht des Staates wird die Vernachlässigung des Einflusses von Wahlen auf das Verhalten der staatlichen Anbieter beklagt.²⁴⁸ Dies hat dazu geführt, daß in jüngster Zeit der Leviathan-Gedanke verstärkt zur Analyse von Diktaturen und Entwicklungsländern rezipiert wurde.²⁴⁹ Die Aufnahme des Wahlaspekts bekommt zusätzliches Gewicht, wenn der Leviathan keinen Worst Case, sondern ein positives Modell staatlichen Angebots verkörpern soll.²⁵⁰

Greift man die Argumente POPPERS, VON HAYEKS und RIKERS zum Wahlmechanismus auf, besteht die politische Bedeutung des Wählens in der Übereinkunft, ab wann staatliche Entscheidungsträger zu entlassen sind. Wahlen sind dann nichts anderes als ein

²⁴⁵Wie viele einzelne Bürger i unter ihr Anarchieniveau fallen müssen, damit eine physische Revolution stattfindet, kann nicht gesagt werden.

²⁴⁶ $U^i(z, \theta) < U_A^i, \forall i \Rightarrow \frac{1}{n} \sum_i U^i < U_A^i, \forall i$.

²⁴⁷Vgl. FOLKERS (1993a), 1, BRENNAN/BUCHANAN (1991), 57.

²⁴⁸Vgl. z.B. HETTICH/WINER (1990), 287.

²⁴⁹Vgl. FINDLAY (1990), PRZEWORSKI (1990), 53 - 57, WINTROBE (1990) und OLSON (1993b).

²⁵⁰Vgl. dazu FOLKERS (1993b), 463.

demokratisches Mittel, den Leviathan gewaltfrei zu stürzen, und somit die Ermöglichung unblütiger Revolutionen gegen die Staatsmacht.²⁵¹ Der Wahlmechanismus tritt somit neben den Staat als zusätzliche politische Institution.²⁵² Er ist im Gegensatz zur BUCHANANschen Auffassung²⁵³ nicht notwendigerweise an die Leistungsstaatsfunktion gebunden.

Da der Wahlmechanismus aus den bekannten Gründen des Unmöglichkeitstheorems und des Chaostheorems keine umfassende Abbildung der Bürgerpräferenzen erzeugen kann, bietet er von vornherein lediglich die Möglichkeit, unliebsame staatliche Anbieter abzusetzen.²⁵⁴ Demokratie in diesem Sinne zeichnet sich dadurch aus, daß der Staat sich den Bürgerpräferenzen in dem Maße annähert, wie er seine Entlassung nicht befürchten muß.²⁵⁵

Als Indikator, wann die Wahlrestriktion in unserem Modell im Sinne einer Revolutions- oder Entlassungsrestriktion greifen wird, dient das Wohlfahrtsniveau, das auch ohne Staat erreicht worden wäre.²⁵⁶ Während die traditionelle Public Choice-Theorie dieses Referenzniveau bereits als Demokratieversagen ansieht, da der Wahlmechanismus keine optimalen Ergebnisse sicherstellt, sei hier die positive Sichtweise eingenommen, die den Erhalt dieses Mindeststandards durch Wahlen gesichert sieht. In Public Choice-Analysen wird dem Wahlmechanismus das Erreichen dieses als "Reversionsniveau" oder "Status Quo"

²⁵¹Vgl. POPPER (1980[1945]), 174 f., (1988), VON HAYEK (1981[1979]), 20, und RIKER (1982). Die Wahl als Entlassungsmechanismus sprechen auch INMAN (1987), 747, SALMON (1991), 169, und BERNHOLZ (1992), 50, an.

²⁵²Alternativ könnte man die Restriktion der Wiederwahl im politischen Wettbewerb sehen. Eine typische Annahme ist dann die Maximierung der erwarteten Stimmen (vgl. HETTICH/WINER (1993), 17 f) oder politischer Renten unter der Restriktion ausreichender Unterstützung im politischen Wettbewerb (Political Support-Funktionen; vgl. HOLCOMBE/MILLS (1994), 67, SALMON (1991), 171 - 173). Der Political Support-Ansatz ist dem hier verwendeten sehr nahe. Allerdings ist dort das Reversionsniveau nicht die Anarchie.

²⁵³Vgl. BUCHANAN (1984[1975]), 98 f., wobei der Wahlmechanismus und der dahinterstehende Wahlbegriff hier und dort nicht deckungsgleich sind. Vgl. auch KOLLER (1987), 203.

²⁵⁴RIKER (1982), 242, sieht auch dann Wahlen nicht als eine perfekte Institution an. Erstens besteht die Möglichkeit der Entlassung, und zweitens kann prinzipiell auch ein Wahlausgang resultieren, durch den ein wohlwollender Diktator abgewählt werden würde: "... democracy is simply the veto by which it is sometimes possible to restrain official tyranny."

²⁵⁵Dieser alternative Ansatz wird insbesondere von RIKER vertreten, der ihn als "the liberal interpretation of voting" bezeichnet (RIKER (1982), 10). "The populist interpretation of voting" von Social Choice- und Public Choice-Richtungen beansprucht hingegen die Umsetzung der Wählerpräferenzen in öffentliche Entscheidungen. Das Anspruchsniveau an den Wahlmechanismus ist bei der hier angewandten Auffassung wesentlich niedriger. RIKER (1982), 4 - 8, 244 - 246, zeigt aber, daß diese Sichtweise ausreicht, um den Begriff der innerperiodischen Demokratie abzudecken.

²⁵⁶Vgl. TOMA/TOMA (1984), 96. Auch BUCHANAN (1984[1975]), 113 f., und BRENNAN/BUCHANAN (1983a), 48, sehen den Anarchiezustand als Referenzwert, dessen Erzielung allerdings als Durchbrechung, Abschaffung und Neuverhandlung der Verfassung seitens der Bürger verstanden wird, der vor allem dann zum Tragen kommt, wenn die in zeitlicher Dimension variablen Anarchiewerte andere Relationen unter den Bürgern als im Zustand bei Vertragsabschluß erzeugen würden. BUCHANAN (1977), 285, umschreibt dies als konstitutionelle "tabula rasa"-Revolution. Vgl. dazu kritisch BERNHOLZ (1978), 97.

bezeichneten Ergebnisses auch generell zugestanden.²⁵⁷ Die Bürger wollen so der Gefahr begegnen, durch Aufbau eines Staatswesens schlechter gestellt zu werden. Demokratie in diesem Sinne "avoid(s) situations in which a bad ruler causes too much harm"²⁵⁸ und dient damit lediglich einem gewissen Schutz in Worst Case-Situationen.²⁵⁹ Im Gegensatz zu BRENNAN/BUCHANAN ist der Worst Case nicht auf den Leviathan-Staat allein, sondern vor allem auf den Fall einer Schlechterstellung ("too much harm") bezogen. "Bad Ruler" könnte auch ein uninformierter wohlwollender Diktator sein, wenn seine fehlerhafte Politik zu einer Unterschreitung des Anarchiewertes führt.²⁶⁰

Die einfache Mehrheitswahlregel werde nun im gemeinsamen Wissen um eindeutige Medianwählerlösungen nach der Durchschnittswählerposition verfassungsmäßig festgeschrieben. Der grundlegende Antrieb des Leviathan, möglichst hohe Überschüsse zu erzielen, kann bestehen bleiben. Nur die Restriktionen, unter denen der Staat diesem Ziel nachgehen kann, haben sich durch die Wahlregel geändert. Damit verbunden ist lediglich eine veränderte Überschußmaximierungsstrategie.²⁶¹

Geht man davon aus, daß die Mehrheitswahlregel in der politischen Verfassung verankert wurde und der ex post mit dem realisierten Zustand θ verknüpfbare Durchschnittsbürger zugleich der Medianwähler ist, wird für den Leviathan die Wahlrestriktion $\frac{1}{n}\sum_i U^i(z, \theta) \geq \frac{1}{n}\sum_i U_A^i$ und das entsprechend aggregierte Wohlfahrtsverhältnis

$$\sum_i U^i(z, \theta) \geq \sum_i U_A^i$$

maßgeblich.²⁶² Im Gegensatz zum Standardmodell maximiert die Medianwählerrestriktion nach dem Durchschnittswert nicht den Bürgernutzen, da sie nur das Erreichen des Reversionsniveaus sichert.²⁶³ Der Leviathan kann wie ein Agenda-Setter maximal die über dem Rückfallwert der Anarchie liegende gesellschaftliche Rente abschöpfen.²⁶⁴ Die

²⁵⁷Zum Reversionsniveau und seinen Wirkungen vgl. ROMER/ROSENTHAL (1979), RIKER (1982), WYCKOFF (1990a).

²⁵⁸POPPER (1988), 27.

²⁵⁹Vgl. dazu SALMON (1991), 117.

²⁶⁰Vgl. nochmals BRENNAN/BUCHANAN (1985), 55. POPPER und RIKER sehen diese Schutzfunktion auch als *normative* Grundlage an: Demokratie soll genau diesen Mindestschutz leisten, mehr aber auch nicht. Insofern funktioniert die Wahlrestriktion im Modell zweckgemäß.

²⁶¹Vgl. ebenso LEVI (1988), 14 - 16.

²⁶²Vgl. dazu insbesondere die Nebenbedingung (1) in WYCKOFF (1990b), 172.

²⁶³Vgl. ROMER/ROSENTHAL (1979), 566 - 571. Zusätzlich muß für das Summenkalkül angenommen werden, daß sich die Position des Medianwählers beim Übergang zur Anarchie nicht ändern würde (vgl. dazu FOLKERS (1986a), 25) Zur Problematik des Medianwählers als repräsentativer Bürger in der Demokratie und damit als innerperiodischer Prinzipal vgl. STEVENS (1993), 292 f.

²⁶⁴Vgl. dazu TOMA/TOMA (1984), 95 f, WYCKOFF (1990a), 37.

Wirkung der Wahlrestriktion im Leviathan-Zusammenhang ist damit modellendogen ableitbar.²⁶⁵

Ein Verfassungsdesign, das die anarchiebedingten Shut Down-Beschränkungen zum einen direkt über $\sum_i U^i(z(\hat{\theta}), \theta) \geq nU_A^i, \forall i$, und zum anderen über das innerperiodische Leviathankalkül

$$\max_{z(\hat{\theta})} U^1(z(\hat{\theta}), \theta)$$

$$\text{u.d.N.} \quad \sum_i U^i(z(\hat{\theta}), \theta) \geq \sum_i U_A^i$$

integriert, führt zu einem Vertrag

$$\Psi^{****} = \Psi\{z^{****}(\hat{\theta})\}.$$

Es wären alle Nebenbedingungen beachtet. Die durch das Reversionsniveau der Anarchie bedingten Nebenbedingungen der Bürger stehen aber in Beziehung zueinander. Kann darauf aufgebaut werden, daß bei allen konstitutionellen Entscheidern EU über U_A^1 liegt, können sie sich auf eine Verfassungsregel einigen, die eine innerperiodische Abschaffung des Staates untersagt. Denn diese Regel genügt dem Fairness-Kriterium. Von einer Entlassungsrestriktion wird danach abgesehen. Die Annahme der Erfüllung der konstitutionellen Nebenbedingung macht die innerperiodische Nebenbedingung irrelevant. Wenn allerdings Modellsicherheit über die Medianwählerbeschränkung herrscht, ist dies wie eine zusätzliche Absicherung gegen den Leviathan. Konstitutionell wird dann die einfache Mehrheitsregel verklausuliert. Die Erweiterung ist folglich nicht unerheblich, da die konstitutionellen Entscheider die Nebenbedingung des Leviathan zu einer für sie vorteilhaften fiskalischen Regelfindung einsetzen können.

Ein zusätzlich einfügbares Argument, das die Einstufung des Leviathan in die Kategorie "autonomer/starker Staat" im Gegensatz zu einem "abhängigen/schwachen Staat" außerhalb der Unterscheidung "demokratisch/autoritär" sinnvoll erscheinen läßt, entwickelt RODRIK.²⁶⁶ Dabei geht es darum, ob innerperiodisch der Staat oder die Bürger als Stackelberg-Führer auftreten. Ein Leviathan-Staat entspricht dann einem Stackelberg-Führer und damit dem autonomen Staat. Nur muß er in Demokratien andere Reaktionsmöglichkeiten der Nachfolger/Bürger beachten als in einer Diktatur. Im übrigen

²⁶⁵Eine exogene Vorgabe gebrauchen BRENNAN/BUCHANAN (1991), 61.

²⁶⁶Vgl. RODRIK (1992), 331 f. Zur Staatsautonomie vgl. auch PRZEWORSKI (1990), Teil II, oder MOE (1990), 231 - 233.

entspricht die Stackelberg-Führerschaft dem Verhalten wohlwollender Diktatoren in den Theorien optimaler Besteuerung, optimaler Regulierung und des Mechanism Design.²⁶⁷ Insofern ist ein Leviathan-Staat mit der Demokratie nicht unvereinbar, sondern sorgt für eine stärkere Gewichtung der Interessen staatlicher Anbieter bei der Modellierung politischer Prozesse. Aus konstitutioneller Sicht ist aber nicht der Leviathan der Stackelberg-Führer, sondern die konstitutionellen Entscheidungsträger, die dem Staat die Verfassung vorgeben.²⁶⁸

3 Implizit oder explizit angewandte Vertragskalküle früherer Finanzverfassungsanalysen

Es existieren einige Untersuchungen, die die konstitutionelle Ebene nicht ausdrücklich von der innerperiodischen Analyse trennen. Man beschränkt sich dann auf die postkonstitutionelle Betrachtungsweise und führt ad hoc bestimmte Restriktionen mit einem konstitutionell nicht näher erklärbaren Niveau ein. Ein Beispiel ist die Untersuchung von LADD zu einer mengenmäßigen Begrenzung der Bereitstellung eines öffentlichen Gutes.²⁶⁹ LADD geht von der Durchsetzung des Medianwählergleichgewichts in einem Partialmodell staatlicher Güterbereitstellung aus. Unter dieser Annahme kann sich der Medianwähler durch Restriktionen nur verschlechtern.²⁷⁰ Zunächst wurde kein für einfache Medianwählermodelle möglicher Agenda-Setter als Vertreter staatlichen Angebots modelliert, der eigentlich die zentrale Zielperson für Begrenzungen sein sollte. Weiterhin wurde keine symmetrische Verteilung der Präferenzen angenommen, so daß die Wähler unter- und oberhalb des Medianwählers unterschiedlich gewinnen oder verlieren können. Ein sozialer Nettonutzengewinn nach Einführung der Restriktion kann unter diesen Bedingungen nicht länger ausgeschlossen werden.²⁷¹ Allerdings besteht auch dann das Problem, daß zum Zeitpunkt der Regelfestlegung die individuellen Präferenzen unsicher sein dürften. Liegt die Begrenzung ober- oder unterhalb der Medianwählermenge? Bei einer unter (über) der Medianmenge liegenden Begrenzung nehmen die marginalen Verluste der darüberliegenden (darunterliegenden) Bürger zu, die marginalen Gewinne der darunterliegenden (darüberliegenden) ab et vice versa.²⁷² Das Gesamtergebnis bleibt aber eine Frage der Verteilungen der individuellen Präferenzen um die des Medianwählers.

²⁶⁷Vgl. z.B. CRÉMER/RIORDAN (1985), 78, Fußnote 3.

²⁶⁸Vgl. LAFFONT (1989[1986]), 159.

²⁶⁹Vgl. LADD (1978a).

²⁷⁰LADD (1978a), 8 - 10.

²⁷¹Vgl. FISHER (1988), 442 f.

²⁷²Vgl. LADD (1978b), 397.

LADDs Versuch einer Verteidigung ihres Ergebnisses ist von einer symmetrischen Präferenzverteilung geprägt.

Es ist eher unwahrscheinlich, daß eine allokativ motivierte Restriktion eingeführt wird, wenn davon ausgegangen wird, daß der Medianwähler ein effizientes Ergebnis durchsetzt. Eine wahrscheinlichere Lösung ist es, anzunehmen, daß zuviel bereitgestellt und/oder verausgabt wird.²⁷³ LADD legt auch keine klaren Aussagen zur Kostenverteilung und damit zu den individuellen Steuerpreisen vor. Verteilungsmäßige Gründe einer Beschränkung können dann in diesem Partialmodell nicht gefunden werden. Mit anderen Worten: das positive Modell ist unvollständig hinsichtlich seines benötigten Gleichgewichtskonzepts, hinsichtlich der konstitutionellen Unsicherheit, hinsichtlich seiner Aggregationsbedingungen und hinsichtlich des staatlichen Anbieterverhaltens.

LAUX, der Ausgabenbegrenzungen hinter dem Gesichtspunkt der Verfassungsreform untersucht, erkennt und modelliert das Unsicherheitsproblem der Verfassungsebene.²⁷⁴ Er verwendet aber für die Analyse eines bürokratischen Leviathan von der konstitutionellen Ebene aus informationsökonomisch problematische Gleichgewichtskonzepte und ad hoc eingeführte Begrenzungen.²⁷⁵ Selbst wenn die Begrenzungen von Periode zu Periode eingeführt werden und auf Werten der Vorperiode beruhen, können die ökonomischen Bedingungen der Folgeperiode so verändert sein, daß schlechtere Umweltzustände als vorher möglich sind. Der Planungsprozeß funktioniert nur einmal, wenn unbegrenzte Bürokraten ihr Budget maximiert haben und darauf die Politiker/Bürger sofort eine darunter liegende Grenze einführen. Wenn in der nächsten Periode die Bürokraten durch die alte Beschränkung schon unter dem effizienten Niveau bereitstellen, führt eine weitere Begrenzung höchstens zu allokativen Schäden.

BRENNAN/BUCHANANS Verfassungskonzeption orientiert sich an Ψ^* . Dies zeigt ihre Verwendung der erwarteten Nachfrage nach öffentlichen Gütern bei der Erwartungsbildung über das gewünschte Ausmaß öffentlicher Bereitstellung.²⁷⁶ Ihre Regeln sind nicht an das Eintreten einzelner Zukunftszustände gebunden. Ein vollständiges konstitutionelles Erwartungswertkalkül verwendet INMAN.²⁷⁷ Obwohl er sich auf die Ableitung eines unkontingierten Vertrags Ψ^* konzentriert, ermöglicht seine Modellierung

²⁷³Vgl. HIRSCH/RUFOLO (1990), 80 f.

²⁷⁴Vgl. LAUX (1984), 39 f, 44 - 46. Die konstitutionelle Unsicherheit wird allerdings sehr eng gehalten.

²⁷⁵Vgl. LAUX (1984), 79 - 90. Insbesondere scheinen die Bürger auf einer anderen konstitutionellen Ebene zu sein als die Politiker und die Bürokraten.

²⁷⁶Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), 79 - 81, auch i.V.m. 15.

²⁷⁷Vgl. INMAN (1982).

konstitutioneller Unsicherheit eine Verfassung Ψ^{**} .²⁷⁸ Beide Untersuchungen gehen von ex post vollständigem Wissen der Bürger aus²⁷⁹ und basieren auf einem Regelset Z_k , da das konstitutionelle Instrumentarium ad hoc auf steuerliche beziehungsweise unkontingentierte Steuerpreis- und Mengen-Regeln eingeschränkt wird. Eine optimale Finanzverfassung kann aber in beiden Modellen andere Haushaltsp Parameter umfassen.²⁸⁰ Die Ansätze entsprechen in ihren institutionellen Vorgaben einem traditionellen PA-Ansatz, der unter vorgegebenen institutionellen Strukturen die beste aussucht. Da aber keine ex post- Informationsasymmetrien auftreten, besteht kein PA-Problem, das zu einem Vertrag Ψ^{***} führen könnte.

Eine weitere Einordnung ermöglicht die Heranziehung konstitutioneller Ansätze zur optimalen Wahlregel. Neben BRENNAN/BUCHANAN und INMAN verwendet auch MUELLER eine Konstruktion des repräsentativen Individuums, die nicht auf der Gleichverteilungsannahme beruht.²⁸¹ Um die hergeleiteten Ergebnisse Ausdruck einer konsensualen Entscheidung werden zu lassen, impliziert dies identische Individuen auf konstitutioneller Ebene. KOFORD hingegen aggregiert individuelle Erwartungswertkalküle zu einer gewichteten Sozialen Wohlfahrtsfunktion.²⁸² Auf dem Grundstock eines vergleichbar konzipierten perfekten und unvollständigen Schleiers entwirft SCHWEIZER einen Ansatz zur Beurteilung von Wahlregeln, der der Lösungsstruktur des Gleichwahrscheinlichkeitsmodells sehr nahe kommt.²⁸³ Gleiches gilt für die nicht auf Wahlmechanismen beschränkte Analyse von EICHBERGER/PETHIG.²⁸⁴ Beiden Untersuchungen fehlt freilich die Endogenisierung der staatlichen Angebotsseite.

²⁷⁸Vgl. INMAN (1987), 751, Fußnote 109.

²⁷⁹Vgl. INMAN (1987), 751. BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), 13, unterstellen, daß die Bürger die Einhaltung der Regeln durchsetzen können, was nach unserem Verständnis keine ungewollte ex post- Informationsasymmetrie zuläßt. Gewollte bzw. geduldete Asymmetrie behindert die Regeldurchsetzung nicht, da sie bei der Regelaufstellung berücksichtigt wurde (vgl. die folgenden Ausführungen zum Pooling).

²⁸⁰Z.B. bei INMAN können statt der Auswahl zwischen einer Bereitstellungsmengen- und einer Steuerpreisbegrenzung nach dem Erwartungswert für jede Umweltlage erwartungswertorientierte Kombinationen aus beiden Begrenzungsformen verfaßt werden (vgl. BENNETT (1989), 148).

²⁸¹Vgl. MUELLER (1991), 317 f.

²⁸²Vgl. KOFORD (1982).

²⁸³Vgl. SCHWEIZER (1990), 35 - 38.

²⁸⁴Vgl. EICHBERGER/PETHIG (1991).

II Eine synoptische Darstellung der konstitutionellen Vertragstheorie

1 Vertragsformen und Entscheidungssequenzen

Um die zu untersuchenden Verfassungsregeln im Rahmen einer vergleichenden Institutionenanalyse eindeutig einer Vertragsform zuordnen zu können, ist die folgende Übersicht der Verfassungsformen nach dem Kriterium der Vollständigkeit der komparativen Institutionenanalyse, das zur Abgrenzung von PA- und PAMD-Verträgen maßgeblich war, und nach dem konstitutionellen Entscheidungsproblem gegliedert.

Problem \ Wahlbereich	Z_{κ}	Z
	Durchschnittswert (*)	$\Psi(z_{\kappa}^*)$
Kontingentierung (**)	$\Psi(z_{\kappa}^{**})$	$\Psi(z^{**})$
PA-Problem (***)	$\Psi(z_{\kappa}^{***})$	$\Psi(z^{***})$
Reversionsproblem (****)	$\Psi(z_{\kappa}^{****})$	$\Psi(z^{****})$
allgemeine Vertragsform	$\Psi(z_{\kappa})$	$\Psi(z)$

Abbildung 1

* und ** sind nur dann relevante konstitutionelle Entscheidungsprobleme, wenn die Entscheidungsträger darauf bauen können, als Bürger symmetrische ex post-Informationsstände anzutreffen. Wie bereits angesprochen wurde, ist die Vertragsform Ψ^* eigentlich nur als $\Psi(z_{\kappa}^*)$ zu interpretieren, da ihre Anwendung lediglich unter der Vorgabe, Kontingentierungen aus dem Entscheidungsproblem auszuschließen, Sinn macht.

Asymmetrische Information führt zu ***. Wahlen als ein Mechanismus der politischen Verfassung wurden zwar erst mit der Vertragsform Ψ^{****} eingeführt, müssen aber nicht zwingend an die Implementierungs- und Feasibilitätsvoraussetzungen gebunden sein. Es können neben der Wahlrestriktion in der Finanzverfassung anders kalkulierte Regeln festgelegt werden. Im folgenden werden auch solche Mischformen angesprochen.

Zudem kann die allgemeine sequentielle Struktur für das konstitutionelle Entscheidungsproblem über die Auswahl und die inhaltliche Präzisierung einer dieser

Vertragsformen in einem Baumdiagramm zusammengefaßt werden. Damit erfolgt eine konzise Beschreibung der entwickelten Regeln des Allokationsspiels.

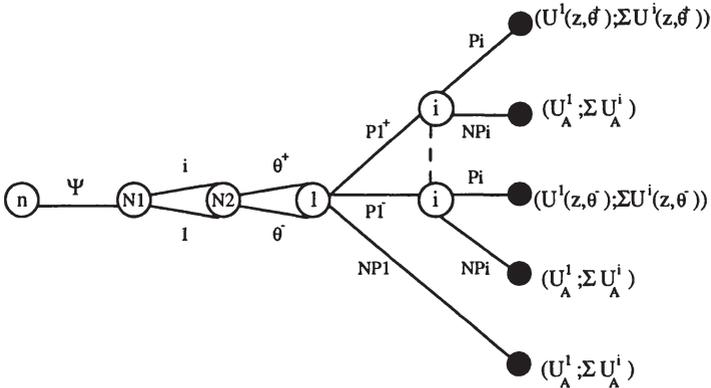


Abbildung 2

Nachdem auf der konstitutionellen Ebene von den n Beteiligten die Verfassung Ψ beschlossen worden ist, folgt im Knoten N1 der erste Zug der Natur zur Bestimmung des Leviathan 1 und der Bürger i . N2 markiert den zweiten Zug der Natur, der die ökonomischen Verhältnisse θ festlegt. Diesen Zufallszügen sind die entsprechenden Wahrscheinlichkeiten zuzuordnen. Sodann entscheidet der Leviathan, ob er teilnimmt (T1) oder nicht (NT1).²⁸⁵ Entscheidet er sich für eine Aufnahme staatlicher Tätigkeit, wählt er aus seiner Strategiemenge $\{T1^+, T1^-, NT1\}$ eine T1-Strategie in Abhängigkeit vom vorherrschenden Umweltzustand. Lehnt er die Verfassungsbestimmungen ab, resultiert das Reversionsgleichgewicht der Anarchie. Dasselbe gilt, sobald die Bürger den Leviathan über einen Wahlmechanismus entlassen können (NTi). Die gestrichelte Verbindungslinie der beiden i -Entscheidungsknoten weist auf eine mögliche Informationszerlegung hin, bei der die Bürger nicht wissen, in welchem Knoten sie sich befinden.²⁸⁶ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bürger unter beiden Umweltzuständen gleiche Ergebnisse zu erwarten haben. Bei politischen Verfassungen, die keinen Wahlmechanismus vorsehen, entfallen die i -

²⁸⁵Eine Spielzerlegung mit zwei 1-Knoten (vgl. GÜTH (1992), 139) wird hier nicht benötigt.

²⁸⁶Vgl. HOLLER/ILLING (1991), 46.

Knoten und die mit ihnen verbundenen Reversionsergebnisse. Die Nutzenvektoren $U \equiv (U^1; \sum_i U^i)$ der Endpunkte beschreiben schließlich die Auszahlungsfunktion. Durch die teilweise Abhängigkeit der Nutzenvektoren von z sind die gleichgewichtigen Endpunkte eine Frage der gewählten Verfassung.

Die Züge von N1 und N2 sind unterschiedlich zu bewerten. Das Ergebnis von N1 wird zu einer öffentlichen Information, während die N2-Entscheidung nur dem Leviathan zugänglich ist.²⁸⁷ Da N2 vor 1 zum Zug kommt, unterliegt dem innerperiodischen Bereich eine Adverse Selection-Struktur. Eine analoge Klassifizierung der konstitutionellen Sicht in Knoten n verdeutlicht die Überlegung, daß der Knoten N2 ohne weitere Folgen für die Spielausgänge vor Knoten n gesetzt werden kann, da die von N2 ausgehenden Informationen erst dem Leviathan in Knoten 1 zur Verfügung stehen und θ keinen Einfluß auf die Anarchiewerte hat. Die Baumstruktur mit N2 nach n legt aber Moral Hazard mit verborgener Information nahe. Moral Hazard mit verborgener Information geht von einer explizit oder implizit modellierten Arbeitsanstrengung aus, die aber im Gegensatz zum Fall der verborgenen Handlungen *ex post* vom Prinzipal beobachtet werden kann. Mit einer Leistungskomponente wie zum Beispiel der bereitgestellten Gütermenge als implizitem Maß der Anstrengung des Leviathan würde ein entsprechendes Moral Hazard-Problem vorliegen.²⁸⁸

Die Abgrenzung der Verfassung von innerperiodischen Verträgen wird durch die Spielbaumdarstellung und die informationsökonomischen Grundfälle besonders deutlich. Zur Beschränkung auf die wesentlichen Aspekte werden in Abbildung 3 die Strategien von 1, die Wahlentscheidung sowie die Darstellung von Endpunkten und Auszahlungsfunktion nicht komplett ausgeführt.

²⁸⁷N1 ist spieltheoretisch ungewöhnlich, da in üblichen Spielen kein Entscheidungsknoten zur Identifikation nachfolgender Spieler benötigt wird.

²⁸⁸Vgl. RASMUSEN (1989), 160, 163.

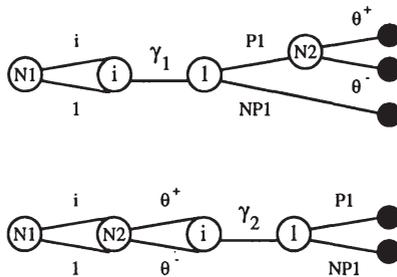


Abbildung 3

Ein postkonstitutioneller Vertrag γ wird entweder nach der Entscheidung von N1 oder nach der Entscheidung von N2 abgeschlossen. Die Vertragspartner i und 1 sind personifiziert.²⁸⁹ Da die Bürger die Position eines Prinzipals bekleiden, formulieren sie den Vertrag unter etwaiger Beachtung von Nebenbedingungen. Der Knoten zur Vertragsentscheidung wird deshalb mit i gekennzeichnet. Der Schleier der Unsicherheit entfällt. Die Entscheidung in i wird selbst ein Bargaining-Problem zwischen den Bürgern sein. Der Leviathan als Agent wird dann in einem nachfolgenden Zug wie bisher ablehnen oder zustimmen.²⁹⁰ Unter γ_1 hat keine Seite zum Vertragszeitpunkt private Informationen. Ein Informationsvorteil besteht für den Leviathan erst nach Vertragsabschluß. Strategische Erwägungen muß der Leviathan in Knoten 1 an seinen Erwartungen ausrichten, da der Spielzug der Natur noch folgt. Damit ist ein typischer postkonstitutioneller Moral Hazard-Vertrag gegeben.²⁹¹ Im Fall von γ_2 besitzt der Leviathan vor Vertragsabschluß private Informationen, womit ein postkonstitutioneller Adverse Selection-Vertrag vorliegt. Für die Abgrenzung zwischen der Verfassungsebene und innerperiodischen Verträgen ist also die Position des Knotens N1 entscheidend. Die Auszahlungsfunktionen der Vertragsspiele gestalten sich hinsichtlich der Nutzenvektoren der Staatstätigkeit durch die (Un-)Kenntnis über die relativen Positionen völlig unterschiedlich.

²⁸⁹Dabei spielt es in der Vertragstheorie üblicherweise keine entscheidungslogische Rolle, ob die individuellen Positionen durch eine Zufallsentscheidung N1 oder anders begründbar sind.

²⁹⁰Vgl. RASMUSEN (1989), 135.

²⁹¹Vgl. KIENER (1990), 23 f.

2 Konsequenzen der Vertragsformen in einem Verhaltensmodell

Im folgenden geht es darum, die Entscheidungskriterien der Bürger für das allgemeine Grundmodell zu präzisieren und das strategische Rentenmaximierungsverhalten des Leviathan zu explizieren. Insbesondere die Anreizverträglichkeits- und Teilnahmebedingungen werden erläutert. Dazu wird ein einfaches formales Modell entwickelt, für das in einzelnen Schritten noch einige zusätzliche Annahmen einzuführen sind. Mit diesem Modell kann die Bestimmung des konstitutionellen Gleichgewichts dargestellt werden.

2.1 Modellgrundlagen

Dazu sei angenommen, daß der Nutzen der Bürger $\sum_i U^i$ monetär mit einem konstanten Grenznutzen des Einkommens von Eins meßbar und als konkave Funktion eines fiskalpolitischen Parameters x mit einem globalen Maximum abbildbar sei. x könnte die Menge eines öffentlichen Gutes oder ein Steuersatz auf eine bestimmte Bemessungsgrundlage sein. Eine Welt ohne Staat zeigt sich durch $x = 0$ und $\sum_i U^i_A$. Da $\sum_i U^i(x, \theta)$ auf konstitutioneller Ebene für alle Zukunftszustände ermittelbar ist, kann das Wohlfahrtsniveau der Bürger direkt in den Vertrag eingehen. Eine Verfassung $\Psi(z_k)$, die nur x reglementiert, könnte nicht verhindern, daß der Leviathan die entstandene Bürgerrente vollständig abschöpft. Da dieser Verfassungstyp informationsmäßig nicht rational ist,²⁹² sei diese Problematik vorerst übergangen und nach dem Kontingenzvertrag aufgegriffen. Sie hat aber im Hinblick auf die spätere Erörterung einzelner Finanzverfassungsregeln erhebliche Bedeutung.

Eine Regel z hat nun grundsätzlich die beiden Bestandteile $\langle x, \sum_i U^i \rangle$. Mit $\theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$ als einem Niveauparameter für die Grenzzuwächse von $\sum_i U^i$, der mit der Monotoniebedingung

$$\frac{d}{dx} [\sum_i U^i(x, \theta^+)] > \frac{d}{dx} [\sum_i U^i(x, \theta^-)] \quad \forall x$$

die Voraussetzung erfüllt, daß das höherwertige θ^+ grundsätzlich der bessere Umweltzustand ist ($\theta^- < \theta^+$),²⁹³ können auf konstitutioneller Ebene die Nutzenfunktionen ermittelt werden, die die Teilnahmebedingung des Leviathan in Abhängigkeit vom

²⁹²Die vorhandenen Informationen über $\sum_i U^i$ würden zur Vertragsgestaltung nicht herangezogen, obwohl sie einen Informationswert im Sinn einer Zunahme der Bürgerrente besitzen.

²⁹³Vgl. COOPER (1984), 570.

Umweltzustand erfüllen. Für die günstigere Zukunftslage θ^+ folgt die Funktion der Nebenbedingung $U_{\theta^+}^1 = U_A^1$. Für θ^- ist entsprechend $U_{\theta^-}^1 = U_A^1$ maximal erreichbar. Diese Funktionen stellen für den Leviathan Indifferenzkurven mit der Steigung

$$\frac{d}{dx} [\Sigma_i U^i(x, \theta)] \Big|_{dU^1=0} = - \frac{\frac{\partial U^1}{\partial x}}{\frac{\partial U^1}{\partial \Sigma_i U^i}}$$

und den Bedingungen

$$\frac{d}{dx} [\Sigma_i U^i(0, \theta)] \Big|_{dU^1=0} > 0, \quad \frac{\partial U^1}{\partial x} \geq 0, \quad \frac{\partial^2 U^1}{\partial x^2} < 0, \quad \frac{\partial U^1}{\partial \Sigma_i U^i} < 0$$

dar. Durch die Monotonieeigenschaft schneiden sich Indifferenzkurven unterschiedlicher Zukunftszustände höchstens einmal (Single Crossing Property).²⁹⁴ $\Sigma_i U^i$ stellt für den Leviathan ein Ungut dar. Eine Steigerung bei gleichbleibendem x geht stets zu seinen Lasten. Kann der Staat im Verteilungskampf mit den Bürgern Renten abschöpfen, erreicht er eine Indifferenzkurve, die näher an der x -Achse liegt. Da der Leviathan die monetär bewertete Rente π zu seinem Referenzniveau gemäß

$$U^1(z, \theta) = U_A^1 + \pi(z, \theta), \quad \forall \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$$

addiert, zeichnet sich das Indifferenzkurvensystem durch vertikal verschobene Funktionen aus.²⁹⁵ Die Lage des Systems bestimmt sich durch den Umweltzustand θ . π sei dabei der erzielte Überschuss der Steuereinnahmen über die Staatsausgaben, der nicht wieder an die Bürger ausgeschüttet wird und zum Beispiel durch eine entsprechende Fiskalillusion von den Bürgern nicht wahrzunehmen ist.²⁹⁶ Nichtpekuniäre Renten durch Bummeln, Macht oder Prestige seien für den Leviathan uninteressant. Mit $U_A^1 = 0$ würde sich der Nutzen des Leviathan auf π beschränken. Der gesellschaftliche Gesamtnutzen ist $\Sigma_i U^i(z, \theta) + U^1(z, \theta)$, $\forall \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$. Im Vergleich dazu würde die Funktion des wohlwollenden Diktators bei günstigen Umweltverhältnissen $V_{\theta^+}^1 = 0$ sein.²⁹⁷

²⁹⁴Vgl. COOPER (1984), 570.

²⁹⁵Vgl. MASKIN/RILEY (1984), 174.

²⁹⁶Vgl. dazu FILIMON/ROMER/ROSENTHAL (1982), 55 f.

²⁹⁷Die Funktion des wohlwollenden Diktators muß ihren Maximalwert nicht bei gleichem x wie der Leviathan haben, da der wohlwollende Diktator zusätzlich optimale Wirtschaftsstrukturen erzeugt.

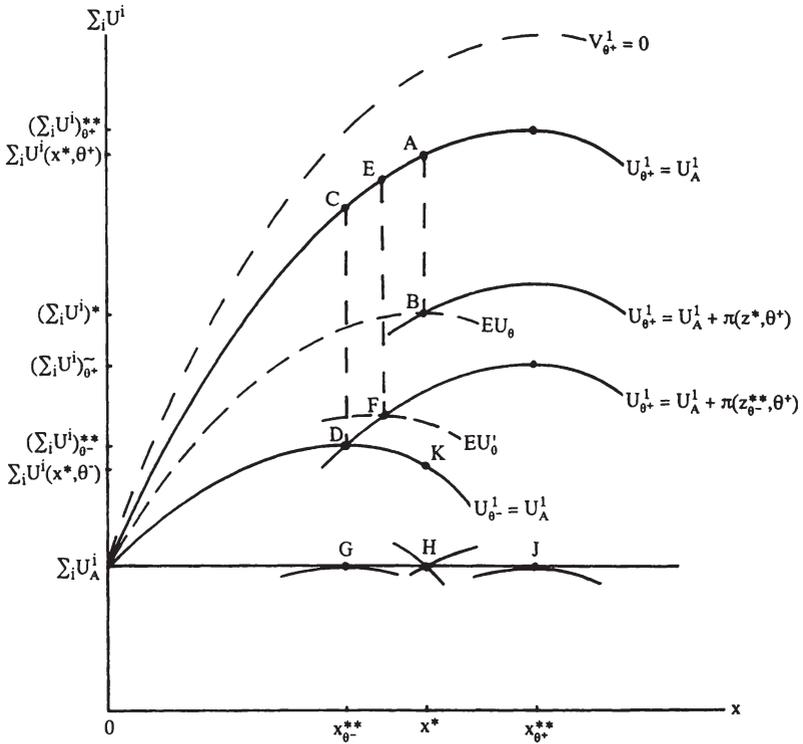


Abbildung 4

Durch den erörterten Mangel an Plausibilität bildet das staatliche Handlungsmodell des wohlwollenden Diktators jedoch keine Grundlage für eine FIFB-Lösung. Wären die Individuen auf konstitutioneller Ebene vollständig informiert, würden sie je nach Umweltlage eine der FIFB-Kombinationen $\langle x_{\theta^+}^{**}, (\Sigma_i U^i)_{\theta^+}^{**} \rangle$ oder $\langle x_{\theta^+}^{**}, (\Sigma_i U^i)_{\theta^+}^{**} \rangle$ festschreiben. Allerdings muß die Verfassung unter dem Schleier der Unsicherheit geschrieben werden, wofür entscheidungslologisch die Vertragsart Ψ mit ihrem EW-Kalkül in Betracht zu ziehen ist. Die FIFB-Lösungen dienen als Referenzpunkte der Effizienzanalyse.

2.2 Verfassungen ohne Anreizverträglichkeitsbestimmungen

Ein Vertrag Ψ^* , der von den maximal erreichbaren Funktionen und von einer Gleichwahrscheinlichkeit der Zukunftszustände ausgeht, basiert auf der Durchschnittsfunktion EU_{θ^*} .²⁹⁸ Die Verfassung ergibt sich nach dem maximal zu erwartenden Bürgerwert und lautet

$$\Psi^* = \{ \langle x^*, (\sum_i U^i)^* \rangle \}.$$

Der Vertrag selbst erfüllt nicht die Teilnahmebedingung der ungünstigen Zukunftslage, da unter dieser $(\sum_i U^i)^*$ nicht erreichbar ist, sondern höchstens $\sum_i U^i(x^*, \theta^-)$. In θ^- würden $\sum_i U_A^i$ und U_A^1 folgen, obwohl unter x^* die höhere Bürgerwohlfahrt $\sum_i U^i(x^*, \theta^+)$ möglich wäre. Die Verfassung wird in diesem Fall außer Kraft gesetzt. Ψ^* genügt damit nicht dem Kriterium der Feasibilität. Für die günstigere Zukunftslage θ^+ erzielt der Leviathan einen Überschuß $\pi(z^*, \theta^+)$ und befindet sich auf der Indifferenzkurve $U_{\theta^+}^1 = U_A^1 + \pi(z^*, \theta^+)$. Graphisch bemißt sich der Überschuß nach der Strecke \overline{AB} .

Eine Verbesserung könnte der Kontingenzvertrag bringen. Da die konstitutionellen Entscheider die Optimalwerte je nach Zukunftslage hinlänglich definieren können, schreiben sie einen Vertrag

$$\Psi^{**} = \{ \langle x_{\theta^+}^{**}, (\sum_i U^i)_{\theta^+}^{**} \rangle; \langle x_{\theta^-}^{**}, (\sum_i U^i)_{\theta^-}^{**} \rangle \}.$$

Diese Verfassung erfüllt die Teilnahmebedingung. Sie ist aber nicht anreizverträglich. Wenn θ^+ vorherrscht, wird der Leviathan die Regelung zu θ^- wählen, um so die unter den vertraglichen Bedingungen mögliche Rente $\pi(z_{\theta^+}^{**}, \theta^+)$ (Strecke \overline{CD}) und $U_{\theta^+}^1 = U_A^1 + \pi(z_{\theta^+}^{**}, \theta^+)$ zu erreichen. Regel $z_{\theta^+}^{**}$ ist wirkungslos und der Vertrag damit nicht zu implementieren. Die Kontingenzverfassung Ψ^{**} ist dabei Ψ^* nicht generell überlegen. Zwar ist den Bürgern mit Ψ^{**} das Niveau $(\sum_i U^i)_{\theta^+}^{**}$ sicher.²⁹⁹ In θ^+ folgt aber $(\sum_i U^i)^* > (\sum_i U^i)_{\theta^+}^{**}$. Damit ist in θ^- die kontingentierte Verfassung vorteilhaft, in θ^+ dagegen Ψ^* . Verursacht wird dies durch die postkonstitutionelle Informationsasymmetrie, die die potentiellen Vorteile der Kontingentierung aufhebt. Aus konstitutioneller Sicht ist aber für die Entscheidung zwischen Ψ^* und Ψ^{**} das Entscheidungskriterium EW heranzuziehen. Im Beispiel $\xi = 0,5$ sind $EW^* = (\sum_i U^i)^* = 0,5(\sum_i U^i(x^*, \theta^-) + \sum_i U^i(x^*, \theta^+))$ und $EW^{**} = 0,5((\sum_i U^i)_{\theta^+}^{**} + (\sum_i U^i)_{\theta^-}^{**})$. Daraus würde $EW^{**} > EW^*$ folgen. Je nach Wahrscheinlichkeitsverteilung sind aber auch umgekehrte Verhältnisse möglich. Zu beachten ist aber, daß diese Entscheidungskriterien die Probleme der Feasibilität und der Implementierbarkeit ignorieren. Ein entsprechend

²⁹⁸Vgl. TRAIN (1991), 100.

²⁹⁹Die Strategien NT1 und NTi sind dominiert (vgl. GÜTH (1992), 50 - 52).

korrigiertes Entscheidungskriterium EW' müßte $EW^{**} = \xi \sum_i U_A^i + (1-\xi)(\sum_i U^i)^*$ mit $EW^{***} = (\sum_i U^i)_{\theta^*}^{**}$ vergleichen.³⁰⁰ In der Graphik ließe sich für $\xi = 0,5$ die Überlegenheit einer Vertragsvariante prinzipiell leicht ablesen.³⁰¹

Ob der Leviathan dabei einen vergleichsweise höheren Überschuß und damit ein höheres Nutzenniveau erreicht, kann nicht eindeutig geklärt werden. Die für θ^+ maßgebliche Indifferenzkurve beim Kontingenzvertrag kann über oder unter der nach dem einfachen Erwartungswertvertrag liegen. Dies ist insbesondere von der Gewichtung mit den Wahrscheinlichkeiten bei der Erwartungswertbildung abhängig. Je stärker die ungünstigeren Zukunftswerte gewichtet werden, desto eher liegt die Indifferenzkurve mit der Bedingung $U_{\theta^+}^1 = U_A^1 + \pi(z_{\theta^+}^{**}, \theta^+)$ über der mit $U_{\theta^+}^1 = U_A^1 + \pi(z^*, \theta^+)$, womit der Überschuß relativ geringer wäre. Mit EU_{θ^+} sei beispielhaft der Fall der überschußmäßigen Indifferenz beider Vertragsformen bei günstiger Umweltlage dargestellt ($\overline{CD} = \overline{EF}$). Damit folgt insgesamt die Unbestimmtheit $\pi(z_{\theta^+}^{**}, \theta^+) \geq \pi(z^*, \theta^+)$. Allerdings wird deutlich, daß das Gleichgewicht unter Ψ^* und θ^+ der allokativ effizienten Lösung $x_{\theta^+}^{**}$ näher liegen wird.

Mit den entwickelten Eckdaten des Verhaltensmodells kann nun die Inferiorität einer Verfassung $\Psi(z_{\kappa})$ gezeigt werden. Würde in einer Finanzverfassung $\Psi(z_{\kappa}^*)$ nur x^* stehen, während die politische Verfassung den Wahlmechanismus vorsieht, würde der Staat den Bürgern $\sum_i U_A^i$ genehmigen und an Überschüssen entweder $\pi(z_{\kappa}^*, \theta^+) = \sum_i U^i(x^*, \theta^+) - \sum_i U_A^i$ oder $\pi(z_{\kappa}^*, \theta^+) = \sum_i U^i(x^*, \theta^+) - \sum_i U_A^i$ einholen. Die jeweiligen für den Leviathan maximal erreichbaren Indifferenzkurven verlaufen durch Punkt H. Vergleichbares gilt für den Verfassungstyp $\Psi(z_{\kappa}^{**}) = \{ \langle x_{\theta^+}^{**} \rangle; \langle x_{\theta^+}^{**} \rangle \}$ mit den gleichgewichtigen Indifferenzkurven in den Tangentialpunkten G beziehungsweise J. Die Bürgerrente der Staatstätigkeit würde vollständig abgeschöpft. Die Bürger würden über ihr Reversionsniveau nicht hinauskommen. Die Wahlrestriktion $\sum_i U^i \geq \sum_i U_A^i$ hätte in diesen Fällen bindende Wirkung.

Auch die Unterscheidung zwischen einer Grenze und einem fixen Wert ist in diesem Zusammenhang instruktiv. Wird dem Staat eine Obergrenze \bar{x}^* vorgegeben, wird er wegen $\overline{DG} > \overline{KH}$ in θ^- $x_{\theta^+}^{**}$ wählen. Der Leviathan-Staat wird unter jedem Umweltzustand den Tangentialpunkt des entsprechenden Indifferenzkurvensystems mit der Geraden der Wahlrestriktion präferieren und demnach effiziente Ergebnisse erzeugen, von denen die Bürger gleichwohl nichts haben. Mit der Regel \bar{x}^* kann allerdings $x_{\theta^+}^{**}$ nicht erreicht

³⁰⁰Spieltheoretisch interpretiert sind die gleichgewichtigen Strategienvektoren $(\Psi^*, \theta^-, NT1)$, $(\Psi^*, \theta^+, T1^-, (Ti))$ bzw. $(\Psi^{**}, \theta^-, T1^-, (Ti))$, $(\Psi^{**}, \theta^+, T1^-, (Ti))$ relevant (vgl. GÖTH (1992), 47; Knoten N1 ist vernachlässigbar). Obwohl von der Wahlrestriktion abgesehen wurde, könnte sie problemlos aufgenommen werden (Ti), da sie keine bindende Wirkung entfaltet. Die Bürger würden beim Kontingenzvertrag nicht erkennen, in welchem i-Knoten sie sich befinden.

³⁰¹Für die Überlegenheit des Kontingenzvertrags müßte gelten: $2[(\sum_i U^i)_{\theta^*}^{**}] > \sum_i U_A^i + (\sum_i U^i)^*$.

werden. Die Indifferenzkurve unter θ^* durch H bleibt maßgeblich. Eine Untergrenze \underline{x}^* würde x^* beziehungsweise $x_{\theta^*}^{**}$ hervorbringen. Wie an der Graphik leicht nachvollziehbar ist, bringt eine Verfassung $\{(\bar{x}^*, (\sum_i U^i)^*)\}$ im Vergleich mit Ψ^* hingegen keine Veränderungen. Das Gleiche gilt für den Ersatz von $x_{\theta^*}^{**}$, $x_{\theta^*}^{**}$ in Ψ^{**} durch kontingentierte Ober- oder Untergrenzen. Lediglich $\{(\underline{x}^*, (\sum_i U^i)^*)\}$ sorgt bei günstiger Umweltlage für ein Gleichgewicht in $x_{\theta^*}^{**}$, da der Überschuß unter dem konstitutionell verbrieften Bürgernutzen \overline{AB} übersteigt. Weder mit x -Regeln allein noch mit dem Ersatz einer Fixierung durch eine Ober- oder Untergrenze innerhalb einer Regel z wird eine Verbesserung für die Bürger erreicht, weshalb im folgenden Abschnitt diese Begrenzungsformen nicht wieder aufgenommen werden.

2.3 Anreizverträgliche und anreizeffiziente Verfassungen

Ein anreizkompatibler Vertrag muß den Staat dazu bringen, den Typ der Umwelt - und damit spieltheoretisch gesprochen den Staatstyp - ehrlich zu offenbaren. Dies geschieht hier durch eine wahrheitsgetreue Auswahl der Regel. Die einfachste Möglichkeit, Anreizverträglichkeit zu erzeugen, zeigt aber, daß es nicht zwingend ist, von allokativer Effizienz abzuweichen. Mit einer Verfassung

$$\tilde{\Psi} = \{ \langle x_{\theta^*}^{**}, (\sum_i U^i)_{\theta^*}^- \rangle ; \langle x_{\theta^*}^{**}, (\sum_i U^i)_{\theta^*}^{**} \rangle \}$$

sorgt Epsilon-Ehrlichkeit dafür, daß der Staat bei Eintritt günstiger Umweltbedingungen $x_{\theta^*}^{**}$ wählt und damit seinen Typ wahrheitsgemäß offenbart. Er erzielt einen Überschuß in Höhe von \overline{CD} wie unter Ψ^{**} . Allerdings verbessern sich die Bürger um $(\sum_i U^i)_{\theta^*}^- - (\sum_i U^i)_{\theta^*}^{**}$.

Die Anforderung der Anreizverträglichkeit läßt sich konkretisieren. Wenn der Leviathan in der Situation von Abbildung 5 unter θ^- zum Beispiel Regel $\langle x_{\theta^-}^1, \overline{OA} \rangle$ wählt, müssen alle anderen Regeln über der $U_{\theta^-}^1 = U_A^1$ -Indifferenzkurve liegen. Wäre θ^+ eingetreten, hätte der Leviathan entweder $\langle x_{\theta^-}^1, \overline{OA} \rangle$ oder eine Regel, die ein höheres Nutzenniveau ermöglicht, gewählt. Dieser Auswahlbereich wird durch die Fläche unter $U_{\theta^+}^1 = U_A^1 + \overline{EJ}$ dargestellt. Anreizverträglich ist demnach ein Regelset, das neben $\langle x_{\theta^-}^1, \overline{OA} \rangle$ Regeln der Fläche rechts oberhalb von $\langle x_{\theta^-}^1, \overline{OA} \rangle$ zwischen $U_{\theta^+}^1 = U_A^1 + \overline{EJ}$ und $U_{\theta^-}^1 = U_A^1$ enthält. Wäre $\langle x_{\theta^-}^1, \overline{OA} \rangle$ die beste Wahl in θ^+ , bestünde der anreizverträgliche Bereich aus der Fläche links unterhalb von $\langle x_{\theta^-}^1, \overline{OA} \rangle$ zwischen $U_{\theta^-}^1 = U_A^1$ und $U_{\theta^+}^1 = U_A^1 + \overline{EJ}$. Eine anreizverträgliche Verfassung muß

demzufolge

$$x_{\theta^-} \leq x_{\theta^+}$$

erfüllen.³⁰²

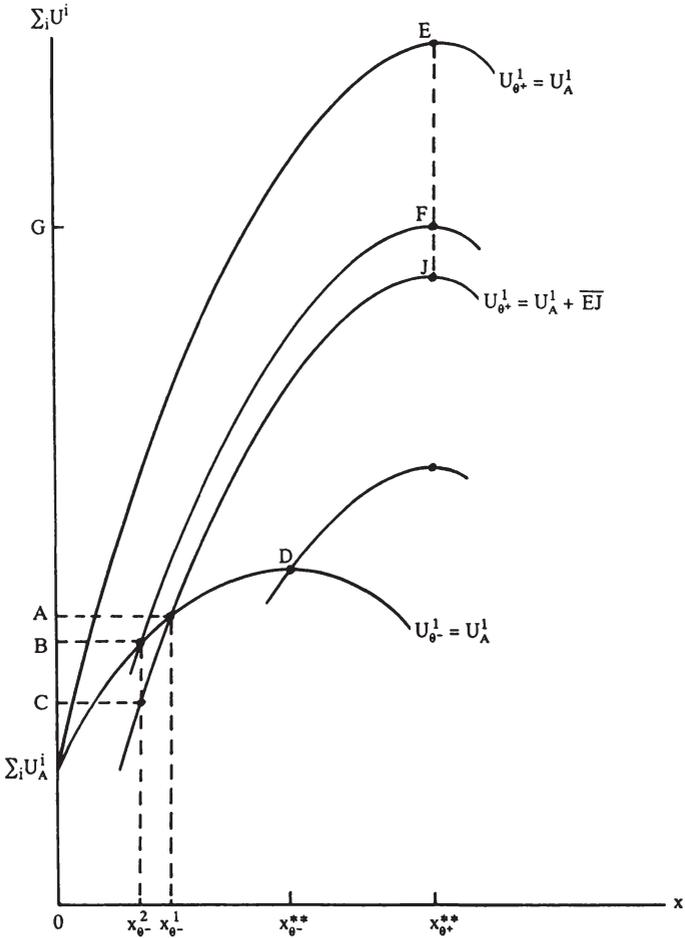


Abbildung 5

³⁰²Vgl. COOPER (1984), 571.

Für den ungünstigen Umweltzustand ist es grundsätzlich sinnvoll, eine Regel festzuschreiben, die

$$U_{\theta^-}^1 = U_A^1$$

genau einhält. Alle Regeln über dieser Indifferenzkurve kommen der Teilnahmebedingung nicht nach. Regeln unterhalb verschenken nur Bürgernutzen. Nach diesem Kriterium ausgesuchte Regeln sind θ^+ -Bestimmungen zuzuordnen, die mit

$$U_{\theta^+}^1(x_{\theta^+}, (\sum_i U^i)_{\theta^+}) = U_{\theta^+}^1(x_{\theta^-}, (\sum_i U^i)_{\theta^-})$$

die Bedingung der Epsilon-Ehrlichkeit gerade einhalten. Jede Regel, die unterhalb der entsprechenden Indifferenzkurve vorgegeben wird, ermöglicht dem Leviathan einen unnötig hohen Überschuß. Darüberliegende Regeln verleiten den Staat zur Unwahrheit. Die Teilnahmebedingung ist unter diesen Verhältnissen erfüllt, da $U_{\theta^-}^1 = U_A^1$ niemals über $U_{\theta^+}^1 = U_A^1$ liegt.³⁰³

Der optimale anreizkompatible Vertrag Ψ^{***} zeichnet sich durch die Maximierung des Erwartungswertes unter den drei Nebenbedingungen aus. Man gibt ein Satz Regeln vor, der so strukturiert sein muß, daß der Leviathan die Regel aussucht, die seinen wahren Typ offenbart. Die Optimierung dieses direkten Mechanismus führt nach dem Offenbarungsprinzip zu einer anreizeffizienten Verfassung.

Auf der Suche nach einer θ^- -Regel durch Bewegung auf $U_{\theta^-}^1 = U_A^1$ von D hin zu Punkt $\sum_i U_A^i$ fällt der erzielte Bürgernutzen in θ^- , während die komplementäre anreizverträgliche θ^+ -Regel ein höheres Nutzenniveau sichert.³⁰⁴ Diejenige Kombination aus diesem Spektrum, die den Erwartungswert anreizverträglicher Lösungen maximiert, ist die unter den gegebenen Informationsbeschränkungen anreizeffiziente Regelung.³⁰⁵ Dabei sind zwei Aspekte zu beachten. Zum einen liegen von $(x_{\theta^{**}}, (\sum_i U^i)_{\theta^{**}})$ ausgehend Verluste zweiter Ordnung vor, während komplementäre Nutzensteigerungen in θ^+ erster Ordnung sind.³⁰⁶ Da in D die Marginalverluste zweiter Ordnung minimal sind, lohnt sich in der Regel eine Verringerung der durchsetzbaren θ^- -Werte. Ausnahme wäre eine extreme Gewichtung des ungünstigen Falls. Damit hängt die Regelauswahl zum zweiten von der Gewichtung mit ξ ab.

³⁰³Vgl. HIRSHLEIFER/RILEY (1992), 323.

³⁰⁴Eine Bewegung von D in Richtung von Punkt K würde offensichtlich beide Nutzenniveaus schmälern.

³⁰⁵Vgl. MYERSON (1985), 231.

³⁰⁶Vgl. MASKIN/RILEY (1984), 175.

Die Anreizeffizienzbedingungen können aus

$$\begin{aligned} \tilde{E\ddot{W}} &= \xi[\sum_i U^i(x_{\theta^-}, \theta^-)] \Big|_{U^1=U^1_\Lambda} + (1-\xi)[\sum_i U^i(x_{\theta^+}, \theta^+)] \Big|_{dU^1=0} \\ &= \xi[\sum_i U^i(x_{\theta^-}, \theta^-)] \Big|_{U^1=U^1_\Lambda} \\ &\quad - (1-\xi)[\sum_i U^i(x_{\theta^-}, \theta^-)] \Big|_{dU^1=0} - [\sum_i U^i(x_{\theta^-}, \theta^-)] \Big|_{U^1=U^1_\Lambda} - [\sum_i U^i(x_{\theta^+}, \theta^+)] \Big|_{dU^1=0} \end{aligned}$$

hergeleitet werden. x_θ symbolisiert ausschließlich anreizverträgliche x -Werte in θ . Da demzufolge die Nebenbedingungen impliziert sind, wird die Bezeichnung $\tilde{E\ddot{W}}$ gewählt. Es können die optimalen x -Werte bestimmt werden, denen für die Verfassung die Funktionswerte zuzuschreiben sind. Die Bedingungen erster Ordnung sind

$$\frac{d}{dx_{\theta^+}} [\sum_i U^i(x_{\theta^+}, \theta^+)] \Big|_{dU^1=0} = 0$$

und

$$\frac{d}{dx_{\theta^-}} [\sum_i U^i(x_{\theta^-}, \theta^-)] \Big|_{U^1=U^1_\Lambda} = (1-\xi) \left[\frac{d}{dx_{\theta^-}} [\sum_i U^i(x_{\theta^-}, \theta^-)] \Big|_{dU^1=0} \right].$$

Aus der Bedingung zur Regelvorschrift für θ^+ folgt

$$x_{\theta^+}^{***} = x_{\theta^+}^{**}$$

unabhängig von ξ . Wegen der Monotonieeigenschaft gilt

$$\frac{d}{dx_{\theta^-}} [\sum_i U^i(x_{\theta^-}, \theta^-)] \Big|_{dU^1=0} > \frac{d}{dx_{\theta^-}} [\sum_i U^i(x_{\theta^-}, \theta^-)] \Big|_{U^1=U^1_\Lambda}, \quad \forall x_{\theta^-},$$

und folglich

$$x_{\theta^-}^{***} \leq x_{\theta^-}^{**}.$$

Der Normalfall ist $x_{\theta^-}^{***} < x_{\theta^-}^{**}$, während $x_{\theta^+}^{***} = x_{\theta^+}^{**}$ nur für den Grenzfall $\xi = 1$ möglich wäre. Mit dem anderen Grenzfall $\xi = 0$ ist die Bedingung grundsätzlich nicht erfüllbar. Es folgt $x_{\theta^+}^{***} = 0$. Entsprechendes resultiert, wenn ξ unter gegebenen Funktionen nicht hoch genug ist oder die marginalen Veränderungen des Bürgermutzen in θ^- relativ zu denen in θ^+ zu gering sind. Für diese Fälle würde eine anreizeffiziente Verfassung bei ungünstiger Zukunftsentwicklung absichtlich das Staatswesen aufheben. Insgesamt gilt nun

$$0 \leq x_{\theta^-}^{***} < x_{\theta^+}^{***}.$$

Die Gleichwahrscheinlichkeitsannahme für ξ führt zu

$$2 \left[\frac{d}{dx_{\theta^-}} [\sum_i U^i(x_{\theta^-}, \theta^*)] \right] \Big|_{U^1 = U^1_A} = \frac{d}{dx_{\theta^-}} [\sum_i U^i(x_{\theta^-}, \theta^*)] \Big|_{dU^1 = 0}.$$

Das Kalkül der anreizeffizienten Verfassung kann in Abbildung 5 graphisch verdeutlicht werden.³⁰⁷ Durch $\xi = 0,5$ liegt $x_{\theta^-}^{***}$ unter $x_{\theta^-}^{**}$. Von $x_{\theta^-}^1$ ausgehend sind mit einer weiteren Senkung um $\Delta x_{\theta^-} = x_{\theta^-}^1 - x_{\theta^-}^2$

$$\frac{d}{dx_{\theta^-}} [\sum_i U^i(x_{\theta^-}^1, \theta^*)] \Big|_{U^1 = U^1_A} \approx \frac{\overline{AB}}{\Delta x_{\theta^-}}$$

und

$$\frac{d}{dx_{\theta^-}} [\sum_i U^i(x_{\theta^-}^1, \theta^*)] \Big|_{dU^1 = 0} \approx \frac{\overline{AC}}{\Delta x_{\theta^-}}$$

approximierbar. Wenn $\overline{AC} > 2\overline{AB}$ ist, kann durch eine Senkung von x_{θ^-} der Erwartungswert erhöht werden. Ist $\overline{AC} = 2\overline{AB}$ durch Verringerungen nicht erreichbar, wird x_{θ^-} auf Null gedrückt. Mit $\overline{AC} < 2\overline{AB}$ liegt die Regel für eine ungünstige Umwelt zu niedrig.

Wird unterstellt, daß die Optimalitätsbedingungen mit $x_{\theta^-}^2$ zu erfüllen sind, lautet die anreizeffiziente Verfassung

$$\Psi^{***} = \{ \langle x_{\theta^-}^{***}, (\sum_i U^i)_{\theta \in \{\theta^-, \theta^+\}}^{***} \rangle = \{ \langle x_{\theta^+}^{**}, \overline{0G} \rangle; \langle x_{\theta^-}^2, \overline{0B} \rangle \},$$

wobei $\{ \langle x_{\theta^-}^{***}, (\sum_i U^i)_{\theta \in \{\theta^-, \theta^+\}}^{***} \rangle$ den Erfordernissen einer Regel $z^{***}(\hat{\theta})$ entspricht. Der Staat wird durch die Verfassung zu einem Bericht $\hat{\theta}$ aufgefordert, dessen Inhalt die gültige Verfassungsregel determiniert. Die Verfassungsregeln sind so strukturiert, daß stets die Wahrheit berichtet wird ($\hat{\theta} = \theta$).³⁰⁸ Da faktisch der Leviathan die genehmste Regel aussuchen darf, wird auch von Informationsoffenbarung durch Autoselektion (Self Selection) gesprochen.³⁰⁹ Die ausgesuchte Regel kann zudem als innerperiodischer Vertrag zwischen Staat und Bürgern interpretiert werden.³¹⁰ Der Leviathan kann im ungünstigen Fall keine Überschüsse erzielen, während sie im günstigen Fall in Höhe von EF anfallen. Eine generelle Überschußminimierung ist aus anreiztheoretischen Gesichtspunkten also

³⁰⁷Vgl. HIRSHLEIFER/RILEY (1992), 324.

³⁰⁸Vgl. FUDENBERG/TIROLE (1991), 250.

³⁰⁹Vgl. SEIDL (1982), 198.

³¹⁰Vgl. z.B. RASMUSEN (1989), 161.

nicht sinnvoll. Überschüsse können von konstitutioneller Sicht aus nur vermieden werden, wenn $x_{\theta}^{***} = 0$ verfaßt werden kann. Die komplementäre θ^+ -Regel richtet sich nach dem Maximum von $U_{\theta^+}^1 = U_A^1$ (Punkt E in Abbildung 5).

Lediglich x_{θ}^{**} ist aus dem Kontingenzvertrag beziehungsweise aus den Bedingungen der ex post-Effizienz übrig geblieben und verdeutlicht, daß im günstigen Zukunftsfall die allokativ effiziente Lösung erstrebenswert bleibt. Um $\tilde{E}\tilde{W}$ zu maximieren, erzeugen die konstitutionellen Entscheider ansonsten bewußt verzerrende Regelungen. Anreizeffizienz führt in der Regel zu einer Abweichung von klassischer Allokationseffizienz.³¹¹

2.4 Verfassungs-Pooling

Die Grundlagen der Optimalbedingungen bleiben gleich, wenn von binärer Unsicherheit auf mehr als zwei diskrete Merkmalsausprägungen $\theta \in \Theta$ mit

$$\Theta = \{\theta^0, \theta^1, \theta^2, \dots, \theta^m \mid \theta^{k-1} \prec \theta^k, \forall k \in \{1, \dots, m\}\}$$

und den Wahrscheinlichkeiten $\{\xi^0, \xi^1, \xi^2, \dots, \xi^m\}$ übergegangen wird.

Unter der Gleichwahrscheinlichkeitsannahme gelte

$$\xi^k = \frac{1}{m}; \quad \xi^0 = 0,$$

ansonsten

$$\xi^k > 0, \quad \sum_k \xi^k = 1; \quad \xi^0 = 0.$$

Der nicht erwartete Umweltzustand θ^0 wird aus analytischen Gründen eingeführt. Die für θ^0 stets gültige Regel $x_{\theta}^{***} = 0$ impliziert Anarchie.

Die Anreizverträglichkeitsbedingungen des binären Falls bleiben erhalten. $x_{\theta}(\theta)$ ist eine nichtabnehmende Funktion. In der ungünstigsten Umweltlage erreicht der Leviathan gerade sein Anarchieniveau. Alle benachbarten Typen werden nach der Bedingung der Epsilon-Ehrlichkeit miteinander verknüpft.³¹²

³¹¹Vgl. COOPER (1984), 573, HOLMSTRÖM/MYERSON (1983), 1807.

³¹²Zur formalen Beweisführung vgl. MASKIN/RILEY (1984), 178.

Mit

$$E\tilde{W} = \sum_k \xi^k [\sum_i U^i(x_{\theta^k}, \theta^k)] \Big|_{dU^1=0}$$

bleibt für die günstigste Zukunftsentwicklung θ^m die Lösung allokativer Effizienz

$$x_{\theta^m}^{***} = x_{\theta^m}^{**}$$

bestehen. Für x_{θ^1} und x_{θ^2} folgen die Bedingungen erster Ordnung

$$\frac{d}{dx_{\theta^1}} [\sum_i U^i(x_{\theta^1}, \theta^1)] \Big|_{U^1=U^1_A} = (1-\xi_{\theta^1}) \left[\frac{d}{dx_{\theta^1}} [\sum_i U^i(x_{\theta^1}, \theta^2)] \Big|_{dU^1=0} \right]$$

beziehungsweise

$$(1-\xi_{\theta^1}) \left[\frac{d}{dx_{\theta^2}} [\sum_i U^i(x_{\theta^2}, \theta^2)] \Big|_{dU^1=0} \right] = (1-(\xi_{\theta^1} + \xi_{\theta^2})) \left[\frac{d}{dx_{\theta^2}} [\sum_i U^i(x_{\theta^2}, \theta^3)] \Big|_{dU^1=0} \right].$$

Während im allgemeinen

$$\begin{aligned} & (1-\sum_{k=1} \xi^{k-1}) \left[\frac{d}{dx_{\theta^k}} [\sum_i U^i(x_{\theta^k}, \theta^k)] \Big|_{dU^1=0} \right] \\ & = (1-\sum_k \xi^k) \left[\frac{d}{dx_{\theta^k}} [\sum_i U^i(x_{\theta^k}, \theta^{k+1})] \Big|_{dU^1=0} \right], \quad \forall \theta^k \mid \theta^k \neq \theta^m, \end{aligned}$$

folgt,³¹³ gilt unter gleichen Wahrscheinlichkeiten

$$\begin{aligned} & (1 - \frac{k-1}{m}) \left[\frac{d}{dx_{\theta^k}} [\sum_i U^i(x_{\theta^k}, \theta^k)] \Big|_{dU^1=0} \right] \\ & = (1 - \frac{k}{m}) \left[\frac{d}{dx_{\theta^k}} [\sum_i U^i(x_{\theta^k}, \theta^{k+1})] \Big|_{dU^1=0} \right], \quad \forall \theta^k \mid \theta^k \neq \theta^m. \end{aligned}$$

Wegen $k \mid k < m$ hat das Ergebnis, daß außer für die günstigste Zukunftslage keine ex post effizienten Regeln verfaßt werden, Bestand. Auch für eine ungleiche Wahrscheinlichkeitsverteilung müßte einem Zustand $\theta^k \neq \theta^m$ wiederum der Grenzfall $\xi_{\theta^k} = 1$ zugeordnet werden. Eine anreizeffiziente Verfassung wird sich demnach nicht nach den Bedingungen allokativer Effizienz richten.

Es ist nun nicht mehr zwingend, für jeden Zukunftszustand eine spezifische Regel entwerfen zu müssen. Benachbarte Merkmalsausprägungen können in einer Bestimmung gepoolt

³¹³Vgl. HIRSHLEFER/RILEY (1992), 325.

werden, wenn die Bedingungen höherrangiger Typen nicht erfüllbar sind. Beispielsweise könnten $x_{\theta^1}^{***} = x_{\theta^2}^{***} = 0$, $x_{\theta^3}^{***} = x_{\theta^4}^{***} = x_{\theta^5}^{***} = x^A$ und $x_{\theta^6}^{***} = x^B$ resultieren (Abbildung 6). Die Verfassung würde $\Psi^{***} = \{ \langle x^B, (\sum_i U^i)^B \rangle ; \langle x^A, (\sum_i U^i)^A \rangle ; \langle 0, \sum_i U_{\Lambda}^i \rangle \}$ lauten.

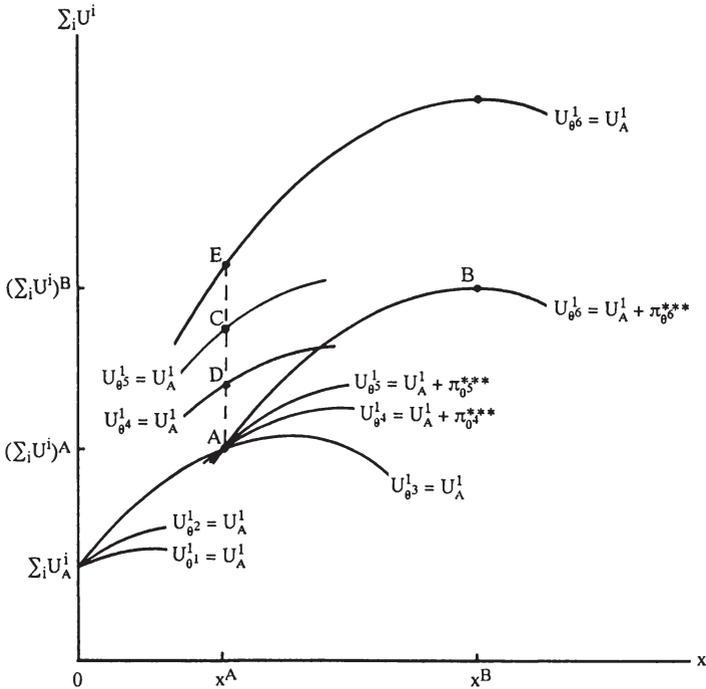


Abbildung 6

Ein im Vergleich zur binären Unsicherheit wesentlicher Unterschied bei der Ableitung anreizeffizienter Regeln liegt darin, daß die Nebenbedingung $x_{\theta^-} \leq x_{\theta^+}$ nicht bindet, da bestenfalls $x_{\theta^-} = x_{\theta^+} = 0$ zu erreichen ist, während mit mehreren diskreten Merkmalsausprägungen $x_{\theta^{k-1}} \leq x_{\theta^k}$ bindende Wirkung entfalten kann. Dies läßt sich anhand Punkt A erklären.

In A ist die Erwartungswertbedingung zwischen θ^3 und θ^4 erfüllt, nicht hingegen für die Merkmalspaare (θ^4, θ^5) und (θ^5, θ^6) . Deshalb werden die Zukunftszustände θ^3 , θ^4 und θ^5 in der Regel $\langle x^A, (\sum_i U^i)^A \rangle$ gepoolt. Die Erwartungswertbedingung könnte aber zum Beispiel für (θ^4, θ^5) bei $0 < x < x^A$ vorliegen. Nur wurde bereits bewiesen, daß $x_{\theta^k-1} \leq x_{\theta^k}$ gelten muß, um Anreizverträglichkeit garantieren zu können. Im konkreten Fall wäre im neuen Punkt für (θ^4, θ^5) eine $U_{\theta^3}^1$ -Indifferenzkurve mit positivem Überschuß maßgeblich. $\langle x^A, (\sum_i U^i)^A \rangle$ dürfte dann keine anreizverträgliche Regelung für (θ^3, θ^4) sein. Auch das Pooling von θ^2 mit $x_{\theta^2}^{**} = 0$ wäre anreiztheoretisch falsch. Da aber $\langle x^A, (\sum_i U^i)^A \rangle$ für (θ^3, θ^4) sowie $(0, \sum_i U_{\theta^1}^i)$ für (θ^2, θ^3) anreizeffizient sind, zeigt die Beweisführung durch Widerspruch eine bindende Wirkung der Nebenbedingung $x_{\theta^k-1} \leq x_{\theta^k}$.

Wählt der Leviathan eine Pooling-Regel, bleibt den Bürgern verborgen, welcher Zustand nun genau eingetreten ist. Es findet keine Separierung aller Typen statt. Damit ist eine vollkommene Informationsoffenbarung nicht mehr gewährleistet und bei Aufnahme staatlicher Tätigkeit der erzielte Überschuß für die Bürger nicht nachzuvollziehen. Abbildung 6 zeigt dies für das Beispiel der Wahl von $\langle x^A, (\sum_i U^i)^A \rangle$. Die Regelauswahl offenbart nicht, ob θ^3 , θ^4 oder θ^5 eingetreten ist. $\pi_{\theta^3}^{***}$ wäre Null, $\pi_{\theta^5}^{***}$ dagegen \overline{AC} . Folglich bleibt auch der gesellschaftliche Gesamtnutzen, der hinter der Auswahl einer Pooling-Regel steht, ein Geheimnis des Leviathan.

Für alle Umweltzustände, die nicht unter eine Regel mit $U_{\theta}^1 = U_{\theta}^A$ fallen, folgt, daß mit einem günstigeren θ der anreizeffiziente Überschuß π_{θ}^{***} zunimmt. Dies gilt sowohl für gepoolte wie für ungepoolte Zustände ($\overline{AD} < \overline{AC} < \overline{AE}$). Entweder erfolgt eine verstärkte Anreizsetzung zur Informationsoffenbarung (Kosten der Separierung) oder ein Verzicht auf präzisere Informationen (Pooling-Kosten). Durch das Opportunitätskostenkalkül der Erwartungswertmaximierung werden die dadurch zu erwartenden Verluste an Bürgerrente minimiert. Das extremste Ergebnis wäre ein Pooling aller $\theta^k \mid \theta^k \neq \theta^m$ mit θ^0 . Die Verfassung hieße dann

$$\Psi^{***} = \{ \langle x_{\theta^0}^{***}, (\sum_i U^i)_{\theta^0}^{***} \rangle; \langle 0, \sum_i U_{\theta^1}^i \rangle \} .$$

Ein Regelwerk $z^{***}(\hat{\theta})$ kann demnach maximal aus detaillierten informationsoffenbaren Bestimmungen für jeden Zukunftszustand oder minimal aus zwei anreizverträglichen Bestimmungen zum günstigsten Zukunftszustand und zur Aufhebung des Gemeinwesens bestehen. Pooling entsteht dabei aus der Gegebenheit, daß eine detailliertere Informationsübertragung bezüglich der zusammengefaßten Umweltzustände wertlos ist. Das heißt, auch vollständige Verfassungen

$$\Psi^{***} = \{ \langle x_{\theta}^{***}, (\sum_i U^i)_{\theta}^{***} \rangle_{\theta \in \Theta} \}$$

können trotz des relativ hohen konstitutionellen Informationsniveaus aus wenigen formalen Regeln bestehen. Dem Typenpool Θ^ω einer Regel ω gehören dabei die Zustände $\theta^\omega \in \Theta^\omega$ an. Θ^ω ist selbst eine Teilmenge der Typenmenge aller Pools Θ^Ω ($\Theta^\omega \subseteq \Theta^\Omega$). Die Pools bilden ein disjunktes Mengensystem ($\bigcap \Theta^\Omega = \emptyset$). Da θ^m nie einem Pool angehört, sind die gepoolten Umweltzustände eine echte Teilmenge der Zustandsmenge ($\Theta^\Omega \subset \Theta$). Eine Pooling-Regel betrifft mindestens zwei Umweltzustände. Die höchstmögliche Anzahl an Pooling-Regeln ist $(m-1)/2$, während in jeder Verfassung neben der θ^m -Regel zumindest eine Pooling-Regel stehen muß. Die präzise Verfassungsformel lautet nun

$$\Psi^{***} = \{ \langle x_{\theta^{k\omega}}^{***}, (\sum_i U^i)_{\theta^{k\omega}}^{***} \rangle_{\theta^{k\omega} \in \Theta^\Omega}; \langle x_{\theta^{\omega^*}}^{***}, (\sum_i U^i)_{\theta^{\omega^*}}^{***} \rangle_{\theta^{\omega^*} \in \Theta^\Omega} \}.$$

Zwischen Ψ^{****} und Ψ^{***} besteht unter den beschriebenen Konstellationen kein Unterschied, da die Wahlrestriktion nie bindend wirkt. Ein Pooling in $\langle 0, \sum_i U^i \rangle$ verdeutlicht aber, daß aus konstitutioneller Sicht der Staat in der Verfassung nicht prinzipiell den Vorzug erhält, auch wenn diese Institution das Potential zur Verbesserung bürgerlicher Positionen besitzt.

Dafür werden private Anpassungsentscheidungen an staatliche Maßnahmen nicht vollständig erfaßt. Zwar hängen Bürger- und Leviathannutzen von x ab. Damit können ökonomische Anpassungen der Bürger an die Auswahl von x sowie verborgene Handlungen des Leviathan in einem Moral Hazard-Problem verborgener Information mit x als implizitem Maß der Anstrengung des Leviathan³¹⁴ als eingerechnet gelten. Allerdings ist $\sum_i U^i$ von der Rentenabschöpfung des Leviathan unabhängig. Es wäre je nach Stärke von Einkommens- und Substitutionseffekten damit zu rechnen, daß die Bürger bei einem bestimmten x ein höheres oder niedrigeres $\sum_i U^i$ erzielen, wenn ihnen weniger Rentenentzug droht. Damit bleiben im dargestellten Modell steuerlich bedingte Wohlfahrtsverluste und deren Auswirkung auf die Opportunitätskosten öffentlicher Leistungen unberücksichtigt. Die zentralen Erkenntnisse sind dadurch aber nicht in Zweifel zu ziehen.

3 Fazit und Ausblick

Die abgeleiteten konstitutionellen Kalküle erlauben eine Integration konstitutioneller wie postkonstitutioneller Unsicherheits- und Informationsaspekte mit einer über alle Bürger aggregierten Zielgröße. Daneben haben ihre Struktur und ihr unterschiedliches Anspruchsniveau bereits erhebliche normative Implikationen für eine gute Finanzverfassung.

³¹⁴Vgl. RASMUSEN (1989), 160, 163, 176, N7.1, aber auch REICHELSTEIN (1992), 24.

Die Betrachtung der vollständigen Formen Ψ^{***} und Ψ^{****} , die sich postkonstitutionell lediglich in einer Nebenbedingung aus der politischen Verfassung unterscheiden, läßt zunächst einmal nicht den Schluß zu, daß durch einfache Steuersatz- oder Ausgabenbeschränkungen anreizverträgliche oder gar anreizeffiziente fiskalische Restriktionen erreichbar sind. Auf der Grundlage der formulierten allgemeinen Entscheidungs- und Verfassungsstrukturen wird die folgende Analyse die abstrakte Verfassungsvariable z mit Parametern des Staatshaushalts ausfüllen. Dazu werden die ökonomischen und institutionellen Verhaltensweisen und Bedingungen konkretisiert. Dies dient einem präziseren Verfassungsdesign. Das entwickelte Verhaltensmodell erfüllt dabei eine doppelte Funktion. Auf der einen Seite können die Wirkungen verschiedener Begrenzungsmaßnahmen analysiert werden. Andererseits ist zu untersuchen, ob die entwickelten Anforderungen an eine optimale Verfassung mit fiskalischen Mitteln erfüllbar sind.

Zur Entwicklung einer fiskalischen Allokationsverfassung reicht es nicht aus, in einem Partialmodell der Steueranalyse Regeln abzuleiten, die den Überschuß des Leviathan begrenzen. Damit wird kein Zusammenhang zur allokativen Staatstätigkeit hergestellt. Dies verdeutlicht das analytische Grundmuster von BRENNAN/BUCHANAN, in dem die allokativen Staatsausgaben konstant sind.³¹⁵ Auch die Forderung nach einer Zweckbindung der Besteuerung an mit öffentlichen Leistungen komplementäre Bemessungsgrundlagen entsteht primär aus dem Gedanken der Überschüßeindämmung.³¹⁶ Die konstitutionelle Entscheidung über die Regulierung der Staatstätigkeit unter einem Leviathan-Angebotsverhalten ist ein anderes analytisches Problem,³¹⁷ für das die Mikroökonomie die Wege der allgemeinen Gleichgewichtsanalyse oder der Partialbetrachtung staatlicher Bereitstellungstätigkeit bietet.

Ein Verhaltensmodell des Leviathan, das auf einem allgemeinen Gleichgewicht beruht, liegt bislang nur für rechtsstaatliche Zusammenhänge vor.³¹⁸ Die auf der Logik von Specific Factor-Modellen der Außenhandelstheorie aufbauende Analyse³¹⁹ beschränkt sich auf innerperiodische Zusammenhänge und bereitet erhebliche Schwierigkeiten bei der Integration konstitutioneller wie postkonstitutioneller Informationsstrukturen, die zur Anwendbarkeit des positiven Modells auf die normative Zielsetzung des konstitutionellen

³¹⁵BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), 48 f.

³¹⁶Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), Kap. 7.

³¹⁷Vgl. BUCHANAN (1976), 21, (1989), 310.

³¹⁸Vgl. FINDLAY/WILSON (1987).

³¹⁹Vgl. KRUGMAN/OBSTFELD (1988), 66 - 68, 149 -153.

Ansatzes benötigt werden.³²⁰ Da die Informationsökonomie sowohl für PA-Modelle im allgemeinen als auch für den Rechts- und Leistungsstaat im Rahmen eines PA-Problems analytisch noch nicht ausreichend entwickelt ist, wird auf die Partialbetrachtung zurückgegriffen. Im Gegensatz zur partialanalytischen konstitutionellen Steuertheorie³²¹ werden die staatlichen Einnahmen- und die Ausgabenentscheidungen nicht künstlich getrennt. Der partialanalytische Charakter besteht in einer Vernachlässigung von faktormarktlischen Rückwirkungen auf staatliche Maßnahmen. Durch die unterschiedlichen Ergebnisse staatlichen Verhaltens bei rechtsstaatlicher und leistungsstaatlicher Bereitstellung werden neben dem Leviathanmodell und den finanzwirtschaftlichen Verfassungsparametern die Arten staatlicher Leistungserstellung vertieft analysiert. Es kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß für rechtsstaatliche Maßnahmen gleiche verfassungsmäßige Beschränkungen sinnvoll sind wie für den Leistungsstaat. Dabei sind für beide Aufgabenbereiche Modellstrukturen zu entwerfen, wie sie für das konstitutionelle Kalkül benötigt werden. Hier erfolgt zu diesem Zweck eine Beschränkung auf die Betrachtung aggregierter Größen.

³²⁰Problematisch ist z.B. die Einhaltung der Monotonieeigenschaft, die für die Handhabbarkeit der konstitutionellen Analyse zentral ist.

³²¹Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), BUCHANAN/LEE (1984), FOLKERS (1993b), MERRIMAN (1983).

D ZUR VERFASSUNGSMÄSSIGEN REGULIERUNG DES STAATSHAUSHALTS

I Staatliches Verhalten und konstitutionelle Theorie des Rechtsstaates

Bei der seit NISKANEN (1971) und BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]) verstärkten Hinwendung zur staatlichen Angebotsseite ist bemerkenswert, daß weniger versucht wurde, das ökonomische Analyseinstrumentarium auf die konstitutionelle Fragestellung anzuwenden und weiterzuentwickeln, sondern vielmehr einzelne Hypothesen bisheriger Analysen Zentrum neuerer Untersuchungen waren. So wurde zum Beispiel die faktische Relevanz des Leviathan-Ansatzes für Demokratien¹ oder für die föderalistische Staatsstruktur² hinterfragt oder an den teilweise problematischen Grundlagen des konstitutionellen Ansatzes der politischen Ökonomie Kritik geübt.³ Diesen Fragen soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Vielmehr wenden wir uns dem bereits genannten Kritikpunkt eines unzureichenden analytischen Ausbaus der staatlichen Leviathantheorie und der daran anschließenden Wirkungsanalyse konstitutioneller Regeln zu.

Einen ersten Schritt in diese Richtung machen Untersuchungen, in denen versucht wird, die zentralen Folgen eigenmächtigen Verhaltens staatlicher Anbieter für die Ökonomie zu skizzieren.⁴ Begrenzt wird die eigensüchtige Tätigkeit zunächst einmal nur durch die ökonomischen Rahmendaten der Gesellschaft. Diesen Analysen fehlt aber der normative Bezug zur konstitutionellen Entscheidungsebene mit ihren Folgen für eine Begrenzung des Staatshandelns.

Zudem implizieren diese Arbeiten einen weiteren Mangel bisheriger Analysen: Wird staatlicher Tätigkeit grundsätzlich produktionssteigernde Wirkung zugesprochen, die einer lediglich den staatlichen Anbietern dienenden Abschöpfung des Produktionsergebnisses gegenübersteht, lassen sich die privatwirtschaftliche Tätigkeiten direkt fördernden Wirkungen staatlicher Bereitstellung sowohl unter innerperiodischem als auch unter konstitutionellem Blickwinkel endogenisieren. Wenn man nun zu BUCHANANS Nomenklatur staatlicher Leistungsbeziehungen zurückkehrt und diese Art staatlichen Einflusses zu interpretieren sucht, fällt auf, daß eine fiskalische Analyse der Rechtsstaatsfunktion fehlt. Da die Rechtsstaatsfunktion Eigenheiten birgt, die von der Bereitstellung öffentlicher

¹Vgl. z.B. OLSON (1993a), 570 f, und PRZEWORSKI/LIMONGI (1993), 58 - 60.

²Vgl. BELL (1988), CAMPBELL (1994), HEIL (1991), NELSON (1986) und OATES (1985b), (1989).

³Vgl. BATES (1988), BUND (1984) oder KOLLER (1987).

⁴Vgl. BARRO (1990), 118 - 120, EGGERTSSON (1990), 319 - 326, FINDLAY/WILSON (1987) und OLSON (1991).

Konsumgüter eines Leistungsstaates abweichen, ist es sinnvoll, eine konstitutionelle Analyse des Rechtsstaates durchzuführen.

1 Grundlagen einer Ökonomie des Rechtsstaates

1.1 Die Funktion des Rechtsstaates

Die folgenden Überlegungen beruhen auf der dualen Theorie des Staates von NORTH, die sich wie die vergleichbaren Überlegungen von BUCHANAN auf die HOBBESSche Leviathan-Theorie bezieht. Im Natur- oder Urzustand einer Gesellschaft ist das Produktionspotential gering, da es keine Sicherung privater Verfügungsrechte über die Produktionsfaktoren sowie die Produktion an sich gibt. Zum einen bedeutet dies die Gefahr willkürlichen Raubes selbst erzeugter Produkte durch andere Gesellschaftsmitglieder als auch zum anderen darauf aufbauende geringe Anreize zu produktiver Tätigkeit. Bei lediglich durch die Macht des Stärkeren schützbarem Eigentum können privatwirtschaftliche Produktions- und Koordinationsmechanismen wie Märkte nicht oder nur sehr unvollkommen beziehungsweise nur unter hohem Risiko für die Beteiligten funktionieren. Beispielsweise ist in der Anarchie die Gefahr relativ hoch, daß bestimmte Güter zukünftig nicht handelbar sind oder ganz entfallen.⁵ Diese unvollkommenen Märkte sind unabhängig von umweltbedingten Risiken und von der individuellen Risikoneigung problematischer als vollständig kontingentierbare Märkte. Deshalb sehen viele den Staat als Versicherer, der Risiken abfängt und so erst bestimmte marktmäßige Tauschvorgänge ermöglicht. Für die Marktteilnehmer entstehen dann allerdings weiche Budgetbeschränkungen (Soft Budget Constraints) und darauf aufbauend Moral Hazard-Verhaltensweisen gegenüber dem Staat.⁶ Die Problematik informationsökonomisch fundierter privatwirtschaftlicher Rückwirkungen auf staatliche Maßnahmen steht im folgenden nicht im Zentrum der Betrachtung. Es wird weiter davon ausgegangen, daß der Staat über seine Bürger innerperiodisch vollkommen informiert ist, so daß von Problemen wechselseitiger Informationsasymmetrie abgesehen werden kann.

Die Funktion des Rechtsstaates⁷ besteht nun darin, die private Produktivität durch innere und äußere Sicherheit zu steigern.⁸ Während BUCHANAN den räuberischen Staat im Rahmen der Leistungsstaatsfunktion ins Zentrum seiner Analyse gestellt hat, betonen

⁵Vgl. dazu HIRSHLEIFER/RILEY (1992), 53 f.

⁶Vgl. dazu BARDHAN/ROEMER (1992), 105 - 113, PRZEWORSKI/LIMONGI (1993), 65 f.

⁷Häufig findet sich auch die Bezeichnung "Rechtsschutzstaat"(vgl. z.B. die deutsche Übersetzung von BUCHANANS "Limits of Liberty" (BUCHANAN (1984[1975]), S. 97)). Die Formulierung "Rechtsstaat" verwendet z.B. BLANKART (1991), 35.

⁸Vgl. eine Zuordnung von staatlichen Institutionen zum Rechtsstaat in BLANKART (1991), 35.

NORTH und darauf aufbauend FINDLAY/WILSON diese Rechtsstaatsfunktion.⁹ Da letztere dabei nicht von der ökonomischen Staatstheorie BUCHANANs ausgehen, sondern die Argumentationslinie von NORTH übernehmen, der einer produktivitätserhöhenden Wirkung der Staatstätigkeit ("Productive State") den räuberischen Staat samt seinem Schlendrian ("Predatory State") als Ungut gegenüberstellt, rechnen sie die positive Wirkung staatlicher Tätigkeit in eine allgemeine gesamtgesellschaftliche Produktionsfunktion mit ein.¹⁰

Die Bezeichnung "Productive State" wird von BUCHANAN nur für den Leistungsstaat verwendet, der im Gegensatz zum Rechtsstaat die Bereitstellung öffentlicher Güter und den damit verbundenen Abstimmungsmechanismus als notwendige Bedingung voraussetzt (konstitutionelle und postkonstitutionelle Tauschverträge).¹¹ Für den Rechtsstaat, der nur verfassungsmäßig verbrieft Rechte und Normen um- und durchsetzen soll (Durchsetzungsvertrag), sieht BUCHANAN keine Notwendigkeit eines für Austauschbeziehungen postkonstitutionell benötigten kollektiven Prozesses.¹² Er setzt aber gleichzeitig die Hürde für einen einwandfrei funktionierenden Rechtsstaat relativ hoch, wenn er davon ausgeht, daß sich der Staat hinsichtlich der Durchsetzung individueller Rechte gegenüber allen Bürgern gleich verhält.¹³ Gerade für einen Leviathan-Staat ist es grundsätzlich unverständlich, dieses Neutralitätsgebot stets erfüllt zu sehen, wenn durch ungleiche Behandlung Gleicher oder Ungleicher bei der Durchsetzung ihrer Rechte Renten abschöpfbar sind. Auch mit der BUCHANANschen Abgrenzung würden sich verfassungsmäßige Regeln für das rechtsstaatliche Handeln eines Leviathan wohl rechtfertigen lassen.

Da hier die produktive Eigenschaft der Rechtsstaatsfunktion in den Vordergrund geschoben wird, ist diese Abgrenzung nicht länger eindeutig vornehmbar. Sowohl allgemeine Überlegungen als auch die Strukturen des folgenden Modells lassen eine Integration öffentlicher Güter in den Zusammenhang zu. So kann die Rechtsstaatstätigkeit selbst als öffentliches Gut qualifiziert und dem Leistungsstaat "public goods other than social order"

⁹Vgl. NORTH (1988[1981]), 22 f. FINDLAY/WILSON (1987) sprechen von einer "Constable"-Funktion des Staates, EGGERTSSON (1990), 321, von "Public Order". Einen gleichen Ausgangspunkt wählt OLSON (1991) mit seiner "Prosperity"-Funktion des Staates.

¹⁰Vgl. auch BARRO (1990), 106 - 108, OLSON (1991), 135 - 146, und PRZEWORSKI/LIMONGI (1993), 58 f.

¹¹Zur Vertragsdifferenzierung vgl. BUCHANAN (1984[1975]), Kap. 3 und 4, aber auch die in Kap. C/II/2.3 dieser Arbeit vorgenommene Unterscheidung zwischen der Regelauswahlfunktion (Verfassung) und der ausgewählten Regel (postkonstitutioneller Vertrag).

¹²Vgl. BUCHANAN (1984[1975]), 98 f.

¹³Vgl. BUCHANAN (1984[1975]), 16.

als "directly productive activities" zugeordnet werden.¹⁴ Über den Zusammenhang von öffentlicher Tätigkeit als Input privater Produktion können öffentliche Güter als "indirectly productive activities" modellmäßig Berücksichtigung finden.¹⁵ Die Rechtsstaatsfunktion kann nun entsprechend interpretiert werden, während nicht alle in den privaten Produktionsprozeß eingehenden öffentlichen Güter der rechtsstaatlichen Tätigkeit entspringen müssen.

Wird die Interpretation vom Rechtsstaatsargument abgetrennt, verlangt dies ein Modell mit einem explizit eingeführten öffentlichen Gut, das der Leistungsstaatsfunktion zugeordnet werden kann.¹⁶ Da die im folgenden entwickelten Strukturen diese Anforderung nicht benötigen, wird auf eine entsprechende Interpretation nicht weiter eingegangen. Es sei hier nur verdeutlicht, daß die weitere Analyse nicht notwendigerweise der Einengung auf Rechtsstaatsargumente bedarf.¹⁷

Interessant scheint es hier nun, voranzustellen, daß auch im Falle eines sich auf rechtsstaatliche Funktionen freiwillig oder verfassungsmäßig erzwungenermaßen zurückziehenden Minimalstaates¹⁸ die konstitutionelle Regulierung staatlichen Anbieterverhaltens nicht aus den Augen gelassen werden darf. Selbst die Begrenzung des Staates auf diese minimalen Funktionen schützt nicht vor einem die Gesellschaft schädigenden Staatsverhalten. Dies ergibt sich intuitiv aus der Tatsache, daß auch rechtsstaatliche Tätigkeiten nicht kostenlos durchführbar sind und deshalb dem Staat Besteuerungsgewalt zugestanden werden muß, die wiederum von den staatlichen Anbietern mißbraucht werden kann.¹⁹

¹⁴Vgl. LEE/MCKENZIE (1987), 25 - 28 (Zitate: 27), MOSS (1980), 20, OLSON (1991), 135, 138, aber auch KOLLER (1987), 203, der dem Leistungsstaat Güter zuordnet, die "über den bloßen Schutz der konstitutionellen Rechte hinausgehen".

¹⁵Vgl. dazu SANDMO (1973) und WELSCH (1992).

¹⁶Vgl. BARRO (1990), 106, MONISSEN (1993). Allerdings veranschaulichen diese Ansätze das modellinhärente Problem, daß ein Rechts-/Minimalstaat nur durch die exogene Vorgabe einer Mindestmenge des öffentlichen Gutes zu spezifizieren ist (vgl. MONISSEN (1993), 5 i.V.m. 14). Dadurch ist ein ausschließlich auf Rechtsstaatsargumenten beruhender Staat kein Leviathan-Staat, der konstitutionell zu regulieren wäre. Dies führt zu logischen Inkonsistenzen. Zum einen ist das Minimalstaatsausmaß nicht erklärbar, zum anderen wird der Minimalstaat über ein öffentliches Gut definiert, das Bestandteil des Leistungsstaats ist. Vgl. ein ähnliches Problem in OLSON (1991), 143 f.

¹⁷OLSON (1991), 139, erweitert dazu den volkswirtschaftlichen Einkommensbegriff derart, daß er die Nutzeneffekte leistungsstaatlicher Güter beinhaltet.

¹⁸Man könnte sich vorstellen, daß auf konstitutioneller Ebene sämtliche leistungsstaatliche Tätigkeit konsensual unerwünscht erscheint und folglich verfassungsmäßig untersagt wird. Zur Sinnhaftigkeit derartiger Beschränkungen vgl. LEE (1989) und PASOUR (1991).

¹⁹Vgl. BRENNAN (1984), 123.

1.2 Wirkungen rechtsstaatlicher Tätigkeit und Rechtsstaatsoptimum

Die Grundannahmen des Basismodells aus Kapitel C/II/2 bleiben erhalten. Die staatliche Bereitstellungsmenge an Maßnahmen für Recht und Ordnung wird durch x gemessen. Maßgröße für die gesellschaftliche Produktion ist das Volkseinkommen in Form eines aggregierten Konsumguts Y ,²⁰ das gemäß

$$Y = Y(x) \Big|_{U^i=U_A^i} = \sum_i U_A^i + v(x)$$

entsteht. Mit $v(0) = 0$ folgt für den Zustand einer Welt ohne Staat

$$Y(0) \Big|_{U^i=U_A^i} = \sum_i U_A^i.$$

Die Produktionsfaktoren stehen mit einem vollkommen unelastischen Gesamtangebot zur Verfügung. Die niedrige Produktion der Anarchie entstehe also nicht durch negative Anreize beim Faktoreinsatz, sondern durch die anarchiebedingte Aufteilung der Faktoren in produktive und unproduktive Tätigkeiten wie die Konsumgüterproduktion einerseits und Selbstschutzmaßnahmen andererseits sowie eine durch rechtsstaatliche Maßnahmen zu erhöhende Faktorproduktivität. Die Bedingungen

$$\frac{dY(0)}{dx} \Big|_{U^i=U_A^i} > 0, \quad \frac{d^2Y(x)}{dx^2} \Big|_{U^i=U_A^i} < 0$$

erfassen auch die Möglichkeit, daß die Produktivität einer marginalen Rechtsstaatsausweitung geringer ist als die Grenzproduktivität der Faktorvariation im privaten Sektor.²¹ Eine entsprechende Einkommensfunktion ist in Abbildung 7 dargestellt.

Die Bereitstellungskosten des Rechtsstaates seien gegeben durch

$$G = G(x, \theta), \quad \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$$

mit

$$G(0, \theta) = 0,$$

$$\frac{dG(x, \theta)}{dx} > 0, \quad \frac{d^2G(x, \theta)}{dx^2} > 0.$$

²⁰Zum Composite Commodity-Theorem vgl. SILBERBERG (1978), 344.

²¹Vgl. FINDLAY/WILSON (1987), 292.

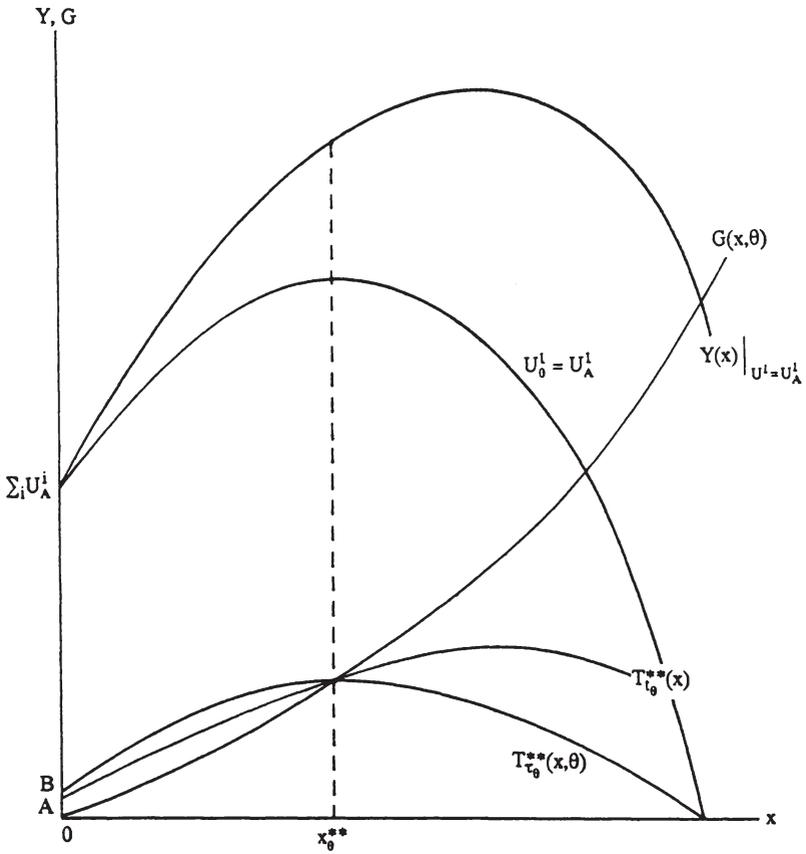


Abbildung 7

Der konstitutionelle Unsicherheitsparameter θ wird demnach in eine Unsicherheit über die staatlichen Produktionsbedingungen umgesetzt, die sich modellmäßig als Kostenunsicherheit manifestiert.²² Das Wohlfahrtspotential der Bürger wird durch

$$\sum_i U^i(x, \theta) \Big|_{U^i=U^i_A} = Y(x) \Big|_{U^i=U^i_A} - G(x, \theta), \quad \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}.$$

bestimmt.²³ Die in Abbildung 7 abgetragene Funktion mit der Nebenbedingung $U^i_0 = U^i_A$ stellt weiterhin die Indifferenzkurve des Leviathan dar, die seine Teilnahme sicherstellt.

Die FIFB-Lösung wird durch

$$\frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^i=U^i_A} = \frac{dG(x, \theta)}{dx}, \quad \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$$

determiniert und führt in Abbildung 7 zu $x^{\theta^{**}}$.

Sollte

$$\frac{dY(0)}{dx} \Big|_{U^i=U^i_A} \leq \frac{dG(0, \theta)}{dx}$$

auftreten, wird keine rechtsstaatliche Tätigkeit vorgesehen.²⁴ Dieser Fall war im Basismodell noch ausgeschlossen worden.

Der Staat nimmt auch im Rahmen des konstitutionellen Durchsetzungsvertrags Einfluß auf das gesellschaftliche Wohlfahrtsniveau. Die Ausübung der Rechtsstaatsfunktion ist nicht mehr nur mechanistisch (bei einem gegebenen Tätigkeitsniveau erfolgt die Rechtsdurchsetzung), sondern mit allen damit verbundenen ökonomischen Implikationen zu sehen. Es gibt nicht nur Rechte und Gesetze, die durchzusetzen sind, sondern ein optimales Ausmaß an Durchsetzungstätigkeit. Das Tätigkeitsniveau bestimmen die staatlichen Entscheider unter Beachtung gegebener Nebenbedingungen. Das können ökonomische, politisch-institutionelle oder fiskalische Restriktionen sein, die beispielsweise den Bereichen Produktivität, Wahlmechanismen oder Begrenzung der Staatsausgaben entstammen. Damit weicht das Modell von der rein mechanischen Rechtsdurchsetzungstätigkeit ab und begründet die "productive state"-Funktion des Rechtsstaates.²⁵

²²Vgl. WOLF (1988), 52 f, 185, 188.

²³Vgl. die Vorgehensweise in MOSS (1980), 21.

²⁴Vgl. BUCHANAN (1984[1975]), 102.

²⁵Vgl. dazu auch BUCHANAN (1984[1975]), 99.

2 Der Staatshaushalt

Durch die Analyse wohlfahrtsoptimaler Bedingungen wurden nur die Staatsausgaben festgelegt. Damit wäre aber einer Beachtung der staatlichen Budgetrestriktion nicht genüge getan. Die staatliche Einnahmetätigkeit muß ins Modell integriert werden, zumal dem staatlichen Ressourcenentzug ein entsprechender Kaufkraftentzug gegenüberstehen muß und die Einnahmetätigkeit- wie noch zu zeigen ist - selbst das Ausgabenniveau beeinflusst.

2.1 Die staatliche Budgetrestriktion

Zur Finanzierung seiner Tätigkeit erhebt der Staat Steuern. Wie für ein statisches mikroökonomisches Modell üblich, wird von der Verschuldungsfinanzierung abgesehen. Vergleichbare Modellanalysen gehen stets von einer proportionalen Besteuerung des gesellschaftlichen Output mit dem Steuersatz t ($0 \leq t \leq 1$) aus.²⁶ Wird diese exogene Vorgabe bei der Vertragsabfassung maßgeblich, indem Regeln auf der Basis dieses Besteuerungsmodus abgeleitet werden, resultiert ein PA-Vertrag der allgemeinen Form $\Psi(z_K)$.²⁷

Durch die Annahme vollkommen unelastischen Faktorangebots sind die steuersatzbezogenen Regeln der optimalen Finanzverfassung auf einen einheitlichen Steuersatz beschränkbar, ohne sich von der PAMD-Sichtweise allzu weit zu entfernen. Die Einschränkung ist für einen Leviathan-Ansatz nicht schädlich, wenn die Steuersubjekte die Bemessungsgrundlage nicht durch Ausweichhandlungen verringern können und interpersonell diskriminierende Steuersätze zum maximalen Entzug individueller Renten nicht nötig sind. Durch die Ausblendung privatwirtschaftlicher Anpassungsprozesse reicht eine proportionale Besteuerung aus, um dem Leviathan sämtliche Möglichkeiten einer Aneignung gesellschaftlicher Renten zu eröffnen.²⁸

Beschränkt man sich aber künstlich auf eine Regel zur proportionalen Besteuerung des Einkommens, folgt ein PA-Schema z_K^0 , denn als weitere Bemessungsgrundlage würde sich der bürgerliche Konsum privater Güter $\sum_i U^i$, der mit einem proportionalen Steuersatz τ ($0 \leq \tau \leq 1$) belegt werden kann, anbieten. Erst der Nachweis einer generellen Überlegenheit

²⁶Vgl. BARRO (1990), 108, FINDLAY/WILSON (1987), 293, und OLSON (1991), 140.

²⁷Zu Gründen einer Beschränkung auf die proportionale Einkommensbesteuerung vgl. VON HAYEK (1971[1960]), 394 - 402.

²⁸Vgl. dazu BUCHANAN/CONGELTON (1979).

der Bemessungsgrundlage Y oder einer Bemessungsgrundlagenindifferenz des Leviathan würde die Einschränkung unerheblich machen.

Der Konsum des Leviathan U_{θ}^1 , der im Ausmaß des Überschusses eine haushalterische Residualgröße ist, bleibt unbesteuert. Dies umfaßt vereinfachenderweise auch die teilnahmebedingten Konsumausgaben U_A^1 , die dem Leviathan rechentechnisch vorab ausbezahlt werden und nicht Gegenstand des Staatshaushalts sind. Modellmäßig wird dies berücksichtigt, indem U_A^1 nicht in die Volkseinkommensgröße einfließt und folglich kein Bestandteil einer der beiden Bemessungsgrundlagen sein kann. In Analogie zum Vorgehen im Modell könnte man sich vorstellen, daß auf konstitutioneller Ebene eine Zusatzklausel in die Verfassung aufgenommen wird, die dem Leviathan den aus den Zeiten der Anarchie allen Bürgern bekannten Wert U_A^1 durch entsprechenden Abzug eines Kopfsteueraufkommens vom "Brutto"-Volkseinkommen²⁹ sichert. Auch die Vertragstheorie sieht Pauschbeträge zur Erfüllung der Teilnahmebedingung vor.³⁰ Die Vereinfachung einer Standardisierung des Reservationsnutzens auf Null,³¹ der sich die Vertragstheorie problemlos bedienen kann, da der Reservationsnutzen des Agenten keine modellendogene Begründung erfährt, dient mitunter dem Zweck, keine Anpassung von "Brutto"-Größen vornehmen zu müssen. Die allgemeine Wirkung der Teilnahmebedingung auf die Vertragsentscheidung bleibt davon unberührt.

Die Ausgabenseite enthält zunächst einmal die Ausgaben für die Bereitstellung von x . Kann der staatliche Entscheidungsträger Überschüsse der Einnahmen über die bei diesem Bereitstellungsniveau erforderlichen Ausgaben zu eigenen Zwecken abzweigen, ist dieser Ausgabenposten separat auszuweisen. Erforderlich sind die Kosten einer effizienten Produktion von x . Ein Moral Hazard-Verhalten des Leviathan, das zum Beispiel in einer nachlässigen Kostenkontrolle beim Einsatz der Produktionsfaktoren begründet sein kann,³² führt zu produktionsseitiger Ineffizienz, die dem Begriff der X-Ineffizienz zuzuordnen ist.³³ Allerdings zieht der Überschußmaximierer aus solchem Verhalten definitionsgemäß keinen

²⁹Dessen Umfang ist

$$Y(x) \Big|_{U^1=U_A^1} + U_A^1.$$

³⁰Formalanalytisch wird dabei in Fällen kontinuierlicher Unsicherheitsvariablen, in denen der Nutzen des Agenten durch ein Integral ausgedrückt wird, das beim Integrieren entstehende Restglied genommen (vgl. z.B. LAFFONT (1989[1986]), 160, ZOU (1992), 57).

³¹Vgl. z.B. VARIAN (1990), 162, VICKERS/YARROW (1988), 95.

³²Vgl. VICKERS/YARROW (1988), 96 f.

³³Vgl. PESTIEAU/TULKENS (1993), 301.

Nutzen. Die Durchsetzung effizienter Produktion bereite ihm keine Mühe, so daß auch kein Trade-off-Problem zwischen Überschuß und Arbeitsleid entstehen kann.³⁴

Die staatliche Budgetrestriktion lautet dann im Falle der Einkommensbesteuerung

$$tY(x) \Big|_{U^1=U^1_A} = G(x, \theta) + \pi$$

und für die Bemessungsgrundlage $\sum_i U^i$

$$\tau Y(x) \Big|_{U^1=U^1_A} = (1+\tau)G(x, \theta) + \pi.$$

π ist eine Residualgröße auf der Staatsausgabenseite, die dem privaten Konsum des Leviathan dient und in entsprechender Höhe den Bürgerkonsum mindert.

2.2 Der innerperiodisch optimale Staatshaushalt

Darunter ist nicht ein Haushalt des wohlwollenden Diktators zu verstehen, da von Anfang an die Restriktion $U^1_\theta = U^1_A$ integriert wurde. Analog früherer Überlegungen zum wohlwollenden Diktator gilt

$$Y(x) \Big|_{v^1=0} \geq Y(x) \Big|_{U^1=U^1_A}, \quad \forall x.$$

Liegt der Normalfall $U^1_A > 0$ vor, besteht keine Indifferenz zwischen beiden Größen. Damit verändern sich die gleichgewichtigen Ergebnisse sämtlicher Haushaltparameter.

Gesucht wird derjenige Staatshaushalt, der die Wohlfahrt der Bürger maximiert, ohne die staatliche Angebotsseite schlechter als im Naturzustand zu stellen. Die optimale Rechtsstaatstätigkeit ist x^*_{θ} . Für die Bürger ist die Abtretung von Konsumpotential an den Staat ex post immer schädlich. π^*_{θ} ist damit Null. Die Budgetrestriktion lautet

$$tY(x^*_{\theta}) \Big|_{U^1=U^1_A} = G(x^*_{\theta}, \theta),$$

wenn Y die Besteuerungsbasis darstellt. Der Haushalt ist materiell ausgeglichen und wird in seiner Höhe letztlich durch x^*_{θ} bestimmt. Die Bemessungsgrundlage $\sum_i U^i$ zieht

³⁴Vgl. dazu ZOU (1992).

$$\frac{\tau}{1+\tau} Y(x_{\theta}^{**}) \Big|_{U^1=U^1_A} = G(x_{\theta}^{**}, \theta)$$

nach sich. Folgerichtig ergibt sich aufgrund der breiteren Bemessungsgrundlage Y die Relation

$$\tau_{\theta}^{**} = \frac{t_{\theta}^{**}}{1-t_{\theta}^{**}} > t_{\theta}^{**}.$$

Formal ist der Haushalt also immer ausgeglichen, materiell nicht unbedingt. Die materielle Version ist die bekannte Form der Budgetrestriktion der statischen Optimalsteuertheorie.³⁵

Die These des wohlfahrtsmaximierenden Verhaltens der Staatsdiener ist hier keine eigenständige Basis einer Endogenisierung der staatlichen Anbieterseite, sondern fällt automatisch mit dem FIFB-Referenzniveau zusammen. Dies liegt daran, daß bei der Besteuerung keine Wohlfahrtsverluste entstehen, die als Opportunitätskosten öffentlicher Bereitstellung in ein Second-Best-Problem für wohlwollende Alleinherrscher münden könnten.³⁶ Die Bemessungsgrundlagen verändern sich nicht mit der Höhe der (marginalen) Besteuerung, sondern lediglich mit dem Niveau der Staatstätigkeit. Da aber Second-Best-Probleme durch "verzerrendes" Staatshandeln entstehen, sieht man hier sehr deutlich, daß selbst die Leviathan-Modelle tiefere Gründe haben als traditionelle wohlfahrtstheoretische Ansätze. Sie benötigen keine privatwirtschaftlichen Verzerrungen zur Ableitung einer normativen Theorie staatlichen Angebots.³⁷

Graphisch läßt sich der optimal ausgeglichene Haushalt mit der Ausgabenfunktion G und den Steuerfunktionen der Einkommensbesteuerung T_t oder der Konsumbesteuerung T_{τ} wie in der vorangegangenen Abbildung 7 darstellen. Da das bürgerliche Konsumpotential durch die Differenz zwischen Volkseinkommen und notwendigen Staatsausgaben gebildet wird, schneiden sich konsum- und einkommensbasierte Steueraufkommensfunktionen jeder beliebigen Steuersatzkonstellation (τ, t) höchstens einmal. Die Höhe des Steuersatzes kann

³⁵Vgl. dazu Tabellenzeile (2) in ATKINSON (1981[1977]), 100, sowie zur optimalen Besteuerung unter Risiko RICHTER (1992), 104, oder zur optimalen budgetären Umverteilung ATKINSON/STIGLITZ (1980), 398 - 401. Die zuletzt genannte Problemstellung steht einer Analyse endogenen staatlichen Angebots am nächsten, da die Ausgabe-seite variabel ist.

³⁶Vgl. zu diesen "Marginal Costs of Public Funds" z.B. ATKINSON/STERN (1974).

³⁷In anderen Analysen (vgl. etwa BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980])) sind Wohlfahrtsverluste bewußt berücksichtigt worden, um zu zeigen, wie ein selbstsüchtiger Staat auf "wohlwollend" gemeinte Regelvorgaben reagieren würde. Hier sind die FIFB-Regeln die wohlwollenden Bestimmungen. Auch deren Verankerung in der Verfassung wird sich als problemhaltig erweisen. Der Partialansatz zum Staatstätigkeitsniveau von INMAN (1982) benötigt auch keine einnahmebedingte Verzerrungen. Er macht allerdings auch gar keine Aussagen zu Finanzierungsfragen.

an der Ordinate abgelesen werden, indem der Achsenabschnitt des Schnittpunkts einer Steuerfunktion ins Verhältnis zu $\sum_i U_A^i$ gesetzt wird. Ein größerer Achsenabschnitt bedeutet einen höheren Steuersatz.

Mit

$$\frac{dT_\tau(x, \theta)}{dx} = \tau \frac{d}{dx} [Y(x) \Big|_{U^1=U_A^1} - G(x, \theta)] \geq 0$$

folgt für die Konsumbesteuerung die FIFB-Bedingung. Jede Steueraufkommensfunktion ist dort maximal, wo das höchste bürgerliche Konsumniveau erreicht wird. Der optimale Steuersatz bestimmt diejenige Steuerfunktion, die nötig ist, um in ihrem Aufkommensmaximum genau die (produktionstechnisch notwendigen) Staatsausgaben finanzieren zu können:

$$\frac{dT_{\tau_\theta^{**}}(x_\theta^{**}, \theta)}{dx} = 0.$$

Bei der Einkommensteuer wird der Verlauf der Steuerfunktion durch

$$\frac{dT_\tau(x)}{dx} = \tau \frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^1=U_A^1} \geq 0$$

bestimmt. Mit der FIFB-Bedingung

$$\frac{dY(x_\theta^{**})}{dx} \Big|_{U^1=U_A^1} = \frac{dG(x_\theta^{**}, \theta)}{dx} > 0$$

folgt

$$\frac{dT_{\tau_\theta^{**}}(x_\theta^{**})}{dx} > 0.$$

Der optimale Haushalt hat nicht den aufkommensmaximalen Umfang der Einkommensteuer. Schließlich veranschaulicht das Verhältnis $\overline{OB} > \overline{OA}$ den höheren Konsumsteuersatz.

Die zentralen Haushaltsbedingungen sind:

- der Ausgleich der produktionstechnisch notwendigen Staatsausgaben mit den Einnahmen, das heißt ein materiell ausgeglichener Haushalt und
- ein optimal festgelegter Steuersatz.

Da keine steuerlichen Verzerrungen der Privatwirtschaft entstehen, ist die Wahl der Bemessungsgrundlage für den wohlfahrtsoptimalen Haushalt unerheblich. Nach optimalsteuerlichen Bewertungskriterien würden beide Besteuerungsformen gleiche Güte besitzen.

3 Das fiskalische Verhalten des Leviathan

Die fiskalischen Parameter des Leviathan sind die Bereitstellungsmengen, über die sich die notwendigen Staatsausgaben ergeben, die Bemessungsgrundlagen und die Steuersätze. Die Modellstrukturen erlauben eine schrittweise Optimierung des Leviathan, der zuerst nach den besten Konditionen unter einer bestimmten Bemessungsgrundlage fragt und dann die geeignete Bemessungsgrundlage auswählt.

Je nach Steuerbemessungsgrundlage heißt das Entscheidungsproblem entweder

$$\max_{x,t} \pi = tY(x) \Big|_{U^1=U_A^1} - G(x,\theta)$$

oder

$$\max_{x,\tau} \pi = \tau \sum_i U^i(x,\theta) \Big|_{U^1=U_A^1} - G(x,\theta) = \tau Y(x) \Big|_{U^1=U_A^1} - (1+\tau)G(x,\theta).$$

Da die Bemessungsgrundlagen von den Bürgern nicht an die Besteuerungshöhe angepaßt werden, nimmt π unabhängig vom Ausmaß der Staatstätigkeit mit höheren Steuersätzen zu. Um seinen Überschuß zu maximieren, wählt der Leviathan deshalb einen Steuersatz von Eins und dazu das überschußmaximierende Tätigkeitsniveau. Die Bedingungen erster Ordnung für unbeschränkte Leviathan-Gleichgewichte sind demnach

$$\frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^1=U_A^1} = \frac{dG(x,\theta)}{dx}$$

beziehungsweise

$$\frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^1=U_A^1} = 2 \frac{dG(x,\theta)}{dx}.$$

Unter einer Einkommensbesteuerung realisiert der Leviathan-Staat die ex post effiziente Menge $x_C = x_\theta^{**}$ und eignet sich die maximale gesellschaftliche Rente an. Abbildung 8 weist die Volkseinkommensfunktion folgerichtig als Steueraufkommensfunktion leviathangerichter Einkommensbesteuerung aus. Die Indifferenzkurve $U_\theta^1 = U_A^1$, die durch den Abzug

der bereitstellungsbedingten Ausgaben vom Volkseinkommen entsteht, ist zugleich die Funktion des Überschusses unter einem Einkommensteuersatz von Eins.

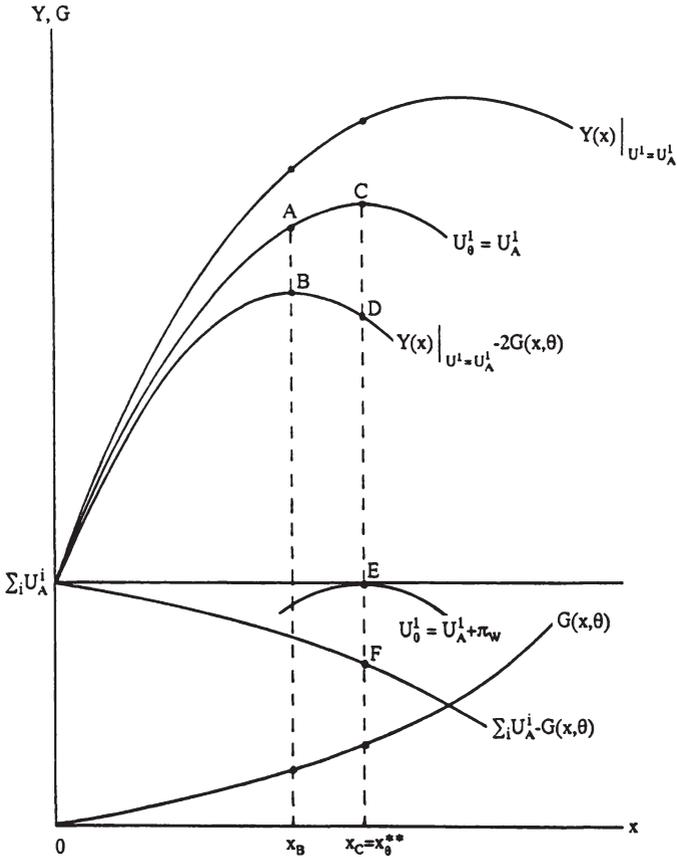


Abbildung 8

Bei der kleineren Bemessungsgrundlage Konsum kommen die Staatsausgaben doppelt zum Tragen. Sie mindern vorab die Bemessungsgrundlage und müssen dann noch aus dem steuerlichen Ertrag finanziert werden. Mit einer Konsumsteuer ist die Überschußfunktion

durch Abzug der zur Bereitstellung benötigten Staatsausgaben von $U_{\theta}^1 = U_A^1$ zu ermitteln. In Punkt B gilt

$$\frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^1=U_A^1} - 2 \frac{dG(x,\theta)}{dx} = 0.$$

Im Leviathangleichgewicht folgt eine Bereitstellung von $x_B < x_{\theta}^{**}$. Den Bürgern bleibt eine Rente von $G(x_B, \theta)$, die in der Graphik durch die Strecke \overline{AB} zu erkennen ist. Der Staat läßt sozusagen die von ihm ausgezahlten Faktoreinkommen, die zu privaten Konsumzwecken verausgabt werden können, unbesteuert und vergibt somit Überschußpotential. Deshalb wird der Leviathan die Besteuerungsbasis Y wählen.

Insgesamt zeichnet sich ein unbeschränktes Leviathan-Gleichgewicht des Rechtsstaates durch eine vollständige Besteuerung des Volkseinkommens und eine effiziente staatliche Bereitstellung aus. Letzteres ist darauf zurückzuführen, daß der Nutzen des Leviathan durch die Abschöpfung des Rentenpotentials der Bürger bestimmt ist. Hat er die Mittel, sich die Bürgerrente anzueignen, wählt er genau die ökonomischen Bedingungen, die dieses Potential maximieren. Dieses Ergebnis stützt eine zentrale Aussage der konstitutionellen Steuertheorie, der unbegrenzte Leviathan erzeuge mit einer Aneignung der gesellschaftlichen Rente stets allokativen Effizienz.³⁸

Diese Besteuerungsmacht wird aber in Demokratien durch die Entlassungsrestriktion beschränkt. Da unter der Einkommensteuer die zwischen Bürgern und Leviathan aufteilbare Rente maximiert wird und $\sum_i U_A^i$ bereitstellungsmengenunabhängig ist, wählt der Staat ebenfalls das Tätigkeitsniveau x_{θ}^{**} . Allerdings legt er den machterhaltenden Steuersatz t_w nach

$$t_w = \frac{Y(x_{\theta}^{**}) \Big|_{U^1=U_A^1} - \sum_i U_A^i}{Y(x_{\theta}^{**}) \Big|_{U^1=U_A^1}}$$

fest. Das Steueraufkommen

$$T_w = t_w Y(x_{\theta}^{**}) \Big|_{U^1=U_A^1}$$

³⁸Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), 89, FOLKERS (1993a), 5. Werden öffentliche Güter einbezogen, folgt allerdings eine Verzerrung in die Richtung einer übermäßigen Staatstätigkeit (BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), 92 - 94). Freilich ist für den Rechtsstaat, der durch seine Tätigkeit privatwirtschaftliche Renten erzeugt, diejenige Argumentation der konstitutionellen Steuerlehre maßgeblich, die sich ausschließlich auf Märkte privater Güter konzentriert.

führt zu einem wahlbeschränkten Überschuß

$$\pi_w = t_w Y(x_\theta^{**}) \Big|_{U^1=U_\Lambda^1} - G(x_\theta^{**}, \theta).$$

Obwohl die Formel durch die Berücksichtigung restringierender Eigenschaften innerperiodischer Demokratie im Steuersatz den Anschein erweckt, wirkt die Wahlrestriktion im Leviathankalkül nicht wie eine Steuersatzbegrenzung. Zentraler Unterschied ist die Festlegung des Steuersatzes, die im Fall der Wahlrestriktion durch den Staat, im anderen Fall durch die konstitutionellen Entscheidungsträger geschieht. Der Steuersatz t_w ist damit kein vorgegebener Parameter im Kalkül des Leviathan.

Der Konsumbesteuerung steht der Leviathan nun indifferent gegenüber. Die Wahlrestriktion wird weicher, da der Staat den Bürgern vorab Konsumausgaben in Höhe von $G(x, \theta)$ überläßt, und lautet $\sum_i U_\Lambda^i - G(x, \theta)$ (Abbildung 8). Die Staatstätigkeit wird so weit ausgedehnt, bis der Grenzüberschuß unter einem Steuersatz von Eins der marginalen Senkung der Wahlrestriktion entspricht. Denn zur Feststellung des Rentenpotentials muß der Leviathan die Wahlrestriktion, die einen gewissen Erhalt an Bürgerrente sichert, vom unbegrenzten Überschuß abziehen. Mit

$$Y(x) \Big|_{U^1=U_\Lambda^1} - 2G(x, \theta) - [\sum_i U_\Lambda^i - G(x, \theta)] = Y(x) \Big|_{U^1=U_\Lambda^1} - G(x, \theta) - \sum_i U_\Lambda^i$$

ist das abschöpfbare Rentenpotential für jedes Bereitstellungsniveau äquivalent zu dem der Einkommensbesteuerung und wird ebenfalls mit x_θ^{**} maximiert. Die Entlassungsrestriktion beseitigt allokativer Verzerrungen des Leviathanverhaltens, die durch die Wahl einer konsumbasierten Besteuerung entstehen könnten. Der Steuersatz

$$\tau_w = \frac{Y(x_\theta^{**}) \Big|_{U^1=U_\Lambda^1} - \sum_i U_\Lambda^i}{Y(x_\theta^{**}) \Big|_{U^1=U_\Lambda^1} - G(x_\theta^{**}, \theta)}$$

führt zu einem Steueraufkommen wie unter der Einkommensbesteuerung

$$T_w = \tau_w [Y(x_\theta^{**}) \Big|_{U^1=U_\Lambda^1} - G(x_\theta^{**}, \theta)] = t_w Y(x_\theta^{**}) \Big|_{U^1=U_\Lambda^1}$$

und damit zu einem gleichen Überschuß π_w . Der Nutzen des Leviathan ist $U_\theta^1 = U_\Lambda^1 + \pi_w$ und wird graphisch mit der entsprechenden Indifferenzkurve ausgedrückt, die durch die Gleichheit der Strecken \overline{CD} und \overline{EF} auch für die Konsumbesteuerung maßgeblich ist.

Bereits hier ist erkennbar, daß verschiedene Restriktionen wechselseitige Effekte auf eine optimale Auswahl von Verfassungsregeln haben. Ohne die Wirkung der Entlassungsrestriktion ist eine Begrenzung auf eine Besteuerung des privaten Verbrauchs vorteilhaft. Durch demokratiebedingte Anpassungsreaktionen des Staates hebt sich der Vorteil auf. Demnach sind Wahlen, auch wenn sie nach dem Anspruch, den die Public Choice-Theorie üblicherweise an sie stellt, nur unvollkommen funktionieren, nicht außer acht zu lassen.

Abschließend ist im Rahmen des positiven Modells noch auf ein Problem hinzuweisen, das entsteht, wenn man auf der Grundlage des ökonomischen Modells der Optimalsteuertheorie bei einer Endogenisierung rechtsstaatlichen Angebotsverhaltens nicht von der allgemeinen Budgetrestriktion ausgeht, sondern die materielle Budgetrestriktion beibehält.³⁹ Damit bleibt als Verhaltensmuster eines staatlichen Monolithen nur noch Budgetmaximierung (oder Budgetverschwendung über eine verhaltensmäßige Einflußnahme auf die Bereitstellungskosten).

Ein umfassenderes Anreizeffizienzproblem besteht nicht, da der Budgetmaximierer den Haushalt stets materiell ausgleichen will. Konstitutionelle Unsicherheit hat bei Budgetmaximierung eine einfach kontingentierte Verfassung mit Steuersätzen zur Folge, die bei ex post optimalem Leistungsangebot den Haushalt materiell ausgleichen.⁴⁰ Der Bürokrat hat dann kein Interesse, Informationen zurückzuhalten, da er durch unwahre Äußerungen über θ kein höheres Budget erzielen kann. Er stellt unter jedem Umweltzustand die budgetmaximierende Menge bereit. Auch unter einer Einkommensteuer, die für einen gegebenen Steuersatz stets ein höheres als das benötigte Aufkommen ermöglicht, weicht der Budgetmaximierer nicht vom ex post effizienten Ergebnis ab, da die ökonomisch bedingte Kostenbeschränkung greift.⁴¹ Die Verfassung muß nicht mit den Optimalsteuersätzen des wohlwollenden Diktators übereinstimmen, da die Teilnahmebedingung auch für einen budgetmaximierenden Leviathan zu beachten ist.

³⁹Vgl. MONISSEN (1993), 5.

⁴⁰Vgl. auch FINDLAY/WILSON (1987), 299. Zu abweichenden Begrenzungsmaßnahmen vgl. LAUX (1984), 80 f, bei dem die Budgetfunktion der Bürokratie nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Steueraufkommensfunktion steht.

⁴¹Vgl. NISKANEN (1971), 46 f.

4 Die Finanzverfassung des Rechtsstaates

Auf konstitutioneller Ebene ist das postkonstitutionelle Haushaltsgebaren des Leviathan in der Demokratie von der Struktur her bekannt. Entscheidungen über haushaltsmäßige Restriktionen unter Unsicherheit und unter postkonstitutioneller asymmetrischer Information müssen das Leviathan-Kalkül beachten, um optimale Regeln ableiten zu können.

Da die Diskussion um fiskalische Begrenzungen unterschiedlichste steuerliche und ausgabenmäßige Formen umfaßt,⁴² sollen auch die Wirkungen solcher in die vorliegende Modellwelt einfügbarer Begrenzungsmaßnahmen untersucht werden, um normative Aussagen über ihre Eignung treffen zu können. Insoweit unterscheidet sich die folgende Analyse von der üblichen Vorgehensweise der mikroökonomischen Vertragstheorie, die nur anreizeffiziente Vertragsschemata ableitet und deren allokativen und distributiven Folgen durch Vergleich mit FIFB-Gleichgewichten beurteilt. Eine Untersuchung unvollkommener Regelungen unterbleibt, so daß zumeist keine Aussagen getroffen werden, welche Verträge besonders schädlich mit welchem Verzerrungsmaß und in welcher Richtung wirken können. Dieses Vorgehen, das auch dem Basismodell zugrunde liegt und ausgebaute Modellstrukturen erlaubt, kann im gegebenen Zusammenhang nicht befriedigen.

Sodann wird die bestmögliche Finanzverfassung unter symmetrischen und asymmetrischen Informationsständen gesucht. Die entscheidende Frage ist, ob auf konstitutioneller Ebene eine Finanzverfassung geschrieben werden kann, die auf Begrenzungen finanzpolitischer Parameter beruht und die Qualität eines anreizeffizienten Vertrags erreicht. Wie zum Beispiel aus den Ausführungen zum Basismodell bekannt ist, können reine Regelungen des Ausmaßes der Staatstätigkeit x keine Verbesserungen für die Bürger sichern.

4.1 Das Entscheidungsproblem unter Kostenunsicherheit

Die Wahl des konstitutionellen Unsicherheitsparameters θ über die zukünftigen Umweltbedingungen als Bestandteil einer staatlichen Kostenfunktion ist plausibel, da informationsmäßige Vorteile auf der Angebotsseite insbesondere die Produktionsbedingungen betreffen. Diese Unsicherheitskonstellation wird deshalb regelmäßig in den Theorien staatlicher Bürokratie, bilateraler Monopole der Privatwirtschaft sowie optimaler

⁴²Vgl. FOLKERS (1984a), 170 f. (1986b), 226 f., SCHEMME/BORELL (1992).

Regulierung angewandt.⁴³ Alternativen wären Outputunsicherheiten über x oder Y ⁴⁴ sowie mehrdimensionale Unsicherheit.⁴⁵ Vor allem die letzte Variante birgt erhebliche modelltechnische Schwierigkeiten bei der Ermittlung anreizeffizienter Verträge.⁴⁶

Für die Kostenfunktion des Rechtsstaates

$$G = G(x, \theta), \quad \forall \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$$

gelte neben den getroffenen Annahmen zusätzlich

$$\frac{dG(x, \theta^-)}{dx} > \frac{dG(x, \theta^+)}{dx} > 0, \quad \forall x.$$

Damit bleiben $\theta^- < \theta^+$ und die Monotonieeigenschaft

$$\left. \frac{d}{dx} [\sum_i U^i(x, \theta^+)] \right|_{dU_{\theta^+}^i=0} > \left. \frac{d}{dx} [\sum_i U^i(x, \theta^-)] \right|_{dU_{\theta^-}^i=0},$$

$$\forall x, \forall (U_{\theta^+}^1, U_{\theta^+}^2) \in ([U_{\theta^+}^1, U_{\theta^+}^2 + \sum_i U^i(x_{\theta^+}^{**}, \theta^+)], [U_{\theta^+}^1, U_{\theta^+}^2 + \sum_i U^i(x_{\theta^+}^{**}, \theta^-)])$$

erhalten, da sich der Nutzen der Bürger aus der Differenz zwischen umweltunabhängigem Volkseinkommen und den Kosten der Bereitstellung von x ergibt. Mit dem Differenzenquotienten

$$\frac{\Delta G(x, \theta)}{\Delta x} = \frac{G(x_a, \theta) - G(x_b, \theta)}{x_a - x_b}$$

kann die Monotoniebedingung auf

$$G(x_a, \theta^-) - G(x_b, \theta^-) > G(x_a, \theta^+) - G(x_b, \theta^+), \quad \forall x_a > x_b$$

reduziert werden.⁴⁷ Jede Indifferenzkurve des Leviathan unter günstigen Produktionsbedingungen schneidet jede Indifferenzkurve unter ungünstigen Verhältnissen höchstens einmal. Die in Abbildung 9 abgetragenen Nutzenfunktionen der Bürger mit den Nebenbedingungen $U_{\theta^+}^1 = U_A^1$ und $U_{\theta^-}^1 = U_A^1$ stellen weiterhin die Indifferenzkurven des

⁴³Vgl. NISKANEN (1971), 29, MOENE (1986), 335, ROCHET (1985), 216, und BARON/MYERSON (1982), 913.

⁴⁴Vgl. GJESDAL (1989), 48 - 58.

⁴⁵Vgl. GREEN/HONKAPOHJA (1983), CHEN (1990).

⁴⁶Vgl. LAFFONT/MASKIN/ROCHET (1987), MCAFEE/MCMILLAN (1988).

⁴⁷Vgl. VARIAN (1992), 457.

Leviathan dar, die seine Teilnahme sicherstellen. Alle weiteren Mechanismen und Ergebnisse des Basismodells lassen sich ebenfalls übertragen.

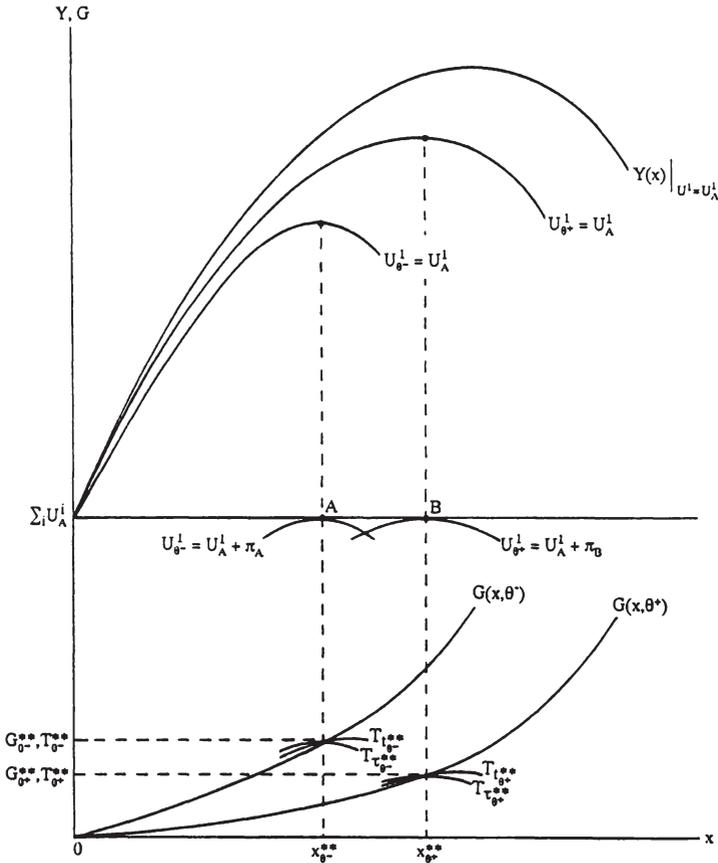


Abbildung 9

Müßte der Leviathan keine Einschränkungen beachten, würde er in jedem Fall das effiziente Tätigkeitsniveau wählen und einen Überschuß $(\sum_i U^i)_{\theta^i}^{**}$ oder $(\sum_i U^i)_{\theta^i}^{**}$ realisieren. Die Wiederwahlrestriktion sichert den Bürgern immerhin $\sum_i U_{\Lambda}^i$. Der Staat erringt dann unter

Anwendung der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen budgetären Maßnahmen π_A oder π_B .

Die ex post optimale Zusammensetzung des Staatshaushalts wird durch Erfüllung von

$$\left. \frac{dY(x)}{dx} \right|_{U^1=U^1_A} = \frac{dG(x,\theta)}{dx}, \quad \forall \theta \in \{\theta^*; \theta^+\}$$

determiniert. Die entsprechenden Werte $x_{\theta^*}^{**}$, $G_{\theta^*}^{**}$, $T_{\theta^*}^{**}$, $\tau_{\theta^*}^{**}$, $t_{\theta^*}^{**}$ bei ungünstiger Zukunftsentwicklung und $x_{\theta^+}^{**}$, $G_{\theta^+}^{**}$, $T_{\theta^+}^{**}$, $\tau_{\theta^+}^{**}$, $t_{\theta^+}^{**}$ anderenfalls zeigt Abbildung 9.

4.2 Regeln der Finanzverfassung

Fiskalische Begrenzungen können sowohl in kontingentierter wie unkontingentierter Form für verschiedene Haushaltsparameter, zu denen auch der gesellschaftliche Steuerpreis gezählt werden kann, vorgenommen werden. Prinzipiell besteht damit eine Fülle von Begrenzungsalternativen:

- steuerliche Begrenzungen:
 - allgemeine Steueraufkommensbegrenzungen (T),
 - Steuersatzbegrenzungen (t, τ),
 - Begrenzungen von Steuerbemessungsgrundlagen ($Y, \sum_i U^i$),
- Staatsausgabenbegrenzungen (G),
- Mengenrestriktionen (x),
- Steuerpreisbegrenzungen (p).

Durch die Manifestierung fiskalischer Regeln in der Finanzverfassung wird der Auffassung entsprochen, daß diese Bestimmungen dauerhafter Natur sein sollten.⁴⁸ Regelungen zu einzelnen budgetären Größen können außerdem kombiniert werden. Schließlich besteht die Möglichkeit einer Regel des materiellen Haushaltsausgleichs, die im Gegensatz zu ihrem üblichen Charakter eines Defizitverbots⁴⁹ hier als Überschußverbot zu interpretieren ist.

⁴⁸Vgl. BUCHANAN (1976), 27, FOLKERS (1987), 142.

⁴⁹Vgl. BUCHANAN/WAGNER (1977), 176, MUSGRAVE (1981), 114.

Da das Ergebnis einer reinen Regulierung des Tätigkeitsniveaus aus Kapitel C/II/2.2, daß der Bürgernutzen nicht über sein Anarchieniveau hinauskommt, seine Gültigkeit behält, wird die Betrachtung einer isolierten Einschränkung von x nicht mehr durchgeführt.

4.2.1 Unkontingentierte Finanzverfassungen

Bekanntermaßen können die auf unterschiedlichen Entscheidungskalkülen aufbauenden Vertragsformen je nach unterstelltem ex post-Informationsniveau der Bürger mehr oder weniger sinnvoll sein. Die bisherige Analyse demonstrierte, daß Verfassungen der Vertragsform Ψ^* eine Beschränkung bei der Institutionenauswahl bedeuten, da Kontingentierung ausgeschlossen sein muß, um dieser Vertragsform überhaupt entscheidungslogische Relevanz im Modell zubilligen zu können.⁵⁰ Da aber die Literatur zur Finanzverfassung implizit oder explizit verstärkt auf dieses Entscheidungskriterium zurückgegriffen hat und das für unkontingentierte Erwartungswertverträge herausgearbeitete Feasibilitätsproblem eines Vertrags $\Psi^* = \{(x^*, (\sum_i U^i)^*)\}$ unter fiskalischen Begrenzungsmaßnahmen nur besteht, wenn der Leviathan keine verfassungsmäßig erlaubten Anpassungsreaktionen durchführen kann und damit bei ungünstiger Lage seine Tätigkeit einstellen muß, erscheint eine Diskussion von Ψ^* -Verträgen sinnvoll. Die folgende Diskussion konzentriert sich dabei auf isolierte Begrenzungen der aufgelisteten Haushaltsparameter.

Ein wichtiger Aspekt der Diskussion um fiskalische Begrenzungen kann zudem aufgenommen werden, da gerade die Vertragsform Ψ^* mit ihren zukunftsunabhängigen Regeln der Kritik einer unzureichenden Flexibilität der Verfassung hinsichtlich zukünftiger Umweltbedingungen auszusetzen ist.⁵¹ Alle anderen Verfassungsformen machen die anzuwendende Regel vom Zukunftszustand abhängig. Dieser Kritikpunkt an quantitativen Verfassungsklauseln ist somit für vollständig kontingentierte Verträge im Kern nicht zutreffend. Berücksichtigt man, daß letztlich der Leviathan zwischen Regeln in erlaubter oder unerlaubter Art und Weise auswählt, kann Kontingenzverträgen auch eine prozedurale Komponente zugeschrieben werden.⁵² Das Flexibilitätsargument trifft demnach eher die Frage der Kontingentierung als die der Ergebnisbezogenheit von Verfassungen.

⁵⁰Hier könnte prinzipiell auf das erörterte modellexogene Argument der Vertragskosten zurückgegriffen werden, indem die Kontingentierung zu hohe Kosten der Verfassungsaufstellung erzeugen würde. Für die vorliegende Modellstruktur wäre diese Rechtfertigung wenig einleuchtend, da zur Durchschnittswertbildung der gleiche Datensatz verwendet wird wie zu Kontingentierungszwecken.

⁵¹Vgl. BUCHANAN (1980), 83, MUSGRAVE (1981), 116, FOLKERS (1984b), 503.

⁵²Vgl. dazu FOLKERS (1984a), 171. Eine alternative Systematisierung bietet OSTROM (1986a).

Abbildung 10 zeigt eine Erwartungswertbildung EU_0 nach dem Durchschnittswert, die aus einer entsprechend abgeleiteten EG_0 -Funktion resultiert.

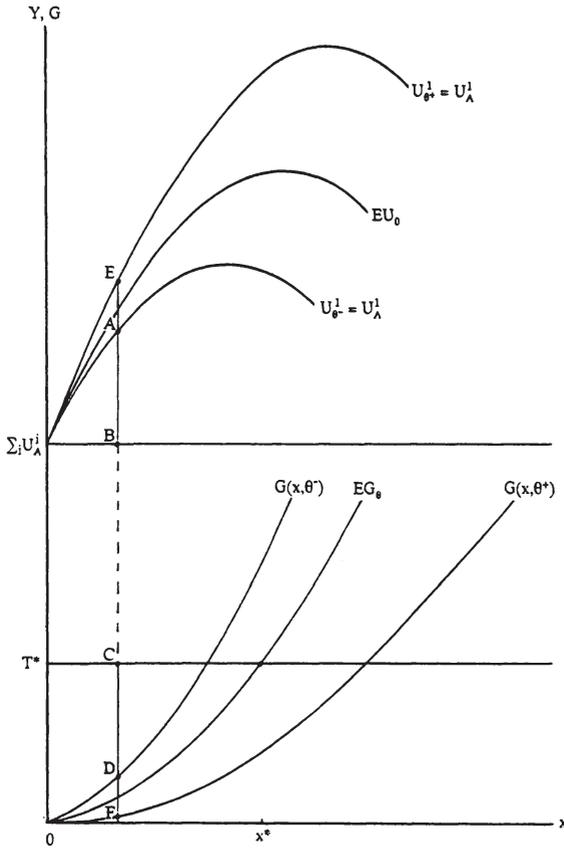


Abbildung 10

4.2.1.1 Unkontingente steuerliche Restriktionen

4.2.1.1.1 Steueraufkommensbegrenzungen

Wird mit

$$\Psi_T^* = \{T^*\}$$

eine Steueraufkommensregel in der Finanzverfassung festgelegt, die das erwartete Rentenpotential der Bürger maximieren könnte, würde ein ansonsten unbegrenzter Leviathan keine Staatsaktivitäten entfalten und das gesamte Steueraufkommen konsumieren. Durch die Wahrestriktion bekommt er den Anreiz, die bereitgestellte Menge auszudehnen, um abschöpfbares Nutzenpotential zu schaffen.

Da der potentielle Überschuß

$$T^* - G(x, \theta), \quad \forall \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$$

mit zunehmender Staatstätigkeit fällt, andererseits das unter der Entlassungsgefahr abschöpfbare Rentenpotential der Bürger

$$\sum_i U^i(x, \theta) \Big|_{U^i = U_A^i} - \sum_i U_A^i, \quad \forall \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$$

im gleichen Moment zunimmt, weitet der Leviathan seine Tätigkeit nach dem Kalkül

$$\max_x \min \left\{ \sum_i U^i(x, \theta) \Big|_{U^i = U_A^i} - \sum_i U_A^i; T^* - G(x, \theta) \right\}, \quad \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$$

aus, bis

$$T^* - G(x, \theta) = \sum_i U^i(x, \theta) \Big|_{U^i = U_A^i} - \sum_i U_A^i, \quad \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$$

erreicht wird. Darüber hinausgehende Staatsaktivitäten sind für den Leviathan schädlich. Durch Umformung erhält man

$$Y(x) \Big|_{U^i = U_A^i} = T^* + \sum_i U_A^i.$$

Das gleichgewichtige Bereitstellungsniveau x_T^* ist von den innerperiodischen Produktionsbedingungen unabhängig. Der Überschuß ist entweder $\pi_{T^-}^*$ (Strecke $\overline{AB} = \overline{CD}$) oder $\pi_{T^+}^*$ ($\overline{EB} = \overline{CF}$). Zur Einnahmierzweckung wählt der Staat zwischen den bemessungsgrundlagenbezogenen Steuersätzen $\tau_{T^-}^*$ und $\tau_{T^+}^*$ oder zwischen $\tau_{T^+}^*$ und $\tau_{T^-}^*$.

$$\frac{dY(x_T^*)}{dx} \Big|_{U^1=U_A^1} > 2 \frac{dG(x_T^*, \theta^*)}{dx} > 2 \frac{dG(x_T^*, \theta^+)}{dx}$$

zeigt ein geringeres Tätigkeitsniveau als unter unbegrenztem Leviathanverhalten an. Die Steueraufkommensbegrenzung führt zu einer ineffizienteren Staatstätigkeit sowohl im Vergleich zum Fehlen jeglicher Begrenzungen als auch im Vergleich zur Begrenzung der Besteuerung auf den Konsum der Bürger.

Mit dieser Form der Steuerverfassung kommen die Bürger nicht über ihr Anarchieniveau hinaus, wenn die politische Verfassung in der beschriebenen Art und Weise funktioniert. $\sum_i U_A^i$ enthält die als Faktoreinkommen ausgezahlten Bereitstellungsausgaben. Eine Kombination aus Wahl- und unkontingierten Steueraufkommensrestriktionen ist hinsichtlich der Wohlfahrt der Bürger überflüssig. Die Wahlrestriktion ist unter Effizienzgesichtspunkten zu bevorzugen. Die höhere gesellschaftliche Produktion schlägt sich jedoch ausschließlich in einem höheren Konsum des Leviathan nieder.

Aufgrund des umweltunabhängigen Angebots hat der Leviathan seinen Überschußspielraum schon bei vollständiger Kontrollierbarkeit der fiskalischen Parameter voll ausgeschöpft und kann bei asymmetrisch verteilten Informationen keine weiteren Vorteile erlangen. Nur die Entlassungsgefahr bindet ihn. Die informationsverteilungsmäßige Robustheit einer Steueraufkommensbegrenzung ist für die konstitutionellen Entscheidungsträger bedeutungslos, da diese Regelung die innerperiodischen Interessen der Bürger nicht schützen kann.

4.2.1.1.2 Steuersatzbegrenzungen

Steuersatzrestriktionen werden in der Literatur als bedenklich eingestuft, weil damit noch keine wirksame Begrenzung der Besteuerungshöhe erzielt wird. Durch eine Verbreiterung der betroffenen Bemessungsgrundlage kann ein höheres Steueraufkommen erzielt werden. Außerdem kann der Staat bei einer spezifischen Steuersatzregelung, die nicht ausdrücklich die Besteuerung anderer Bemessungsgrundlagen ausschließt, unter Umständen auf eine verstärkte Besteuerung anderer Bemessungsgrundlagen ausweichen.⁵³ Hier sind Steuersatzregeln allerdings so zu lesen, daß nur die damit verbundene Bemessungsgrundlage besteuert werden darf.

⁵³Vgl. FOLKERS (1983), 55 f.

Bei nichtkontingierten Steuersatzbegrenzungen könnte eine allgemein gehaltene Steuersatzverfassung

$$\Psi_{t,\tau}^* = \{(t^*); (\tau^*)\}$$

dem Staat die Wahl zwischen den Bemessungsgrundlagen offen halten. Sollte sich eine Bemessungsgrundlage als grundsätzlich überlegen herausstellen, werden die konstitutionellen Entscheidungsträger eine der beiden Verfassungsvorschriften

$$\Psi_{\tau}^* = \{\tau^*\},$$

$$\Psi_t^* = \{t^*\}$$

bevorzugen. Auch diese konstitutionellen Maßnahmen ermöglichen verfassungskonforme Überschüsse. Der Leviathan wählt sein Angebot gemäß

$$t \frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^1=U_A^1} = \frac{dG(x,\theta)}{dx}, \quad \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$$

oder

$$\frac{\tau}{1+\tau} \frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^1=U_A^1} = \frac{dG(x,\theta)}{dx}, \quad \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$$

aus.

Das konstitutionelle Entscheidungsproblem kann durch Abbildung 11 dargestellt werden, die neben der erwarteten Grenzkostenfunktion und der Grenzeinkommensfunktion eine Funktion des marginalen Steueraufkommens beinhaltet.

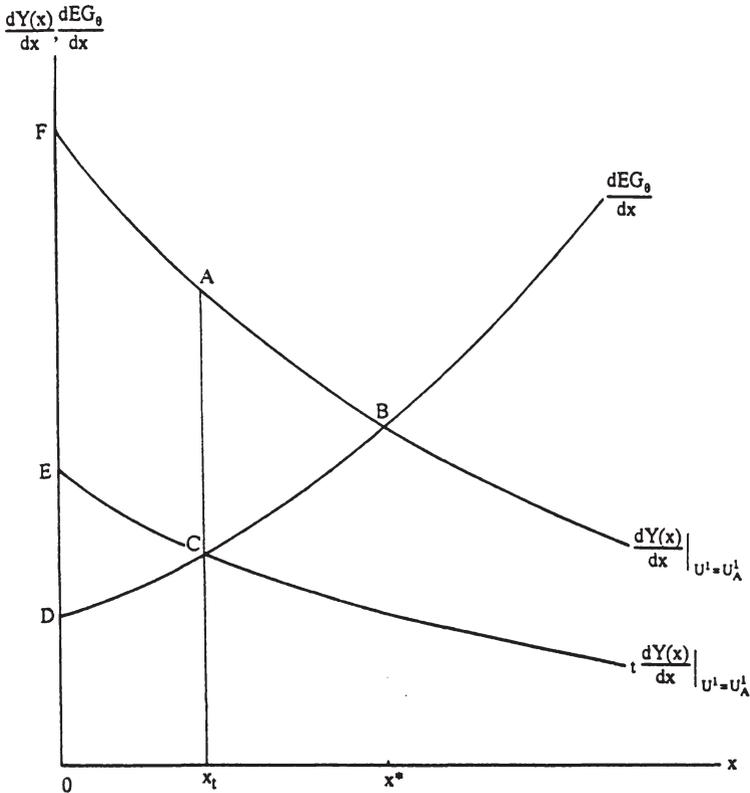


Abbildung 11

x^* würde die erwartete Wohlfahrt der Bürger maximieren. Die Fläche FBD ist unter einer Steuersatzregelung nicht erreichbar, da der Leviathan unter einem Steuersatz t nach seinem Marginalkalkül x_t bereitstellen würde. Sein durch Bereitstellung erzielter Überschuss wäre die Fläche ECD.

Es ist nun sinnvoll, die durch das Leviathanverhalten erwarteten Nutzenverluste der Bürger in zwei Bereiche einzuteilen: zum einen den entstehungsseitigen Verlust in Höhe der Dreiecksfläche ABC, zum anderen den verwendungsseitigen Verlust, der mit der Fläche ECD dargestellt wird. Lediglich der die Produktionsseite betreffende Mengeneffekt auf den Bürgernutzen ist ein endgültiger Wohlfahrtsverlust. Die Abschöpfung der Rente ist dagegen

eine Verteilungsfrage zwischen Staat und Bürgern. Unter diesen Verhältnissen kann nur die Minimierung der gesamten Verluste das Ziel der Steuersatzbegrenzung sein. Zu den Verlusten der Bürger an den Leviathan-Staat muß noch der Überschuß aus dem tätigkeitsunabhängigen Volkseinkommensbestandteil, $t \sum_i U_A^i$, gezählt werden. Die Zielfunktion für die konstitutionelle Entscheidung ist die Verlustfunktion

$$L_t = \int_0^{x_t} \left[t(x_t) \frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^i=U_A^i} - \frac{dEG_{\theta}}{dx} \right] dx + t(x_t) \sum_i U_A^i + \int_{x_t}^{x^*} \left[\frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^i=U_A^i} - \frac{dEG_{\theta}}{dx} \right] dx .$$

Die Bedingung erster Ordnung

$$t \frac{dY(x_t)}{dx_t} \Big|_{U^i=U_A^i} + \frac{dt}{dx_t} \left[\int_0^{x_t} \frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^i=U_A^i} dx + \sum_i U_A^i \right] - \frac{dY(x_t)}{dx_t} \Big|_{U^i=U_A^i} = 0$$

führt über

$$\int_0^{x_t} \frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^i=U_A^i} dx = Y(x_t) \Big|_{U^i=U_A^i} - \sum_i U_A^i$$

zu

$$t \frac{dY(x_t)}{dx_t} \Big|_{U^i=U_A^i} + \frac{dt}{dx_t} Y(x_t) \Big|_{U^i=U_A^i} = \frac{dY(x_t)}{dx_t} \Big|_{U^i=U_A^i} .$$

Gemäß dem totalen Differential der Steueraufkommensänderung⁵⁴

$$dT_t = t dY(x) \Big|_{U^i=U_A^i} + dt Y(x) \Big|_{U^i=U_A^i}$$

zeigt die linke Seite der Bedingung die Steuereinnahmenänderung durch eine marginale Variation der Gleichgewichtsmenge x_t , wobei die Mengenvariation auf einer Änderung der Steuersatzregel beruht. Die Einnahmenvariation basiert auf der Volkseinkommensänderung einerseits und der Steuersatzänderung andererseits. Die Minimierung des Verlusts wird also durch die Erfüllung der Bedingung

⁵⁴Vgl. dazu McKENNA/REES (1992), 298 f.

$$\frac{dT_t}{dx_t} = \left. \frac{dY(x_t)}{dx_t} \right|_{U^1=U_A^1}$$

erreicht. Die Steueraufkommensvariation einer Steuersatzanpassung muß der Einkommensvariation der Steuersatzanpassung entsprechen. Durch beiderseitigen Abzug der erwarteten Grenzkosten erhält man

$$\frac{dT_t}{dx_t} - \frac{dEG_\theta}{dx_t} = \frac{dEU_\theta}{dx_t}.$$

Für eine Finanzverfassung Ψ_t^* muß die Steuersatzbegrenzung so gewählt werden, daß sich der erwartete Grenzüberschuß und der erwartete endgültige Grenzwohlfahrtsverlust entsprechen.

Die Länge des Kurvenabschnitts \overline{EC} ist bei infinitesimaler Änderung des Steuersatzes eine grobe Näherung für

$$\frac{dt}{dx_t} \left[Y(x_t) \Big|_{U^1=U_A^1} - \sum_i U_A^i \right].$$

Die Strecke \overline{AC} approximiert den marginalen Wohlfahrtsverlust einer infinitesimalen Steuersatzänderung. Da die Überschußvariation noch

$$\frac{dt}{dx_t} \sum_i U_A^i$$

enthält, muß \overline{EC} näherungsweise um diesen Betrag kürzer sein als \overline{AC} , um die Bürgerverluste zu minimieren. Die gleichgewichtige Menge x_{t^*} führt zu einer Finanzverfassung Ψ_t^* mit dem Steuersatz

$$t^* = \frac{\frac{dEG_\theta(x_{t^*})}{dx_{t^*}}}{\left. \frac{dY(x_{t^*})}{dx_{t^*}} \right|_{U^1=U_A^1}}.$$

Für die Konsumbesteuerung ergibt sich ein vergleichbares Bild. Die Bestimmung des Konsumsteuersatzes basiert auf einer erwarteten Konsumsteuerfunktion $ET_t = \tau EU_\theta$. Die Minimierung der erwarteten Bürgerrentenverluste über die Verlustfunktion

$$L_{\tau} = \int_0^{x_{\tau}} \left[\tau(x_{\tau}) \left(\frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^i=U_{\Lambda}^i} - \frac{dEG_{\theta}}{dx} \right) - \frac{dEG_{\theta}}{dx} \right] dx + \tau(x_{\tau}) \sum_i U_{\Lambda}^i$$

$$+ \int_{x_{\tau}}^{x^*} \left[\frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^i=U_{\Lambda}^i} - \frac{dEG_{\theta}}{dx} \right] dx$$

bewirkt die Bedingung

$$\frac{dET_{\tau}}{dx_{\tau}} - \frac{dEG_{\theta}}{dx_{\tau}} = \frac{dEU_{\theta}}{dx_{\tau}}.$$

Mit der ermittelten Leviathantätigkeit x_{τ^*} wird

$$\tau^* = \frac{\frac{dEG_{\theta}(x_{\tau^*})}{dx_{\tau^*}}}{\frac{dY(x_{\tau^*})}{dx_{\tau^*}} \Big|_{U^i=U_{\Lambda}^i} - \frac{dEG_{\theta}(x_{\tau^*})}{dx_{\tau^*}}}$$

abgeleitet. Abbildung 12 zeigt die graphische Approximation durch den Kurvenabschnitt \overline{AB} und die Strecke \overline{DB} mit der steuersatzänderungsbedingten Überschubvariation aus dem Anarchiewert

$$\frac{d\tau}{dx_{\tau}} \sum_i U_{\Lambda}^i \approx \overline{DB} - \overline{AB}.$$

optimale Steuersatz t^* sein, da bei x_{t^*} der höhere Grenzüberschuß der Konsumsteuer mit dem Grenzwohlfahrtsverlust ausgeglichen ist. Die erwartete Wohlfahrt der Bürger kann durch eine Erhöhung des Einkommensteuersatzes bis auf t^* gesteigert werden. Das erzeugt eine Verbesserung für die Bürger und den Leviathan, da der Zuwachs an Wohlfahrt auf beide aufgeteilt wird. Unter den vorherrschenden ökonomischen Bedingungen und der Maßgabe einer Verfassungsform Ψ^* ist die Beschränkung des Einkommensteuersatzes zu präferieren.

Asymmetrische Informationsverteilung bringt dem Leviathan bei einer Beschränkung des Steuersatzes keine Vorteile. Der Überschuß wird immer maximiert, wenn der Staat sein Angebot an seinem innerperiodischen Marginalkalkül ausrichtet. Wenn er eine andere Bereitstellung wählt, um zum Beispiel die Bürger über die wahren Verhältnisse zu täuschen, verringert er seinen Überschuß. Insbesondere bei der Konsumbesteuerung würde der Staat durch die Täuschung nur seine Bemessungsgrundlage verringern.

4.2.1.1.3 Begrenzungen von Bemessungsgrundlagen

Beschränkt sich die Bemessungsgrundlagenbegrenzung auf die konstitutionelle Vorgabe der Besteuerungsbasis, paßt sich der Leviathan innerperiodisch genau so an, wie es die postkonstitutionelle fiskalische Verhaltensanalyse zeigte. Die Überlegenheit der Konsumbesteuerung taucht nur bei einer fehlenden politischen Verfassung auf. Reine Bemessungsgrundlagenbegrenzungen können in nichtkontingentierten Verfassungen auch so fixiert werden, daß ihr Steuerertrag G^* nicht übersteigt. Der Staat besteuert dann mit einem Steuersatz von Eins. Folglich wirken solche Begrenzungen wie eine Steueraufkommensrestriktion.

Eine bestimmte Begrenzung der Bemessungsgrundlage ist hier aber grundsätzlich sinnvoll. Sowohl vom Einkommen als auch vom Konsum kann der Anarchiewert $\sum_i U_A^i$ abgezogen werden. Damit verhindert man eine Aneignung von Renten, die nicht durch den Einfluß der Staatstätigkeit entstehen. Zugleich macht dieser Abzug von der Bemessungsgrundlage die Wiederwahlrestriktion hinfällig, da sie das bürgerliche Reversionsniveau mit gleicher Wirksamkeit schützt. Die Steuerfunktionen hätten dann das Aussehen

$$T_t = t \left[Y(x) \Big|_{U^i=U_A^i} - \sum_i U_A^i \right]$$

und

$$T_{\tau} = \tau \left[\left(Y(x) \Big|_{U^i=U_A^i} - G(x, \theta) \right) - \sum_i U_A^i \right].$$

Der Leviathan wendet das gleiche Kalkül wie ohne jegliche Begrenzungen an und kann mit einem Steuersatz von Eins bei der Einkommensbesteuerung sämtliche Renten des Rechtsstaates abschöpfen, während bei der Konsumsteuer eine Bürgerrente in Höhe von G entsteht. Durch eine Beschränkung der Bemessungsgrundlage Konsum wird nach dem einfachen Vertragskalkül ein besseres Ergebnis für die Bürger erwartet, nämlich EG_G , als es die Wahlrestriktion bietet.

Insgesamt ist festzuhalten, daß unkontingentierte Steuerbegrenzungen erheblichen Spielraum für eine Überschuberzielung lassen. Immerhin ist es mit Steuersatzbegrenzungen möglich, den Leviathan an der vollständigen Abschöpfung der Bürgerrente zu hindern. Damit würden sie die Lage der Bürger verbessern und einen ersten Anhaltspunkt für die Einrichtung einer Finanzverfassung begründen. Im gegebenen Rahmen schneidet eine Begrenzung des Einkommensteuersatzes am besten ab.

4.2.1.2 Die unkontingentierte Begrenzung der Staatsausgaben

Beruhet die Beschränkung ausschließlich auf einer allgemeinen Begrenzung der Bereitstellungsausgaben, kalkulieren die konstitutionellen Entscheidungsträger eine Finanzverfassung

$$\Psi_G^* = \{G^*\}.$$

Häufig wird unter einer Ausgabenrestriktion eine Begrenzung des Haushaltsvolumens verstanden.⁵⁵ An sich ist eine solche Interpretation nicht sinnvoll, da sie einer allgemeinen Steueraufkommensbegrenzung T^* entspricht. Die Bürger wollen aber die Staatsausgaben auf die benötigte optimale Höhe einschränken, um so ihre Rente zu maximieren. Sofern keine endogenen Gründe für eine Rentenabtretung gefunden werden, sind die notwendigen Bereitstellungskosten G die anzusetzende Maßgröße. Ausgaben Grenzen richten sich wie in der mikroökonomischen Vertragstheorie nach der Funktion $G(x, \theta)$, deren Ableitung nach x die staatliche Angebotsfunktion zu Minimalkostenkombinationen widerspiegelt.⁵⁶

Wird allerdings nur G beschränkt, erlaubt dies dem ansonsten unbegrenzten Leviathan, sich über die Steuerseite den gesamten Bürgernutzen bei dem Bereitstellungsniveau anzueignen,

⁵⁵Vgl. z.B. TOMA/TOMA (1984), 95, LAUX (1984), 54 f, 80 - 90.

⁵⁶Vgl. z.B. VARIAN (1990), 163.

das Kosten in der vorgegebenen Höhe erfordert. Durch eine begrenzende Wirkung der Entlassungsrestriktion wird der Staat eine Besteuerung durchführen, die ihm einen Überschuß in Höhe der rechtsstaatsbedingten Bürgerrente erlaubt, zum Beispiel

$$t_{G^*} Y(x_{G^*}) \Big|_{U^i=U_A^i} = [Y(x_{G^*}) \Big|_{U^i=U_A^i} - \sum_i U_A^i] + G^* .$$

Den Bürgern bliebe wiederum nur das Anarchieniveau.

Die Beurteilung der Ausgabenbegrenzung ist entscheidend von der Definition der Begrenzungsform beziehungsweise von der untersuchten Begrenzungsvariante abhängig.⁵⁷ Werden Ausgabenbegrenzungen so verstanden, daß mit den notwendigen Ausgaben automatisch die erlaubten Steuermittel verbunden sind, liegt streng genommen eine Ausgabenbegrenzung in Verbindung mit der Regel des materiellen Haushaltsausgleichs vor. Diese Regelung

$$\Psi_{G,\pi}^* = \{G^*, \pi^*\}$$

unterscheidet sich von der Begrenzung des Haushaltsvolumens, mit der kein ausdrückliches Verbot der Überschußerzielung verbunden ist. Hier wird $\pi^* = 0$ vorgegeben. Im Vergleich zum Fehlen des Überschußverbots ergeben sich keine mengenmäßigen Anpassungsreaktionen des Leviathan, sondern nur andere Verteilungen der gesellschaftlichen Rente. Die zulässigen Kosten müssen bei allgemeiner postkonstitutioneller Beobachtbarkeit von G für die gleichgewichtige Menge aufgebracht werden.

Der Leviathan hat keine Entscheidungsfreiheit und muß x_{G^-} oder x_{G^+} anbieten (Abbildung 13). Die Flächen ABCD und $CEx^*x_{G^-}$ sind gleich. Entsprechendes gilt für DEHG und $HJx_{G^+}x^*$.

⁵⁷Vgl. dazu FOLKERS (1986b), 22 f.

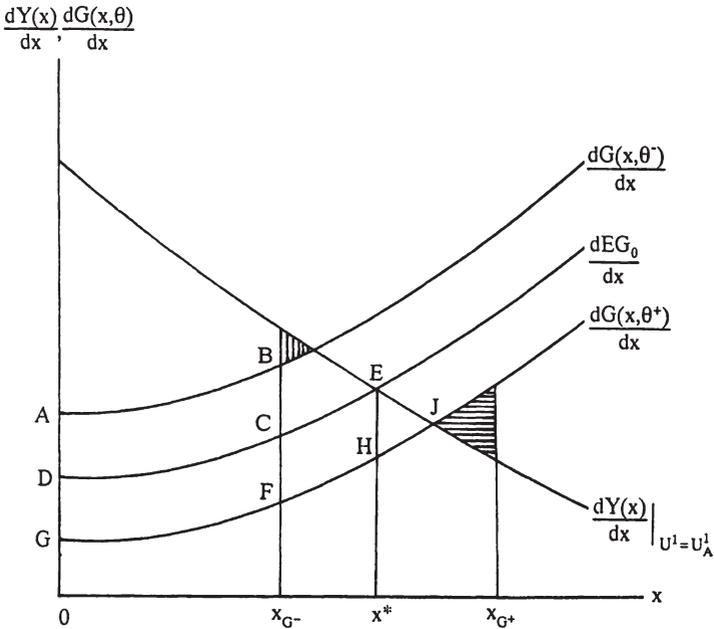


Abbildung 13

Er kann keine Überschüsse erzielen und legt kostendeckende Steuersätze τ_{G^-} oder t_{G^-} beziehungsweise τ_{G^+} oder t_{G^+} fest. Der Umfang des Rechtsstaates kann für jeden Umweltzustand sowohl zu klein als auch zu groß sein.⁵⁸ Es entstehen aber in der Regel endgültige Wohlfahrtsverluste. Im Beispiel der Graphik sind dies die vertikal schraffierte Fläche für θ^0 und die horizontal schraffierte Fläche für θ^+ . Bestehen Informationsnachteile, kann der Staat bei θ^+ unentdeckt x_{G^-} bereitstellen und einen Überschuss von $OGFx_{G^-}$ verwirklichen. $\Psi_{G, \pi}^*$ ist informationsmäßig nicht anreizverträglich.

⁵⁸Das ist von Lage und Verlauf der Grenzeinkommensfunktion und der Grenzkostenfunktionen abhängig.

4.2.1.3 Steuerpreisbegrenzungen

Der Steuerpreis wird als eine Art Zweckbindung der Steuern an die Staatstätigkeit gesehen.⁵⁹ Typischerweise ignorieren Steuerpreisanalysen inframarginale Produzentenrenten.⁶⁰ Dies ist zur Bestimmung einer effizienten Bereitstellungsmenge und der Untersuchung von Determinanten der Nachfrage nach staatlichen Leistungen⁶¹ unproblematisch. Für die Problematik der Rentenverteilung zwischen Leviathan und Bürgern müssen auch solche Renten beachtet werden. Existiert eine Steuerpreisverfassung

$$\Psi_p^* = \{p^*\},$$

kann der Staat Überschüsse

$$\pi_p = p^*x - G(x, \theta), \quad \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$$

erzielen, die er maximiert, indem er sein Angebot an

$$p^* = \frac{dG(x, \theta)}{dx}, \quad \theta \in \{\theta^-; \theta^+\}$$

orientiert. Das heißt, mit der Grenzkosten-Preisbildungsregel maximiert der Leviathan seinen Überschuß, der sich durch die Preisregel auf die inframarginale Rente beschränkt.⁶² Sind Wohlfahrtssteigerungen der Bürger das Ziel, darf der gesellschaftliche Steuerpreis nicht nach der Grenzkosten-Preisbildungsregel hergeleitet werden, da so die inframarginale Rente maximiert wird.

Auf konstitutioneller Ebene besteht wiederum das Problem, das vorhersehbare Verhalten des Leviathan in das konstitutionelle Optimierungskalkül mit aufnehmen zu müssen. Abbildung 14 verdeutlicht die grundlegende Struktur des Steuerpreiskalküls. In ihren Überlegungen gehen die konstitutionellen Entscheidungsträger wieder von den erwarteten Grenzkosten aus.

⁵⁹Vgl. BUCHANAN (1976).

⁶⁰Vgl. dazu EKELUND/TOLLISON (1991), 429 - 433.

⁶¹Vgl. BUCHANAN (1967), 17.

⁶²Vgl. INMAN (1982), 178.

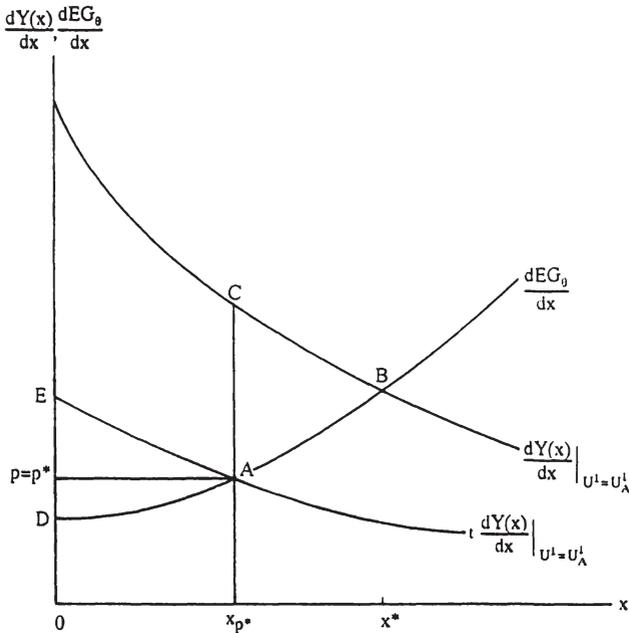


Abbildung 14

Unter einem verfassungsmäßigen Steuerpreis p würde der Leviathan seinen Überschuß maximieren, wenn er x_p anbietet.

Dem entstehungsseitigen Verlust in Höhe der Dreiecksfläche ABC steht ein verwendungsseitiger Verlust, der durch die Fläche pAD dargestellt wird, gegenüber. Wiederum ist es nach dem konstitutionellen Kalkül wünschenswert, den gesamten erwarteten Rentenverlust der Bürger zu minimieren. Solange der marginale Rentengewinn durch eine Preissenkung höher als der Grenzwohlfahrtsverlust ist, werden allokativer Verzerrungen als positiv eingestuft. Auf konstitutioneller Ebene ist die Minimierung des erwarteten Verlusts

$$L_p = \int_0^{x_p} \left[p(x_p) - \frac{dEG_\theta}{dx} \right] dx + \int_{x_p}^{x^*} \left[\frac{dY(x)}{dx} \Big|_{U^1=U^1_\lambda} - \frac{dEG_\theta}{dx} \right] dx$$

das Entscheidungsproblem. Über die Bedingung erster Ordnung

$$p + \frac{dp}{dx} x_p - \frac{dY(x_p)}{dx} \Big|_{U^1=U^1_\lambda} = 0$$

folgt

$$p + \frac{dp}{dx} x_p = \frac{dY(x_p)}{dx} \Big|_{U^1=U^1_\lambda}$$

Der linke Term der Gleichung kann folgendermaßen interpretiert werden: Die durch eine Preisänderung bedingte infinitesimale Variation der gleichgewichtigen Menge x_p führt zu einer Staatseinnahmenänderung, die sich aus dem Preis für die zusätzliche Bereitstellung und der preisänderungsbedingten Variation der Einnahmen der bisher bereitgestellten Menge zusammensetzt. Graphisch ist die Gleichung durch $\overline{0p} + pA = \overline{Cx_p}$ approximierbar. Es wird der Preis festgelegt, bei dem die Grenzstaatseinnahmen dem marginalen Beitrag von x zum Volkseinkommen entsprechen.

Mit

$$p^* = \frac{dY(x_{p^*})}{dx_p} \Big|_{U^1=U^1_\lambda} - \frac{dp}{dx} x_{p^*}$$

muß der Preis dem marginalen Beitrag von x zum Volkseinkommen abzüglich der preisänderungsbedingten Einnahmenvariation der bereitgestellten Menge entsprechen. Die graphische Approximation zeigt die Intuition des konstitutionellen Kalküls. Mit $\overline{Cx_p} = \overline{CA} + \overline{0p}$ folgt für eine optimale Preisregel $\overline{CA} = pA$. pA ist der zusätzliche Überschuß und \overline{CA} der verringerte Wohlfahrtsverlust einer infinitesimalen Preiserhöhung. $\overline{0p}$ sind die Kosten der die Volkseinkommensänderung induzierenden Bereitstellung.

Da erwartet wird, daß der Leviathan sein Angebot gemäß

$$p = \frac{dEG_\theta}{dx}$$

ausrichtet, folgt

$$\frac{dp}{dx} x_p = \left. \frac{dY(x_p)}{dx} \right|_{U^1=U_A^1} - \frac{dEG_\theta}{dx}$$

Der erwartete Grenzüberschuß der Preisrestriktion entspricht dem erwarteten Grenzwohlfahrtsverlust.

Der konstitutionell verankerte Steuerpreis variiert im Gegensatz zum Grenzsteueraufkommen nicht mit der bereitgestellten Menge. Durch seine Festlegung ist noch nicht das Besteuerungsproblem gelöst. Implizit ist mit dem Steuerpreis aber eine Besteuerung verbunden, die für jedes Staatstätigkeitsniveau das zur Deckung von p^*x benötigte Steueraufkommen erzielt. Bei einer Einkommensteuer ist der Steuersatz

$$t_{p^*} = \frac{p^*x}{Y(x) \Big|_{U^1=U_A^1}}$$

Eine steuerlich bedingte zusätzliche Rentenabschöpfung, indem der Staat die Überschußmaximierung für t_{p^*} durchführt, ist bei Informationssymmetrie nicht möglich, da die Bürger über den Steuerpreis unmittelbar die staatliche Tätigkeit ermitteln können, die das Steueraufkommen zu finanzieren hat. Schließlich ist noch zu hinterfragen, ob die Preisrestriktion zur Informationsoffenbarung führen würde. Da die inframarginale Rente bei gleichem Preis höher ist, wenn die Umweltbedingungen relativ vorteilhaft sind, hat der Staat keinen Anreiz zur Informationsverschleierung.

Im Vergleich zur Steuersatzrestriktion sind die bereitgestellten Mengen näher an ihren umweltabhängigen Optimalwerten. Dies zeigt eine Grenzsteuerfunktion, die durch Punkt A verläuft. Mit dem Steuersatz t kann der Staat einen höheren Überschuß erzielen als mit dem optimalen Steuerpreis p^* .⁶³ Die konstitutionellen Entscheidungsträger werden den Steuersatz verringern müssen, um Grenzüberschuß und marginalen Wohlfahrtsverlust auszugleichen. Da mit einem niedrigeren Steuersatz die gleichgewichtige Menge fällt, ist der erwartete endgültige Wohlfahrtsverlust und damit der erwartete marginale Wohlfahrtsverlust höher. Das bedeutet zugleich, daß der unter der Steuersatzrestriktion t^* erwartete Überschuß über dem der Preisrestriktion liegt.

⁶³Zur Fläche EAD kommt noch das Steueraufkommen $t \sum_i U_A^i$, das nicht zur Deckung von G verwendet wird, hinzu.

4.2.1.4 Fazit

Die wesentlichen Anpassungsprozesse an einzelne Begrenzungsformen und die Implementierungsproblematik konnten durch unkontingentierte Regelwerke demonstriert werden. Sie spielen auch für die anderen Vertragsformen eine Rolle. Interessant ist zunächst einmal, daß wie bei einem Vertrag $\{(x^*, (\sum_i U^i)^*)\}$ unkontingentierte Finanzverfassungen das Problem haben können, nicht durchführbar zu sein. Liegen bei ungünstigen Zukunftsbedingungen die prohibitiven Grenzkosten über dem Steuerpreis oder über dem Grenzsteueraufkommen, verhindert die Verfassung die Aufnahme staatlicher Tätigkeit. Selbst die Staatsausgabenbegrenzung muß nicht das Feasibilitätskriterium erfüllen. Wenn die mengenmäßigen Anpassungen des Leviathan bei günstiger Umwelt die bürgerliche Wohlfahrt unter den Anarchiewert sinken lassen würden, müßte der Leviathan entlassen werden.⁶⁴

Wird auf das konstitutionelle Entscheidungskalkül für Ψ^* zurückgegriffen, kann deshalb kein eindeutiger Vorteil der Staatsausgabenbegrenzung mit materiellem Haushaltsausgleich gegenüber anderen Beschränkungen einzelner Haushaltsparameter gesehen werden. Die Steuerpreisbegrenzung übertrifft die Restriktion des Einkommensteuersatzes, die wiederum einer Begrenzung des Konsumsteuersatzes überlegen ist. Diese Reihenfolge ist letztlich durch die unterschiedlich hohen Grenzüberschüsse im Optimum bedingt. Steuersatzrestriktionen können aber effektiver gestaltet werden, wenn sie mit einer Beschränkung ihrer Bemessungsgrundlage verbunden werden. Durch den bereits besprochenen Ausschluß des Anarchiewertes aus der Besteuerung können tätigkeitsunabhängige Überschüsse vermieden werden. Damit wird der Grenzüberschuß einer infinitesimalen Steuersatzanpassung verringert. Nach der Bedingung der Gleichheit von Grenzüberschuß und endgültigem Grenzwohlfahrtsverlust können niedrigere Steuersätze verankert werden. In Abbildung 11 wäre der optimale Steuersatz dann erreicht, wenn nach der graphischen Näherung $\overline{EC} = \overline{AC}$ vorliegt. Auch diese Parameterkombination erreicht die erwartete Wirkung der Steuerpreisbegrenzung nicht, da bei gleichen Bereitstellungsmengen der Grenzüberschuß der Steuerpreisrestriktion niedriger ist. Liegt ein Tätigkeitsniveau bei optimaler Preisrestriktion vor, muß der Steuersatz erhöht werden, um den Grenzwohlfahrtsverlust auf das nötige Maß zu reduzieren.

Die schlechteste Lösung ist die reine Steueraufkommensbegrenzung, da von ihr keine Verbesserung für die Bürger erhofft werden darf. Die Staatsausgabenregel wurde aber erst

⁶⁴Dies kann vor allem bei mit hohem Bereitstellungsniveau relativ stark sinkendem Volkseinkommen der Fall sein.

vorteilhaft, als sie mit der Regel des materiellen Haushaltsausgleichs verbunden wurde. Demnach liegt hier im Grunde keine Festlegung eines einzelnen Haushaltsparameters vor.

Besteht lediglich konstitutionelle Unsicherheit ohne die Gefahr innerperiodischer Informationsasymmetrien, müssen sich die konstitutionellen Entscheidungsträger die Frage stellen, warum sie überhaupt überschußermöglichende Restriktionen wie Steueraufkommens- oder Steuersatzregeln in Betracht ziehen sollten. Dieser Kritikpunkt betrifft alle konstitutionellen Ansätze, die nicht explizit von postkonstitutionell auftretender Informationsasymmetrie ausgehen.⁶⁵ Zumindest muß vorab unterstellt werden, daß, aus welchen Gründen auch immer, der staatliche Überschuß nicht beobachtbar ist. Dies verlangt aber zugleich mangelnde Kontrollierbarkeit mindestens einer Haushaltsseite. Unter diesem Gesichtspunkt rückt die PA-Problematik eindeutig ins Zentrum angebotsorientierter Allokationsverfassungen. Dafür spricht auch die Beobachtung, daß mit der Staatsausgabenbegrenzung mit materiellem Haushaltsausgleich die einzige Regel vorlag, die informationsmäßig nicht anreizverträglich war. Erst durch das Überschußverbot hat der Leviathan den Anreiz, Informationen zu verbergen. Damit soll nicht gesagt sein, daß etwa die Steuerpreisrestriktion keinen gewissen Schutz vor Ausbeutung bietet. Aber die Tatsache, daß der Leviathan Überschüsse offen erzielen und in günstigeren Umweltlagen relativ steigern kann, weist auf die Möglichkeit geeigneterer Regeln hin.

Durch die vollständige Kontrolle aller Haushaltsparameter und die sich daran anschließende Durchsetzbarkeit der Regeln wäre es doch am einfachsten, ein Überschußverbot und damit grundsätzlich den materiellen Haushaltsausgleich in der Verfassung festzulegen. Unterstellt man im Sinne der Epsilon-Ehrlichkeit, daß die staatlichen Anbieter bei Indifferenz gegenüber verschiedenen Haushaltsstrukturen die bürgergerechteste auswählen,⁶⁶ würde die Regel stets einen optimalen Haushalt erwarten lassen. Wenn eine unkontingentierte Verfassung mit der Koppelung des Überschußverbots an das als optimal erwartete Bereitstellungsniveau geschrieben wird, kann unabhängig von dieser Indifferenz keine Ausbeutungsgefahr mit einem unkontingentierten Vertrag mehr gesehen werden. Die positive Einschätzung des materiellen Haushaltsausgleichs rührt natürlich daher, daß damit die indirekte Zielgröße der notwendigen Staatsausgaben verbunden ist, solange keine Informationsdiskrepanzen bestehen.

⁶⁵So z.B. BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), INMAN (1982). BRENNAN/BUCHANAN haben dieses Problem in einer neueren Untersuchung aufgegriffen, in der Fiskalillusion für eine Wahl zwischen Bemessungsgrundlagen entscheidungsrelevant wird (vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1991), 71 - 73).

⁶⁶Vgl. dazu BOADWAY/WILDASIN (1984), 294.

Der Vertrag $\Psi_{G,\pi}^*$ ist demnach nicht der einzige, der Überschüsse verhindert. Es stehen neben der Verbindung aller untersuchten Regeln mit dem Erfordernis des materiellen Haushaltsausgleichs noch zwei alternative Vertragsformen zur Verfügung, die auf der zweiten zentralen Komponente, der Bereitstellungsmenge, aufbauen. Eine Finanzverfassung

$$\Psi_{x,T}^* = \{x^*, T^*\}$$

sorgt durch die Vorgabe des Bereitstellungsniveaus für den materiellen Haushaltsausgleich $T^* = G^*$. In ungünstiger Zukunftslage ist der Vertrag aber nicht durchhaltbar, da x^* Kosten erfordert, die über den erwarteten liegen. Prinzipiell gleich zu bewerten sind Verfassungsregeln, die neben x^* Steuersätze oder -preise enthalten, die sich auf das erwartete Steueraufkommen T^* beziehen. Auch dabei besteht das Feasibilitätsproblem. Statt dessen kann auch

$$\Psi_{x,\pi}^* = \{x^*, \pi^*\}$$

mit $\pi^* = 0$ geschrieben werden. Hier wird das Überschußverbot in der Finanzverfassung direkt kodifiziert. Das kostendeckende Steueraufkommen kann an die Produktionsbedingungen angepaßt werden. Der Vertrag ist durchführbar, wenn das unter ungünstigen Umweltbedingungen erzielbare Steuervolumen zur Kostendeckung ausreicht. Beide Verfassungen zeichnen sich durch eine Kombination von als optimal erwarteten Haushaltsparametern aus. Die Regel des materiellen Haushaltsausgleichs sichert dabei eine gewisse Flexibilität des staatlichen Angebots, die einen Rückfall in die Anarchie unwahrscheinlicher macht als mit der Verfassung $\Psi_{x,T}^*$.

Diese zwei Parameterkombinationen sind die Grundlage der Anreizmechanismen in der mikroökonomischen Vertragstheorie. Dort werden entweder Mengen-Bruttotransfer-Schemata⁶⁷ oder Mengen-Nettotransfer-Schemata⁶⁸ verfaßt. Die Bezeichnung "Transfer" kennzeichnet die Tatsache, daß mit der Übertragungszahlung keine direkte Gegenleistung verbunden ist. Bruttotransfers sind hier die Steuern, von denen die Bereitstellungsausgaben abgehen. Netto erhält der Staat von den Bürgern den Überschuß, ohne für diesen Betrag eine Gegenleistung zu erbringen. Die Zweckbindung einer Zahlung erfolgt erst über die festgelegte Mengenrestriktion.

Ein Aspekt wird bei der Betrachtung der Ergebnisse unkontingienter Verfassungen bereits deutlich: Letztendlich hängt die Entscheidung über den festzusetzenden Betrag eines Budgetparameters immer von x und G ab. Das Ausmaß der Staatstätigkeit und die damit

⁶⁷Vgl. BARON (1989), 1361, VARIAN (1990), 161.

⁶⁸Vgl. CAILLAUD/GUESNERIE/REY/TIROLE (1988), 2 f.

verbundenen notwendigen Staatsausgaben sind für die konstitutionelle Entscheidung maßgeblich. Die zentrale Bedeutung von x und G liegt in ihrer Beeinflussung der Zielgröße "Bürgerwohlfahrt". Während dies für x unstrittig ist, da x zur Erstellung des Nutzenpotentials beiträgt, wird es auch für G einleuchtend, wenn man sich überlegt, daß die Bereitstellungsausgaben vom Volkseinkommen abgezogen werden und damit das Wohlfahrtspotential der Bürger bestimmen. Nur gehen je nach zugrundegelegtem Entscheidungskriterium unterschiedliche Merkmalsausprägungen der beiden Haushaltsgrößen verschieden gewichtet in die konstitutionelle Entscheidung ein.

4.2.2 Kontingentierte Finanzverfassungen ohne Anreizverträglichkeitsbestimmungen

Das innerperiodische Verhalten sowie die innerperiodischen Nutzenverluste der Bürger sind analog zu unkontingentierten Verträgen zu beschreiben, wenn die erwartete durch eine tatsächliche (Grenz-)Kostenfunktion ersetzt wird. Folglich können die kontingentierten Regeln eines einzelnen Budgetparameters nach den gleichen Prinzipien für jede Umweltausprägung separat abgeleitet werden. Einfache Kontingenzverträge einzelner Haushaltsgrößen orientieren sich an den ex post optimalen Werten der zu begrenzenden Haushaltsparameter. Ist ex post mit symmetrischen Informationsständen zu rechnen, sind kontingentierte Finanzverfassungen optimal, die ein FIFB-Ergebnis herbeiführen. Damit sind die Haushaltsparameter, die schon beim unkontingentierten Vertrag abzulehnen waren, für die konstitutionelle Entscheidung irrelevant, da sie innerperiodisch die unverdeckte Erzielung von Überschüssen ermöglichen und somit ein FIFB-Ergebnis nicht erreichen lassen. Es bleiben die Vertragsformeln

$$\Psi_{G,\pi}^{**} = \{ \langle G_{\theta^+}^{**}, \pi^{**} \rangle; \langle G_{\theta^-}^{**}, \pi^{**} \rangle \},$$

$$\Psi_{x,T}^{**} = \{ \langle x_{\theta^+}^{**}, T_{\theta^+}^{**} \rangle; \langle x_{\theta^-}^{**}, T_{\theta^-}^{**} \rangle \}$$

und

$$\Psi_{x,\pi}^{**} = \{ \langle x_{\theta^+}^{**}, \pi^{**} \rangle; \langle x_{\theta^-}^{**}, \pi^{**} \rangle \}$$

übrig. $\pi^{**} = 0$ ist unabhängig vom Umweltzustand. Auch hier können statt der Begrenzung des Steueraufkommens Steuersätze oder Steuerpreise niedergeschrieben werden, die für jede Zukunftslage das erwünschte Steueraufkommen erzielen. Müssen die konstitutionellen Entscheidungsträger nicht mit innerperiodischen Informationsasymmetrien rechnen, ist es grundsätzlich sinnvoll, in einem Kontingenzvertrag alle möglicherweise effizienten Bereitstellungsmengen vorzugeben und mit einem Haushaltsparameter zu koppeln, der

gerade Kostendeckung ermöglicht. Verfassungsmäßig induzierte Gleichgewichte unter binärer Unsicherheit und symmetrischer ex post-Informationsverteilung zeigt Abbildung 15.⁶⁹

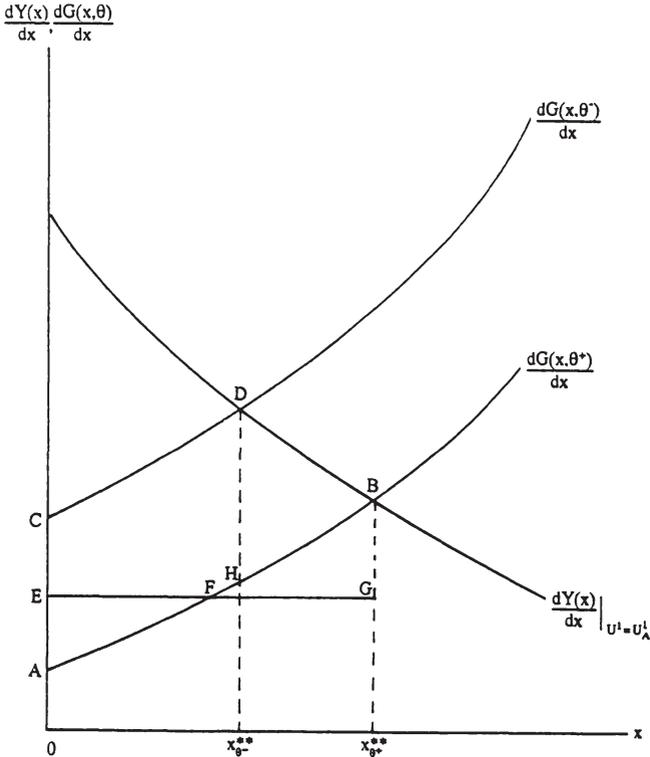


Abbildung 15

Eine Finanzverfassung $\Psi_{G,\pi}^{**}$ gibt mit den Flächen $0ABx_{\theta^{**}}$ und $0CDx_{\theta^{**}}$ die erlaubten Staatsausgaben $G_{\theta^{**}}^{**}$ beziehungsweise $G_{\theta^{*}}^{**}$ vor, die wegen $\pi^{**} = 0$ zu den Bereitstellungsniveaus $x_{\theta^{**}}^{**}$ beziehungsweise $x_{\theta^{*}}^{**}$ führen. Zur Finanzierung kann

⁶⁹Vgl. MCKENNA/REES (1992), 129.

beispielsweise im günstigen Zustand ein Steuerpreis in der Höhe von \overline{OE} erhoben werden.⁷⁰ Ein durch $\Psi_{x,T}^{**}$ bedingter Steuerpreis hat die gleiche Höhe. Für die anderen Vertragsvarianten und den ungünstigen Umweltzustand läßt sich dies fortführen. Statt des Steuerpreises können auch kostendeckende Steuersätze veranschlagt werden.

Sind die innerperiodischen Informationen über die Produktionsbedingungen asymmetrisch verteilt, stellt der Leviathan unter θ^+ nicht x_{θ}^{**} , sondern x_{θ}^{**} bereit.⁷¹ Dadurch erlangt er unbemerkt einen Überschuß von $G_{\theta}^{**} - G(x_{\theta}^{**}, \theta^+)$.⁷² Wie zu erwarten war, sind Finanzverfassungen, die für Situationen ex post symmetrischer Informationsverteilungen optimal sind, nicht implementierbar, wenn der Staat auch nach erfolgter Tätigkeit Informationsvorteile hat.

4.2.3 Die optimale Finanzverfassung des Rechtsstaates

Bei Vorliegen von konstitutioneller Unsicherheit, die sich innerperiodisch in eine asymmetrische Informationsverteilung umwandelt, verlangt die Ableitung optimaler Verfassungsregeln die Erfüllung des Kriteriums der Anreizeffizienz, das bekanntermaßen von der Allokationseffizienz im klassischen Sinne, der ex post Effizienz, abweicht. Zur Lösung dieses fiskalischen Entscheidungsproblems nehmen wir auf einige Erkenntnisse des Basismodells zur allgemeinen Verfassungsanalyse Bezug.

Die anreizeffiziente Verfassung muß ein Kontingenzvertrag sein, der sich aus einer Zahlungs- und der Leistungskomponente x zusammensetzt. Mit dieser Forderung direkt verbundene Vertragsalternativen sind

$$\Psi_{x,T} = \{ \langle x_{\theta}, T_{\theta} \rangle_{\theta \in \{\theta^-, \theta^+\}} \},$$

$$\Psi_{x,t} = \{ \langle x_{\theta}, t_{\theta} \rangle_{\theta \in \{\theta^-, \theta^+\}} \}, \quad t_{\theta} = \frac{T_{\theta}}{Y(x_{\theta}) \Big|_{U^1=U^1_A}},$$

$$\Psi_{x,\tau} = \{ \langle x_{\theta}, \tau_{\theta} \rangle_{\theta \in \{\theta^-, \theta^+\}} \}, \quad \tau_{\theta} = \frac{T_{\theta}}{\sum_i U^i(x_{\theta}, \theta) \Big|_{U^1=U^1_A}}.$$

⁷⁰Die Flächen EFA und FBG müssen dabei gleich sein.

⁷¹Vgl. VARIAN (1990), 163.

⁷²Fläche CDHA.

Da das Staatstätigkeitsniveau die Steuerbemessungsgrundlage bestimmt, kann die Steueraufkommensrestriktion durch Steuersatzbestimmungen ersetzt werden, die ein gleiches Steuervolumen erzielen. Natürlich wäre auch eine Verfassung mit Steuerpreisregelungen der Art

$$\Psi_{x,p} = \{(x_\theta, p_\theta)_{\theta \in \{\theta^-; \theta^+\}}\}, \quad p_\theta = \frac{T_\theta}{x_\theta}$$

denkbar. Die Steuersatz- und Steuerpreisregeln sind Derivate der Steueraufkommensbegrenzung. Im folgenden geht es deshalb auf der Grundlage des Vertragsschemas $\Psi_{x,T}$ um die Ermittlung des optimalen Steueraufkommens aus konstitutioneller Sicht.

G sei zur leichteren Handhabung der Analyse mit

$$G(x, \theta) = \theta g(x), \quad \forall \theta \in \{\theta^-; \theta^+\},$$

$$\frac{dg(x)}{dx} > 0,$$

$$\frac{d^2g(x)}{dx^2} > 0$$

und

$$\theta^- > \theta^+$$

präzisiert. Die Qualität der Ergebnisse bleibt davon unberührt.⁷³

Aus dem Basismodell kann die Tatsache übernommen werden, daß für die Teilnahmebedingung nur die Indifferenzkurve $U_{\theta^-}^1 = U_A^1$ maßgeblich ist. Damit kann die vereinfachte Teilnahmebedingung

$$R_{\theta^-} - \theta^- g(x_{\theta^-}) = U_A^1$$

angesetzt werden. Die Gleichsetzung drückt aus, daß diese Teilnahmebedingung bindenden Charakter hat. Alle Gleichgewichte, die für eine ungünstige Zukunftslage vorgesehen sind, müssen wie im Basismodell auf einer Indifferenzkurve $U_{\theta^-}^1 = U_A^1$ liegen. $R \equiv T_{\theta^-} + U_A^1$ ist das gesamte gesellschaftliche Steueraufkommen und enthält noch die Pauschalsteuer zur

⁷³Vgl. dazu und zum folgenden TIROLE (1988a), 153 f.

Deckung des staatlichen Reservationsnutzens. Für das konstitutionelle Optimierungsproblem ist dann

$$T_{\theta^-} - \theta^- g(x_{\theta^-}) = 0$$

ausschlaggebend. Folglich beläuft sich die Steueraufkommensrestriktion für θ^- auf

$$T_{\theta^-} = \theta^- g(x_{\theta^-}).$$

Die Anreizverträglichkeitsbedingung ist durch das Problem gekennzeichnet, daß für den Leviathan bei günstiger Zukunft ein Anreiz besteht, ungünstige Produktionsverhältnisse vorzutauschen. Ein Anreiz in umgekehrter Richtung ist nicht gegeben. Deshalb reicht die Bedingung

$$T_{\theta^+} - \theta^+ g(x_{\theta^+}) = T_{\theta^-} - \theta^+ g(x_{\theta^-})$$

aus. Auch diese Nebenbedingung wirkt sich im konstitutionellen Kalkül bindend aus, da die Bürger kein höheres Steueraufkommen zubilligen werden, als zur richtigen Anreizsetzung notwendig ist. Durch Einsetzen der Teilnahmebedingung wird die Berechnungsformel des zweiten Zahlungsbestandteils der Verfassung

$$\begin{aligned} T_{\theta^+} &= \theta^- g(x_{\theta^-}) - \theta^+ g(x_{\theta^-}) + \theta^+ g(x_{\theta^+}) \\ &= [\theta^- - \theta^+] g(x_{\theta^-}) + \theta^+ g(x_{\theta^+}) \end{aligned}$$

ermittelt. Daß die beiden angegebenen Gleichungen zur Abdeckung der Teilnahme- und Anreizverträglichkeitsbedingungen ausreichen, kann formal durch die Kombination der allgemeinen Formulierungen

$$T_{\theta^-} - \theta^- g(x_{\theta^-}) \geq 0,$$

$$T_{\theta^+} - \theta^+ g(x_{\theta^+}) \geq 0$$

einerseits und

$$T_{\theta^-} - \theta^- g(x_{\theta^-}) \geq T_{\theta^+} - \theta^- g(x_{\theta^+}),$$

$$T_{\theta^+} - \theta^+ g(x_{\theta^+}) \geq T_{\theta^-} - \theta^+ g(x_{\theta^-})$$

andererseits bewiesen werden.⁷⁴ Durch $\theta^- g(x_{\theta^-}) > \theta^+ g(x_{\theta^-})$ folgt

⁷⁴Die Beweisführung folgt VARIAN (1990), 170 f.

$$T_{\theta^+} - \theta^+ g(x_{\theta^+}) \geq T_{\theta^-} - \theta^+ g(x_{\theta^-}) > T_{\theta^-} - \theta^- g(x_{\theta^-}) \geq 0.$$

Damit entfällt eine bindende Wirkung von

$$T_{\theta^+} - \theta^+ g(x_{\theta^+}) \geq 0,$$

während

$$T_{\theta^+} - \theta^+ g(x_{\theta^+}) \geq T_{\theta^-} - \theta^+ g(x_{\theta^-})$$

bindet. Als Gleichung nach T_{θ^+} aufgelöst und in

$$T_{\theta^-} - \theta^- g(x_{\theta^-}) = T_{\theta^+} - \theta^- g(x_{\theta^+})$$

eingesetzt,⁷⁵ resultiert

$$\theta^- [g(x_{\theta^+}) - g(x_{\theta^-})] = \theta^+ [g(x_{\theta^+}) - g(x_{\theta^-})].$$

Wegen $\theta^- > \theta^+$ ist diese Bedingung für

$$\left. \frac{dY(0)}{dx} \right|_{U^1=U^1_A} > \theta^+ \frac{dg(0)}{dx}$$

nicht einhaltbar. Nur wenn rechtsstaatliche Tätigkeit auch in günstiger Zukunftslage unrentabel erscheint, könnte die Anforderung erfüllt werden. Der Beweis, daß

$$T_{\theta^-} - \theta^- g(x_{\theta^-}) \geq T_{\theta^+} - \theta^- g(x_{\theta^+})$$

nicht bindend sein kann, erfolgt durch den Widerspruch. Bindende Wirkung besitzt demzufolge die Teilnahmebedingung

$$T_{\theta^-} - \theta^- g(x_{\theta^-}) \geq 0,$$

die als Gleichung zu verwenden ist.

Das allgemeine Erwartungswertkalkül für anreizeffiziente Verfassungen

$$\tilde{E}W = \xi [\sum_i U^i(x_{\theta^-}, \theta^-)] \Big|_{U^1=U^1_A} + (1-\xi) [\sum_i U^i(x_{\theta^+}, \theta^+)] \Big|_{dU^1=0}$$

kann zum Ausdruck

$$\tilde{E}\tilde{W} = \xi \left[Y(x_{\theta^-}) \Big|_{U^1=U_A^1} - T_{\theta^-} \right] + (1-\xi) \left[Y(x_{\theta^+}) \Big|_{U^1=U_A^1} - T_{\theta^+} \right]$$

umgeformt werden, da sich der Konsum der Bürger nach dem Nettoeinkommen bemißt. Davon zu unterscheiden ist das Konsumpotential, dem Bereitstellungskosten statt Steuerzahlungen zugrundeliegen. Man sieht nochmals deutlich, daß die Teilnahmebedingung auch in der gewichteten Bürgerwohlfaht der allgemeinen Formulierung bereits enthalten ist. Während die Nebenbedingung $U_{\theta^-}^1 = U_A^1$ des Volkseinkommens im modifizierten Erwartungswertkalkül nur das um U_A^1 bereinigte Einkommensmaß zum Ausdruck bringt und deshalb auch unter günstigen Bedingungen Maßgeblichkeit besitzt, ist $U_{\theta^-}^1 = U_A^1$ im allgemeinen Kalkül für die ungünstige Umwelt zusätzlich die bindende Restriktion. Im modifizierten Kalkül wird der zweite Aspekt über T_{θ^-} berücksichtigt.

Durch Einsetzen der Nebenbedingungen folgt

$$\begin{aligned} \tilde{E}\tilde{W} = & \xi \left[Y(x_{\theta^-}) \Big|_{U^1=U_A^1} - \theta^- g(x_{\theta^-}) \right] \\ & + (1-\xi) \left[Y(x_{\theta^+}) \Big|_{U^1=U_A^1} - [\theta^- - \theta^+] g(x_{\theta^-}) - \theta^+ g(x_{\theta^+}) \right]. \end{aligned}$$

Die Maximierung von $\tilde{E}\tilde{W}$ führt zu den Leistungskomponenten der Verfassung. Die Bedingungen erster Ordnung sind

$$\frac{dY(x_{\theta^+})}{dx_{\theta^+}} \Big|_{U^1=U_A^1} = \theta^+ \frac{dg(x_{\theta^+})}{dx_{\theta^+}}$$

und

$$\frac{dY(x_{\theta^-})}{dx_{\theta^-}} \Big|_{U^1=U_A^1} = \theta^- \frac{dg(x_{\theta^-})}{dx_{\theta^-}} + \frac{1-\xi}{\xi} \left[[\theta^- - \theta^+] \frac{dg(x_{\theta^-})}{dx_{\theta^-}} \right].$$

Für die günstige Zukunft wird das FIFB-Bereitstellungsniveau

$$x_{\theta^+}^{***} = x_{\theta^+}^{**}$$

konstitutionell verankert. Da die Gleichgewichtsbedingung für x_{θ^-} wegen

$$[\theta^- - \theta^+] \frac{dg(x_{\theta^-})}{dx_{\theta^-}} > 0, \quad \forall x_{\theta^-},$$

unter dem marginalen Beitrag zum Volkseinkommen liegende Grenzkosten erfordert,⁷⁶ folgen

$$x_{\theta^-}^{***} < x_{\theta^-}^{**}$$

und

$$0 \leq x_{\theta^-}^{***} < x_{\theta^+}^{***}.$$

Wird unter gegebenen Umweltparametern die ungünstige Zukunft mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit erwartet, nähert sich $x_{\theta^-}^{***}$ an $x_{\theta^-}^{**}$ an. Ist ξ nicht ausreichend hoch, bleibt die Bedingung für positive Mengen unerfüllbar.⁷⁷

Durch Einsetzen der Optimalwerte in die Bestimmungsgleichung der Steuerbeiträge gewinnt man mit $T_{\theta^+}^{***}$ und $T_{\theta^-}^{***}$ die anreizeffiziente Höhe der steuerlichen Komponenten. Auf verfassunggebender Ebene sollte eine Finanzverfassung

$$\Psi_{x,T}^{***} = \{(x_{\theta}^{***}, T_{\theta}^{***})_{\theta \in \{\theta^-, \theta^+\}}\}$$

geschrieben werden. In der Wahl der Steuerbemessungsgrundlage und der Steuersätze müssen dem Leviathan keine weiteren Beschränkungen auferlegt werden, da die Problematik steuerlicher Verzerrungen der Privatwirtschaft in unserer postkonstitutionellen Modellwelt nicht auftritt. Daß auch diese Verfassungsformel dem Leviathan in einer günstigen Zukunft einen informations- und anreizbedingten Überschuß

$$\pi_{\theta^+} = T_{\theta^+} - \theta^+ g(x_{\theta^+}) = [\theta^- - \theta^+] g(x_{\theta^-}) > 0$$

überläßt, ergibt sich aus der Anreizverträglichkeitsbedingung. Je höher der konstitutionelle Wert x_{θ^-} ist, desto größer ist der Überschuß in der günstigen Zukunftslage. Die Informationsbedingtheit des Überschusses kommt durch $(\theta^- - \theta^+)$ klar zum Ausdruck.

Insgesamt ist damit demonstriert, daß es nicht unmöglich ist, eine Finanzverfassung zu kodifizieren, die den Erfordernissen optimaler Verfassungen genügt. Können durch Regelungen anderer einnahmenrelevanter Parameter wie Steuersätze oder Steuerpreise gleiche Bedingungen erreicht werden, ist die optimale Finanzverfassung nicht auf den hier hergeleiteten Typ eingeschränkt. Dabei ist hier nochmals darauf hinzuweisen, daß die positive Einschätzung der Alternativen optimaler fiskalischer Begrenzungen auf der Vernachlässigung privatwirtschaftlicher Anpassungseffekte aufbaut. Dieser Aspekt wäre in

⁷⁶Der Extremfall $\xi = 1$ wird hierbei ignoriert.

⁷⁷Vgl. nochmals die ausführlichere Diskussion im Rahmen des Basismodells.

einer erweiterten Modellanalyse einzubeziehen. Es konnte aber demonstriert werden, wie eine Finanzverfassung auszusehen hat, über die unter den Bedingungen der konstitutionellen Ebene zu entscheiden ist und die dabei das staatliche Angebotsverhalten zum Wohle der Staatsbürger zu regulieren hat.

Wenn eine optimale Finanzverfassung genau mit den Bedingungen abzuleiten ist, die die allgemeine Analyse unter binärer Unsicherheit als erforderlich ansah, können auch sämtliche Ergebnisse des Verfassungs-Poolings übertragen werden. Pooling-Regeln der Finanzverfassung werden nach genau den gleichen Prinzipien zu schreiben sein. Ohne dies formal nachvollziehen zu müssen, kann demnach eine optimale Finanzverfassung

$$\Psi_{x,T}^{***} = \{ \langle x_{\theta}^{***}, T_{\theta}^{***} \rangle_{\theta \in \Theta}; \langle x_{\theta}^{***}, T_{\theta}^{***} \rangle_{\theta \in \Theta} \}$$

beschlossen werden. Die alternativen Formulierungen $\Psi_{x,t}^{***}$, $\Psi_{x,T}^{***}$ und $\Psi_{x,p}^{***}$ behalten auch ihre Gültigkeit.

4.3 Fazit

Es hat sich in Übereinstimmung mit der entwickelten allgemeinen Verfassungstheorie herausgestellt, daß die richtige Finanzverfassung vom innerperiodischen Informationsniveau der Bürger abhängig ist. Allerdings zeigte die dezidierte Untersuchung anreizunverträglicher Finanzverfassungen, daß die postkonstitutionelle Informationsasymmetrie das Kernproblem erfolgreicher Vertragsformulierung ist. Der Schleier der Unsicherheit und die Abtretung von Eigentumsrechten an den Staat über die Besteuerungs- und Bereitstellungsgewalt sind für sich genommen unbedenklich, wenn der Staatshaushalt und damit die Regeln der Finanzverfassung ex post hinreichend kontrolliert werden können. Die Annahme von BRENNAN/BUCHANAN, daß die Einhaltung der Regeln durchsetzbar ist, betrifft eben nicht den Teil verborgener Verfassungsbrüche. Gerade die privaten Informationen des Staates, auf deren Existenz nicht zuletzt die Delegation der Entscheidungsgewalt aufbaut, machen eine anreizorientierte Finanzverfassung erforderlich.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, müssen Regeln über das quantitative Ausmaß der Staatstätigkeit in die Verfassung aufgenommen werden. Das mag Kritiker, vor allem, wenn sie ihre Argumentation auf der Basis unvollständiger Verträge aufbauen, dazu verleiten, wieder von unzureichend flexiblen Regeln für längere Zeiträume zu sprechen. In dieser Hinsicht sind Erkenntnisse auf der Grundlage eines statischen Modells problematisch. Man sollte aber nicht erwarten, über Regelungen, die kein mengenmäßiges Gerüst der Staatstätigkeit beinhalten, effizienzsteigernde oder gar die Wohlfahrt der Bürger

maximierende Wirkungen erzielen zu können. Es gibt einzelne Restriktionen wie zum Beispiel Steuerpreisregelungen oder Verfassungen mit Steuersatz- und Bemessungsgrundlagenbegrenzung, nach denen Verbesserungen für die Bürger zu erwarten sind, da der Staat nicht die ganze Bürgerrente abschöpfen kann. Das Feasibilitätskriterium zeigt aber, daß auch für unkontingentierte Verfassungen die Erwartungshaltung auf Kenntnissen beruhen muß, die die Bereitstellungsmenge ebenfalls regulieren lassen.⁷⁸ Werden Steuerpreise oder Steuersätze kontingentierte, kann man auch mit einem Mengengerüst arbeiten.

Die weitere zentrale Erkenntnis ist die Erhärtung der These, daß Effizienzsteigerungen per se nur wenig mit dem Interesse der konstitutionellen Entscheider sowie der Bürger zu tun haben. Effiziente Strukturen sind häufig dem Leviathan nützlich. Verzerrungen werden durch Finanzverfassungen bewußt zu erzeugen sein, wo sie den Bürgern Renten ermöglichen oder sichern helfen.

⁷⁸Zum Beispiel dürfen die prohibitiven Grenzkosten bei ungünstiger Umweltlage nicht über dem Steuerpreis liegen, da sonst die Verfassung keine Aufnahme der Staatstätigkeit erlaubt.

II Der Leistungsstaat

1 Grundlagen einer Ökonomie des Leistungsstaates

Wie in der Untersuchung des Rechtsstaates wird zunächst die Wirkungsweise leistungsstaatlicher Tätigkeit analysiert. Anschließend wird nach dem innerperiodisch optimalen Staatshaushalt und der überschußmaximierenden Leviathan-Strategie gefragt. Dabei ist nochmals auf die Tatsache hinzuweisen, daß das Rechtsstaatsmodell implizit einen Teil des Leistungsstaates mitbehandelt hat, nämlich die Bereitstellung öffentlicher Input-Güter. Die folgenden Ausführungen betreffen die Bereitstellung öffentlicher Konsumgüter. Auch bleiben die innerperiodischen Zusammenhänge auf die Strukturen beschränkt, die auf konstitutioneller Ebene maßgeblich sind. Das Modell begnügt sich mit den in das konstitutionelle Kalkül eingehenden Aggregatsgrößen, die die soziale Wohlfahrt bestimmen.⁷⁹

Die isolierte Betrachtung öffentlicher Konsumgüter steht nicht im Widerspruch zum Rechtsstaatsmodell. Die bekannte Bedingung

$$\left. \frac{dY(0)}{dx} \right|_{U^1=U_A^1} \leq \frac{dG(0,\theta)}{dx}$$

zeigt, daß der Leistungsstaat ohne einen Rechtsstaat existieren kann. Ausgangspunkt für die Leistungsstaatsanalyse ist dann das Anarchieniveau $\sum_i U_A^i$.

1.1 Entstehungs- und verwendungsseitige Effekte der Bereitstellung öffentlicher Konsumgüter

1.1.1 Die Produktionsbedingungen

Im Unterschied zur Rechtsstaatstätigkeit hat die Bereitstellung eines öffentlichen Konsumguts q keinen positiven Effekt auf das Volkseinkommen. Das zur Konsumtion privater Güter erzielte Einkommen der Anarchie $Y_A \equiv \sum_i U_A^i$ bestimmt mit den Kosten der öffentlichen Bereitstellungstätigkeit die Produktionsmöglichkeiten. Abbildung 16 zeigt die Transformationskurve $Y_A^V(q,\theta)$.

⁷⁹Vgl. ebenso INMAN (1982).

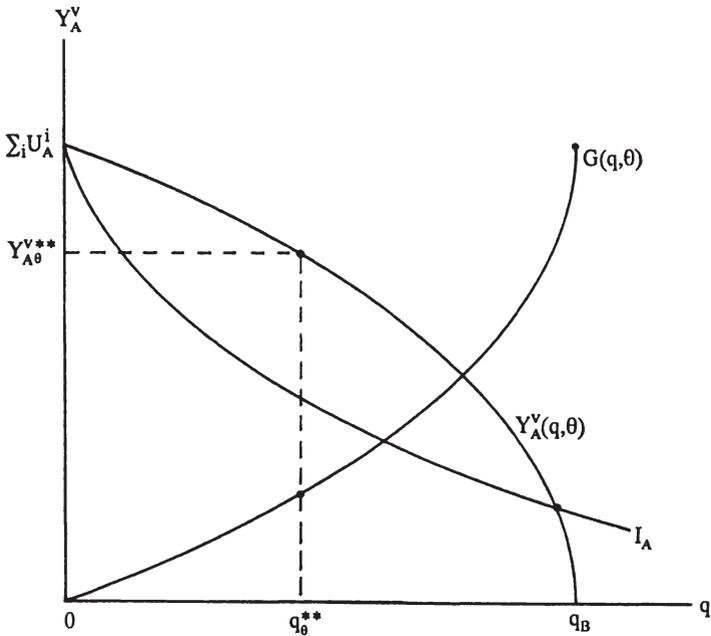


Abbildung 16

Mit einer Grenzrate der Transformation zwischen q und dem verfügbaren Einkommen Y_A^v von

$$GRT_{q, Y_A^v} = \frac{dY_A^v(q, \theta)}{dq} = - \frac{dG(q, \theta)}{dq} < 0$$

seien die Kosten der Bereitstellung des öffentlichen Gutes

$$G(q, \theta) = \Sigma_i U_A^i - Y_A^v(q, \theta),$$

graphisch ermittelbar.⁸⁰ Die Grenzkosten ergeben sich aus beiden Gleichungen als

⁸⁰Vgl. dazu MCGUIRE (1973), 208, 212.

$$\frac{dG(q,\theta)}{dq} = -\frac{dY_A^v(q,\theta)}{dq} = -GRT_{q,Y_A^v} > 0.$$

Eine staatliche Leistungserstellung in Höhe von q^B absorbiert das Volkseinkommen der Anarchie vollkommen.

1.1.2 Der Einfluß öffentlicher Konsumgüter auf das Nutzenpotential der Bürger

Es sei von quasikonkaven und in ihren Argumenten additiv separablen Nutzenfunktionen mit quasilinearen Präferenzen der Form

$$\Sigma_i U^i(q, Y_A^v) = \Sigma_i B^i(q) \Big|_{U^i=U_A^i} + Y_A^v,$$

$$\frac{d}{dq} \Sigma_i B^i(q) \Big|_{U^i=U_A^i} > 0$$

und

$$\frac{d^2}{dq^2} \Sigma_i B^i(q) \Big|_{U^i=U_A^i} < 0.$$

ausgegangen. B^i ist der Nutzen aus dem Konsum des öffentlichen Gutes für die bürgerliche Position i . Y_A^v kann wie bisher als nutzenmessendes Composite Commodity der privaten Güter verstanden werden.⁸¹

Die Nutzenindifferenzbedingung

$$dY_A^v = -d\Sigma_i B^i(q) \Big|_{U^i=U_A^i}$$

führt zur Grenzrate der Substitution

$$GRS_{q,Y_A^v} = \frac{dY_A^v}{dq} \Big|_{d\Sigma_i U^i=0} = -\frac{d}{dq} \Sigma_i B^i(q) \Big|_{U^i=U_A^i}.$$

Damit geht die Nutzenstiftung des Leistungsstaates nicht in das Volkseinkommen ein.⁸² Dies ergibt sich daraus, daß das Reversionsniveau im Leistungsstaat durch die

⁸¹Vgl. LAFFONT (1988[1986]), 139.

Austauschbeziehung zwischen Y_A^Y und q charakterisiert ist, die es für den Rechtsstaat nicht gibt.

1.1.3 Die Wahlrestriktion im Leistungsstaat

Unter einem Leistungsstaat verändert sich die Wirkung der Wahlbeschränkung, die bei der Analyse des Rechtsstaates auf $\sum_i U_A^i$ fußte. Beim Rechtsstaat (und mutatis mutandis bei Bereitstellung von Inputs) bewirkte die positive Wirkung der Staatstätigkeit unmittelbar eine Zunahme des Volkseinkommens. Der in Einkommenseinheiten gemessene Anarchiewert war damit vom Ausmaß der Staatstätigkeit unabhängig. In den Ausführungen BRENNAN/BUCHANANS wird auch für den Leistungsstaat von einem konstanten Reversionsniveau ausgegangen, nämlich dem Existenzminimum.⁸³ Frühere Ausführungen BUCHANANS zu unterschiedlichen Ausgangsverteilungen im Naturzustand zeigen aber, daß der konstitutionelle Ansatz nicht vom Existenzminimum als Anarchiewert gekennzeichnet ist. Vielmehr resultieren Einkommensverluste aus der Ressourcenverwendung für die private Verteidigung des Erwirtschafteten gegen Raub, die das Einkommen aber keineswegs auf das Existenzminimum drücken müssen.⁸⁴ Man kann wohl von einem über dem Subsistenzniveau liegenden individuellen wie gesellschaftlichen Einkommen ausgehen.⁸⁵ Die Bürger werden dann bereit sein, auf Teile ihres verfügbaren Einkommens/Konsums privater Güter zu verzichten, wenn durch öffentliche Konsumgüter das Nutzenniveau des Anarchiezustands zumindest erhalten bleibt. Bei einem positiven Grenznutzen im Konsum des öffentlichen Gutes wird mit zunehmender Bereitstellung die Wahlrestriktion "weicher", solange Subsistenz gewährleistet ist.

Dies zeigt die Indifferenzkurve I_A in Abbildung 16 mit

$$GRS_{q, Y_A^Y}^{I_A} = \left. \frac{dY_A^Y}{dq} \right|_{\sum_i U_A^i}$$

⁸²Vgl. dagegen OLSON (1991), 138 - 141, der in einer Volkseinkommensfunktion reduzierter Form sowohl den direkten Nutzen eines öffentlichen Konsumguts als auch steuerlich bedingte Wohlfahrtsverluste erfaßt haben möchte.

⁸³Vgl. TOMA/TOMA (1984), 94, mit Bezug auf BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), 39 i.V.m. 50.

⁸⁴Vgl. BUCHANAN (1984[1975]), 80 - 85, 113.

⁸⁵Vgl. TOMA/TOMA (1984), 94, 96.

Sie spiegelt den typischen Verlauf für Reversionsbeschränkungen öffentlicher Konsumgüterbereitstellung in Wahlprozessen wider.⁸⁶

1.2 Optimale Leistungsstaatstätigkeit und innerperiodisch optimaler Staatshaushalt

Die Wohlfahrt der Bürger bemißt sich nach der Funktion

$$\sum_i U^i(q, \theta) \Big|_{U^1=U^1_A} = \sum_i U^i_A + \sum_i B^i(q) \Big|_{U^1=U^1_A} - G(q, \theta).$$

Die FIFB-Lösung

$$\frac{dG(q, \theta)}{dq} = \frac{d}{dq} \sum_i B^i(q) \Big|_{U^1=U^1_A} = \sum_i \frac{dB^i(q)}{dq} \Big|_{U^1=U^1_A}$$

entspricht der SAMUELSON-Bedingung für öffentliche Güter

$$GRT_{q, Y^v_A} = GRS_{q, Y^v_A} = \sum_i GRS^i_{q, Y^v_A}.$$

Die optimale Leistungsstaatstätigkeit ist q^g . $Y^v_{A^g}$ stellt den optimalen Konsum privater Güter dar. Wenn

$$\frac{d}{dq} \sum_i B^i(0) \Big|_{U^1=U^1_A} < \frac{dG(0, \theta)}{dq}$$

gegeben ist und damit die Grenzrate der Substitution bereits in der Anarchie unter der Grenzrate der Transformation liegt, ist auf einen Leistungsstaat zu verzichten.

Die Staatsausgaben werden mit Steuern finanziert, wobei Y_A mit t oder $Y^v_A(q, \theta)$ mit τ steuerbar sind. Die grundlegende Struktur der staatlichen Budgetrestriktion verändert sich im Vergleich zum Rechtsstaat nicht. Im Unterschied zum Rechtsstaat ist die Bemessungsgrundlage Einkommen vom Niveau der Staatstätigkeit unabhängig, während die Konsumausgaben für private Güter und damit die Konsumsteuerfunktionen mit steigender öffentlicher Bereitstellung fallen. Die FIFB-Steuersätze

⁸⁶Vgl. das Reversionsniveau von Mehrheitswahlen (ROMER/ROSENTHAL (1979), 567), von Anarchie bzw. Revolution (TOMA/TOMA (1984), 95, WEST/CORKE (1980), 399) sowie zur Beschränkung der Eigennutzmaximierung staatlicher Entscheidungsträger im Föderalismus (MCGUIRE (1973), 208 f, WYCKOFF (1990a), 37).

$$t_0^{**} = \frac{G(q_0^{**}, \theta)}{\sum_i U_A^i}$$

beziehungsweise

$$\tau_0^{**} = \frac{G(q_0^{**}, \theta)}{\sum_i U_A^i - G(q_0^{**}, \theta)}$$

folgen aus der Bedingung des materiell ausgeglichenen Haushalts bei optimalem Güterangebot.

2 Das fiskalische Verhalten des Leviathan im Leistungsstaat

Die formale Budgetrestriktion

$$\pi = T - G(q, \theta)$$

zeigt unmittelbar, daß für jedes Bereitstellungsniveau der Überschuß mit einem möglichst hohen Steueraufkommen maximiert wird. Dementsprechend wird der Leviathan unabhängig von der konkreten Form der Bemessungsgrundlage einen Steuersatz von Eins wählen, wenn keine Beschränkung seines Handelns besteht. Da keine der Bemessungsgrundlagen positiv mit der Staatstätigkeit korreliert, wird der Staat keine Güter bereitstellen und das gesamte Steueraufkommen seinem privaten Konsum zufließen lassen. Konsum- und Einkommensbesteuerung steht der Leviathan hier indifferent gegenüber, da die Bemessungsgrundlagen ohne staatliche Tätigkeit die gleiche Höhe besitzen.

Das Existenzminimum wird für den Leviathan nur maßgeblich, wenn er nicht der Entlassungsrestriktion des Wahlmechanismus unterliegt, sondern nur darauf achten muß, daß ihm Einnahmepotentiale nicht verloren gehen.⁸⁷ Ein solches "Potential" ist das physische Aufrechterhalten des Faktorangebots und damit des Existenzminimums. Die Annahme völlig unelastischen Faktorangebots impliziert im Grunde genommen die Sicherung des Existenzminimums.

Mit einer politischen Verfassung, die den Entlassungsmechanismus der Wahl vorsieht, kann der Staat Kaufkraft maximal entlang der Indifferenzkurve des Anarchieniveaus entziehen. Unter jedem möglichen Tätigkeitsniveau ist das wahlbedingte Maximalaufkommen

⁸⁷Vgl. auch BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), 50.

$$T_w = \left. \sum_i B^i(q) \right|_{U^i=U_A^i}$$

Da die Bereitstellung Kosten erfordert, maximiert der Leviathan seinen Überschuß

$$\pi_w = \left. \sum_i B^i(q) \right|_{U^i=U_A^i} - G(q, \theta)$$

gemäß der Bedingung

$$\frac{d}{dq} \left. \sum_i B^i(q) \right|_{U^i=U_A^i} = \frac{dG(q, \theta)}{dq}$$

Der Staat sorgt für eine allokativ effiziente Bereitstellung q_θ^{**} und eignet sich dabei die höchstmögliche Bürgerrente des Leistungsstaates an. Wie im Rechtsstaat ist die Rentenabschöpfung auf die potentielle Bürgerrente der staatlichen Tätigkeit beschränkt. Die Steuersätze werden vom Leviathan in Höhe von

$$t_w = \frac{\left. \sum_i B^i(q_\theta^{**}) \right|_{U^i=U_A^i}}{\sum_i U_A^i}$$

beziehungsweise

$$\tau_w = \frac{\left. \sum_i B^i(q_\theta^{**}) \right|_{U^i=U_A^i}}{\sum_i U_A^i - G(q_\theta^{**}, \theta)}$$

gewählt. Die Frage ist wiederum, ob die Bürger durch geeignete fiskalische Restriktionen ebenfalls Nutzen aus der staatlichen Bereitstellung ziehen können.

3 Die Finanzverfassung des Leistungsstaates

Die Argumentation wird wegen einiger Parallelen zum Rechtsstaat auf die wesentlichen Unterschiede beschränkt. Dazu seien vollständig kontingente Finanzverfassungen herangezogen.

Wird eine Verfassungsregelung

$$\Psi_T^{**} = \{ \langle T_{\theta^*}^{**} \rangle; \langle T_{\theta^{**}}^{**} \rangle \}$$

vorgegeben, wobei mit

$$T_{\theta}^{**} = G(q_{\theta}^{**}, \theta) \quad \forall \theta \in \{\theta^{-}; \theta^{+}\}$$

die Steueraufkommensgrenzen, wie bei unkontingierten Verfassungen, an den Staatsausgaben bei optimaler Bereitstellung orientiert werden (siehe Abbildung 17), sind durch Einsetzen dieser Nebenbedingung in die Entlassungsrestriktion

$$T_w = \sum_i B^i(q) \Big|_{U^1=U^1_{\lambda}} = T_{\theta}^{**}, \quad \forall \theta \in \{\theta^{-}; \theta^{+}\}$$

die gleichgewichtigen Mengen q_{T+} und q_{T-} ableitbar. Beim Überschreiten dieser Mengen ist T_{θ}^{**} bindend, während G ansteigt. Der Überschuß ist auf

$$\sum_i B^i(q) \Big|_{U^1=U^1_{\lambda}} - G(q, \theta) = T_{\theta}^{**} - G(q, \theta), \quad \forall \theta \in \{\theta^{-}; \theta^{+}\}$$

begrenzt, ohne daß die Bürger daraus Vorteile ziehen können.⁸⁸

Eine Einkommensteuersatzrestriktion wirkt nun wie eine Aufkommensbegrenzung, da sich das Einkommen nicht an die staatlichen Aktivitäten anpaßt. Begrenzungen des Konsumsteuersatzes erzeugen, wenn sie an den innerperiodisch optimalen Staatsausgaben ausgerichtet werden, höhere Überschüsse als die anderen Steuerrestriktionen, da ihre Bemessungsgrundlage durch die relativ geringere gleichgewichtige Staatstätigkeit steigt. Mit

$$\tau_{\theta^{+}}^{**} Y_{\lambda}^V(q_{\theta^{+}}^{**}, \theta^{+}) = T_{\theta}^{**}$$

und

$$\tau_{\theta}^{**} \frac{dY_{\lambda}^V(q, \theta)}{dq} < 0$$

folgt

$$\tau_{\theta}^{**} \frac{dY_{\lambda}^V(q, \theta)}{dq} > T_{\theta}^{**}, \quad \forall q | q < q_{\theta^{+}}^{**}, \quad \forall \theta \in \{\theta^{-}; \theta^{+}\}.$$

Dies sei durch das Beispiel der in Abbildung 17 eingezeichneten Konsumsteuerfunktion $\tau_{\theta^{+}}^{**} Y_{\lambda}^V(q, \theta^{+})$ verdeutlicht.

⁸⁸Vgl. auch INMAN (1987), 748.

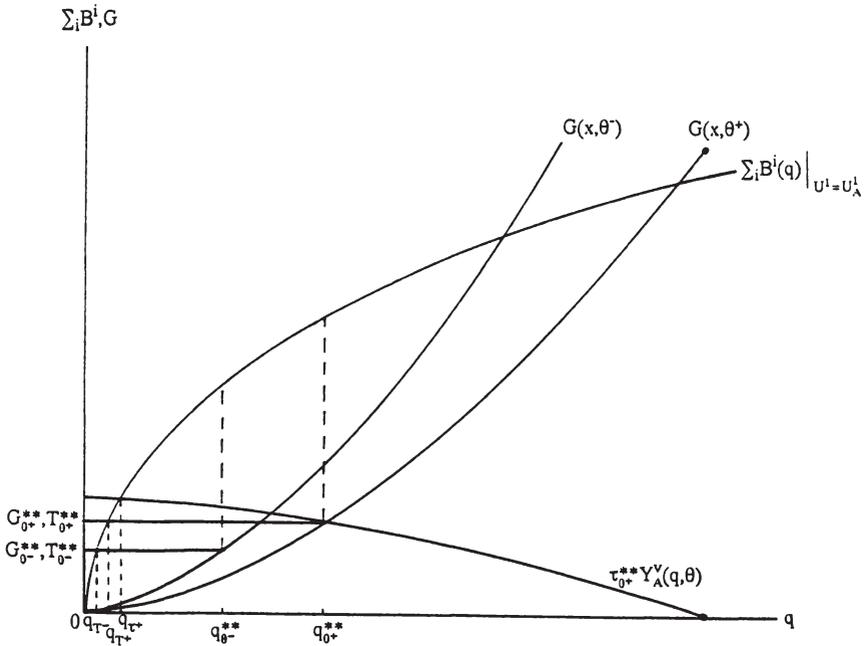


Abbildung 17

Alle diese Begrenzungen haben gemeinsam, daß sie den Bürgern keine Rente sichern können. Dies liegt daran, daß kein oder gar ein negativer Zusammenhang zwischen der jeweiligen Begrenzung und der Tätigkeit des Leviathan besteht.

Die Steuerpreisbegrenzung schafft hier Abhilfe. Sie kann für jeden Umweltzustand nach dem Kalkül festgelegt werden, das für die unkontingentierte Rechtsstaatsverfassung Anwendung fand. Nur ist hier der gesellschaftliche Grenznutzen der Leistungsstaatstätigkeit für die Berechnung der endgültigen Wohlfahrtsverluste anzusetzen. Der Überschuss des Leviathan wird auf einen inframarginalen Rentenanteil begrenzt. Die restliche Rente abzüglich des endgültigen Wohlfahrtsverlusts erhalten die Bürger.

Wenn der Leviathan einen möglichen Informationsvorsprung nach erfolgter Bereitstellung nicht behalten hat, sind die Verfassungsverträge

$$\Psi_{G,\pi}^{**} = \{ \langle G_{\theta^+}^{**}, \pi^{**} \rangle; \langle G_{\theta^-}^{**}, \pi^{**} \rangle \},$$

$$\Psi_{q,T}^{**} = \{ \langle q_{\theta^+}^{**}, T_{\theta^+}^{**} \rangle; \langle q_{\theta^-}^{**}, T_{\theta^-}^{**} \rangle \}$$

und

$$\Psi_{q,\pi}^{**} = \{ \langle q_{\theta^+}^{**}, \pi^{**} \rangle; \langle q_{\theta^-}^{**}, \pi^{**} \rangle \}$$

geeignet. Sie verlieren wie beim Rechtsstaat ihre Anziehungskraft, wenn mit asymmetrischer Informationsverteilung zu rechnen ist. Auch die Ableitung der anreizeffizienten Verfassung verläuft nach dem gleichen Muster wie im Fall des Rechtsstaates. Neben den Kostenfunktionen für q statt für x ist im Erwartungswert nur das Volkseinkommen durch den Bürgernutzen aus der Leistungsstaatstätigkeit zu ersetzen, so daß auf eine erneute Herleitung für den Leistungsstaat verzichtet werden kann. Die anreizeffiziente Verfassung heißt dann

$$\Psi_{q,T}^{***} = \{ \langle q_{\theta^+}^{***}, T_{\theta^+}^{***} \rangle_{\theta \in \{\theta^-, \theta^+\}} \}.$$

Es besteht zwischen Rechts- und Leistungsstaat demnach ein entscheidender Unterschied hinsichtlich der Wirkungen von Steuersatzbegrenzungen. Das ist auf die Möglichkeit einer positiven Einflußnahme des Rechtsstaates auf die Bemessungsgrundlagen zurückzuführen. Die Wirkungsrichtung der anderen Haushaltsparameter ist unabhängig von diesem Einfluß.

Auch spielen aus konstitutioneller Sicht die Eigenschaften öffentlicher Konsumgüter für die Erstellung der Finanzverfassung keine Rolle, da auf konstitutioneller Ebene wegen der nichtindividualisierten Kenntnis kein soziales Dilemma auftreten kann. Beim Vergleich der vertraglichen Regulierung des staatlichen Monopolisten Leviathan mit der eines privatwirtschaftlichen Monopols ist lediglich der Preismechanismus des privaten Gütermarktes zu beachten, der Einnahmen privater Monopole ermöglicht, die nicht über eine Besteuerung laufen. Dies spielt eine Rolle, wenn steuerliche Mehrbelastungen entstehen.⁸⁹

⁸⁹Vgl. LAFFONT/TIROLE (1986), 617.

E SCHLUSSBEMERKUNGEN

In dieser Arbeit wurden wesentliche Merkmale herausgearbeitet, die bei einem Verfassungsdesign zu beachten sind. Dabei wurde die zentrale Bedeutung der gesellschaftlichen Informationsstrukturen deutlich. Es wurde ein allgemeines konstitutionelles Kalkül als Ausgangspunkt spezifizierter Bedingungen gewählt, das verdeutlichte, wie auch unter einem eng gefaßten konstitutionellen Unsicherheitsmodell aus informationsökonomisch unterschiedlich präzisen Kalkülvarianten verschiedene Vertragsformen resultieren können, die mehr oder weniger geeignet sind, einen autonom agierenden Staat zu begrenzen. Die Spezifikationen betrafen neben der Informationsproblematik das Verhalten der staatlichen Angebotsseite, die unterschiedlichen Aufgabenbereiche des Rechts- und Leistungsstaates und die unterschiedlichen Vertragsformen. Die allgemeine Methodik der Principal-Agent-Analyse ist dabei auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürgern anwendbar. Bereits unter den recht restriktiven Modellannahmen entstand der Eindruck, daß Patentrezepte fiskalischer Restriktionen, wie Steueraufkommensbegrenzungen oder Kostendeckungsgebote, in der Regel nicht das Potential für Effizienzsteigerungen ausnutzen können. Dafür sind relativ komplizierte Verfassungsmechanismen nötig. Wahrscheinlich wird mit einer zunehmenden Verallgemeinerung der Modellstrukturen auch die Komplexität der Mechanismen zunehmen. Es bleibt offen, ob die plausible Maßgabe, nur unvollständige Verfassungen schreiben zu können, zu einer Komplexitätsreduktion führen wird. Grundlage dieser Überlegung wird der Trade-off zwischen einer nötigen Flexibilität von Regeln und einer wirksamen Beschränkung der staatlichen Angebotsseite sein. Für die hier formulierte konstitutionelle Entscheidungssituation spielte dieser Aspekt keine Rolle, da die konstitutionelle Unsicherheit so begrenzt wurde, daß vollständig kontingentierte Verträge zu schreiben waren. Dabei sei hier nochmals herausgestellt, daß das konstitutionelle Entscheidungskriterium nicht von der Modellierung der staatlichen Angebotsseite abhängt. Es wurde hier an das der Arbeit zugrundeliegende Staatsverhalten angepaßt. Vor allem die Untersuchung älterer Analysen zur fiskalischen Begrenzung zeigte, daß häufig mit Beurteilungskriterien gearbeitet wurde, die für konstitutionelle Entscheidungen unmaßgeblich sind. Regeln müssen unter bestimmten Erwartungen über die Zukunft bewertet werden. Daß ex post ineffiziente Resultate folgen können, spricht noch nicht gegen eine Regel, die anreiz- und damit ex ante effizient sein muß.

Die abgeleiteten Regeln dürfen nicht als eindeutige Empfehlungen für die Steuerreformdiskussion verstanden werden. Wichtig war, ein für Verfassungen sinnvolles Entscheidungskriterium zu finden, mit dem man beurteilen kann, ob aus konstitutioneller Sicht überhaupt optimale Entscheidungen über Finanzverfassungen möglich sind.

Anreizeffiziente Finanzverfassungen sind grundsätzlich erstellbar. Man kann auf dieser Grundlage nun Verfassungen ableiten, die auf ausgebauteren Verhaltensmodellen beruhen. Dieses kann sowohl die Angebots- als auch die Nachfrageseite betreffen. Für eine konstitutionelle Analyse, die vom Blickpunkt des Verfassungsdesigns ausgeht, müssen die ausgebauteren Modelle sich aus konstitutionellem Blickwinkel rechtfertigen lassen. Es genügt nicht, auf die in modernen Gesellschaften vorliegende Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative hinzuweisen. Diese Aufteilung muß in das konstitutionelle Kalkül als vorteilhaft eingegangen sein. Institutionell angereicherte Analysen müssen sich aus der Situation der institutionenfreien konstitutionellen Entscheidungsebene heraus begründen lassen.

Weiterentwicklungen empfehlen sich in zwei Richtungen. Zum einen ist der allgemeine Unterbau einer konstitutionellen Analyse der Finanzverfassung nebst substitutionalen Institutionen der politischen Verfassung ausbaufähig. Dies betrifft sowohl die allokativen als auch die distributiven Ausrichtungen.¹ Dabei sind nicht zuletzt auf dem modellmäßigen Sektor noch Fortschritte zu erzielen. In dieser Untersuchung wurde Vollbeschäftigung unterstellt. Damit wurden Faktorangebotsanreize der Besteuerung bzw. Rückwirkungen von Faktorfreesetzung und -aquisition auf die untersuchte Ebene (z.B. über veränderte Faktorentlohnung) vernachlässigt. Hier wäre zweifelsohne eine Integration entsprechender Effekte wünschenswert. Zum anderen ist eine Vertiefung in Einzelaspekte notwendig. Man gelangt so zu spezifischen Empfehlungen für die Verfassung. Erste Analysen erfolgten z.B. für Nebenhaushalte.² Dadurch gelingt eher der Sprung aus dem abstrakten Bezugsrahmen der Grundlagenforschung prinzipieller Leistungsfähigkeit konstitutioneller Regeln, wie sie hier vorgeführt wurde. Es dürften sich dann auch verfassungsmäßige Zielkonflikte ergeben, wenn für einzelne staatliche Aktivitäten widersprüchliche Verfassungsregeln zu fordern wären.

Die Integration politischer Institutionen, wie Wahlmechanismen oder föderativer Staatsstrukturen, verlangen eine entsprechende konstitutionelle Analyse der politischen Verfassung. So muß in einer föderalistischen Hierarchie mit zusätzlichen PA-Problemen zwischen den Gebietskörperschaften gerechnet werden,³ selbst wenn für die einzelnen

¹Vgl. z.B. die Verfolgung des Versicherungsmotivs risikoaverser Akteure auf der konstitutionellen Ebene bei WESSELS (1993) oder die Erweiterung des politischen Kalküls durch realitätsnähere Modellierung innerperiodischen politischen Verhaltens der staatlichen Nachfrager und Anbieter in einem Vergünstigungs- oder Rent-Seeking-Staat (vgl. FOLKERS (1986a), MARTZ (1989)). Auch ist die Analyse von den Fortschritten der Informations- und Unsicherheitsökonomik abhängig, die durch die Konkretisierung des sinnvollen Schleiers der Unsicherheit/Unkenntnis/Unwissenheit Grundlagen eines Ausbaus vor allem einer Theorie unvollständiger Verfassungen erbringen würden.

²Vgl. JOULFAIAN/MARLOW (1991), MENDLER (1992), 351 - 366.

³Vgl. LEVAGGI (1991).

staatlichen Ebenen Leviathanverhalten unterstellt wird.⁴ Exogen vorgegebene oder mit Hilfe wohlfahrtsökonomischer Kriterien abgeleitete Regeln der politischen Verfassung dürfen nicht mit einer auf Grundlagen der konstitutionellen Theorie entwickelten Finanzverfassung kombiniert werden.

Allerdings ist die konstitutionelle Wirtschaftstheorie in ihren allgemeinen formalanalytischen Grundlagen noch ausbaufähig. Obwohl die mikroökonomische und die spieltheoretische Analyse der konstitutionellen Theorie Fortschritte gemacht hat, befindet sie sich noch am Anfang ihrer Entwicklung. Die gezeigte Untersuchung vollzog sich in einer Modellwelt komparativer Statik. Dabei erscheint es gerade vor dem Hintergrund der hypothetischen konstitutionellen Ebene sinnvoll, eine dynamische Betrachtungsweise einzunehmen. Es wäre dort anzuknüpfen, wo die entsprechende Kritik der Zeitinkonsistenz an der Konzeption von RAWLS begann.⁵ Damit zu verbinden wäre die spieltheoretische Analyse der mikroökonomischen Vertragstheorie zu Neuverhandlungen und der Wiederverhandlungsstabilität (Renegotiation Proofness) von Verträgen sowie deren Übertragung auf die Verfassungsproblematik.⁶ Zentrale Elemente sind hier ein Ausbau der Analyse der Haltbarkeit und Durchsetzbarkeit von Verfassungen.⁷ Im dynamischen Kontext werden durch periodisch wiederkehrende Leistungsbeziehungen Probleme, aber auch Chancen einer Verfassung geboten, auf der Glaubwürdigkeit einer angekündigten Politik oder der Reputation der staatlichen Anbieter aufbauen zu können.⁸ Damit unmittelbar verbunden ist wiederum die Forderung nach einer Bargaining-Theorie für die Verfassungsebene. Für eine dynamische Verfassungsanalyse wäre die Staatsverschuldung als staatliches Finanzierungsinstrument unbedingt zu berücksichtigen.⁹

Dies führt zur Anwendung ausgebafter PA-Modelle, die Strukturen mehrerer Prinzipale als auch mehrerer Agenten beinhalten.¹⁰ Dies könnte sowohl horizontale als auch vertikale Beziehungen betreffen. Beispiele seien hier das Verhalten der Politiker untereinander und die Beziehung zwischen Legislative und Exekutive oder die Beziehung zwischen Ministern und ihrer Bürokratie. Auch könnten politische Institutionen verstärkt einbezogen werden. Verfassungsgerichte, Rechnungshöfe oder die Zentralbank könnten einen signifikant beschränkenden Einfluß auf die Macht der Regierung haben. Der Föderalismus und eine

⁴Vgl. BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]), 219 - 232.

⁵Vgl. CALVO (1978), RODRIGUEZ (1981).

⁶Vgl. dazu AGHION/DEWATRIPONT/REY (1991), DEMOUGIN (1989).

⁷Vgl. zu dieser Forderung bereits BUCHANAN (1979), 313.

⁸Vgl. dazu SOBEL (1985), PERSSON (1988), FUDENBERG/TIOLE (1991), 384 - 391. Zur Übertragung auf staatliches Anbieterverhalten vgl. auch NORTH (1992[1990]), 60 f.

⁹Vgl. dazu FLOWERS (1990).

¹⁰Vgl. BERNHEIM/WHINSTON (1986), SCHWARTZ (1994).

daraus folgende föderalistische Finanzverfassung könnten das Maximierungskalkül eines Leviathan-Staates verändern.¹¹ Das Unterbinden nachfrageseitig mitdeterminierter Mechanismen wie Rent-Seeking oder Kollusion könnte einige Umgewichtungen von Verfassungsregeln mit sich bringen.¹²

Dies weist auf eine zu vertiefende Analyse der wechselseitigen Beziehung zwischen fiskalischen und politisch-institutionellen Restriktionen hin. Diese Zielsetzung erhält zusätzlichen Nährboden, wenn man den in der vorangegangenen Untersuchung eingenommenen Standpunkt reflektiert, vollständige Verfassungen seien auf der konstitutionellen Ebene konstruierbar. Dies ist die vielleicht extremste Annahme, die sich durch die Anwendung der Theorie unvollständiger Verträge aufheben ließe.¹³ Das könnte zu veränderten Bewertungen bestimmter Institutionen, wie zum Beispiel der Mehrheitswahl, führen.

Die Analyse orientierte sich vor allem am Effizienzziel. Die einführenden Erörterungen verdeutlichten aber, daß eine Finanzverfassung auch Gegenstand von Umverteilungsregelungen ist. Diese, in den älteren Ansätzen stärker gewichtete Ausrichtung, muß wieder intensiviert werden und zu einer integrierten Betrachtungsweise führen, die sich wahrscheinlich dem andiskutierten konstitutionellen Trade-off zwischen Gerechtigkeit und Effizienz stellen muß.

Betrachtet man diese Kritikpunkte, wird deutlich, daß die vorliegende Untersuchung nur ein Zwischenschritt sein kann. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Erweiterungsvorschläge zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit einigen Umsetzungsschwierigkeiten verbunden sein dürften. Entweder liegen zu den einzelnen Teilbereichen nur wenig formalanalytisch ausgebaute Grundlagen vor,¹⁴ oder die Übertragbarkeit auf die Entwicklung von Finanzverfassungen gestaltet sich schwierig.¹⁵ Schließlich hat das Schrifttum für die unterschiedlichen Aspekte spezifische Modellkonstellationen verwendet, die eine Integration in einen allgemeinen Ansatz, wie er zweifelsohne BRENNAN/BUCHANAN (1988[1980]) vorschwebte, vor große Probleme stellen dürfte.

¹¹Vgl. z.B. BLUM/DUDLEY (1991), FLOWERS (1988).

¹²Vgl. zu ersten Ansätzen einer Rent-Seeking-Verfassung ROWLEY (1988), MÄRTZ (1989), 210 - 221, zu geheimen Absprachen TIROLE (1992).

¹³Vgl. etwa TIROLE (1988b).

¹⁴Dies gilt vor allem für die Theorie unvollständiger Verträge.

¹⁵So werden z.B. in Common Agency-Modellen Verflechtungen unter und Seitenzahlungen zwischen den Auftraggebern formuliert, die für eine konstitutionelle Ebene atypisch erscheinen.

Literaturverzeichnis:

- ADAMS, J.D. / KENNY, L.W. (1986): Optimal Tenure of Elected Public Officials, in: *Journal of Law and Economics* 24, 303 - 328
- AGHION, P. / DEWATRIPONT, M. / REY, P. (1991): Renegotiation Design with Unverifiable Information, Discussion Paper, Paris
- ALCHIAN, A. / DEMSETZ, H. (1972): Production, Information Costs, and Economic Organization, in: *American Economic Review* 62, 777 - 795
- ATKINSON, A.B. (1981[1977]): Optimale Besteuerung und die Kontroverse: direkte versus indirekte Steuern, in: Rose, M. / Wenzel, H.-D. / Wiegard, W., *Optimale Finanzpolitik*, Stuttgart-New York, 93 - 115 [Original: Optimal Taxation and the Direct versus Indirect Tax Controversy, in: *Canadian Journal of Economics* 10, 590 - 606]
- ATKINSON, A.B. / STERN, N.H. (1974): Pigou, Taxation, and Public Goods, in: *Review of Economic Studies* 41, 119 - 128
- ATKINSON, A.B. / STIGLITZ, J.E. (1980): *Lectures on Public Economics*, London
- BAMBERG, G. / COENENBERG, A.G. (1991): *Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre*, 6. Aufl., München
- BANKS, J.S. (1993): Two-Sided Uncertainty in the Monopoly Agenda Setter Model, in: *Journal of Public Economics* 50, 429 - 444
- BARDHAN, P. / ROEMER, J.E. (1992): Market Socialism. A Case for Rejuvenation, in: *Journal of Economic Perspectives* 6, 101 - 116
- BARON, D.P. (1989): Design of Regulatory Mechanisms and Institutions, in: Schmalensee, R. / Willig, R.D. (Eds.), *Handbook of Industrial Organization*, Vol. II, Amsterdam, 1347 - 1447
- BARON, D.P. / MYERSON, R.B. (1982): Regulating a Monopolist with Unknown Costs, in: *Econometrica* 50, 911 - 930
- BARRO, R.J. (1990): Government Spending in a Simple Model of Endogenous Growth, in: *Journal of Political Economy* 98, 103 - 125
- BARRY, N.P. (1984): Unanimity, Agreement, and Liberalism, in: *Political Theory* 12, 579 - 596
- BARTLETT, R. (1973): *Economic Foundations of Political Power*, New York-London
- BARZEL, Y. (1982): Measurement Cost and the Organization of Markets, in: *Journal of Law and Economics* 25, 27 - 48
- BARZEL, Y. (1989): *Economic Analysis of Property Rights*, Cambridge u.a.O.
- BARZEL, Y. / SASS, T.R. (1990): The Allocation of Resources by Voting, in: *Quarterly Journal of Economics* 105, 745 - 771
- BATES, R.H. (1988): Contra Contractarianism. Some Reflections on the New Institutionalism, in: *Politics and Society* 16, 187 - 401
- BAUM, T.M. (1982): Staatsverschuldung und Stabilisierungspolitik in der Demokratie. Zur neoinstitutionalistischen Kritik der keynesianischen Fiskalpolitik, Frankfurt a.M.-Bern
- BELL, C.R. (1988): Between Anarchy and Leviathan. A Note on the Design of Federal States, in: *Journal of Public Economics* 39, 207 - 221

- BENDOR, J. (1990): Formal Models of Bureaucracy. A Review, in: Lynn, N.B. / Wildavsky, A. (Eds.), *Public Administration*, Chatham/N.C., 373 - 417
- BENDOR, J. / TAYLOR, S. / VAN GAALEN, R. (1987): Politicians, Bureaucrats, and Asymmetric Information, in: *American Journal of Political Science* 31, 796 - 828
- BENHAM, L. / KEEFER, P. (1991): Voting in Firms. The Role of Agenda Control, Size and Voter Homogeneity, in: *Economic Inquiry* 29, 706 - 719
- BENNETT, J. (1989): *The Economic Theory of Central Planning*, Oxford-Cambridge/Mass.
- BERNHEIM, B.D. / WHINSTON, M.D. (1986): Common Agency, in: *Econometrica* 54, 923 - 942
- BERNHOLZ, P. (1978): The Limits of Liberty Between Anarchy and Leviathan. A Critical Appraisal, in: Bagiotti, T. / Giampiero, F. (Eds.), *Pioneering Economics*, Padova, 87 - 107
- BERNHOLZ, P. (1992): Constitutional Aspects of the European Integration, in: Borner, S. / Grubel, H. (Eds.), *The European Community after 1992*, Houndmills-Basingstoke-London, 45 - 60
- BESANKO, D. / SAPPINGTON, D.E.M. (1987): *Designing Regulatory Policy with Limited Information*, Chur u.a.O.
- BINMORE, K. (1991): Game Theory and Social Contract, in: Selten, R. (Ed.), *Game Equilibrium Models II*, Berlin u.a.O., 85 - 163
- BLANKART, C.B. (1991): *Öffentliche Finanzen in der Demokratie*, München
- BLUM, U. / DUDLEY, L. (1991): A Spatial Model of the State, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics* 147, 312 - 336
- BOADWAY, R.W. (1992): *The Constitutional Division of Powers. An Economic Perspective*, Ottawa
- BOADWAY, R.W. / WILDASIN, D.E. (1984): *Public Sector Economics*, 2nd Ed., Boston-Toronto
- BOWLES, S. (1985): The Production in a Competitive Economy. Walrasian, Neo-Hobbesian, and Marxian Models, in: *American Economic Review* 75, 16 - 36
- BRENNAN, G. (1981): Tax Limits and the Logic of Constitutional Restrictions, in: Ladd, H.F. / Tideman, T.N. (Eds.), *Tax and Expenditure Limitations*, Washington,D.C., 121 - 138
- BRENNAN, G. (1984): Constitutional Constraints on the Fiscal Powers of Government, in: McKenzie, R.B. (Ed.), *Constitutional Economics. Constraining the Economic Powers of Government*, Lexington/Mass.-Toronto, 115 - 131
- BRENNAN, G. / BUCHANAN, J.M. (1983a): The Tax System as Social Overhead Capital. A Constitutional Perspective on Fiscal Norms, in: Biehl, D. / Roskamp, K.W. / Stolper, W.-F. (Eds.), *Public Finance and Economic Growth*, Detroit, 41 - 54
- BRENNAN, G. / BUCHANAN, J.M. (1983b): Predictive Power and the Choice Among Regimes, in: *Economic Journal* 93, 89 - 105
- BRENNAN, G. / BUCHANAN, J.M. (1984): The Normative Purpose of Economic "Science". Rediscovery of an Eighteenth Century Method, in: Buchanan, J.M. / Tollison, R.D. (Eds.), *The Theory of Public Choice II*, Ann Arbor, 382 - 394
- BRENNAN, G. / BUCHANAN, J.M. (1985): *The Reason of Rules. Constitutional Political Economy*, Cambridge u.a.O.

- BRENNAN, G. / BUCHANAN, J.M. (1988[1980]): Besteuerung und Staatsgewalt. Analytische Grundlagen einer Finanzverfassung, Hamburg [Original: The Power to Tax, Cambridge u.a.O.]
- BRENNAN, G. / BUCHANAN, J.M. (1991): Konsumbesteuerung und demokratischer Prozess, in: Rose, M. (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Berlin-Heidelberg, 51 - 84
- BUCHANAN, J.M. (1962): The Relevance of Pareto Optimality, in: Journal of Conflict Resolution 6, 341 - 354
- BUCHANAN, J.M. (1964): Fiscal Institutions and Efficiency in Collective Outlay, in: American Economic Review 54, 227 - 235
- BUCHANAN, J.M. (1965): A Theory of Economic Clubs, in: Economics 32, 1 - 14
- BUCHANAN, J.M. (1967): Public Finance in Democratic Process. Fiscal Institutions and Individual Choice, Chapel Hill/N.C.
- BUCHANAN, J.M. (1976): Taxation in Fiscal Exchange, in: Journal of Public Economics 6, 17 - 29
- BUCHANAN, J.M. (1977): Freedom in Constitutional Contract, College Station-London
- BUCHANAN, J.M. (1979): Constitutional Design and Construction. An Economic Approach, in: *Economia* 2, 293 - 314
- BUCHANAN, J.M. (1980): Procedural and Quantitative Constitutional Constraints on Fiscal Authority, in: Moore, W.S. / Penner, R.G. (Eds.), The Constitution and the Budget, Washington-London, 80 - 84
- BUCHANAN, J.M. (1981): Möglichkeiten institutioneller Reformen im Rahmen kulturell geformter abstrakter Verhaltensregeln, in: Vanberg, V., Liberaler Evolutionismus oder vertragstheoretischer Konstitutionalismus?, Tübingen, 45 - 48
- BUCHANAN, J.M. (1983): The Achievement and the Limits of Public Choice in Diagnosing Government Failure and in Offering Bases for Constructive Reform, in: Hanusch, H. (Ed.), Anatomy of Government Deficiencies, Berlin u.a.O., 15 - 25
- BUCHANAN, J.M. (1984): Rights, Efficiency, and Exchange. The Irrelevance of Transaction Cost, in: Neumann, M. (Hrsg.), Ansprüche, Eigentums- und Verfügungsrechte, Berlin, 9 - 24
- BUCHANAN, J.M. (1984[1975]): Die Grenzen der Freiheit. Zwischen Anarchie und Leviathan, Tübingen [Original: The Limits of Liberty, Chicago-London]
- BUCHANAN, J.M. (1985): Constitutional Democracy, Individual Liberty, and Political Equality, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie* 4, 35 - 47
- BUCHANAN, J.M. (1987): Constitutional Economics, in: Eatwell, J. / Milgate, M. / Newman, P. (Eds.), The New Palgrave, Vol. I, London-Basingstoke, 585 - 588
- BUCHANAN, J.M. (1989): Coercive Taxation in Constitutional Contract, in: Buchanan, J.M., Explorations in Constitutional Economics, College Station, 309 - 328
- BUCHANAN, J.M. (1990): The Domain of Constitutional Economics, in: *Constitutional Political Economy* 1[2], 1 - 18
- BUCHANAN, J.M. / CONGELTON, R. (1979): Proportional and Progressive Income Taxation with Utility-Maximizing Governments, in: *Public Choice* 34, 217 - 230
- BUCHANAN, J.M. / FAITH, R. (1980): Subjective Elements in Rawlsian Agreement on Distributional Rules, in: *Economic Inquiry* 18, 23 - 38

-
- BUCHANAN, J.M. / LEE, D.R. (1984): Some Simple Analytics of the Laffer Curve, in: Hanusch, H. (Ed.), *Public Finance and the Quest for Efficiency*, Detroit, 281 - 295
- BUCHANAN, J.M. / TULLOCK, G. (1962): *The Calculus of Consent. Logical Foundations of Constitutional Democracy*, Ann Arbor
- BUCHANAN, J.M. / VANBERG, V. (1989): Organization Theory and Fiscal Economics. Society, State, and Public Debt, in: Buchanan, J.M., *Explorations into Constitutional Economics*, College Station, 329 - 343
- BUCHANAN, J.M. / WAGNER, R.E. (1977): *Democracy in Deficit. The Political Legacy of Lord Keynes*, New York-San Francisco-London
- BUND, D. (1984): *Die ökonomische Theorie der Verfassung. J.M. Buchanans Modell des Verfassungsvertrags und evolutionstheoretische Kritik*, Baden-Baden
- CAILLAUD, B. / GUESNERIE, R. / REY, P. / TIROLE, J. (1988): Government Intervention in Production and Incentives Theory. A Review of Recent Contributions, in: *Rand Journal of Economics* 19, 1 - 26
- CALVO, G. (1978): Some Notes on Time Inconsistency and Rawls' Maximin Criterion, in: *Review of Economic Studies* 45, 97 - 102
- CAMPBELL, C.D. (1994): New Hampshire's Tax-Base Limits. An Example of the Leviathan Model, in: *Public Choice* 78, 129 - 144
- CAPLIN, A. / NALEBUFF, B. (1988): On 64%-Majority Rule, in: *Econometrica* 56, 787 - 814
- CARMICHAEL, D.J.C. (1990): Hobbes on Natural Right in Society. The Leviathan Account, in: *Canadian Journal of Political Science* 23, 3 - 21
- CHAN, K.S. / MESTELMAN, S. (1988): Institutions, Efficiency and the Strategic Behaviour of Sponsors and Bureaus, in: *Journal of Public Economics* 37, 91 - 102
- CHEN, P. (1990): Prices vs. Quantities and Delegating Price Authority to a Monopolist, in: *Review of Economic Studies* 57, 521 - 529
- CITRIN, J. (1979): Do People Want Something for Nothing. Public Opinion on Taxes and Government Spending, in: *National Tax Journal* 32, 113 - 129
- COLEMAN, J.S. (1990): *Foundations of Social Theory*, Cambridge/Mass.-London
- COLEMAN, J. / FERREJOHN, J. (1986): Democracy and Social Choice, in: *Ethics* 97, 6 - 25
- COOPER, R. (1984): On Allocative Distortions in Problems of Self-Selection, in: *Rand Journal of Economics* 15, 568 - 577
- CRÉMER, J. / RIORDAN, M.H. (1985): A Sequential Solution to the Public Goods Problem, in: *Econometrica* 53, 77 - 84
- CRÉMER, J. / RIORDAN, M.H. (1987): On Governing Multilateral Transactions with Bilateral Contracts, in: *Rand Journal of Economics* 18, 436 - 451
- CULLIS, J.G. / JONES, P.R. (1987): *Microeconomics and the Public Economy. A Defence of Leviathan*, Oxford-New York
- DE JASAY, A. (1991): Zur Möglichkeit begrenzter Staatsgewalt, in: Radnitzky, G. / Bouillon, H. (Hrsg.), *Ordnungstheorie und Ordnungspolitik*, Berlin u.a.O.
- DEMOUGIN, D.M. (1989): A Renegotiation-Proof Mechanism for a Principal-Agent Model with Moral Hazard and Adverse Selection, in: *Rand Journal of Economics* 20, 256 - 267

- DEMOUGIN, D.M. / GARVIE, D.A. (1991): Contractual Design with Correlated Information under Limited Liability, in: *Rand Journal of Economics* 22, 477 - 489
- DOWNS, A. (1965): Why Government Budget is Too Small in a Democracy, in: Phelps, E.S. (Ed.), *Private Wants and Public Needs*, 2nd Ed., New York
- DRIPPS, D.A. (1993): Precommitment, Prohibition, and the Problem of Dissent, in: *Journal of Legal Studies* 22, 255 - 263
- EGGERTSSON, T. (1990): *Economic Behavior and Institutions*, Cambridge u.a.O.
- EICHBERGER, J. / PETHIG, R. (1991): Constitutional Choice of Rules, Research Paper 299, Department of Economics, University of Melbourne, Parkville/Victoria
- EKELUND, R.B. / TOLLISON, R.D. (1991): *Economics*, 3rd Ed., New York 1991
- ELSTER, J. (1990): *Ulysses and the Sirens. Studies in Rationality and Irrationality*, Revised Ed., Cambridge u.a.O.
- ENGINEER, M. (1989): Taxes, Public Goods, and the Ruling Class. An Exploration of the Territory between Brennan and Buchanan's Leviathan and Conventional Public Finance, in: *Public Finance* 44, 19 - 30
- FAITH, R.L. (1980): Rent-Seeking Aspects of Bureaucratic Competition, in: Buchanan, J.M. / Tollison, R.D. / Tullock, G. (Eds.), *Toward a Theory of the Rent-Seeking Society*, College Station, 332 - 343
- FAMA, E.G. / JENSEN, M.C. (1983): Separation of Ownership and Control, in: *Journal of Law and Economics* 26, 301 - 325
- FERNANDEZ, R. / RODRIK, D. (1991): Resistance to Reform. Status Quo Bias in the Presence of Individual-Specific Uncertainty, in: *American Economic Review* 81, 1146 - 1155
- FILIMON, R. / ROMER, T. / ROSENTHAL, H. (1982): Asymmetric Information and Agenda Control. The Bases of Monopoly Power in Public Spending, in: *Journal of Public Economics* 17, 51 - 70
- FINDLAY, R. (1990): The New Political Economy. Its Explanatory Power for LDC's, in: *Economics and Politics* 2, 193 - 221
- FINDLAY, R. / WILSON, J.D. (1987): The Political Economy of Leviathan, in: Razin, A. / Sadka, E. (Eds.), *Economic Policy in Theory and Practice*, Basingstoke, 289 - 306
- FISHER, R.C. (1988): *State and Local Public Finance*, Glenview/Ill.-London
- FLOWERS, M.R. (1988): Shared Tax Sources in a Leviathan Model of Federalism, in: *Public Finance Quarterly* 16, 67 - 77
- FLOWERS, M.R. (1990): The Constitutional Politics of Public Debt, in: *Journal of Public Economics* 41, 249 - 261
- FOLKERS, C. (1983): Begrenzungen von Steuern und Staatsausgaben in den USA. Eine Untersuchung über Formen, Ursachen und Wirkungen vorgeschlagener und realisierter fiskalischer Restriktionen, Baden-Baden
- FOLKERS, C. (1984a): Konzepte zur Begrenzung von Steuern und Staatsausgaben, in: von Arnim, H.H. / Littmann, K. (Hrsg.), *Finanzpolitik im Umbruch*, Berlin, 163 - 179
- FOLKERS, C. (1984b): Fiskalische Begrenzungen, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 10, 500 - 506

- FOLKERS, C. (1986a): Die politische Ökonomie der Besteuerung, Diskussionsbeiträge aus dem Institut für Volkswirtschaftslehre, Universität Hohenheim, Stuttgart
- FOLKERS, C. (1986b): Effizienzsteigerungen im staatlichen Bereich durch verfassungsmäßige Begrenzung öffentlicher Ausgaben?, in: Wille, E. (Hrsg.), *Konkrete Probleme öffentlicher Planung*, Frankfurt a.M., 223 - 261
- FOLKERS, C. (1987): Wandlungen der Verbrauchsbesteuerung, in: Häuser, K. (Hrsg.), *Wandlungen der Besteuerung*, Berlin, 89 - 212
- FOLKERS, C. (1993a): *Leviathan Government and Beyond. The Political Model in Constitutional Tax Theory*, Discussionpaper, prepared for the Conference *Freedom in Constitutional Contract*, Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Universität Bielefeld, April 19-21
- FOLKERS, C. (1993b): Die konstitutionelle Steuertheorie, in: *Wirtschaftsstudium* 22, 460 - 464
- FOLKERS, C. (1994): Politische Präferenzen und institutionelle Bedingungen der Interessenpolitik. Zur Logik staatlicher Aufgabenübernahme, in: Grimm, D. (Hrsg.), *Staatsaufgaben*, Baden-Baden, 125 - 147
- FUDENBERG, D. / TIROLE, J. (1991): *Game Theory*, Cambridge/Mass.-London
- GAUTHIER, D. (1986): *Morals By Agreement*, Oxford u.a.O.
- GIERSCH, T. (1993): *Bergson-Wohlfahrtsfunktion und normative Ökonomie*, Frankfurt a.M. u.a.O.
- GIFFORD, A. (1991): A Constitutional Interpretation of the Firm, in: *Public Choice* 68, 91 - 106
- GJESDAL, F. (1989): Piecewise Linear Incentive Schemes, in: Honkapohja, S. (Ed.), *Information and Incentives in Organizations*, Oxford-Cambridge/Mass., 47 - 70
- GORDON, S. (1976): The New Contractarians, in: *Journal of Political Economy* 84, 573 - 590
- GREEN, J. / HONKAPOHJA, S. (1983): Bilateral Contracts, in: *Journal of Mathematical Economics* 11, 171 - 187
- GROSSMAN, S.J. / HART, O.D. (1980): Takeover Bids, the Free-Rider Problem, and the Theory of Cooperation, in: *Bell Journal of Economics* 11, 42 - 64
- GUESNERIE, R. (1988): Regulation as an Adverse Selection Problem. An Introduction to the Literature, in: *European Economic Review* 32, 473 - 481
- GUESNERIE, R. / LAFFONT, J.-J. (1984): A Complete Solution to a Class of Principal-Agent Problems with an Application to the Control of a Self-Managed Firm, in: *Journal of Public Economics* 25, 329 - 369
- GÜTH, W. (1992): *Spieltheorie und ökonomische (Bei)Spiele*, Berlin u.a.O.
- HAMLIN, A.P. (1984): Constitutional Control of Processes and their Outcomes, in: *Public Choice* 42, 133 - 145
- HAMLIN, A.P. (1986): *Ethics, Economics and the State*, New York
- HAMLIN, A.P. (1993): Public Expenditure and Political Process, in: Gemmell, N. (Ed.), *The Growth of the Public Sector*, Aldershot-Brookfield, 72 - 85
- HAMMOND, P.J. (1982): Utilitarianism, Uncertainty and Information, in: Sen, A. / Williams, B. (Eds.), *Utilitarianism and Beyond*, Cambridge, 85 - 102

-
- HARRIS, M. / RAVIV, A. (1988): Corporate Governance. Voting Rights and Majority Rules, in: *Journal of Financial Economics* 20, 203 - 235
- HARSANYI, J.C. (1953): Cardinal Utility in Welfare Economics and the Theory of Risk-Taking, in: *Journal of Political Economy* 61, 434 - 435
- HARSANYI, J.C. (1955): Cardinal Welfare, Individualistic Ethics, and Interpersonal Comparisons of Utility, in: *Journal of Political Economy* 63, 309 - 321
- HARSANYI, J.C. (1958): Ethics in Terms of Hypothetical Imperatives, in: *Mind* 47, 305 - 316
- HARSANYI, J.C. (1975): Can the Maximin Principle Serve as a Basis for Morality? A Critique of John Rawls's Theory, in: *American Political Science Review* 69, 594 - 606
- HARSANYI, J.C. (1980): Rule Utilitarianism, Rights, Obligations and the Theory of Rational Behavior, in: *Theory and Decision* 12, 115 - 133
- HART, O. (1990): Is "Bounded Rationality" an Important Element of a Theory of Institutions?, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics* 146, 696 - 702
- HART, O. / HOLMSTRÖM, B. (1987): The Theory of Contracts, in: Bewley, T. (Ed.), *Advances in Economic Theory. Fifth World Congress, Cambridge*
- HEIL, J.B. (1991): The Search for Leviathan Revisited, in: *Public Finance Quarterly* 19, 334 - 346
- HETTICH, W. / WINER, S.L. (1990): The Positive Political Economy of Income Taxation, in: Cnossen, S. / Bird, R.M. (Eds.), *The Personal Income Tax. Phoenix from the Ashes?* Amsterdam u.a.O., 265 - 296
- HETTICH, W. / WINER, S.L. (1993): Economic Efficiency, Political Institutions and Policy Analysis, in: *Kyklos* 46, 3 - 25
- HIRSCH, W.Z. / RUFOLO, A.M. (1990): Public Finance and Expenditure in a Federal System, San Diego u.a.O.
- HIRSHLEIFER, J. / RILEY, J.G. (1992): *The Analytics of Uncertainty and Information*, Cambridge
- HOLCOMBE, R.G. / MILLS, J.A. (1994): Is Revenue-Neutral Tax Reform Revenue Neutral?, in: *Public Finance Quarterly* 22, 65 - 85
- HOLLER, M.J. / ILLING, G. (1991): *Einführung in die Spieltheorie*, Berlin u.a.O.
- HOLMSTRÖM, B. (1982): Moral Hazard in Teams, in: *Bell Journal of Economics* 13, 324 - 340
- HOLMSTRÖM, B. (1984): On the Theory of Delegation, in: Boyer, M. / Kihlstrom, R.E. (Eds.), *Bayesian Models in Economic Theory*, Amsterdam-New York-Oxford, 115 - 141
- HOLMSTRÖM, B. (1985): The Provision of Services in a Market Economy, in: Inman, R.P. (Ed.), *Managing the Service Economy*, Cambridge u.a.O., 183 - 213
- HOLMSTRÖM, B. / MYERSON, R.B. (1983): Efficient and Durable Decision Rules with Incomplete Information, in: *Econometrica* 51, 1799 - 1820
- HOPF, M. (1983): Ausgewählte Probleme zur Informationsökonomie, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 12, 313 - 318
- HURWICZ, L. (1990): Different Approaches to the Economic Analysis of Institutions. Concluding Remarks, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics* 146, 233 - 235
- INMAN, R.P. (1982): The Economic Case for Limits of Government, in: *American Economic Review* 72, 176 - 183

- INMAN, R.P. (1987): Markets, Governments, and the "New" Political Economy, in: Auerbach, A.J. / Feldstein, M. (Eds.), *Handbook of Public Economics*, Vol. II, Amsterdam u.a.O., 647 - 777
- INMAN, R.P. / FITTS, M.A. (1990): Political Institutions and Fiscal Policy. Evidence from the U.S. Historical Record, in: *Journal of Law, Economics, and Organization* 6, 79 - 132
- JENSEN, M.C. / MECKLING, W.H. (1976): Theory of the Firm. Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure, in: *Journal of Financial Economics* 3, 305 - 360
- JOULFAIAN, D. / MARLOW, M.L. (1991): The Relationship between On-Budget and Off-Budget Government, in: *Economics Letters* 35, 307 - 310
- KIENER, S. (1990): *Die Principal-Agent-Theorie aus informationsökonomischer Sicht*, Heidelberg
- KNIGHT, F.H. (1947): *Freedom and Reform. Essays in Economics and Social Philosophy*, Port Washington/N.Y.-London
- KOFORD, K. (1982): Optimal Voting Rules under Uncertainty, in: *Public Choice* 38, 149 - 165
- KOLLER, P. (1987): *Neue Theorien des Sozialkontrakts*, Berlin
- KREPS, D.M. (1990): *Game Theory and Economic Modelling*, Oxford
- KRUGMAN, P.R. / OBSTFELD, M. (1988): *International Economics. Theory and Policy*, Glenview/Ill.-Boston-London
- LADD, H.F. (1978a): An Economic Evaluation of State Limitations on Local Taxing and Spending Powers, in: *National Tax Journal* 31, 1 - 18
- LADD, H.F. (1978b): State Limitations on Local Taxing and Spending Powers. A Response, in: *National Tax Journal* 31, 397 - 398
- LADD, H.F. / WILSON, J.B. (1982): Why Voters Support Tax Limitations. Evidence from Massachusetts' Proposition 2-1/2, in: *National Tax Journal* 35, 121 - 148
- LAFFONT, J.-J. (1988[1986]): *Fundamentals of Public Economics*, Cambridge/Mass. [Original: *Fondements de l'économie publique*, Paris-Lyon]
- LAFFONT, J.-J. (1989[1986]): *The Economics of Uncertainty and Information*, Cambridge/Mass.-London [Original: *Cours de théorie microéconomique. Économie de l'incertain et de l'information*, Paris]
- LAFFONT, J.-J. / MASKIN, E. (1982): The Theory of Incentives. An Overview, in: Hildenbrand, W. (Ed.), *Advances in Economic Theory. 4th World Congress*, Cambridge, 31 - 94
- LAFFONT, J.-J. / MASKIN, E. / ROCHET, J.-C. (1987): Optimal Nonlinear Pricing with Two-Dimensional Characteristics, in: Groves, T. / Radner, R. / Reiter, S. (Eds.), *Information, Incentives, and Economic Mechanisms*, Mineapolis/Minn., 256 - 266
- LAFFONT, J.-J. / TIROLE, J. (1986): Using Cost Observations to Regulate Firms, in: *Journal of Political Economy* 94, 614 - 641
- LAFFONT, J.-J. / TIROLE, J. (1991): The Politics of Government Decision-Making. A Theory of Regulatory Capture, in: *Quarterly Journal of Economics* 106, 1089 - 1127
- LANE, J.-E. (1987): Introduction. The Concept of Bureaucracy, in: Lane, J.-E. (Ed.), *Bureaucracy and Public Choice*, London u.a.O., 1 - 31

- LAUX, W. (1984): Erhöhung staatswirtschaftlicher Effizienz durch budgetäre Selbstbeschränkung? Zur Idee einer verfassungsmäßig verankerten Ausgabengrenze, Frankfurt a.M. u.a.O.
- LEE, D.R. (1989): The Impossibility of a Desirable Minimal State, in: *Public Choice* 61, 277 - 284
- LEE, D.R. / MCKENZIE, R.B. (1987): *Regulating Government. A Preface to Constitutional Economics*, Lexington/Mass.-Toronto
- LESCHKE, M. (1993): *Ökonomische Verfassungstheorie und Demokratie. Das Forschungsprogramm der Constitutional Economics und seine Anwendung auf die Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin
- LEVAGGI, R. (1991): *Fiscal Federalism and Grants-in-Aid. The Problem of Asymmetrical Information*, Aldershot u.a.O.
- LEVI, M. (1988): *Of Rule and Revenue*, Berkeley-Los Angeles-London
- MAG, W. (1981): Risiko und Ungewißheit, in: Albers, W. u.a. (Hrsg.), *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft*, Bd. 6, Stuttgart u.a.O., 478 - 495
- MANN, H. (1987): *Theorie und Politik der Steuerreform in der Demokratie*, Frankfurt a.M.-Bern-New York
- MÄRTZ, T. (1990): *Interessengruppen in der Demokratie. Zur Theorie des Rent-Seeking*, Frankfurt a.M. u.a.O.
- MASKIN, E. / RILEY, J. (1984): Monopoly with Incomplete Information, in: *Rand Journal of Economics* 15, 171 - 196
- MASKIN, E. / RILEY, J. (1985): Input versus Output Incentive Schemes, in: *Journal of Public Economics* 28, 1 - 23
- MCAFFEE, R.P. / MCMILLAN, J. (1988): Multidimensional Incentive Compatibility and Mechanism Design, in: *Journal of Economic Theory* 46, 335 - 354
- McCLENNEN, E.F. (1990): Foundational Explorations for a Normative Theory of Political Economy, in: *Constitutional Political Economy* 1(1), 67 - 99
- MCGUIRE, M. (1973): Notes on Grants-in-Aid and Economic Interactions among Governments, in: *Canadian Journal of Economics* 6, 207 - 221
- MCGUIRE, R.A. / OHSFELDT, R.L. (1989): Self-Interest, Agency Theory, and the Political Voting Behavior. The Ratification of the United States Constitution, in: *American Economic Review* 79, 219 - 234
- MCGUIRE, T. / COINER, M. / SPANCAKE, L. (1979): Budget-Maximizing Agencies and Efficiency in Government, in: *Public Choice* 34, 333 - 357
- MCKENNA, C.J. / REES, R. (1992): *Economics. A Mathematical Introduction*, Oxford u.a.O.
- MCKENZIE, R. B.(Ed.) (1984): *Constitutional Economics. Constraining the Economic Powers of Government*, Lexington/Mass.-Toronto
- MENDLER, P. (1992): Zur ökonomischen und politisch-institutionellen Analyse öffentlicher Kredithilfen, Frankfurt a.M. u.a.O.
- MERRIMAN, D.F. (1983). The Effect of Tax and Expenditure Limitations on the Size and Allocation of Municipal Budgets, Madison/Wisc.
- MERVILLE, L.J. / OSBORNE, D.K. (1990): Constitutional Democracy and the Theory of Agency, in: *Constitutional Political Economy* 1(3), 21 - 47

- MILGROM, P. / ROBERTS, J. (1990): Bargaining Costs, Influence Costs, and the Organization of Economic Activity, in: Alt, J.E. / Shepsle, K.A. (Eds.), *Perspectives on Positive Political Economy*, Cambridge u.a.O., 57 - 89
- MILLER, G.J. (1992): *Managerial Dilemmas. The Political Economy of Hierarchy*, Cambridge u.a.O.
- MILLER, G.J. / MOE, T.M. (1986): The Positive Theory of Hierarchies, in: Weisberg, H.F. (Ed.), *Political Science. The Science of Politics*, New York, 167 - 198
- MOE, T.M. (1984): The New Economics of Organization, in: *American Journal of Political Science* 28, 739 - 777
- MOE, T.M. (1990): Political Institutions. The Neglected Side of the Story, in: *Journal of Law, Economics, and Organization* 6, 213 - 253
- MOENE, K.O. (1986): Types of Bureaucratic Interaction, in: *Journal of Public Economics* 29, 333 - 345
- MONISSEN, H.G. (1993): On the Efficient Size of Government. The Benevolent Dictator vs. the Maximizing Bureaucrat, Discussionpaper, Presented at the Meeting of the Public Choice Society and Economic Science Association, New Orleans/LA, March 19-21
- MOORE, J. / REPULLO, R. (1988): Subgame Perfect Implementation, in: *Econometrica* 56, 1191 - 1220
- MOSS, L.S. (1980): Optimal Jurisdictions and the Economic Theory of the State. Or, Anarchy and One-World Government are Only Corner Solutions, in: *Public Choice* 35, 17 - 26
- MUELLER, D.C. (1971): Fiscal Federalism in a Constitutional Democracy, in: *Public Policy* 19, 567 - 593
- MUELLER, D.C. (1973): Constitutional Democracy and Social Welfare, in: *Quarterly Journal of Economics* 87, 60 - 80
- MUELLER, D.C. (1980): The Social Contract and Collective Choice, in: Roskamp, K.W. (Ed.), *Choix Publics et Finances Publiques*, Paris, 55 - 67
- MUELLER, D.C. (1991): Constitutional Rights, in: *Journal of Law, Economics, and Organization* 7, 313 - 333
- MUSGRAVE, R.A. (1981): Leviathan Cometh - or Does He?, in: Ladd, H.F. / Tideman, T.N. (Eds.), *Tax and Expenditure Limitations*, Washington, D.C., 77 - 120
- MYERSON, R.B. (1982): Optimal Coordination Mechanisms in Generalized Principal-Agent Problems, in: *Journal of Mathematical Economics* 10, 67 - 81
- MYERSON, R.B. (1985): Bayesian Equilibrium and Incentive-Compatibility. An Introduction, in: Hurwicz, L. / Schmeidler, D. / Sonnenschein, H. (Eds.), *Social Goals and Social Organization*, Cambridge u.a.O., 229 - 259
- MYERSON, R.B. (1992): Revelation Principle, in: Newman, P. / Milgate, M. / Eatwell, J. (Eds.), *The New Palgrave of Money and Finance*, Vol. 3, London-Basingstoke, 347 - 349
- NELSON, M.A. (1986): An Empirical Analysis of State and Local Tax Structure in the Context of the Leviathan Model of Government, in: *Public Choice* 49, 283 - 294
- NG, Y.-K. (1983): Some Broader Issues of Social Choice, in: Pattanaik, P.K. / Salles, M. (Eds.), *Social Choice and Welfare*, Amsterdam-New York-Oxford, 151 - 173
- NG, Y.-K. (1990): *Social Welfare and Economic Policy*, New York u.a.O.

- NISKANEN, W.A. (1971): *Bureaucracy and Representative Government*, Chicago
- NORTH, D.C. (1984): Three Approaches to the Study of Institutions, in: Colander, D.C. (Ed.), *Neoclassical Political Economy*, Cambridge/Mass., 33 - 40
- NORTH, D.C. (1988[1981]): *Theorie des institutionellen Wandels*, Tübingen [Original: *Structure and Change in Economic History*, New York]
- NORTH, D.C. (1992[1990]): *Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung*, Tübingen [Original: *Institutions, Institutional Change and Economic Performance*, Cambridge u.a.O.]
- NOZICK, R. (1976[1974]): *Anarchie, Staat, Utopia*, München [Original: *Anarchy, State, and Utopia*, New York]
- OATES, W.E. (1985a): *The Public Sector in Economics. An Analytical Chameleon*, in: Hanusch, H. / Roskamp, K.W. / Wiseman, J. (Hrsg.), *Staat und Politische Ökonomie heute*, Stuttgart-New York, 45 - 58
- OATES, W.E. (1985b): *Searching for Leviathan. An Empirical Study*, in: *American Economic Review* 75, 748 - 757
- OATES, W.E. (1989): *Searching for Leviathan. A Reply and Further Reflections*, in: *American Economic Review* 79, 578 - 583
- OKADA, A. / KLIEMT, H. (1991): *Anarchy and Agreement. A Game Theoretic Analysis of Some Aspects of Contractarianism*, in: Selten, R. (Ed.), *Game Equilibrium Models II*, Berlin u.a.O., 164 - 187
- OLSON, M. (1991): *Autocracy, Democracy, and Prosperity*, in: Zeckhauser, R. (Ed.), *Strategy and Choice*, Cambridge, 529 - 552
- OLSON, M. (1993a): *Dictatorship, Democracy, and Development*, in: *American Political Science Review* 87, 567 - 576
- OLSON, M. (1993b): *Why Is Economic Performance Even Worse After Communism Is Abandoned?*, Fairfax/Virg.
- ORZECZOWSKI, W. (1977): *Economic Models of Bureaucracy. Survey, Extension, and Evidence*, in: Borcharding, T.E. (Ed.), *Budgets and Bureaucrats. The Sources of Government Growth*, Durham/N.C., 229 - 259
- OSTROM, E. (1986a): *An Agenda for the Study of Institutions*, in: *Public Choice* 48, 3 - 25
- OSTROM, E. (1986b): *Multiorganizational Arrangements and Cooperation. An Application of Institutional Analysis*, in: Kaufman, F.-X. / Majone, G. / Ostrom, V. (Eds.), *Guidance, Control, and Evaluation in the Public Sector*, Berlin-New York, 495 - 510
- PASOUR, E.C. (1991): *The Possibility of a Desirable Minimal State*, in: *Public Choice* 69, 107 - 110
- PERSSON, T. (1988): *Credibility of Macroeconomic Policy. An Introduction and a Broad Survey*, in: *European Economic Review* 32, 519 - 532
- PESTIEAU, P. / TULKENS, H. (1993): *Assessing and Explaining the Performance of Public Enterprises*, in: *Finanzarchiv*, N.F. 50, 293 - 323
- PETERSEN, T. (1992): *James M. Buchanans "The Limits of Liberty" und G.W.F. Hegels "Rechtsphilosophie"*, *Diskussionsschrift Nr. 174*, Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, Universität Heidelberg

- POMMERHNE, W.W. / SCHNEIDER, F. (1983): Does Government in a Representative Democracy Follow a Majority of Voters Preferences? An Empirical Examination, in: Hanusch, H. (Ed.), *Anatomy of Government Deficiencies*, Berlin u.a.O., 61 - 84
- POPPER, K. (1973). *Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf*, Hamburg
- POPPER, K. (1980[1945]): *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde 1*, 6. Aufl., München [Original: *The Open Society and its Enemies 1*, London]
- POPPER, K. (1988): *On Democracy. The Open Society and its Enemies Revisited*, in: *Economist* 307, April 23, 25 - 28
- POSNER, R.A. (1987): *The Constitution as an Economic Document*, in: *George Washington Law Review* 56, 4 - 38
- PRZEWORSKI, A. (1990): *The State and the Economy under Capitalism*, Chur u.a.O.
- PRZEWORSKI, A. / LIMONGI, F. (1993): *Political Regimes and Economic Growth*, in: *Journal of Economic Perspectives* 7, 51 - 69
- PUVIANI, A. (1903): *Teoria della Illusione Finanziara*, Palermo
- QUINE, W.V.O. / VILLIAN, J.S. (1970): *The Web of Belief*, New York
- RADNER, R. (1991): *Dynamic Games in Organization Theory*, in: *Journal of Economic Behavior and Organization* 16, 217 - 260
- RASMUSEN, E. (1989): *Games and Information*, Oxford-Cambridge/Mass.
- RAWLS, J. (1971): *A Theory of Justice*, Oxford u.a.O.
- REES, R. (1985): *Principal-Agent Theory and Public Control of Production*, Discussion Paper 8514, Adran Economec, Coleg y Brifysgol, Caerdydd
- REICHELSTEIN, S. (1992): *Agency*, in: Newman, P. / Milgate, M. / Eatwell, J. (Eds.), *The New Palgrave of Money and Finance*, Vol. 1, London-Basingstoke, 23 - 26
- RICHTER, W.F. (1992): *The Optimal Taxation of Risky Capital Income. An Elasticity Rule*, in: *Journal of Economics* 55, 101 - 111
- RIKER, W.H. (1982): *Liberalism Against Populism. A Confrontation Between the Theory of Democracy and the Theory of Social Choice*, San Francisco
- RIORDAN, M.H. (1984): *Uncertainty, Asymmetric Information and Bilateral Contracts*, in: *Review of Economic Studies* 51, 83 - 93
- ROCHET, J.-C. (1985): *Bilateral Monopoly with Imperfect Information*, in: *Journal of Economic Theory* 36, 214 - 236
- RODRIGUEZ, A. (1981): *Rawls' Maximin Criterion and Time Consistency. A Generalisation*, in: *Review of Economic Studies* 48, 599 - 605
- RODRIK, D. (1992): *Political Economy and Development Policy*, in: *European Economic Review* 36, 329 - 336
- ROMER, T. (1988): *Nobel Laureate. On James Buchanan's Contributions to Public Economics*, in: *Journal of Economic Perspectives* 2, 165 - 179
- ROMER, T. / ROSENTHAL, H. (1979): *Bureaucrats versus Voters. On the Political Economy of Resource Allocation by Direct Democracy*, in: *Quarterly Journal of Economics* 93, 563 - 587
- ROPPEL, U. (1982): *Wettbewerbs- versus Monopolmodell des öffentlichen Sektors*, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie* 1, 178 - 112

- ROWE, N. (1989): *Rules and Institutions*, New York u.a.O.
- ROWLEY, C.K. (1983): The Failure of Government to Perform its Proper Task, in: *ORDO* 34, 39 - 58
- ROWLEY, C.K. (1988): Rent-Seeking in Constitutional Perspective, in: Rowley, C.K. / Tollison, R.D. / Tullock, G. (Eds.), *The Political Economy of Rent-Seeking*, Boston-Dordrecht-Lancaster, 447 - 464
- SALMON, P. (1991): Checks and Balances and International Openness, in: Breton, A. et al. (Eds.), *The Competitive State*, Dordrecht-Boston-London, 169 - 184
- SANDMO, A. (1973): Public Goods and the Technology of Consumption, in: *Review of Economic Studies* 40, 517 - 528
- SCANLON, T.M. (1982): Contractualism and Utilitarianism, in: Sen, A. / Williams, B. (Eds.), *Utilitarianism and Beyond*, Cambridge, 103 - 128
- SCHELLING, T.C. (1978): Egonomics, or the Art of Self-Management, in: *American Economic Review* 68, 290 - 294
- SCHEMMEL, L. / BORELL, R. (1992): *Verfassungsgrenzen für Steuerstaat und Staatshaushalt. Ein Beitrag zur Reform der Finanzverfassung*, Wiesbaden
- SCHMIDT, J. / MOSER, P. (1992): Unwissenheit und Regevolution. Friedrich A. von Hayek vs. James M. Buchanan, in: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 41, 191 - 206
- SCHMÖLDERS, G. (1959): "Unmerkliche" Steuern, in: *Finanzarchiv, N.F.* 20, 23 - 34
- SCHNEIDER, D. (1988): Regulierungen zur Gewaltenteilung in Unternehmensverfassungen als Teil einer Ordnungspolitik unter Unsicherheit?, in: Cassel, D. / Ramb, B.-T. / Thieme, H.J. (Hrsg.), *Ordnungspolitik*, München, 185 - 205.
- SCHOTTER, A. (1981): *The Economic Theory of Social Institutions*, Cambridge u.a.O.
- SCHWARTZ, T. (1994): Representation as Agency and the Pork Barrel Paradox, in: *Public Choice* 78, 3 - 21
- SCHWEIZER, U. (1990): Calculus of Consent. A Game-theoretic Perspective, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics* 146, 28 - 54
- SEIDL, C. (1982): Allokationsmechanismus, asymmetrische Information und Wirtschaftssystem, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 197, 193 - 220
- SILBERBERG, E. (1978): *The Structure of Economics. A Mathematical Analysis*, New York u.a.O.
- SOBEL, J. (1985): A Theory of Credibility, in: *Review of Economic Studies* 52, 557 - 573
- SPICER, M.W. (1987): The Effect of Tax Evasion on Tax Rates under Leviathan, in: *National Tax Journal* 40, 625 - 628
- SPICER, M.W. (1990): On the Desirability of Tax Evasion. Conventional versus Constitutional Economic Perspectives, in: *Public Finance* 45, 118 - 127
- STEVENS, J.B. (1993): *The Economics of Collective Choice*, Oxford
- SUDGEN, R. / WEALE, A. (1979): A Contractual Reformulation of Certain Aspects of Welfare Economics, in: *Economica* 46, 111 - 123
- SUNSTEIN, C. (1988): *Constitutions and Democracy. An Epilogue*, in: Elster, J. (Ed.), *Constitutionalism and Democracy*, Cambridge u.a.O., 327 - 356

- TIDEMAN, T.N. / TULLOCK, G. (1976): A New and Superior Process for Making Social Choices, in: *Journal of Political Economy* 84, 1145 - 1159
- TIEBOUT, C. (1956): A Pure Theory of Local Expenditure, in: *Journal of Political Economy* 64, 416 - 424
- TIROLE, J. (1988a): *The Theory of Industrial Organization*, Cambridge/Mass.-London
- TIROLE, J. (1988b): The Multicontract Organization, in: *Canadian Journal of Economics* 21, 459 - 466
- TIROLE, J. (1992): Collusion and the Theory of Organizations, in: Laffont, J.-J. (Ed.), *Advances in Economic Theory. 6th World Congress, Vol. II*, Cambridge, 151 - 206
- TIROLE, J. (1994): The Internal Organization of Government, in: *Oxford Economic Papers* 46, 1 - 29
- TOMA, E.F. / TOMA, M. (1984): Constitutional Tax Constraints within a Classical Model of Leviathan, in: *History of Political Economy* 16, 89 - 105
- TRAIN, K.E. (1991): *Optimal Regulation*, Cambridge/Mass.-London
- TULLOCK, G. (1965): Constitutional Mythology, in: *New Individualist Review* 3, 13 - 17
- TWIGHT, C. (1992): Constitutional Renegotiation. Impediments to Consensual Revision, in: *Constitutional Political Economy* 3, 89 - 112
- VAN VELTHOVEN, B. / VAN WINDEN, F.A.A.M. (1991): A Positive Model of Tax Reform, in: *Public Choice* 72, 61 - 86
- VANBERG, V. (1981): *Liberaler Evolutionismus oder vertragstheoretischer Konstitutionalismus?* Tübingen
- VANBERG, V. (1986): Individual Choice and Institutional Constraints. The Normative Element in Classical and Contractarian Liberalism, in: *Analyse und Kritik* 8, 113 - 149
- VANBERG, V. / BUCHANAN, J.M. (1989): Interests and Theories in Constitutional Choice, in: *Journal of Theoretical Politics* 1, 49 - 62
- VANBERG, V. / BUCHANAN, J.M. (1991): Constitutional Choice, Rational Ignorance and the Limits of Reason, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie* 10, 61 - 78
- VARIAN, H.R. (1990): Monitoring Agents With Other Agents, in: *Journal of Institutional and Theoretical Economics* 146, 153 - 174
- VARIAN, H.R. (1992): *Microeconomic Analysis*, 3rd Ed., New York-London
- VICKERS, J. / YARROW, G. (1988): *Privatization. An Economic Analysis*, Cambridge/Mass.-London
- VON HAYEK, F.A. (1971[1960]): *Die Verfassung der Freiheit*, Tübingen [Original: *The Constitution of Liberty*, Chicago]
- VON HAYEK, F.A. (1978): *New Studies in Philosophy, Politics, Economics and the History of Ideas*, London
- VON HAYEK, F.A. (1980[1973]): *Recht, Gesetzgebung und Freiheit*, Bd. 1. Regeln und Ordnung, München [Original: *Law, Legislation, and Liberty*, Vol. 1. Rules and Order, London]
- VON HAYEK, F.A. (1981[1979]): *Recht, Gesetzgebung, und Freiheit*, Bd. 3. Die Verfassung einer Gesellschaft freier Menschen, Landsberg a.L. [Original: *Law, Legislation, and Liberty*, Vol. 3. The Political Order of a Free People, London]

- WAGNER, F.W. / DIRRIGL, H. (1980): Die Steuerplanung der Unternehmung, Stuttgart-New York
- WÄRNERYD, K. (1990): Economic Conventions. Essays in Institutional Evolution, Stockholm
- WEIMANN, J. (1993): Wirtschaftsethik und staatliches Handeln, in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie 12, 121 - 136
- WELSCH, H. (1992): A Note on Lindahl Taxes When Public Goods Are Inputs to Household Production, in: Journal of Economics 56, 99 - 105
- WESSELS, J.H. (1993): Redistribution from a Constitutional Perspective, in: Constitutional Political Economy 4, 425 - 448
- WEST, E.G. / CORKE, C. (1980): Tax Constraints on Leviathan. Some Second Thoughts on the Constitutional Choice Calculus, in: Journal of Public Economics 13, 395 - 401
- WEST, E.G. / WINER, S.L. (1980): Optimal Fiscal Illusion and the Size of Government, in: Public Choice 35, 607 - 622
- WIEGARD, W. (1986): Was brachte - oder bringt - die Optimalsteuertheorie?, in: Rahmann, B. / Roloff, O. (Hrsg.), Beschäftigungspolitik zwischen Abgabewiderstand und Ausgabewachstum, Regensburg, 99 - 137
- WILLIAMSON, O.E. (1986): The Economics of Governance. Framework and Implications, in: Langlois, R.N. (Ed.), Economics as a Process, Cambridge u.a.O., 171 - 202
- WINTROBE, R. (1990): The Tinpot and the Totalitarian. An Economic Theory of Dictatorship, in: American Political Science Review 84, 849 - 872
- WITT, U. (1988): Eine individualistische Theorie der Entwicklung ökonomischer Institutionen, in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie 7, 72 - 95
- WITT, U. (1992): The Endogenous Public Choice Theorist, in: Public Choice 73, 117 - 129
- WITT, U. (1993): Multiple Gleichgewichte und kritische Massen - das Problem der Verfassungstreue, in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie 12, 229 - 246
- WOLF, C. (1988): Markets or Governments. Choosing between Imperfect Alternatives, Cambridge/Mass.-London
- WYCKOFF, P.G. (1990a): The Simple Analytics of Slack-Maximization, in: Public Choice 67, 35 - 47
- WYCKOFF, P.G. (1990b): Bureaucracy, Inefficiency, and Time, in: Public Choice 67, 169 - 179
- YARBROUGH, B.V. / YARBROUGH, R.M. (1988): The Transactional Structure of the Firm. A Comparative Survey, in: Journal of Economic Behavior and Organization 10, 1 - 28
- YEAGER, L.B. (1985): Utility, Rights, and Contract. Some Reflections on Hayek's Work, in: Leube, K.R. / Zlabinger, A.H. (Eds.), The Political Economy of Freedom, München-Wien, 61 - 80
- ZOU, L. (1992): Threat-Based Incentive Mechanisms under Moral Hazard and Adverse Selection, in: Journal of Comparative Economics 16, 47 - 74

FINANZWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

- Band 1 Werner Steden: Finanzpolitik und Einkommensverteilung. Ein Wachstums- und Konjunkturmodell der Bundesrepublik Deutschland. 1979.
- Band 2 Rainer Hagemann: Kommunale Finanzplanung im föderativen Staat. 1976.
- Band 3 Klaus Scherer: Maßstäbe zur Beurteilung von konjunkturellen Wirkungen des öffentlichen Haushalts. 1977.
- Band 4 Brita Steinbach: "Formula Flexibility" - Kritische Analyse und Vergleich mit diskretionärer Konjunkturpolitik. 1977.
- Band 5 Hans-Georg Petersen: Personelle Einkommensbesteuerung und Inflation. Eine theoretisch-empirische Analyse der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer in der Bundesrepublik Deutschland. 1977.
- Band 6 Friedemann Tetsch: Raumwirkungen des Finanzsystems der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung der Auswirkungen der Finanzreform von 1969 auf die Einnahmenposition der untergeordneten Gebietskörperschaften und ihrer regionalpolitischen Zieladäquanz. 1978.
- Band 7 Wilhelm Pfähler: Normative Theorie der fiskalischen Besteuerung. Ein methodologischer und theoretischer Beitrag zur Integration der normativen Besteuerungstheorie in der Wohlfahrtstheorie. 1978.
- Band 8 Wolfgang Wiegand: Optimale Schattenpreise und Produktionsprogramme für öffentliche Unternehmen. Second-Best Modelle im finanzwirtschaftlichen Staatsbereich. 1978.
- Band 9 Hans P. Fischer: Die Finanzierung des Umweltschutzes im Rahmen einer rationalen Umweltpolitik. 1978.
- Band 10 Rainer Paulenz: Der Einsatz finanzpolitischer Instrumente in der Forschungs- und Entwicklungspolitik. 1978.
- Band 11 Hans-Joachim Hauser: Verteilungswirkungen der Staatsverschuldung. Eine kreislauftheoretische Inzidenzbetrachtung. 1979.
- Band 12 Gunnar Schwarting: Kommunale Investitionen. Theoretische und empirische Untersuchungen der Bestimmungsgründe kommunaler Investitionstätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1965-1972. 1979.
- Band 13 Hans-Joachim Conrad: Stadt-Umland-Wanderung und Finanzwirtschaft der Kernstädte. Amerikanische Erfahrungen, grundsätzliche Zusammenhänge und eine Fallstudie für das Ballungsgebiet Frankfurt am Main. 1980.
- Band 14 Cay Folkers: Vermögensverteilung und staatliche Aktivität. Zur Theorie distributiver Prozesse im Interventionsstaat. 1981.
- Band 15 Helmut Fischer: US-amerikanische Exportförderung durch die DISC-Gesetzgebung. 1981.
- Band 16 Günter Ott: Einkommensumverteilungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine quantitative Analyse. 1981.
- Band 17 Johann Hermann von Oehsen: Optimale Besteuerung. (*Optimal Taxation*). 1982.
- Band 18 Richard Kössler: Sozialversicherungsprinzip und Staatszuschüsse in der gesetzlichen Rentenversicherung. 1982.
- Band 19 Hinrich Steffen: Zum Handlungs- und Entscheidungsspielraum der kommunalen Investitionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. 1983.
- Band 20 Manfred Scheuer: Wirkungen einer Auslandsverschuldung des Staates bei flexiblen Wechselkursen. 1983.

- Band 21 Christian Schiller: Staatsausgaben und crowding-out-Effekte. Zur Effizienz einer Finanzpolitik keynesianischer Provenienz. 1983.
- Band 22 Hannelore Weck: Schattenwirtschaft: Eine Möglichkeit zur Einschränkung der öffentlichen Verwaltung? Eine ökonomische Analyse. 1983.
- Band 23 Wolfgang Schmitt: Steuern als Mittel der Einkommenspolitik. Eine Ergänzung der Stabilitätspolitik? 1984.
- Band 24 Wolfgang Laux: Erhöhung staatswirtschaftlicher Effizienz durch budgetäre Selbstbeschränkung? Zur Idee einer verfassungsmäßig verankerten Ausgabengrenze. 1984.
- Band 25 Brita Steinbach-van der Veen: Steuerinzidenz. Methodologische Grundlagen und empirisch-statistische Probleme von Länderstudien. 1985.
- Band 26 Albert Peters: Ökonomische Kriterien für eine Aufgabenverteilung in der Marktwirtschaft. Eine deskriptive und normative Betrachtung für den Allokationsbereich. 1985.
- Band 27 Achim Zeidler: Möglichkeiten zur Fortsetzung der Gemeindefinanzreform. Eine theoretische und empirische Analyse. 1985.
- Band 28 Peter Bartsch: Zur Theorie der längerfristigen Wirkungen 'expansiver' Fiskalpolitik. Eine dynamische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Budgetbeschränkung und ausgewählter Möglichkeiten der öffentlichen Defizitfinanzierung. 1986.
- Band 29 Konrad Beiwinkel: Wehrgerechtigkeit als finanzpolitisches Verteilungsproblem. Möglichkeiten einer Kompensation von Wehrgerechtigkeit durch monetäre Transfers. 1986.
- Band 30 Wolfgang Kitterer: Effizienz- und Verteilungswirkungen des Steuersystems. 1986.
- Band 31 Heinz Dieter Hessler: Theorie und Politik der Personalsteuern. Eine Kritik ihrer Einkommens- und Vermögensbegriffe mit Blick auf die Leistungsfähigkeitstheorie. 1994.
- Band 32 Wolfgang Scherf: Die beschäftigungspolitische und fiskalische Problematik der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung. Eine Auseinandersetzung mit der Kritik an der lohnbezogenen Beitragsbemessung. 1987.
- Band 33 Andreas Mästle: Die Steuerunion. Probleme der Harmonisierung spezifischer Gütersteuern. 1987.
- Band 34 Günter Ott: Internationale Verteilungswirkungen im Finanzausgleich der Europäischen Gemeinschaften. 1987.
- Band 35 Heinz Haller: Zur Frage der zweckmäßigen Gestalt gemeindlicher Steuern. Ein Diskussionsbeitrag zur Gemeindesteuerreform. 1987.
- Band 36 Thomas Kuhn: Schlüsselzuweisungen und fiskalische Ungleichheit. Eine theoretische Analyse der Verteilung von Schlüsselzuweisungen an Kommunen. 1988.
- Band 37 Walter Hahn: Steuerpolitische Willensbildungsprozesse in der Europäischen Gemeinschaft. Das Beispiel der Umsatzsteuer-Harmonisierung. 1988.
- Band 38 Ulrike Hardt: Kommunale Finanzkraft. Die Problematik einer objektiven Bestimmung kommunaler Einnahmemöglichkeiten in der gemeindlichen Haushaltsplanung und im kommunalen Finanzausgleich. 1988.
- Band 39 Jochen Michaelis: Optimale Finanzpolitik im Modell überlappender Generationen. 1989.
- Band 40 Bernd Raffelhüschen: Anreizwirkungen der sozialen Alterssicherung. Eine dynamische Simulationsanalyse. 1989.
- Band 41 Berend Diekmann: Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen der Europäischen Gemeinschaften. 1990.
- Band 42 Helmut Kaiser: Konsumnachfrage, Arbeitsangebot und optimale Haushaltsbesteuerung. Theoretische Ergebnisse und mikroökonomische Simulation für die Bundesrepublik Deutschland. 1990.

- Band 43 Rüdiger von Kleist: Das Gramm-Rudman-Hollings-Gesetz. Ein gescheiterter Versuch der Haushaltskonsolidierung. 1991.
- Band 44 Rolf Hagedorn: Steuerhinterziehung und Finanzpolitik. Ein theoretischer Beitrag unter besonderer Berücksichtigung der Hinterziehung von Zinserträgen. 1991.
- Band 45 Cornelia S. Behrens: Intertemporale Verteilungswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland. 1991.
- Band 46 Peter Saile: Ein ökonomischer Ansatz der Theorie der intermediären Finanzgewalten – Die Kirchen als Parafisci. 1992.
- Band 47 Peter Gottfried: Die verdeckten Effizienzwirkungen der Umsatzsteuer. Eine empirische allgemeine Gleichgewichtsanalyse. 1992.
- Band 48 Andreas Burger: Umweltorientierte Beschäftigungsprogramme. Eine Effizienzanalyse am Beispiel des "Sondervermögens Arbeit und Umwelt". 1992.
- Band 49 Jeanette Malchow: Die Zuordnung verteilungspolitischer Kompetenzen in der Europäischen Gemeinschaft. Eine Untersuchung aufgrund einer Fortentwicklung der ökonomischen Theorie des Föderalismus. 1992.
- Band 50 Barbara Seidel: Die Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften als Problem des Finanzausgleichs. 1992.
- Band 51 Ralph Wiechers: Markt und Macht im Rundfunk. Zur Stellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im dualen Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland. 1992.
- Band 52 Klaus Eckhardt: Probleme einer Umweltpolitik mit Abgaben. 1993.
- Band 53 Oliver Schwarzkopf: Die Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme innerhalb der EG. 1993.
- Band 54 Thorsten Giersch: Bergson-Wohlfahrtsfunktion und normative Ökonomie. 1993.
- Band 55 Li-Fang Chou: Selbstbeteiligung bei Arzneimitteln aus ordnungspolitischer Sicht. Das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. 1993.
- Band 56 Harald Schlee: Einkommensteuerliche Behandlung von Transferzahlungen. Zur Neuordnung der Familienbesteuerung sowie der Besteuerung von Versicherungsleistungen und Sozialtransfers. 1994.
- Band 57 Alexander Spermann: Kommunales Krisenmanagement. Reaktionen baden-württembergischer Stadtkreise auf steigende Sozialhilfekosten und Einnahmehausfälle (1980-92). 1993.
- Band 58 Otto Roloff / Sibylle Brander / Ingo Baren / Claudia Wesselbaum: Direktinvestitionen und internationale Steuerkonkurrenz. 1994.
- Band 59 Claudia Wesselbaum-Neugebauer: Internationale Steuerbelastungsvergleiche. 1994.
- Band 60 Stephanie Miera: Kommunales Finanzsystem und Bevölkerungsentwicklung. Eine Analyse des kommunalen Finanzsystems vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Bevölkerungsentwicklung am Beispiel Niedersachsens unter besonderer Berücksichtigung des Landkreises Wolfenbüttel und seiner Gemeinden. 1994.
- Band 61 Wolfgang Scherf: Die Bedeutung des kaldorianischen Verteilungsmechanismus für die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der staatlichen Neuverschuldung. 1994.
- Band 62 Rainer Volk: Vergleich der Vergünstigungseffekte der verschiedenen investitionsfördernden Maßnahmen. 1994.
- Band 63 Hans-Georg Napp: Kommunale Finanzautonomie und ihre Bedeutung für eine effiziente lokale Finanzwirtschaft. 1994. 2., unveränderte Auflage 1994.
- Band 64 Bernd Rahmann / Uwe Steinborn / Günter Vornholz: Empirische Analyse der Autonomie lokaler Finanzwirtschaften in der Europäischen Gemeinschaft. 1994.

- Band 65 Carsten Kühl: Strategien zur Finanzierung der Altlastensanierung. 1994.
- Band 66 Stephan Boll: Intergenerationale Umverteilungswirkungen der Fiskalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Ansatz mit Hilfe des Generational Accounting. 1994.
- Band 67 Karl Justus Bernhard Neumärker: Finanzverfassung und Staatsgewalt in der Demokratie. Ein Beitrag zur konstitutionellen Finanztheorie. 1995.
- Band 68 Christian Hasbeck: Zentrale versus dezentrale Internalisierung externer Effekte bei unvollständiger Information. 1995.